



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Kühne, Friedrich Alfred

Leipzig, 1929

II. Berufsschulen (Fortbildungsschulen)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

Die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufswesens

Von Hermann von Seefeld, Berlin-Zehlendorf

I. Gesetzliche Regelung

A. Geschichtliches

Die Anfänge des heutigen Berufsschulwesens liegen einerseits in dem Sonntagsunterricht, wie er in landesfürstlichen Verordnungen vornehmlich des 18. Jahrhunderts geregelt war, andererseits in den Handwerkerzeichenschulen, die in der ersten Hälfte und um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingerichtet wurden. Nach beiden Richtungen sind daher auch die Anfänge einer gesetzlichen Regelung zu suchen.

Der Gedanke der Fortbildungsschule wird zugleich mit der der allgemeinen Volksschulpflicht bereits im Schulmethodus Ernst's des Frommen von Gotha 1642 ausgesprochen. Als das erste Land, das die Sonntagsschulpflicht eingeführt hat, wird Württemberg genannt, wo 1695 eine solche Anordnung erging. Es folgten Baden 1756, sodann Bayern 1771 und nochmals 1803. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften verschiedener deutscher Länder bringt Siercks „Das deutsche Fortbildungsschulwesen“ S. 13 ff. (Sammlung Göschen 1908). Bemerkenswert sind besonders die von Friedrich dem Großen erlassenen Schulreglements, das General-Landschulreglement vom 12. August 1763 und das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765. Letzteres schrieb in § 6 vor, daß des Sonntags außer der Katechisationsstunde auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen gehalten werden solle. Das schlesische Schulreglement verordnete (§ 28) noch weitergehend für die noch nicht 20jährigen Personen zwei sonntägliche Wiederholungsstunden im Lesen und Schreiben. Das katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 dehnte diese Verpflichtung der Dorffjugend auf die Lehrburschen in den Städten aus.

Was die Sonntagsschulen boten und erstrebten, ist von dem, was wir heute unter einer Berufsschule verstehen, ziemlich weit entfernt. Sie waren ausgesprochenermaßen Wiederholungsschulen, darin stehen ihnen die noch jetzt in Süddeutschland und Sachsen vorhandenen allgemeinen Fortbildungsschulen nahe. Bedeutungsvoll an diesen Gesetzen ist jedoch, daß hier zuerst der Gedanke einer über das Volksschulalter hinausreichenden Schulpflicht verwirklicht worden ist.

Die Entstehung der Handwerker-Zeichenschulen (Gewerbeschulen) ist zum überwiegenden Teil der Initiative einsichtiger Handwerker, Schulmänner oder Bürger-

meister zu danken. Immerhin haben die Gesetzgeber auch diese Entwicklung zu fördern gesucht. Schon die Kurhessische Zunftordnung von 1816 verpflichtet die Handwerksmeister, ihre Lehrlinge zum ordentlichen Besuch der Handwerkerschulen anzuhalten und sieht Strafen gegen säumige Lehrlinge vor.

1836 ordnet Mecklenburg-Schwerin die Errichtung von Gewerbeschulen in den gesamten Städten an, „um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind“.

— Die preußische allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verlangt von den Lehrlingen den Nachweis, daß sie lesen, schreiben und rechnen können und in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzen. Gegebenenfalls ist der Lehrherr verpflichtet, „für die Nachhilfe nach den Anordnungen der Ortschulbehörde zu sorgen“. Die königliche Verordnung vom 9. Februar 1849 ermöglicht im § 57 die Heranziehung von Arbeitgebern zu den Kosten der Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. — Die hannoversche Gewerbeordnung von 1847 gebietet im § 113, den Lehrling zum Besuche der am Orte befindlichen Gewerbeschule anzuhalten. Eine ministerielle Ausführungsverordnung erweitert diese Bestimmung durch eine Strafandrohung sowohl gegen säumige Lehrlinge wie gegen Handwerksmeister, „welche ihre zum Besuche der Gewerbeschule verpflichteten Lehrlinge vom Besuche derselben abhalten“. — 1855 führt Waldeck für die aus der Elementarschule entlassenen Knaben eine zweijährige Fortbildungsschulpflicht ein.

Als der Norddeutsche Bund im Jahre 1869 eine Gewerbeordnung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit schuf, hatte der Gedanke der Fortbildungsschule wenigstens so weit Boden gefaßt, daß das Gesetz im § 106 Abs. 2 verordnete:

„Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.“

Die Aufnahme dieser Bestimmung in eines der Grundgesetze des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches bedeutet den Abschluß des ersten Abschnitts in der Entwicklung der deutschen Gesetzgebung über das Fortbildungsschulwesen. Die Bestimmung des § 106, die später § 120 wurde, ist durch die Novellen zur Gewerbeordnung mehrfach geändert und erweitert worden; an dem Grundgedanken der Einführung der Schulpflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes hat der Gesetzgeber festgehalten und ihn nur einmal in der Novelle vom 27. Dezember 1911 insoweit verlassen, als er auch der höheren Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht beigelegt hat (§ 120 Abs. 4).

Der zweite Abschnitt in der Entwicklung der Fortbildungsschulgesetzgebung beginnt in den siebziger Jahren. Es war die Zeit, wo der Staat sein Recht auf die Schule gegenüber den Ansprüchen der Kirche im Wege der Gesetzgebung

festzulegen strebte. Eine Reihe von Staaten erließ damals Volksschulgesetze und mehrere von ihnen (Sachsen 1873, Baden, Hessen und Weimar 1874, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt 1875, Schwarzburg-Sondershausen 1876) bezogen die Fortbildungsschule in die Regelung ein. Sie stimmen darin überein, daß sie die aus der Volksschule entlassenen Knaben verpflichten, 2 (Baden, Weimar und beide Schwarzburg) oder 3 Jahre (Sachsen und Hessen) die an die Volksschule angegliederte allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, deren Aufgabe es ist, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu festigen und zu erweitern. Das badische Gesetz sieht auch für Mädchen eine einjährige Fortbildungsschulpflicht vor, während die übrigen Gesetze die Heranziehung der Mädchen in das Ermessen der Gemeinden stellen. Eigene Fortbildungsschulgesetze erließen Meiningen 1870 und Gotha 1872. Für die Entwicklung der beruflichen Fortbildungsschule sind diese Gesetze dadurch von großer Bedeutung geworden, daß sie (oder spätere Zusatzbestimmungen wie das Badische Gesetz vom 15. August 1898) zuließen, der Fortbildungsschulpflicht durch den Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule zu genügen (sog. indirekter Schulzwang). — Auch im preußischen Kultusministerium ist in jener Zeit ein Fortbildungsschulgesetz ausgearbeitet worden, aber nicht an die Öffentlichkeit gelangt.

Aus den achtziger Jahren ist nur das Preußische Gesetz vom 4. Mai 1886 zu nennen, durch das der Handelsminister ermächtigt wurde, zur Stützung des Deutschtums in den Provinzen Posen und Westpreußen Fortbildungsschulen zu errichten und zu unterhalten und die Schulpflicht einzuführen.

Ebenso sind aus dem folgenden Jahrzehnt neben dem bereits erwähnten badischen Gesetz von 1898 nur zu verzeichnen das Württembergische Gesetz vom 22. März 1895, das Gothaische Gesetz vom 24. Juli 1897 und das Neuhische Gesetz vom 31. Juli 1900, die die allgemeine Fortbildungsschule für Knaben (fakultativ auch für Mädchen) regelten.

Schon aber hatte der Deutsche Verband für das Fortbildungsschulwesen (Schuldirektor Pache in Leipzig) eine lebhafte Werbetätigkeit für die beruflich-gerichtete Fortbildungsschule im ganzen Reiche entfaltet, im preußischen Abgeordnetenhaus erstand ihr im Abg. v. Schenkendorff ein warmherziger und unermüdlicher Fürsprecher und im Finanzminister Miquel ein tatkräftiger Förderer, im Süden begann Kerschensteiner seine vorbildliche Wirksamkeit. Der Gedanke der Berufsschule gewann, wenn auch vorerst mit Beschränkung auf die männliche Jugend, die Parlamente und die großen Industriestädte; auch die Gesetzgebung kam in lebhafteren Fluß.

Freilich, neue und in die Zukunft weisende Gedanken sind in der Gesetzgebung des neuen Jahrhunderts nur vereinzelt zu finden; man begnügte sich zumeist damit, die Vorschrift des § 120 der Gewerbeordnung zu wiederholen oder an die Stelle der statutarischen die gesetzliche Schulpflicht zu setzen. Bemerkenswert ist das Sachsen-Meiningische Gesetz vom 3. Januar 1908 dadurch, daß es die gesetzliche zweijährige Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen einführt, und das Braunschweigische Gesetz vom 1. Februar 1908, das die gesetzliche Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen einführt.

schweigische Gesetz vom 14. Dezember 1908 dadurch, daß es die statutarische Einführung der Schulpflicht über den Bereich der Gewerbeordnung hinaus ermöglicht, daneben auch das preußische Gesetz vom 1. August 1909 dadurch, daß es die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in klarer Unterscheidung vom Schulgeld regelt.

Bedeutsam für die Entwicklung des Fortbildungsschulwesens im ganzen war die Errichtung technischer Oberbehörden für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung unter dem Namen „Landesgewerbeamte“ in Preußen (Verordnung vom 20. März 1905) und Baden (Verordnung vom 28. April 1905).

Die beste gesetzgeberische Leistung dieses Zeitabschnittes ist das Württembergische Gesetz betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906. Das Gesetz führt den Grundsatz der Fortbildungsschulpflicht wenigstens für die männliche Jugend zwischen 14 und 18 Jahren planmäßig durch. Jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, hat eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten. Wo die Voraussetzung für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule nicht erfüllt ist, tritt die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule und äußerstenfalls der Sonntagsschule ein.

In Preußen wurde 1911 der Versuch mit einer Gesetzesvorlage gemacht, die auf ähnlichen Gedanken beruhte wie das württembergische Gesetz. Der Entwurf wurde jedoch in der Kommissionsberatung mit Bestimmungen über den Religionsunterricht, die Zusammensetzung der Schulvorstände und die Zuständigkeit der Ministerien belastet, die den Handelsminister veranlaßten, auf die Weiterberatung zu verzichten.

Nach Beendigung des Krieges hat sich die Reichsgesetzgebung zweimal während der Demobilisationszeit mit der Fortbildungsschule beschäftigt. Durch § 10 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 wurde zugelassen, die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche vom regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule abhängig zu machen. Ferner wurde durch Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis verliehen, alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule zu verpflichten. Hierdurch wurde die in der Gewerbeordnung gegebene Beschränkung der Fortbildungsschulpflicht auf die gewerblichen Arbeiter beseitigt.

Sodann aber bestimmte die neue Reichsverfassung im Artikel 145:

„Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.“

In den seit dem Kriege ergangenen Landesgesetzen tritt das Bestreben hervor, die Fortbildungsschulpflicht nicht nur für die männliche, sondern auch für die

weibliche Jugend vollständig durchzuführen (Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Lippe).

In Preußen sind wiederholte Anläufe zu einem Fortbildungsschulgesetz (1916, 1920) an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert. Nur in Einzelfragen sind Fortschritte erzielt worden. So erging am 31. Juli 1923 das Gesetz, betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht, das die Möglichkeit eröffnet, auch junge Leute, die nicht zu den gewerblichen Arbeitern gehören, zum Schulbesuch heranzuziehen.

Im Jahre 1920 erfolgte in Reich, Ländern und Gemeinden eine Neuregelung der Beamtenbesoldungen. Dies gab den Ländern, auch denjenigen, die wie Preußen den Schulträgern bisher freie Hand gelassen hatten, Veranlassung, die Besoldung der Leiter und Lehrer an den Berufsschulen gesetzlich zu regeln. Zu diesem Zweck erging beispielsweise das preußische Gewerbe- und Handelslehrerdienstekommensgesetz vom 10. Juni 1921, das infolge eines vom Reichsminister der Finanzen erhobenen Einspruchs durch ein weiteres Gesetz vom 17. Oktober 1922 abgeändert werden mußte. An seine Stelle trat im Zusammenhang mit der im Winter 1927 durchgeföhrten allgemeinen Besoldungsreform das Gesetz vom 16. April 1928. Das Gesetz vom 10. Juni 1921 ist im übrigen dadurch bemerkenswert, daß es statt der bisher gebräuchlichen Bezeichnung „Fortschungsschule“ den Namen „Berufsschule“ einföhrte.

B. Geltendes Recht

Die Reichs- und Landesgesetze, die sich mit dem Berufsschulwesen befassen, weisen bei einheitlichen Grundgedanken zahlreiche Verschiedenheiten im einzelnen auf. Diese Verschiedenheiten vollständig wiederzugeben, bietet kein ausreichendes Interesse und würde der verfügbare Raum nicht gestatten. Es soll deswegen hier nur versucht werden, die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung unter Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte übersichtlich darzustellen. Dabei wird verwiesen auf die als Anlage I folgende Zusammenstellung, die die geltenden Reichs- und Landesgesetze so vollständig aufföhrt, wie die Angaben zu erlangen gewesen sind.

1. Befugnis und Pflicht zur Errichtung von Berufsschulen

Reichsgesetzlich ist die Befugnis zur Errichtung von Berufsschulen den Innungen beigelegt (Gewerbeordnung § 81 b Ziffer 1), die sie auch den Innungsausschüssen übertragen können (§ 101 Abs. 1). Die gleiche Befugnis steht den Handwerkskammern zu, die Fachschulen errichten und unterhalten können (§ 103 e).

Landesgesetzlich steht die Befugnis in erster Linie dem Staat und den Gemeinden zu, dem Staat kraft seiner Souveränität, den Gemeinden vermöge der grundsätzlichen Unbegrenztheit ihres Wirkungskreises. Was von den Gemeinden gilt, gilt sinngemäß auch von den sog. weiteren Kommunalverbänden (Zweckverbänden, Kreisen usw.). Nach den landesgesetzlichen Vorschriften sind durchweg auch Handelskammern und kaufmännische Korporationen zur Errichtung von Berufsschulen

befugt (so in Preußen). Auch für Vereine und Einzelpersonen ist diese Befugnis in Anspruch zu nehmen, jedoch nur unter Wahrung der landesgesetzlichen Vorschriften für das Privatschulwesen, die übrigens rechtsrechtlich durch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. August 1917 ergänzt werden.

Eine Pflicht des Staates zur Errichtung von Berufsschulen kennt nur das Lippesche Gesetz vom 31. Juli 1919. Für die Gemeinden hat eine Verpflichtung zur Errichtung von Berufsschulen im weitesten Umfange (nämlich für jede Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgenden Jahren in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind) Württemberg eingeführt, ferner Thüringen, sodann beide Mecklenburg mit Beschränkung auf Städte und Flecken, und schließlich Oldenburg, das die Stadtgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet hat, Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung der Mädchen zu errichten.

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung allgemeiner Fortbildungsschulen ist in den mittel- und süddeutschen Ländern durchgehend seit den siebziger Jahren eingeführt (s. den vorigen Abschnitt).

Wo eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule nicht besteht, ist sie grundsätzlich für befugt zu erachten, eine bestehende Fortbildungsschule wieder aufzuheben. Wie aber, wenn die Gemeinde durch Ortsstatut die Schulpflicht eingeführt hat? In diesem Falle ist die Fortbildungsschulpflicht ein Teil der Ortsverfassung geworden, die die Gemeinde durchzuführen hat, wenn ihr Selbstverwaltungsrecht nicht sinnlos werden soll. So lange daher die Fortbildungsschulpflicht nicht in rechtsgültiger Form beseitigt ist, hat die Gemeinde die Einrichtungen der Fortbildungsschule wenigstens insoweit aufrecht zu erhalten, als sie zur Erfüllung der Schulpflicht erforderlich sind. Die Stellungnahme des preußischen Oberverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 13. September 1913 (Entscheidung Bd. 65, S. 208), wonach eine Gemeinde zur Aufhebung der Fortbildungsschule beim Fortbestehen des (dann unausführbar werdenden) Ortsstatuts über die Schulpflicht befugt ist, wirkt daher nicht überzeugend. Im übrigen hat das preuß. Gesetz vom 31. Juli 1923 vorgeschrieben, daß die Aufhebung oder wesentliche Einschränkung einer der Erfüllung der Berufsschulpflicht dienenden Schule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

2. Aufbringung der Mittel

Die Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung, wonach Unterricht und Lernmittel in den Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, hat für die Frage der Aufbringung der Kosten der Berufsschulen zunächst nur negative Bedeutung: die Erhebung von Schulgeld und die Forderung von Leistungen des Schulpflichtigen für die Beschaffung von Lernmitteln ist ausgeschlossen, genauer: ist in künftigen Gesetzen ausgeschlossen. Denn die erwähnte Vorschrift der Verfassung gehört zu den programmativen Bestimmungen, die zwar ältere Gesetze nicht außer Kraft setzen, aber der künftigen Gesetzgebung die Wege weisen. Außerdem bezieht sie sich

nur auf Schulgeld, also auf Leistungen derjenigen, die verpflichtet sind, den Unterricht zu besuchen. Sie steht somit der Heranziehung anderer Personenkreise, insbesondere der Arbeitgeber der Berufsschüler zu Leistungen zugunsten der Berufsschule nicht im Wege. Ebenso wenig hindert sie, von freiwilligen Schülern ein Schulgeld zu erheben.

Zur Aufbringung der Mittel für die Berufsschulen ist der Schulträger verpflichtet; das liegt in der Natur der Sache, ist aber in verschiedenen Landesgesetzen ausdrücklich ausgesprochen (Preußen). Am einfachsten ist die Sachlage, wenn der Staat Schulträger ist, wie in den Hansastädten und in Lippe, wo jedoch den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, „Lehrräume, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel und alle sonstigen fachlichen Bedürfnisse ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen“.

Ist die Gemeinde (oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechtes) Schulträger, so erheben sich die Fragen, ob der Staat ihr die Tragung der Kosten allein zumutet oder Zuschüsse leistet und ob er der Gemeinde (Körperschaft) die Möglichkeit eröffnet, aus besonderen Quellen Einnahmen zur Deckung der Schulunterhaltungskosten flüssig zu machen.

In den meisten Ländern beteiligt sich der Staat freiwillig, ohne gesetzliche Nötigung, an den Schulkosten und mit Beträgen, die er einseitig festsetzt. In einzelnen der größeren Länder ist jedoch die Zuschußleistung des Staates ganz oder wenigstens in bezug auf Mindestleistungen gesetzlich geregelt. So übernimmt in Württemberg (Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1906) der Staat „die Hälfte des Abmangels, der sich, abgesehen von den Aufwendungen für Schulräume und Inventar, ergibt“. In Baden trägt der Staat bei den allgemeinen Fortbildungsschulen die persönlichen Kosten ganz und bei den gewerblichen Fortbildungsschulen zur Hälfte. In Mecklenburg-Schwerin richtet sich die Höhe des Staatszuschusses nach der Zahl der Klassen. In Preußen sind nach gesetzlicher Vorschrift für jeden Pflichtschüler einer Berufsschule durch den Staatshaushalt mindestens 20 RM. bereitzustellen. Von diesem Betrage können 10 v. H. zur Gewährung von Baukostenzuschüssen verwendet werden. Über die Verwendung des verbleibenden Betrags entscheidet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Die Erhebung von Schulgeld, d. h. eines Entgeltes für den Unterricht, ist in einzelnen Landesgesetzen den Gemeinden freigestellt (Württemberg, Anhalt); die Neu einföhrung ist nach der Reichsverfassung, wie oben dargetan, nicht zulässig. Dagegen hat Preußen neuerdings die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen in ein festes System gebracht. Das preußische Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz geht von der Auffassung aus, daß die Gesamtheit der Berufsangehörigen für eine zweckentsprechende Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen und dafür Beiträge zu leisten hat. Es ermächtigt deshalb die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, die Gewerbetreibenden und die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber ihres Bezirks, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind, zur Leistung von Schulbeiträgen heranzustellen.

zuziehen. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf jedoch die Hälfte der voranschlagmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstigen Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten Unterhaltungskosten nicht überschreiten.

Eine Handhabe, Mittel zugunsten einer Berufsschule flüssig zu machen, bietet auch die Vorschrift des preußischen Gesetzes (§ 30) über die Handelskammern, die diesen die Befugnis gibt, zur Deckung der Kosten von Anstalten und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen.

3. Schulpflicht

Die Reichsgewerbeordnung verleiht im § 120 den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis, für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren die Fortbildungsschulpflicht einzuführen. Die Einführung dieser Pflicht ist durch diese Vorschrift nach drei Richtungen hin eingeschränkt: hinsichtlich der Form, hinsichtlich des Personenkreises und hinsichtlich des Alters der Pflichtigen.

Hinsichtlich der Form wird der Erlass eines Statuts gefordert, wobei im § 142 die vorgängige Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter und außerdem die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen des Bezirksausschusses) vorgeschrieben ist. Der Absatz 4 des § 120 verleiht die Befugnis zur Einführung der Berufsschulpflicht außer den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Regierungspräsidenten) unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde usw. ungeachtet einer auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an sie gerichteten Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erläßt.

Was den Personenkreis anlangt, so beschränkt sich die Befugnis der Gemeinden, weiteren Kommunalverbänden und der höheren Verwaltungsbehörde auf diejenigen jugendlichen Personen, die gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind, erstreckt sich also beispielsweise nicht auf ländliche Arbeiter, häusliche Dienstboten, Angestellte von Rechtsanwälten und dergleichen. Durch besondere Vorschrift im § 154 Ziffer 1 sind außerdem die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken ausgenommen. Diese ganze Einschränkung ist in mehreren Landesgesetzen (Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt) beseitigt, wo vorgesehen ist, daß alle aus der Volksschule entlassenen jugendlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Berufsschulpflicht unterworfen werden können.

Schließlich ist die Befugnis der Gemeinden usw. beschränkt auf jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch diese Einschränkung ist durchbrochen durch die Vorschrift in den §§ 81 b Ziffer 1, 83 Ziffer 10, 103 e Ziffer 1 der Gewerbeordnung, wonach Handelskammern und Innungen für Handwerkslehrlinge die Fortbildungsschulpflicht einführen können; eine Altersgrenze zieht hier das Gesetz nicht.

Dem Zweck, die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht zu fördern, dienen endlich die Bestimmungen im § 127 der Gewerbeordnung, wonach der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen (Strafbestimmung im § 149 Ziffer 9), und im § 127 b Absatz 2, wonach der Lehrherr befugt ist, den Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen, wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Hierher gehört auch die Bestimmung im § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches, die die Verpflichtung der Lehrherren, dem Lehrlinge die zum Besuch der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, auf die Kaufleute ausdehnt.

Die geschilderte Lage der Reichsgesetzgebung gewährleistet nicht die vollständige und einheitliche Durchführung der Berufsschulpflicht. In dieser Hinsicht sind vielmehr im Deutschen Reiche drei Rechtsgebiete zu unterscheiden. In dem ersten ist die Einführung der Schulpflicht völlig den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen; hierher gehören Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt. In dem zweiten, das Württemberg, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg (mit Einschränkung), Bremen, Lippe, Lübeck und Waldeck umfaßt, besteht die landesgesetzliche Pflicht zum Besuch der Berufsschule. In dem dritten, zu dem Bayern, Sachsen, Baden und Hessen gehören, besteht landesgesetzlich die Pflicht zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule, kann aber durch den Besuch einer Berufsschule erfüllt werden.

Die Dauer der Berufsschulpflicht ist reichsgesetzlich insoweit geregelt, als die Verfassung im Artikel 145 eine 8jährige Volksschulpflicht und (in Übereinstimmung mit § 120 der Gewerbeordnung) eine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres reichende Fortbildungsschulpflicht vorschreibt. Für die letztere bleiben also im allgemeinen die Lebensjahre zwischen 14 und 18. In Übereinstimmung hiermit sehen die Landesgesetze meist eine 3jährige Schulpflicht für die männliche Jugend vor, Anhalt für kaufmännische Lehrlinge eine 4jährige. Die weibliche Jugend wird von der Schulpflicht nur erfaßt, wo die allgemeine Fortbildungsschulpflicht besteht, teils ebenso lange wie die männliche (Bayern, Sachsen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Hamburg), teils kürzere Zeit (Baden 2 Jahre).

Für die Lage der Unterrichtsstunden schreibt § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung vor, daß sie nicht während des Hauptgottesdienstes liegen dürfen, sofern nicht die Schüler einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession besuchen.

Zu der Frage, ob die Unterrichtsstunden innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen 8stündigen Arbeitszeit zu liegen haben, hat die Reichsgesetzgebung bisher nicht Stellung genommen, es ist aber zu erwarten, daß dies in einem demnächst ergehenden Gesetze über die Berufsausbildung geschieht.

Die Landesgesetzgebung hat die reichsgesetzliche Vorschrift vielfach dahin ergänzt, daß die frühen Morgenstunden, die Abendstunden (zumeist nach 7 Uhr) und der Sonntag von der Erteilung des Pflichtunterrichtes ausgeschlossen werden.

4. Lehrerbesoldung

Das preußische Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen vom 16. April 1928 verpflichtet die Schulträger, den Leitern und Lehrern bestimmte aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen, unter Umständen auch Zulagen bestehende Dienstbezüge und außerdem Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Hinsichtlich der Bemessung des Grundgehalts sind die hauptamtlich planmäßig angestellten Lehrpersonen in 4 Gruppen eingeteilt.

Zur 1. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten und als solche anerkannten Schulen sowie die Leiter und Leiterinnen von Kreisberufsschulen, wenn diese zusammen von mehr als 2000 Schülern besucht werden. Sie erhalten das Grundgehalt der Gruppe 2 b der allgemeinen Besoldungsordnung (Studienräte), nämlich 4400 bis 8400 RM. jährlich.

Zur 2. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen kleinerer Schulen, die Stellvertreter der Leiter und Leiterinnen und die Fachvorsteher und Fachvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen. Sie erhalten das Grundgehalt der Gruppe 3 a der Allgemeinen Besoldungsordnung, nämlich 3600 RM. bis 7200 RM. jährlich.

Zur 3. Gruppe gehören die Leiter und Leiterinnen der Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen Lehrpersonen, die Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder Lehrerinnen sowie die Turnlehrer und Turnlehrerinnen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Ihr Grundgehalt beträgt (nach dem Vorbild der Regelung für die Mittelschullehrer) 3600 RM. bis 5800 RM. jährlich, wird jedoch für die Leiter und Leiterinnen sowie für alleinstehende Lehrer und Lehrerinnen durch ruhegehaltsfähige Stellenzulagen von 600 RM. bis 200 RM. ergänzt.

Zur 4. Gruppe gehören die technischen Lehrer und Lehrerinnen. Sie erhalten (entsprechend der Gruppe 4 b der Allgemeinen Besoldungsordnung) ein Grundgehalt von 2800 RM. bis 5000 RM. jährlich. Volkschullehrer mit einer Zusatzausbildung für Schreibfächer und Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 RM.

Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

Den stellvertretenden Leiterinnen, Fachvorsteherinnen und Lehrerinnen werden die Grundgehaltssätze um 10. v. H. gekürzt.

Als Wohnungsgeldzuschuß werden die in der Allgemeinen Besoldungsordnung festgesetzten, nach Ortsklassen abgestuften Beträge gewährt. Die Kinderbeihilfen sind ebenso wie für die Staatsbeamten bemessen (20 RM. bis 30 RM. monatlich). Nichtplanmäßige vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen: in Besoldungsgruppe 3: während des 1. und 2. Anwärterdienstjahres 3000 RM., während des 3. und 4. Anwärterdienstjahres 3200 RM., vom

5. Anwärterdienstjahr an 3400 RM.; in Besoldungsgruppe 4: während des 1. und 2. Anwärterdienstjahres 2350 RM., während des 3. und 4. Anwärterdienstjahres 2500 RM., vom 5. Anwärterdienstjahr an 2650 RM.

Die in den übrigen Ländern erlassenen Besoldungsordnungen ähneln der in Preußen getroffenen Regelung bei zahlreichen Abweichungen in Einzelheiten. Wo wie in Württemberg, Baden, Hessen und in den Hansastädten an den Berufsschulen Lehrer von ungleichartiger Vorbildung beschäftigt werden, sind für ihre Besoldung auch entsprechende Abstufungen vorgesehen. Die oberste Gruppe erhält zum Teil das Gehalt der Studienräte.

II. Verwaltung der Berufsschulen

Bei Erörterung der Verwaltung der Berufsschulen haben wir die mit der unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Schulen befassten Stellen einerseits und die staatlichen Aufsichtsinstanzen andererseits zu unterscheiden. Diese bieten kaum Besonderheiten, diese um so mehr.

Ist die Gemeinde Schulträgerin, so bildet der Haushalt der Berufsschule einen Teil des Gemeindehaushalts, und die Verwaltung wird grundsätzlich vom Gemeindevorstand (Magistrat usw.) geführt. Allerdings beschränkt dieser sich in der Regel auf wichtigere Angelegenheiten, wie die Feststellung des Haushaltplans, die Bewilligung außerplanmäßiger Mittel, Anstellung von Lehrern und Beamten, Bereitstellung von Unterrichtsräumen und dergl., während die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltplans einem Ausschuß (Deputation, Kuratorium, Schulvorstand) überlassen wird. In großstädtischen Verhältnissen findet man unter der städtischen Deputation noch Vorstände für die einzelnen Schulen. Über Zusammensetzung und Befugnisse der Schulvorstände enthalten einige Landesgesetze Bestimmungen, die darin übereinstimmen, daß ihnen Vertreter der Gemeindekörperschaften und der beteiligten Gewerbe von der Arbeitgeber- wie von der Arbeitnehmerseite, der Leiter der Schule und unter Umständen noch ein besonderer Vertreter der Lehrerschaft angehören; so § 6 des preußischen Erweiterungsgesetzes vom 31. Juli 1923. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Verwaltung des Schulvermögens, die Verwendung der planmäßigen Mittel, die Entscheidung über Schulbefreiungsgesuche, die Aufstellung eines Entwurfs für den Haushaltplan.

Ist Schulträger eine Handelskammer oder eine andere Körperschaft, so treten deren verfassungsmäßige Organe an die Stelle der Gemeindebehörden.

Nach der Staatsumwälzung ist die Frage der kollegialen Schulleitung auch für das Gebiet der Berufs- und Fachschulen aufgeworfen worden. Sie hat keine einheitliche Lösung gefunden. In den meisten Ländern ist es dabei geblieben, daß der Schulleiter von der Behörde ernannt wird und der nächste Vorgesetzte der Lehrer ist. Nur in wenigen Ländern (Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen) ist man übergegangen zur Wahl des Schulleiters durch das Lehrerkollegium (in

Sachsen sogar nur auf drei Jahre); in der Regel (Sachsen ausgenommen) hat der gewählte Leiter das Recht im Unterricht seiner Schule zu hospitieren. Auch wo die Länder sich nicht zur kollegialen Schulleitung bekannt haben, haben sie den Lehrern eine beratende Mitarbeit an der Schulleitung eingeräumt. So hat das preußische Handelsministerium unter dem 5. April 1923 für Berufsschulen, Handelsschulen und höhere Handelschulen sowie für Haushaltungs- und Gewerbeschulen für Mädchen Konferenzordnungen erlassen, die über Aufgabe und Art der Konferenzen, Verhandlungsform, Zuständigkeit sowie über Ausführung und Verbindlichkeit der Beschlüsse Bestimmung treffen. Ein anderer am selben Tage ergangener preußischer Erlass bezweckt übrigens auch die Schülerschaft zur Mitverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten heranzuziehen.

Bei der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsinstanzen hat sich die Doppelstellung des gewerblichen Schulwesens als Teilgebiet des Schulwesens einerseits und als wichtiges Glied der Gewerbeförderung andererseits in besonderem Maße geltend gemacht. Je nachdem, auf welche Seite das größere Gewicht gelegt ist, ist in den einzelnen Ländern die Regelung erfolgt und das Berufsschulwesen entweder den Behörden der allgemeinen Unterrichtsverwaltung oder denen der Gewerbeverwaltung unterstellt oder zwischen beiden verteilt worden.

Im Reich werden die Angelegenheiten des Berufsschulwesens in der dritten Abteilung des Reichsministeriums des Innern bearbeitet, dem auch die übrigen Zweige des Schulwesens unterstehen.

In Preußen sind nach mehrfachem Schwanken die gewerblichen Berufsschulen seit dem 1. April 1885 dem Minister für Handel und Gewerbe, die ländlichen Berufsschulen seit dem 1. April 1895 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellt. Dem entspricht, daß sie in der Mittelinstantz nicht von der Schulabteilung der Regierungen, sondern vom Regierungspräsidenten (Abt. I) bearbeitet werden, denen in der Person eines Regierungs- und Gewerbeschulrates hierfür ein sachverständiger Berater beigegeben ist. Unter den Regierungs- und Gewerbeschulräten sind im Nebenamt Revisoren tätig, die aus der Zahl der Berufsschuldirektoren und der Lehrer an Fachschulen berufen werden. Die vom Handelsminister für sie erlassene Dienstanweisung vom 8. Februar 1912 ist im Handelsministerialblatt 1912 S. 52 abgedruckt. — Eine besondere Regelung ist für den Bezirk der neuen Stadtgemeinde Berlin getroffen, wo beim Provinzial-Schulkollegium eine besondere, dem Handelsminister unterstehende Abteilung für das Fach- und Berufsschulwesen eingerichtet ist. Diese tritt für den Bezirk der Stadt Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Das im Jahre 1905 errichtete Landesgewerbeamt ist im Jahre 1921 (Verordnung vom 7. Februar 1921) in einen Beirat für den Minister umgewandelt worden. Bei ihm besteht eine Abteilung für die Fach- und Berufsschulen, der außer dem Leiter und den Referenten der Ministerialabteilung für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung Schulmänner angehören, die vom Minister nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände berufen werden. Das

Landesgewerbeamt bearbeitet die Angelegenheiten, die der Minister ihm überweist. Es ist befugt, seinerseits Fragen zur Erörterung zu stellen, sowie Anregungen und Anträge an den Minister zu richten.

In Bayern ist sowohl für die Volksfortbildungsschulen wie für die Berufssfortbildungsschulen das Ministerium für Kultus und Unterricht und in der Provinzialinstanz die Abteilung des Innern der Kreisregierungen zuständig.

In Württemberg gehören die Berufsschulen zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, unter dem als Fachbehörde der Gewerbeoberschulrat tätig ist. An seiner Spitze steht der jeweilige Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wodurch eine ständige Fühlung mit diesem Zweige der Staatsverwaltung gewährleistet ist. Dem Gewerbeoberschulrat ist ein Beirat zur Seite gestellt, der sich mit Fragen von allgemeiner Bedeutung, namentlich des Lehrplans, zu befassen hat. Seine Mitglieder werden aus den bei der gewerblichen Fortbildungsschule beteiligten Kreisen, insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, dem Stande der Gewerbe- und Handelslehrer sowie Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe entnommen. Zur Zuständigkeit des Gewerbeoberschulrats gehört:

1. die Durchführung der ministeriellen Vorschriften, 2. die Prüfung der Lehr- und Stundenpläne und die Beaufsichtigung der Schulen, 3. die Beratung der Regierung, 4. die Verteilung der Staatsbeiträge für die Schulen, 5. die Aus- und Fortbildung der Lehrer, 6. die Mitwirkung bei der Bestellung der Schulvorstände und Lehrer, 7. die Aufsicht über die Dienstführung der Lehrer.

In Sachsen sind neuerdings die allgemeinen Fortbildungsschulen dem Unterrichtsministerium, dagegen die beruflich gegliederten Fortbildungsschulen (Berufsschulen) dem Wirtschaftsministerium unterstellt.

In Baden unterstehen die Fortbildungsschulen dem Ministerium für Kultus und Unterricht; es ist aber ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung sichergestellt. Als leitende Fachbehörde ist seit 1905 das Landesgewerbeamt eingerichtet, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt und dessen Zuständigkeit der des württembergischen Gewerbeoberschulrats entspricht.

In Hessen ist das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt die zuständige Zentralbehörde. Eine dem badischen Landesgewerbeamt entsprechende Stellung nimmt die Zentralstelle für die Gewerbe ein, dessen Vorsitzender zugleich Vorsitzender des Zentralgewerbevereins ist.

In den übrigen Ländern untersteht das Berufsschulwesen zumeist den Schulbehörden, wobei jedoch in Thüringen die Fachschulen dem Wirtschaftsministerium übertragen sind und in Hamburg eine besondere Behörde für Gewerbe- und Fortbildungsschulen eingerichtet ist. In den kleineren Ländern wird die Aufsicht über die Schulen von der Zentralbehörde unmittelbar geübt; die in Preußen nicht zu entbehrende Mitwirkung einer Mittelbehörde fällt dabei fort. Eine Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeit in den Ländern enthält Anlage II.

Die hier geschilderte Zwiespältigkeit in der Regelung der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden bedingt eine gewisse Unübersichtlichkeit, ist aber praktisch ohne besondere Bedenken. Unzweckmäßig erscheint nur die Trennung der Zuständigkeit für die Fachschulen einerseits und die Berufsschulen andererseits und in erhöhtem Maße die Unterstellung der allgemeinen und der beruflichen Fortbildungsschulen unter verschiedene Verwaltungen. Diese Trennung ist unnatürlich, denn sie lässt die gegebenen und notwendigen Beziehungen unter den Schulen außer acht. Hiervon abgesehen ist die Unterstellung des Gesamtgebietes der Fach- und Fortbildungsschulen unter die eine oder die andere Verwaltung keine grundsätzliche, sondern eine Zweckmäßigkeitfrage. Die pädagogischen und bildungspolitischen Gesichtspunkte, die für die Leitung des allgemeinen Bildungswesens vorherrschen müssen und die durch ihr eigenes Gewicht die Gesamteinstellung der höchsten Schulbehörde bestimmen, reichen für die Leitung eines Schulwesens nicht aus, das so stark durch wirtschaftliche Gesichtspunkte beeinflusst ist wie das Fach- und Berufsschulwesen. Wie dieses wirtschaftlichen Verschiebungen und technischen Neuerungen willig und eilig folgen muss, so kann es auch der ständigen lebendigen Fühlung mit den Organisationen von Handel und Gewerbe nicht entbehren. Es sprechen deshalb starke aus dem inneren Wesen des gewerblichen Unterrichts hervorgehende Erwägungen der Zweckmäßigkeit dafür, die oberste Leitung dieses Gebietes besonderen Behörden zu übertragen, die auf dessen Eigenart eingestellt sind und sie in möglichst nahe Beziehung zu derselben höchsten Staatsbehörde zu setzen, die Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zu fördern hat und mit deren Organisationen in ständiger Verbindung steht.

III. Ausblick auf die künftige Gesetzgebung

Den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Berufsschulwesen im Deutschen Reich können wir in dem Satz zusammenfassen: der Gedanke der pflichtmäßigen Berufsschule ringt um seine Durchsetzung. Die bisherigen Erfolge dieses Ringens können nicht befriedigend genannt werden, so erfreulich und hoch zu bewerten Teilerfolge sind, wie wir sie u. a. in den Berufsschulen zahlreicher preußischer Industriestädte, im kaufmännischen Schulwesen einzelner Handelskammerbezirke, in der klaren und wirkamen Organisation der badischen und württembergischen und der reichen Gliederung der Münchener Berufsschulen vor uns sehen. Noch immer hängt im größten Teile des Reichs die Errichtung der Schulen und die Einführung der Schulpflicht vom Belieben der Gemeindeverwaltungen ab, noch immer kann Kurzsichtigkeit oder finanzielle Bedenkllichkeit kommunaler Mehrheiten bestehenden Schulen ein Ende bereiten, noch immer ist die Durchführung der Berufsschulpflicht für die weibliche Jugend weit hinter der für die männliche zurück. Dass aber bei den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen Deutschland jetzt lebt, die Durchführung der Berufsschulpflicht für beide

Geschlechter, das will sagen: die Fortsetzung der in der Volksschule begonnenen Erziehung zum tüchtigen Menschen und Staatsbürger und die Heranbildung zu einem leistungsfähigen Mitgliede des Berufsstandes — eine Lebensnotwendigkeit für den Staat ist, darüber besteht unter Kundigen kein Zweifel. Diese Notwendigkeit ist die gleiche für alle Teile des Reichs, sie sollte ihre Erfüllung deshalb durch ein Reichsgesetz finden. Durch ein Reichs-Rahmengesetz, das den Schulverwaltungen der einzelnen Länder den notwendigen Spielraum läßt, auf dem sich die bisher bewährte Initiative und Fürsorge betätigen kann. Aus dieser Erwägung heraus hat im Jahre 1920 der dritte Ausschuß der Reichsschulkonferenz einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Reichsregierung anempfohlen. Tatsächlich hat auch der Reichsminister des Innern diese Anregung aufgegriffen und einen auf den Vorarbeiten der Reichsschulkonferenz beruhenden Gesetzentwurf den Landesregierungen zur Begutachtung vorgelegt; auf ein weiteres Vorgehen hat er infolge des Einspruchs der einzelstaatlichen Finanzminister verzichten müssen.

Seitdem ruht im Reich die Angelegenheit. Aber schreibt nicht Artikel 145 der Reichsverfassung die allgemeine Schulpflicht vor und bezieht in sie die Fortbildungsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein? Müßten daraus nicht, wenn sich das Reich zurückhält, die einzelnen Länder Veranlassung nehmen, im Wege der Gesetzgebung die Fortbildungsschule (Berufsschule) pflichtmäßig einzuführen? Zweifellos würde ein solches Vorgehen nach Artikel 12 Absatz 1 der Reichsverfassung zulässig sein. Hier aber erweist sich eine zugunsten der Länder in das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 aufgenommene Bestimmung zwar nicht grundsätzlich, aber tatsächlich als ein Hindernis. Es heißt dort im § 53: „Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten.“ Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Länder eine Beteiligung des Reichs an den Kosten von Neueinrichtungen nicht zu erwarten haben, wenn sie diese nicht auf Veranlassung des Reichs, sondern aus eigenem Antrieb treffen. Verschiedene einzelstaatliche Finanzminister lehnen deshalb eine restlose Durchführung der Vorschrift im Artikel 145 der Reichsverfassung ab, um nicht die Möglichkeit der Beteiligung des Reichs an den Kosten der Durchführung der Berufsschulpflicht aus der Hand zu geben.

Die überraschende Wirkung dieser Auffassung ist, daß mit der Durchführung der Berufsschulpflicht rascher vorwärts zu kommen sein würde, wenn die Reichsverfassung sie nicht im Artikel 145 als Programm aufgestellt hätte.

Dies Ergebnis ist unerfreulich genug. Trotzdem wird man nicht alle Hoffnung auf weitere Fortschritte aufzugeben brauchen. In den Jahren von 1929 ab wird sich in den Berufsschulen der durch den Krieg verursachte Rückgang der Geburten geltend machen. Damit bietet sich, finanziell betrachtet, eine Gelegenheit zur leichteren allgemeinen Durchführung der Berufsschulpflicht, wie sie ähnlich günstig kaum wieder eintreten wird. Im Interesse der werktätigen deutschen Jugend ist zu wünschen, daß diese Gunst der Umstände nicht ungenutzt bleibe.

Anlage I: Geltende Gesetze.

Deutsches Reich:

Reichsverfassung Art. 145. Gewerbeordnung §§ 81 a Ziff. 3, 81 b Ziff. 1, 83 Ziff. 10, 103 Ziff. 1, 120, 127, 127 b Abs. 2, 139 i, 142, 150 Ziff. 4, 154. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 76 Abs. 4.

Preußen:

Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897 § 38 Abs. 2. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 und 24. Juni 1892 § 87. Verordnung über veränderte Einrichtung des Landesgewerbeamts vom 7. Februar 1921. Gesetz betr. Erweiterung der Berufsförderungs-Schulpflicht vom 31. Juli 1923. Gewerbe- und Handelslehrerbefördigungsgesetz vom 16. April 1928.

Bayern:

Verordnungen vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht und über die Berufsförderungsschulen.

Sachsen:

Volksschulgesetze vom 26. April 1873 und vom 22. Juli 1919.

Württemberg:

Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1905 und Volksschulgesetz vom 17. August 1909.

Baden:

Gesetz betr. den Fortbildungunterricht vom 18. Februar 1874. Gesetz betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungunterricht vom 13. August 1904. Verordnung vom 28. April 1905 (über Errichtung des Landesgewerbeamts). Verordnungen betr. die Handelsschulen und die Gewerbeschulen vom 20. Juli 1907. Fortbildungsschulgesetze vom 19. Juli 1918, 7. April 1922 und vom 6. März 1924.

Thüringen:

Schulaufbaugesetz vom 23. April 1924. Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 6. Mai 1924 und 11. Mai 1925. Verordnung zur Regelung des Unterrichts der überwiegend in der Landwirtschaft tätigen Berufsschulpflichtigen vom 14. Okt. und 13. Nov. 1924.

Hessen:

Gesetz das Volksschulwesen betr. vom 25. Oktober 1921.

Hamburg:

Gesetz betr. die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzungen vom 15. Dezember 1919, 12. März 1920, 17. Januar 1921 und 18. April 1923. Gesetz betr. die Einführung von Unterricht in Nadelarbeiten und die Einführung der Fortbildungsschulpflicht im Landgebiet vom 20. Oktober 1919 mit Ergänzung vom 26. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerin:

Verordnungen vom 26. April 1836 betr. die Gründung von Gewerbeschulen, vom 12. März 1890 betr. die Unterrichtsgegenstände und vom 13. April 1905 betr. den Gewerbeschulunterricht. Verordnung vom 24. August 1911, betr. die Errichtung und den Betrieb von Fach- oder Fortbildungsschulen. Verordnung über die Kaufmannsschulen vom 7. April 1911.

Oldenburg:

Gesetz betr. Berufsschulen vom 6. Juni 1922.

Braunschweig:

Gesetz vom 14. Dezember 1908 betr. die Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Anhalt:

Fortbildungsschulgesetze vom 15. April 1914, vom 16. Juni 1923 und vom 8. April 1924.
Gesetz betr. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes vom 14. Februar 1916.

Bremen:

Gesetz vom 30. Dezember 1908 betr. die städtische gewerbliche Fortbildungsschule mit Abändereungsgesetzen vom 26. Mai 1910, 13. April 1911, 22. Januar 1918, 26. März 1918 und vom 24. September 1925. Gesetz betr. die landwirtschaftliche Schule vom 26. Mai 1910. Gesetz betr. Einführung eines hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschuljahres vom 30. April 1920. Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 23. April 1922.

Lippe:

Fortbildungsschulgesetz vom 31. Juli 1919.

Lübeck:

Gesetz betr. die kaufmännische Fortbildungsschule vom 6. Februar 1905. Gesetz betr. die Umgestaltung der Gewerbeschule vom 30. Juni 1909. Gesetz betr. die allgemeine Fortbildungsschule vom 14. April 1920.

Mecklenburg-Strelitz:

Verordnung vom 6. Juli 1911 betr. Kaufmannsschulen. Verordnung vom 19. Juli 1911 betr. Errichtung und Betrieb von Fach- und Fortbildungsschulen.

Waddekk:

Bekanntmachung über die vorläufige Regelung des Fortbildungsschulwesens vom 18. Okt. 1924.

Schamburg-Lippe:

Kein Berufsschulgesetz.

Anlage II: Die obersten Schulbehörden in den Ländern des Deutschen Reiches

Es unterstehen:

1. In Preußen:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die Universitäten und technischen Hochschulen, die Kunstabakademien und Hochschulen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung;
 - b) die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, das übrige gewerbliche Schulwesen, die Bergakademien und Handelshochschulen dem Ministerium für Handel und Gewerbe;
 - c) die ländlichen Fortbildungsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die Forstakademien, die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;
 - d) die Polizeischulen dem Ministerium des Innern.
2. In Bayern: Das gesamte Unterrichtswesen dem Ministerium für Unterricht und Kultus.
3. In Sachsen:
 - a) Die Forst- und Bergakademien dem Finanzministerium;
 - b) die Kunstabakademien dem Ministerium des Innern;

- c) die Handelshochschule, die Gewerbe-, Handels-, Fach- und landwirtschaftlichen Schulen sowie die Bauschulen dem Wirtschaftsministerium;
 - d) alle übrigen Schulen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
4. In Württemberg: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, doch ist für das gewerbliche Schulwesen unter diesem Ministerium ein Oberschulrat bestellt, dessen Vorsitzender der jedesmalige Vorstand der Zentralstelle für das Gewerbe ist.
 5. In Baden: Das gesamte Schulwesen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts, doch ist ähnlich wie in Württemberg eine ständige Fühlung mit der Gewerbeverwaltung durch sichergestellt, daß als leitende Fachbehörde das Landesgewerbeamt eingerichtet ist, das in die beiden Abteilungen Landesgewerberat und Landesgewerbeschulrat zerfällt.
 6. In Thüringen: Dem Ministerium für Unterricht, Abteilung für Berufs- und Fachschulen.
 7. In Hessen: Das Schulwesen dem Landesamt für das Bildungswesen, doch ist für das gewerbliche Schulwesen das Landesarbeits- und Wirtschaftsamt zuständig, unter dem in ähnlicher Weise wie das Badische Landesgewerbeamt die Zentralstelle für das Gewerbe tätig ist.
 8. In Hamburg:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen der Oberschulbehörde;
 - b) die Fortbildungss- und Gewerbeschulen der Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen;
 - c) die Universität und das technische Vorlesungswesen der Hochschulbehörde.
 9. In Mecklenburg-Schwerin:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die allgemeine Fortbildungsschule, die Gewerbeschule und die Universität dem Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten;
 - b) die Fachschulen dem Ministerium des Innern;
 - c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Landwirtschaftsministerium.
 10. In Oldenburg:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium der Kirchen und Schulen;
 - b) die Gewerbeschulen, sowie die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dem Ministerium der sozialen Fürsorge;
 - c) die landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium des Innern;
 - d) die Seefahrtschule in Elsfleth dem Ministerium des Verkehrs.
 11. In Braunschweig:
 - a) Die Landesbaugewerkschule in Holzminden dem Ministerium, Abteilung des Innern;
 - b) alle übrigen Anstalten dem Ministerium, Abteilung für Volksbildung.
 12. In Anhalt: Das gesamte Schulwesen der Regierung, Abteilung für das Schulwesen.
 13. In Bremen: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
 14. In Lippe:
 - a) Die Fürst-Leopold-Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Detmold dem Landespräsidium;
 - b) alle übrigen Schulen der Regierung, Schulabteilung.
 15. In Lübeck: Das gesamte Schulwesen der Oberschulbehörde.
 16. In Mecklenburg-Strelitz:
 - a) Die Volks-, mittleren und höheren Schulen dem Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst;
 - b) die Fortbildungss-, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen dem Ministerium, Abteilung des Innern.
 17. In Schaumburg-Lippe: Das gesamte Schulwesen der Landesregierung.

*

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens

Von Ernst Schindler, Berlin-Steglitz

Wenn hier von der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens gesprochen werden soll, so muß ich zweierlei vorausschicken: Zunächst soll es sich, wenigstens in der Hauptsache, nicht um eine systematische Darstellung des geltenden Rechtes handeln. Maßgebend für die Darstellung ist der Ausblick auf das künftige Gesetz. Das geltende Recht wird nur insoweit kritisch behandelt werden, als sich aus dieser Behandlung leitende Gesichtspunkte für das künftige Recht ergeben: der Schwerpunkt liegt also auf der *lex ferenda*, nicht auf der *lex lata*.

Zum anderen: die nachfolgende kurze Darstellung beschränkt sich nicht ganz auf das eigentliche Lehrlingswesen, denkt also nicht nur an den Lehrling im Sinne des geltenden Rechtes, sondern an den in der Berufsausbildung begriffenen Jugendlichen etwa vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Berufsausbildung im weitesten Sinne verstanden, allerdings mit Ausnahme der Berufsausbildung in Schulen aller Art. —

Das geltende Lehrlingsrecht ist seit längerer Zeit reformbedürftig. Einheitliches Lehrlingsrecht gibt es überhaupt nicht: das Recht des gewerblichen Lehrlings ist in der Gewerbeordnung, das des Handlungslehrlings im Handelsgesetzbuche geregelt: im übrigen gelten für die zahlreichen Jugendlichen, die zwar in einer beruflichen Ausbildung begriffen sind, aber weder der Gewerbeordnung noch dem Handelsgesetzbuche unterliegen, lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes. Ich verkenne nicht, daß manche Lücke mehr oder minder vollständig durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen ausgefüllt worden ist, und daß sich mancherlei Ansätze zu einem geordneten Lehrlingswesen auch in Berufen und Berufsgruppen finden, die weder der Gewerbeordnung, noch dem Handelsgesetzbuche unterstehen: aber eine einheitliche grundsätzliche Regelung fehlt. Auch enthalten weder die Gewerbeordnung noch das Handelsgesetzbuch wenigstens für ihr Fachgebiet umfassende Rechtssätze — von den zahlreichen, nur historisch zu begründenden Verschiedenheiten zwischen beiden Gesetzbüchern ganz abgesehen. Diese Verschiedenheiten gehen immerhin so weit, daß die Gewerbeordnung den Mangel der Schriftlichkeit des Lehrvertrages unter Strafe stellt und Rechtsnachteile für beide Vertragsteile daran knüpft, während das Handelsgesetzbuch im gleichen Falle

keine Strafe androht, sondern nur Rechtsnachteile für den Lehrherren eintreten läßt (Gew.-D. §§ 126 b, 150 Ziffer 4 a, 127 d, 127 f; HGB. § 79). Die Gewerbeordnung unterstellt in § 127 a den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn, kennt auch noch das Recht der Rückführung des Lehrlings durch die Polizei: beides ist dem HGB. fremd. Das Handelsgesetzbuch kennt sogar, anders als die Gewerbeordnung, nicht einmal die Möglichkeit, ungeeigneten Arbeitgebern die Anleitungsbefugnis zu entziehen.

Aber von diesen Verschiedenheiten abgesehen: weder die Gewerbeordnung, noch das Handelsgesetzbuch regeln das Recht des gewerblichen oder kaufmännischen Lehrvertrages umfassend. Das Handelsgesetzbuch enthält überhaupt nur einige wenige Rechtsätze; die Gewerbeordnung aber kennt zwei Lehrlingssysteme verschiedenen Grades, nämlich für gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und für Handwerkslehrlinge im besonderen. Ein einigermaßen umfassendes, wenn auch immer noch unzulängliches Lehrlingsrecht besteht nur für Handwerkslehrlinge; für diese enthält die Gewerbeordnung eingehende Vorschriften über Anleitungsbefugnis, Prüfungsweisen, Beaufsichtigung u. a. m. Die außerhalb des Handwerks stehenden Lehrlinge fallen nur unter die allgemeinen Bestimmungen der §§ 126—128 der Gewerbeordnung; diese aber sind durchaus unzulänglich. Das gilt also insonderheit für Lehrlinge der Industrie, aber auch solcher gewerblicher Berufe, die weder zur Industrie noch zum Handwerk gehören, also etwa der Köche, Handelsgärtner, Wäschereien und dergleichen.

Es ist also folgendes zu sagen:

Das geltende Recht kennt ein einheitliches und umfassendes Recht der Lehrlingshaltung überhaupt nicht. Eine einigermaßen zulängliche Regelung ist nur für Handwerkslehrlinge erfolgt; für die außerhalb des Handwerks stehenden gewerblichen Lehrlinge sind nur einige allgemeine Bestimmungen vorhanden. Das Recht der kaufmännischen Lehrlingshaltung ist im Handelsgesetzbuche unzulänglich geregelt; die zahlreichen Jugendlichen, die etwa in der Landwirtschaft, in der Haushaltung, in Schreibstuben, in der außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben eine berufliche Ausbildung genießen, entbehren durchaus eines durch Gesetz einheitlich geregelten Lehrverhältnisses. Hier ist vielmehr noch alles der vertraglichen Willkür der Parteien überlassen; solche Lehrverhältnisse werden im wesentlichen von rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Wir sind über diese Betrachtungsweise überhaupt nicht ganz hinausgekommen, auch dort nicht, wo sich eine gesetzliche Sonderregelung oder doch Ansätze zu einer solchen finden. Der § 41 der Gewerbeordnung, der ausdrücklich besagt, die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreife das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen, ist niemals ganz überwunden worden. Man hat wohl diesen ganz mancherlei Grundsatz in der Folge mehr oder minder eingeschränkt, hat ihn aber niemals ganz verlassen: tatsächlich beherrscht der in dieser Vorschrift ausgesprochene all-

gemeine Grundsatz noch weite Gebiete der beruflichen Ausbildung Jugendlicher. Erst ganz allmählich haben wir einzusehen begonnen, daß die berufliche Ausbildung der Jugendlichen mehr ist als die Angelegenheit der am Lehrvertrage beteiligten Parteien, daß vielmehr auch zahlreiche öffentliche und soziale Gesichtspunkte im Auge zu behalten sind, und daß mit der privatrechtlichen Betrachtungsweise allein, also mit dem Grundsatz völlig Vertragsfreiheit, nicht auszukommen ist. —

Schon der oben entwickelte Gesichtspunkt allein, nämlich unsere gegenüber dem geltenden Rechte geänderte innere Stellung zum Wesen des Lehrverhältnisses, würde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung genügend begründen. Dazu aber kommt, daß sich das Lehrverhältnis selbst in den letzten Jahrzehnten sehr erheblich gewandelt hat.

Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man im allgemeinen sagen, ein Lehrverhältnis gebe es im Handwerk und, wenn auch vielleicht mit einer gewissen Abschwächung, im Handel: die sonst im Erwerbsleben tätigen, im Verhältnis zur Gegenwart nicht gar zu zahlreichen Jugendlichen seien jugendliche Arbeiter, die sich aber auch gelegentlich, z. B. in der Landwirtschaft, in einer beschränkten beruflichen Ausbildung befanden.

Heute aber liegen die Dinge wesentlich anders.

Ohne daß die große Bedeutung der Lehrlingsausbildung im Handwerk verkannt werden soll, ist doch festzustellen, daß der Gedanke der planmäßigen Ausbildung Jugendlicher auch außerhalb des Handwerks Wurzel gefaßt hat. Die Industrie betreibt Lehrlingsausbildung im großen Stile und zum Teil mit erheblichen Mitteln und anerkennenswertem Erfolge. Wenn auch noch immer zahlreiche, vom Handwerk ausgebildete Facharbeiter zur Industrie abwandern, so ist die Industrie doch mehr und mehr dazu übergegangen, sich ihren Nachwuchs selbst auszubilden: neben dem alten handwerklichen hat sich ein neues industrielles Lehrlingswesen entwickelt. Ähnliches gilt, wenn auch in geringerem Umfange, für manche nicht zum Handwerke zu rechnenden, aber auch nicht zur Industrie gehörigen Gewerbe, in denen sich nicht mehr selten Ansätze zu planmäßiger Lehrlingsausbildung zeigen. Schließlich weisen aber auch solche Berufsgruppen ähnliche Erscheinungen auf, denen bisher der Gedanke planmäßiger Heranbildung des Nachwuchses und der Einstellung gelernter Facharbeiter überhaupt fern gelegen hat: erinnert sei an die mancherlei Ansätze eines geordneten Lehrlingswesens in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft. Es zeigen sich also an zahlreichen Stellen Neubildungen, denen das geltende, im wesentlichen auf die Lehrlingshaltung im Handwerk und im Handel zugeschnittene Gesetz nicht mehr gerecht wird.

Ein Beispiel möge das näher beleuchten. Solange etwa Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge lediglich in handwerksmäßigen Betrieben ausgebildet wurden, reichte das bisherige, von den Handwerkskammern beaufsichtigte Gesellenprüfungs- wesen völlig aus. Seitdem aber auch große Fabrikbetriebe Schlosser- oder Mechanikerlehrlinge beschäftigen, ist das ganze bisherige Prüfungsverfahren unzulänglich. Die Fabrikbetriebe fordern unter Hinweis auf die Erfolge ihrer Lehrlingsausbildung

die Gesellenprüfung für ihre Lehrlinge; da die Industrie- und Handelskammern aber nicht dasselbe Recht wie die Handwerkskammern haben, ihrerseits vom Gesetz ausdrücklich anerkannte Prüfungen für Industrielehrlinge zu veranstalten, so bleibt meist nichts anderes übrig, als die Fabriklehrlinge den Prüfungsausschüssen des Handwerks zuzuführen. Daraus ergeben sich alle möglichen Schwierigkeiten und Neubungen, die im wohlverstandenen Interesse beider Teile vermieden werden sollten. Tritt nun ein Lehrlingshalter größten Stiles auf, wie etwa die Reichsbahn, so paßt das vorhandene gesetzliche Gewand der Lehrlingsaufsicht und des Prüfungswesens überhaupt nicht: die Folge ist, daß von einheitlicher Linie in der gesamten Lehrlingsausbildung der Gewerbe — diese im weitesten Sinne gefaßt — nicht die Rede sein kann.

Immer bleibt zu beachten, daß das geltende Recht die Anleitungsbefugnis nur für Handwerksbetriebe regelt. Der Schlossermeister, der Lehrlinge halten will, muß den Nachweis erbringen, daß er die Meisterprüfung abgelegt hat, und untersteht mit seiner gesamten Lehrlingshaltung der Handwerkskammer: der benachbarte Fabrikant dagegen kann Lehrlinge nach Belieben einstellen, sofern er nur die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, und seine Handelskammer hat ihm nicht das Mindeste zu sagen.

Das geltende Gesetz hat also schwere Mängel und Lücken, die baldigst beseitigt werden müssen. Kommt ein Gesichtspunkt dazu, den ich eingangs nur ange deutet habe: mit einem bloßen Lehrlingsgesetz ist es überhaupt nicht mehr getan. In wachsender Zahl wendet sich namentlich die Jugend der Großstädte ungelernten oder angelernten Berufen zu; auch für solche Jugendliche wird wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten sein. —

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so ergeben sich für ein künftiges Lehrlingsgesetz — besser: für ein künftiges Berufsausbildungsgesetz — zunächst folgende Gesichtspunkte:

1. Das neue Gesetz muß umfassend sein, also möglichst in Form eines Rahmen gesetzes diejenigen allgemeinen Grundsätze einheitlich aufzustellen, die für jede Art beruflicher Ausbildung durch praktische Lehre maßgebend sein müssen. Aus zunehmen sind also einmal die Unterweisung in Schulen, das andere Mal die sogenannten freien Berufe, die eine gänzlich andere Art der Berufsausbildung erfordern. Das Gesetz soll sich auf alle in Betrieben — im weitesten Sinne gefaßt — beschäftigten Jugendlichen zwischen 14—18 Jahren erstrecken, also außer Lehrlingen auch die jugendlichen Ungelernten und Angelernten umfassen. Alles andere ist Stückwerk: auch der jugendliche Arbeiter und Angestellte bedarf der Erziehung und, wenn auch in geringerem Maße als der Lehrling, der Berufsausbildung.

- Das heißt selbstverständlich nicht, daß nun alles über einen Leisten geschlagen werden soll. Daß die Ausbildung zum Schuhmacher anders ist als zur Puzzmacherin, wird auch das künftige Gesetz nicht übersehen; wohl aber sind in beiden Fällen eine ganze Reihe übereinstimmender, allgemeiner Gesichtspunkte vorhanden,

die auch einheitlich gefaßt und herausgestellt werden müssen. Mit Teilarbeit ist es überhaupt nicht mehr getan; zum ersten Male muß der große Versuch gewagt werden, das ganze Problem einheitlich zu fassen.

Das Gesetz soll also die gesamte berufliche Ausbildung im Handwerk, Großgewerbe, Handel, Hauswirtschaft, in öffentlichen Betrieben, in Schreibstuben regeln. Notwendig wird freilich sein, innerhalb des Gesetzes selbst gewisse Möglichkeiten besonderer Regelung vorzusehen, etwa für öffentliche Betriebe, See- und Binnenschiffahrt, Hauswirtschaft, Bergbau.

Vielfach umstritten ist die Frage, ob die Landwirtschaft und die von ihr beschäftigten Jugendlichen unter das Gesetz fallen sollen. Grundsätzlich gesehen ist die Frage zu bejahen: man wird sich aber schließlich mit einer praktischen Sonderregelung abfinden können, falls diese bald kommt und den hier vorgetragenen Gesichtspunkten im übrigen entspricht. Festzuhalten ist, bei aller Anerkennung besonderer Verhältnisse in der Landwirtschaft, daß die Regelung der Berufsausbildung der Jugendlichen auch in der Landwirtschaft durchaus notwendig ist, nicht nur im Interesse der Jugendlichen selbst, sondern auch der gesamten Landwirtschaft.

2. Aber auch das genügt nicht. Der Gesetzgeber wird sich vielmehr das Ziel zu stecken haben, so viele Jugendliche als möglich nach der Schulentlassung einer beruflichen Ausbildung zuzuführen. Für rechtzeitige Einschaltung der Berufsberatung und für den erleichterten Übergang von ungelernter Arbeit zu beruflicher Ausbildung ist also Sorge zu tragen. Bei dem bisherigen Begriffe „Lehrverhältnis“, mit dem stillschweigend der Gedanke mehrjähriger Berufsausbildung verbunden war, kann man nicht stehen bleiben: auch Ansäße zu geordneter Berufsausbildung, die vielleicht einfacher und kürzer sein mag, sind pfleglich zu behandeln. Auch in Berufen oder Berufsgruppen, die ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder noch nicht kennen, muß die Möglichkeit bestehen, daß den beschäftigten Jugendlichen ein gewisses Mindestmaß beruflicher Ausbildung gesichert wird.

3. Bei jeder Beschäftigung Jugendlicher, ganz besonders dann, wenn es sich um Lehrlinge handelt, muß der Gedanke der Berufsausbildung und der Erziehung zu einem tüchtigen Berufsgenossen und Staatsbürger maßgebend sein. Rechte und Pflichten der beiden beteiligten Parteien sind unter diesem Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen; veraltetes — wie das Züchtigungsrecht — ist zu beseitigen. Immer ist im Auge zu halten, daß der Lehrvertrag mehr ist als ein bloßes zivilrechtliches Geschäft, sondern daß er lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit berührt.

4. Der selbstverständliche Grundsatz soll uneingeschränkt gelten: wer junge Menschen beschäftigen und erziehen will, muß zum Erzieher geeignet sein, und wer Lehrlinge anleiten will, muß von dem Berufe, in dem die Anleitung erfolgen soll, etwas verstehen und einen dazu geeigneten Betrieb haben. Da man positive Erziehereigenschaften nicht wohl nachprüfen und bescheinigen kann, müssen wenigstens Mittel zur Beseitigung gänzlich ungeeigneter Personen gegeben sein; die Bestimmungen von § 126 a der Gewerbeordnung, Entziehung der Befugnis zum

Halten und Anleiten wegen mangelnder körperlicher, geistiger oder sittlicher Eignung, werden sinngemäß auf die Beschäftigung Jugendlicher auszudehnen sein.

Betriebe, die Lehrlinge beschäftigen wollen, werden vorher von der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung als Lehrbetriebe anzuerkennen sein. Die Prüfung, ob ein Betrieb zum Lehrbetriebe geeignet ist, wird sich einmal auf die persönliche Eignung des Betriebsinhabers oder seines mit der Lehrlingsanleitung beauftragten Vertreters zu erstrecken haben, die im Handwerk wie bisher durch eine Meisterprüfung nachzuweisen sein wird, das andere Mal auf die sachliche Eignung des Betriebes.

5. Prüfungsvesen, planmäßige Auswahl und Ausbildung der Lehrlinge, ständige Kontrolle der Lehrlingshaltung durch sachkundige Berufsgenossen sind gegenwärtig allein im Handwerk möglich; nur den Handwerkskammern stehen die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse zu.

Es wird dafür zu sorgen sein, daß in den anderen großen Erwerbsständen ähnliche Grundsätze Geltung haben; die gesetzlichen Berufsvertretungen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft werden also ähnliche Aufgaben und Befugnisse erhalten müssen wie die Handelskammern.

Das soll nicht heißen, daß nun etwa überall nach dem Vorbilde des Handwerks das Lehrlingswesen geregelt und Gesellenprüfungen zwangsläufig durchgeführt werden sollen; aber die Berufsvertretungen sollen das Recht haben, die berufliche Ausbildung Jugendlicher im Wege der Selbstverwaltung zu ordnen, und die Pflicht, der ganzen Frage dauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. —

Das sind etwa die grundsätzlichen Forderungen, die an das künftige Gesetz zu stellen sind. Nun ein paar Worte über die Art der Durchführung dieser Grundsätze, also über die organisatorischen Fragen.

Einen neuen Behördenaufbau zu schaffen, der sich ausschließlich mit Fragen der Berufsausbildung Jugendlicher zu befassen hätte, wäre gänzlich verfehlt. Man wird sich vielmehr an Bestehendes anzulehnen, Unzulängliches auszubauen haben; Träger des gesamten Verfahrens werden also, wie sich auch aus meinen Ausführungen oben unter 5. ergibt, die gesetzlichen Berufsvertretungen sein müssen. Freilich nicht in der bisherigen Gestalt. Ich will hier nicht zu der Streitfrage Stellung nehmen, ob die gesetzlichen Berufsvertretungen, also die Kammern, partitisch sein sollen, oder ob neben die Meisterkammer die Gesellenkammer, neben die Unternehmerkammer die Arbeiterkammer treten soll. Unzweifelhaft aber ist es notwendig, daß die besonderen Aufgaben, welche die Fürsorge für den beruflichen Nachwuchs an die Berufsstände stellt, von Meistern und Gesellen, Unternehmern und Arbeitern als den beiden gleichberechtigten Faktoren des Berufsstandes zu gleichen Rechten und Pflichten wahrgenommen und gelöst werden müssen. Daß dem einzelnen Lehrmeister, der in letzter Linie die Verantwortung trägt, das Recht der verantwortlichen Entscheidung im Einzelfalle nicht weiter beschränkt werden darf, als es die Rücksicht auf das Allgemeinwohl und den gesamten Berufsstand erfordert, ist selbstverständlich. Die Regelung allgemeiner

Fragen aber, etwa die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für den Gang der Ausbildung, werden beide Teile künftig gemeinsam vornehmen müssen. Solange die Frage nicht gelöst ist, ob die Berufskammern künftig paritätisch sein sollen oder nicht, werden also bei den Kammern paritätische Ausschüsse einzusetzen sein, welche die den Berufskammern durch das Gesetz zu übertragenden Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung Jugendlicher zu bearbeiten haben.

Aber die zahlennäßige Parität allein genügt nicht. Wie ich oben ausgeführt habe, ist die berufliche Ausbildung Jugendlicher in hohem Maße eine Angelegenheit, die die Gesamtheit, also Staat und Gesellschaft, angeht. Man darf sie deshalb weder der Vertragsfreiheit der beiden am Lehrvertrage beteiligten Parteien, noch der Entscheidung der Berufsstände allein überlassen; Staat und Gesellschaft werden sich die Mitwirkung bei der Gestaltung der Dinge vorbehalten müssen. Erforderlich ist also jedenfalls ein staatliches Genehmigungsrecht der wichtigsten Beschlüsse jener Ausschüsse; darauf kann schon im Interesse der unentbehrlichen Einheitlichkeit innerhalb der Staatsgrenzen nicht verzichtet werden. Erforderlich ist ferner, daß dem Staaate als dem Vertreter der Allgemeinheit das Recht gewahrt bleibt, seinerseits sachkundige Persönlichkeiten in diese Ausschüsse zu entsenden; ich denke dabei insbesondere an Schulmänner, Berufsberater, Vertreter der Jugendpflege. Richtig wird es aber sein, solchen Personen nur beratende, nicht beschließende Stimme zu geben, damit die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Berufsstände gewahrt bleibt.

Unter der eben dargelegten Voraussetzung werden die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse weitherzig und ohne Angstlichkeit auszumessen sein. Namentlich wird man ihnen das den Handwerkskammern zurzeit versagte Recht zugestehen können, auch den privatrechtlichen Teil des Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses Jugendlicher zu regeln, also Löhne, Kostgelder und vergleichbare mit bindender Kraft festzusetzen. Damit ergäbe sich auch zwangslös die Abgrenzung gegenüber dem Tarifvertrag. Der Lehrvertrag ist so weit Gegenstand freier Vereinbarung und damit auch des Tarifvertrages, als das Gesetz selbst oder auf Grund des Gesetzes bestehende und von diesem dazu ermächtigte Körperschaften nicht bindende Vorschriften erlassen haben: soweit das der Fall ist, muß der Tarifvertrag weichen. Es stünde also den oben erwähnten Ausschüssen frei, ob und wie weit sie von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch machen und damit den Geltungsbereich der Tarifverträge einschränken wollen. —

Ich verkenne nicht, daß sich der von mir vorgeschlagenen Lösung der organisatorischen Fragen im einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Im Handwerk liegen die Verhältnisse am günstigsten; hier ist namentlich in den Innungen ein geeigneter Unterbau vorhanden, der ohne weiteres nutzbar gemacht werden könnte. Selbstverständlich muß auch für gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer innerhalb der Innungen gesorgt werden, soweit diesen Aufgaben auf dem Gebiete der Berufsausbildung Jugendlicher zufallen. Die übrigen gesetzlichen Berufsvertretungen verfügen über einen solchen Unterbau nicht oder nur

in beschränktem Maße, ganz abgesehen davon, daß ihnen das ganze Arbeitsgebiet mehr oder minder fremd ist. Solche Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich.

Die Reichsregierung hat im Frühling 1927 den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes vorgelegt, der leider infolge der Auflösung des Reichstages nicht mehr erledigt werden konnte. Seit Jahren sind Vorberatungen und Vorbereitungen im Gange. Hoffentlich gelingt es, den Worten baldigst Taten folgen zu lassen.

Literatur

E. Schindler, Die Lehre im neuen Arbeitsrecht. In den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 71. Jena 1921, G. Fischer.

Derselbe, Ein neues Lehrlingsgesetz. In der Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, VIII. Nr. 22 vom 20. August 1921.

Derselbe, Das Recht der Lehrlingshaltung. In „Der Arbeitgeber“, Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände 1919, Nr. 24.

Derselbe, Aufsatz „Lehrlingswesen“ in Bd. VI, 4. Aufl. des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“.

Jauch, Das gewerbliche Lehrlingswesen. Freiburg i. B., Herder.

Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin 1910, Guttentag.

Lotmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag. Duncker & Humblot, Leipzig 1902. Band I.

Zeitschriften, a) „Das Deutsche Handwerksblatt“, Mitteilungen des deutschen Handwerks- und Gewerbeammtartages. Hannover, Alfred Georgi, b) „Arbeit und Beruf“, Monatsschrift für Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsberatung und verwandter Gebiete. Herausgegeben von Dr. Paul Dermichel und Ministerialrat Schindler. Grüner-Verlag, Bernau bei Berlin.

Franz Frucht, Die Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1920.

Wiedwald, Rudolf, Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform. Grüner-Verlag, Berlin 1928.



Lehrstoffe und Lehrverfahren der Berufsschulen

Von Theo Nabe, Berlin-Zehlendorf

1. Die Aufgaben der Berufsschulen

Der Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach den Lehrstoffen und dem Lehrverfahren in den Berufsschulen ist in den Aufgaben gegeben, die den Berufsschulen durch die Reichsverfassung und durch Bestimmungen der obersten Schulbehörden der einzelnen Länder gestellt werden. Nach Artikel 148 der Reichsverfassung sollen die Berufsschulen, wie alle öffentlichen Schulen, „sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung“ pflegen. Von den preußischen Berufsschulen verlangen die ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 die Förderung der beruflichen Ausbildung der jungen Leute von 14 bis 18 Jahren und ihre Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen. Berufsschulen sind also Stätten der Erziehung. Sie sollen den erwerbstätigen Jugendlichen bei ihrer Entwicklung zu Persönlichkeiten Hilfe leisten. Dabei fallen ihnen als besondere Aufgaben zu: die Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit und die Erziehung zum verantwortlichen staatsbürgerlichen Handeln.

2. Die Lehrstoffgebiete im allgemeinen

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, treiben die Berufsschulen Berufsbildung. Sie folgen der Erkenntnis, daß allgemeine Menschenbildung am besten durch eine begrenzte, sorgfältig ausgewählte Materie geschieht, die der Erlebnisfähigkeit der Schüler und den Forderungen der kulturtragenden Gesellschaft entspricht. Darum bevorzugen sie als Bildungsstoffe diejenigen Kulturgüter, die der Beruf umschließt, oder die mit ihm in engster Verbindung stehen. Damit geben sie das übliche Prinzip der allgemeinbildenden Schulen auf, in sich geschlossene Wissensgebiete als Stoffgebiete für nebeneinanderstehende Lehrfächer zu bestimmen. Stattdessen gehen sie vom Beruf schaffen und Berufserleben der Jugendlichen aus und bieten Bildungsgüter aus verschiedenen Lebensgebieten. Auf diese Weise wird Technisches, Naturkundliches, Mathematisches, Rechtliches, Volkswirtschaftliches, Gesellschaftliches usw. zu einem mehr oder weniger in sich geschlossenen Ganzen zusammengefaßt, das als Lehrgebiet des Berufs angesprochen werden kann.

Dieses Lehrgebiet „Beruf“ ist in seinem Inhalt und auch seinem Umfange nach

von dem jeweiligen Beruf der Schüler abhängig. Infolgedessen unterscheidet sich nicht nur das Lehrgebiet kaufmännischer von demjenigen gewerblicher und das der Arbeiter- von dem der Arbeiterinnenschulen, sondern es ergeben sich auch voneinander abweichende Lehrgebiete, je nachdem die Schüler Einberufsklassen (Klassen mit Schülern desselben Berufs, z. B. Bauschlosserklassen), Mehrberufsklassen (Klassen mit Schülern verwandter Berufe, z. B. Metallarbeiterklassen, in denen Mechaniker, Maschinenbauer, Autoschlosser sind) und Sammelklassen (Klassen mit Schülern nicht verwandter Berufe) angehören.

Trotzdem das Lehrgebiet „Beruf“ eine Einheit darstellt, werden die Bildungsstoffe der Berufsschulen in zwei große Kreise eingeordnet, je nachdem sie mehr als Mittel der Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit oder der Erziehung zum staatsbürgerlichen Handeln benutzt werden. Die umstrittene Bezeichnung dieser beiden Teile des Stoffgebietes als Stoffgebiet der Berufskunde und Stoffgebiet der Bürgerkunde geht auf die bereits genannten preußischen ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 zurück. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß sich die Reichweite beider Gebiete nicht fest abgrenzen läßt, und daß die Stoffkreise sich schneiden. Die Unmöglichkeit strenger stofflicher Scheidung hat auch in den Bestimmungen für die gewerblichen Berufsschulen ihren Ausdruck gefunden, die von einer Berufs- und Bürgerkunde als einem Lehrfach sprechen und dabei die Unterteilung Fachkunde, Geschäftskunde und Bürgerkunde vornehmen.

Wenn die Berufskunde als Teilgebiet des Lehrgebietes „Beruf“ bezeichnet wird, so darf Berufskunde nicht gleich Fachkunde gesetzt werden; denn der Begriff der Berufskunde deckt sich nicht mit dem der Fachkunde. Die Fachkunde gibt nur eine Seite der Berufskunde wieder. Sie ist die Lehre von der beruflichen Arbeit im engeren Sinne. Als solche vermittelt sie die Kenntnis der Werkstoffe, der Arbeitsmittel und der Arbeitstechnik und führt auf diesem Wege die Leistungssteigerung der Arbeit herbei. Die Berufskunde will aber über die Lehre von der Arbeit hinausgreifen und die Verknüpfung der Berufsarbeiten mit dem gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Leben zeigen. Berufskunde im vollen Umfange verlangt die Auswahl berufskundlichen Bildungsgutes, das dem Zögling Gelegenheit gibt, vom begründeten Standpunkt seines Berufs aus die Zusammensetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu erfassen. Erst eine Berufskunde von diesem Umfange ermöglicht, vom Schüler erleben zu lassen, wie der Beruf nicht nur ein Mittel persönlicher Befriedigung, sondern ein Stück eigenen Lebens, die Quelle eines verfeinerten Gefühls für Recht und Pflicht, der Antrieb zu freudiger Dienstleistung im Gemeinschaftsleben von Beruf, Gesellschaft, Staat und Volk ist.

Wie in den Berufsschulen die Berufskunde in die Bürgerkunde übergeht, so greift das Stoffgebiet der Bürgerkunde tief in das der Berufskunde hinein. Will man vom Wesen der Bürgerkunde aus ihr Stoffgebiet bestimmen, so läßt sich sagen, daß sie die Gesamtheit der Bildungsstoffe umfaßt, die neben dem beruf-

lichen Bildungsgut im engeren Sinne dem Berufstätigen Hilfe leisten sollen bei seiner Lebensgestaltung als Staatsbürger. Die in Frage kommenden Stoffe fallen zwar nur teilweise nicht in den Kreis hinein, den die berufliche Arbeit und ihre Organisation als Lebenskreis ziehen, aber ihre Auswahl und Behandlung wird letzten Endes durch außerhalb der beruflichen Arbeit getätigten Lebensäußerungen und außerhalb des Berufs liegende Lebenszwecke bestimmt. Die Bildungsgüter, die hier in Betracht kommen, sind volkswirtschaftlicher, gesellschaftskundlicher, staats-, rechts- und lebendkundlicher Art. Vor allem handelt es sich um Bildungsgüter, die dem Hineinleben in die Rechte und Pflichten des öffentlichen Lebens und der Vorbereitung auf die Tätigung als Glied der Gemeinde und des Staates dienen.

Für die Zusammenfassung des gekennzeichneten Lehrgutes durch den Begriff Bürgerkunde ist neuerdings das Wort Staatsbürgerkunde gewählt worden, weil die Reichsverfassung Staatsbürgerkunde als Lehrfach vorschreibt. Gegen den Gebrauch des Wortes Staatsbürgerkunde wenden sich die Vertreter der Gemeinschaftskunde. Sie schränken die Berufskunde mehr nach der fachkundlichen Seite hin ein und legen den Schwerpunkt der Arbeit in der Berufsschule auf eine Gemeinschaftskunde. Sie gehen aus von der Forderung Kerschensteiners, daß Berufserziehung von der Berufsarbeite und vom primitiven Berufserleben zur Versittlichung des Berufs und von da zur Versittlichung der Gemeinschaft führen muß, und stützen sich auf die ethische Zielsetzung des Sozialismus, nach welcher als Persönlichkeit nur derjenige anzusprechen ist, für den Dienst für die Gemeinschaft und freie Selbstbestimmung dasselbe bedeuten. Daher wollen sie die Persönlichkeitsbildung vom Beruf aus dadurch erweitern und gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt der Konzentration vertiefen, daß sie die außerberuflichen Bildungsgüter auf den Gedanken der Erziehung für die Gemeinschaft hin prüfen, auswählen und in Verbindung mit den bereits im berufskundlichen Bildungsstoff liegenden Möglichkeiten der politischen Kraftentfaltung auswerten. Unter dem besonders betonten Satz: „Innerlich erlebte Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber führt zur Freiheit“ ordnen sie die Bildungsstoffe so, daß im Mittelpunkte des Stoffgebietes die staatsrechtlichen Lehrgegenstände stehen und eine Orientierung des Stoffplanes im Hinblick auf die Reichsverfassung erfolgt. Durch lebendkundliche Lehrgegenstände erfährt das staatsrechtliche Stoffgebiet seine ethische Vertiefung, durch volkswirtschaftliche eine ökonomische Durchdringung und mit Hilfe rechnerischer Betrachtung eine die Urteilstatkraft steigernde Auswertung. Der Ausdruck „Gemeinschaftskunde“ bezeichnet also durchaus keine Lehre von der Gemeinschaft, deren Erarbeitung ein vorläufig noch nicht gelöstes Problem der Soziologie ist, sondern dieses, zu Mißdeutungen reichlich Anlaß gebende Wort dient dazu, ein durch das Ziel der Erziehung zur Gemeinschaft aufgestelltes Prinzip der Stoffauswahl und die Methode der Erarbeitung des Stoffgutes anzugeben. Das große Verdienst der Vertreter der Gemeinschaftskunde besteht darin, daß sie mit der Auffassung gebrochen haben, die Auswahl von Lehrstoffen für die Staatsbürger-

kunde in Berufsschulen könne unter Wahrung des systematischen Aufbaues der Staatsrechtslehre und der Volkswirtschaftslehre erfolgen. Es ist durchaus richtig, zum leitenden Gesichtspunkt für die Stoffauswahl in Berufsschulen den erziehlichen Zweck zu machen.

Aber eine solche Erkenntnis braucht nicht zu einer Ablehnung der Bezeichnung „Staatsbürgerkunde“ zu führen. Jedenfalls ist die Ansicht nicht haltbar, daß der Begriff der Staatsbürgerkunde nicht das ganze Lehrstoffgebiet in sich schließt, das die staatsbürgerliche Erziehung verlangt. Es ist insbesondere nicht richtig, wenn behauptet wird, daß die Staatsbürgerkunde nicht Weltbürgerkundliches, Volkswirtschaftliches, Lebens-, Religions- und Deutschkundliches umfaßt. Eine Lehre vom Staat und vom Staatsbürger schließt in sich — das entspricht dem Wesen des Staates, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann — die Lehre von dem Lande, von dessen Struktur und Verhältnis zu anderen Ländern die Lebensäußerungen des Staates und die Lebensbedingungen seiner Bürger abhängig sind, die Lehre vom Volke, das durch seine Wesensart, durch seine geschichtliche Entwicklung und Kultur dem Staaate Kraft und seelischen Gehalt gibt (wobei selbstverständlich auch die Keimzellen des Staates Individuum, Familie und Stamm Gegenstand der Betrachtung sind), die Lehre von der Staatswirtschaft, die in ihrer Eigenart gleichfalls wesentlicher Bestandteil des Staates ist, die Lehre von der Gesellschaft, weil der Staat selbst höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenschlusses darstellt oder sein soll, und endlich die Lehre von der Staatsmacht. Dass Staatsbürgerkundliches auch Weltbürgerkundliches, Weltwirtschaftliches und Gedanken der Menschheitserziehung in sich schließt, bedarf keiner besonderen Begründung. Darum, und weil bei der Forderung der Staatsbürgerkunde durch die Reichsverfassung dem Begriff „Staatsbürgerkunde“ ganz gewiß der Inhalt zugedacht worden ist, der hier nur angedeutet werden konnte, soll auch in dieser Arbeit für die Beibehaltung der Bezeichnung „Staatsbürgerkunde“ eingetreten werden.

Neben der Staatsbürgerkunde erscheint neuerdings in Lehrplänen (siehe die neuen Lehrpläne für Arbeiter- und Arbeiterinnenschulen Berlins) die „freie Bildungsarbeit“. Es ist schwer, ihr Stoffgebiet, das im engsten Zusammenhang mit der Staatsbürger- oder Gemeinschaftskunde steht, zu umgrenzen. Täuscht nicht alles, so soll die freie Bildungsarbeit der immer wieder erhobenen Forderung einer besonderen, von der Staatsbürgerkunde losgelösten Lebenskunde entgegenkommen. Ethische Vertiefung von Bildungsstoffen unter besonderer Besinnung auf die Verb Vollkommenng des einzelnen kann als ihre Aufgabe angesprochen werden. Aus den neuen Berliner Plänen seien hier folgende Sätze wiedergegeben: „Freie Bildungsarbeit soll dem Bedürfnis der Jugendlichen nach innerlich fördernder Unterhaltung entgegenkommen. Als Gelegenhetsunterricht soll sie Fragen des Gemeinschaftslebens im Spiegel der Dichtung und der bildenden Kunst zeigen.“ — „Der Charakter als freie Bildungsarbeit soll dabei stets gewahrt bleiben; als solche richtet sich die freie Bildungsarbeit grundsätzlich nach Neigung und Bedürfnis der Schüler, bedeutet aber in jedem Fall Arbeit.“

Mit der Forderung einer besonderen Lebenskunde steht in enger Verbindung die Forderung der Aufnahme des Religionsunterrichts in den Bildungsplan der Berufsschulen. Nach Ansicht der Vertreter des Religionsunterrichts genügt eine allgemeine ethische Grundlage für die Lebenskunde nicht. Darum ist eine Fundierung lebenskundlicher Unterweisung auf christlich-religiöser Weltanschauung bzw. auf der Lehre einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verlangen. Inwieweit eine evangelische, katholische, jüdische und vielleicht auch eine freireligiöse Lebenskunde in den Bildungsplan der Berufsschulen aufgenommen werden soll, und welche Stoffe ihr zuzuschreiben wären, soll hier ununtersucht bleiben. So sehr eine Vertiefung der religiösen Erziehung unserer Jugend zu wünschen ist, so wird doch von manchen Seiten befürchtet werden, daß die Aufnahme von Bildungsstoffen aus der Lehre der Konfessionen in die Bildungsmaterie der Berufsschulen neue Schwierigkeiten für die erstrebte Einheit des Unterrichts und der Erziehung in den Berufsschulen mit sich bringen wird.

Die Aufnahme der körperlichen Erziehung ist vereinzelt schon seit Jahren erfolgt. Der Turnunterricht hat während des Krieges vielerorts Eingang gefunden. Infolge des Fortfalls der Militärpflicht und wegen der notwendigen harmonischen Bildung von Körper und Geist sollten Turnen und Sport in allen Schulen für Jünglinge und Mädchen eingeführt werden. Körperflege ist ein wesentliches Mittel der staatsbürgerlichen Erziehung.

3. Von den Lehrstoffen der Berufskunde

Nach den preußischen ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 soll die Berufskunde „das Verständnis der Schüler für ihren Beruf nach Möglichkeit vertiefen und sie zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten“ erziehen. Um nun, entsprechend diesen Forderungen, den Schüler in seinem beruflichen Können weiterzuführen und dabei willenskräftig zu machen, seinen Beruf mit Erfolg selbstständig auszuüben, ist man lange Zeit bei der Aufstellung von Lehrplänen so vorgegangen, daß man einseitig von einer Wissenschaft oder einem Wissenszweig, der für einen oder mehrere gleichartige Berufe die begriffliche Erfassung der Kulturgüter des Berufs bot, die Bildungsmaterie herholte. So erfolgte die Anordnung des Stoffes z. B. von der allgemeinen Handelsbetriebslehre, der Nahrungsmittelchemie, der Lehre von den Elementen der Maschinenlehre usw. aus. Dabei wurde nicht genügend berücksichtigt, daß der Beruf eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, daß er im wesentlichen charakterisiert ist als eine wirtschaftliche Leistung des einzelnen, durch die er in die wirtschaftlichen Leistungen der Gesamtheit eingereiht wird. Eine Besinnung darauf, daß bei der Auswahl beruflicher Bildungsgüter die Wirksamkeit des beruflich Tätigen in den Vordergrund zu stellen ist, macht sich erst in unseren Tagen bemerkbar.

Am deutlichsten tritt der Wandel in der Auffassung bei Lehrplänen für Kaufmännische Berufsschulen in die Erscheinung. Es ist erkennbar, wie bei neueren Plänen das Prinzip der Stoffauslese an Hand einer allgemeinen Handels-

betriebslehre hinter das Prinzip gestellt worden ist, eine Anordnung des Stoffes von der beruflichen Tätigkeit des kaufmännischen Lehrlings und der Organisation seiner Tätigkeit aus zu treffen. Nicht lediglich die Vermittlung einer begrifflich einwandfrei aufgebauten Handelsbetriebslehre bestimmt die neuen Pläne, sondern noch mehr die Vertiefung des Berufserlebnisses und die der bei der beruflichen Arbeit geforderten Leistung als Leistung dem Geschäft, der Berufsgemeinschaft und der Volksgemeinschaft gegenüber. Was beim täglichen Berufserleben an Erfahrungen bei Einkauf, Verkauf und Versand, im Verkehr mit Post und Eisenbahn nach der geldlichen und wirtschaftlichen, aber auch nach der betriebsorganisatorischen Seite hin gesammelt wird, ist entscheidend für die Anordnung und Auswahl des Stoffes und erhält in der Handelskunde seine Klärung, Begründung und Zusammenfassung. Und von den rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen aus, in die der Lehrling auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Berufstätigkeit hineinwächst, erfolgt in der Schule eine Einführung in die seinem beruflichen Interesse besonders naheliegenden Gesetze. Dadurch wird zudem das Ganze der Gerichtsverfassung und Rechtsprechung mehr zu einem Erlebnis als zu einem Wortsissen. Mit der neuzeitlichen Einstellung, die ein Aufgeben einer nicht genügend vertieften Bielwisserei zugunsten beruflichen Erlebens bedeutet, ist eine wirkliche Vertiefung des Berufs nach der Seite des beruflichen Könnens verbunden. Diese Art und Weise der Stoffwahl entspricht der Persönlichkeitsbildung, weil sie die erforderliche Verfeinerung des sittlichen Gefühls beruflichem Geschehen gegenüber, die Förderung des beruflichen Urteils und die Vertätigung des eigenen Willens gewährleistet. Die bewußte Einstellung, das wirklich im Berufe Lebendige unter dem Gesichtspunkt des Erlebens durch den Schüler als Bildungsgut zu wählen, ergibt eine Differenzierung der Lehrpläne nach den Geschäftszweigen und bedingt besondere Sorgfalt bei der Aufstellung von Bildungsplänen für Mehrberufsklassen.

Die neue Einstellung mußte dahin führen, die erforderliche Einheit und Zusammengehörigkeit des Lehrgebietes „Beruf“, das nach der berufskundlichen Seite in der kaufmännischen Berufsschule durch die Lehrfächer Handelskunde, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Wirtschaftsgeographie und die Techniken Schreiben, Stenographie und Maschinenschreiben seinen Ausdruck findet, zu festigen. Die Konzentration auf die Handelskunde, mit der die Pflege der deutschen Sprache und des Schriftverkehrs als wichtigen beruflichen Ausdrucksmitteln des Kaufmanns stets eng verbunden ist, erfolgt jetzt auch beim Rechenunterricht, in der Wirtschaftsgeographie, kurz in allen beruflichen Fächern. Wirtschaftsgeographie erscheint als Mittel graphischer Durchdringung und Vertiefung des handelskundlichen Bildungsstoffes. Rechnen wird rechnerische Betrachtung der in Verfolg der Berufserfahrung aufgeworfenen Probleme. Buchführung wird dazu benutzt, das in der Berufskunde Erarbeitete zu vertiefen und zu erweitern und in die Formen zu kleiden, die sich die Rechenhaftigkeit der kapitalistischen Wirtschaft für die kaufmännische Unternehmung geschaffen hat. Auch die Arbeitsstoffe der Stenographie, des Maschinenschreibens

und des Schreibens stehen in engster Verbindung mit dem handelskundlichen Lehr-
gut. Ob daraus zu folgern ist, Rechenunterricht und Buchführung zugunsten
einer gemeinsamen Berufskunde als besondere Fächer im Stundenplan nicht
in die Erscheinung treten zu lassen, ist zweifelhaft; denn es bleibt zu bedenken,
daß das kaufmännische Leben ein Rechnen in Formen fordert, die in der Volksschule
nicht gelehrt werden, in die also die Schüler in der Berufsschule eingeführt werden
müssen, und daß die kaufmännische Praxis eine eigenartige Fertigkeit und Sicher-
heit im Rechnen verlangt, die nur bei planmäßig angestellter Übung erreicht
werden kann. Auch mit den komplizierteren Formen der Buchhaltung ist so viel
Technisches verbunden, daß die Forderung besonderer Stunden für dieses Lehrgebiet
nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist.

Auch für die gewerblichen Berufsschulen gilt für die Stoffauswahl
und -anordnung die Zielstellung, die berufliche Erfahrung zum Zweck der Persön-
lichkeitsentwicklung zu vertiefen. Da die gewerblichen Berufe sich erziehlich ver-
schieden auswirken und qualitativ verschiedene Leistungen vom Berufstätigen
fordern, ist von Fall zu Fall zu überlegen, ob die Schularbeit mehr das an der
Arbeitsstelle bereits getätigte Erlebnis des Werk schaffens durch Kenntnisvermitt-
lung zu vertiefen und auszuwerten hat, oder ob ein Mangel an geistiger und sitt-
licher Kraftentfaltung im Beruf in erster Linie ein Erleben von geistigen und
sittlichen Werten mit Hilfe einer erziehlich orientierten Arbeitsschulung in der Schule
verlangt. Eine Auswahl des Stoffgutes setzt dabei nicht nur die genaue Kenntnis
der Berufsarbeit und ihrer Organisation unter Berücksichtigung der örtlichen Ver-
hältnisse voraus, sondern sie hat auch auf die berufliche Zusammensetzung der in
Frage kommenden Klassen und auf die geringe Zeit, die der Bildungsarbeit in der
Berufsschule zur Verfügung steht, Rücksicht zu nehmen.

Soll beispielsweise für Feinmechaniker in handwerklichen Betrieben, für die der
Lehrplan einschließlich Zeichnen nur wöchentlich 4 Stunden berufskundlichen Unter-
richt vorsieht, eine Auslese aus dem Stoffgut getroffen werden, so muß in diesem
Fall die Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Fülle komplizierter
Arbeitsvorgänge innerhalb dieses Berufszweiges der leitende Gesichtspunkt für die
Auswahl und Anordnung der Lehrgegenstände sein. Hinter der Forderung einer
mit eigener geistiger Arbeit gewonnenen Belehrung, die der Vertiefung des in
der Werkstatt gebotenen Könnens dienen soll, muß im Hinblick auf die Arbeits-
erziehung in der Werkstatt des Meisters der Gedanke der Arbeitserziehung mit
Hilfe des Erlebniswertes bei manueller Tätigkeit in der Schule zurücktreten. Ein
Bildungsplan für Klassen Berufsloser, Schwachbegabter und ungelernter Arbeiter
soll dagegen viele Möglichkeiten des Erlebens von Vollendungswerten der Arbeit
in der Schule vorsehen, um den Schüler zu gewissenhaftem, sorgfältigem, selb-
ständigem und rationellem Arbeiten zu führen.

Für die Mehrzahl gewerblicher Klassen hat sich als zweckmäßig erwiesen, im
ersten Jahre Materialienkunde, im zweiten Arbeitskunde und im dritten Geschäftskunde
zu treiben. Dieser Aufbau entspricht der fortschreitenden Bereicherung an

Erfahrung in der Berufsarbeite, der wachsenden geistigen Reife, sowie dem steigenden Interesse auch an allgemeineren Fragen, die mit der Berufsarbeite zusammenhängen. Die Fülle des Stoffes weist im Hinblick auf die wirtschaftliche Not unseres Volkes und die sich daraus ergebende Forderung, jeden einzelnen Staatsbürger zu ökonomischem Denken und Handeln zu erziehen, auf die Notwendigkeit einer Auslese hin, wie sie hier an einem Beispiel gezeigt werden soll. Nehmen wir an, für eine Schlosserklasse ist für das erste Schuljahr Materialienkunde, für das zweite Werkzeug- und Maschinenkunde und für das dritte Geschäftskunde vorgeschrieben. Es wäre dann falsch, bei der Materialienkunde den der Auffassungskraft und den Interessen eines großen Teils der Schüler fernliegenden, in erster Linie auf Vermittlung von Wortsinnen hinauslaufenden Gewinnungsprozessen der einzelnen Werkstoffe viel Raum im Bildungsplan zu gewähren. Es kommt für den Schlosser, der rationell und sparsam arbeiten lernen soll, mehr darauf an, die Eigenschaften des technisch verwendbaren Eisens und seine Verarbeitungsmöglichkeiten zu erfassen, als über einen Gewinnungsprozeß berichten zu können. Die berufliche Tätigkeit des Schlosserlehrlings drängt nach klarer Erkenntnis der Eigenschaften und der Verwendungsmöglichkeit des Materials. Mit dem, was er sich auf diesem Gebiete erarbeitet, vermag der Lehrling sich weiterzubilden. Er lernt zweckmäßig mit den Werkstoffen umgehen, lernt bei rechnerischer Betrachtung den Stoffwert schätzen, lernt sparen und wird in die Lage versetzt, bei Anfertigung eines Werkstückes mit Verständnis geeignetes Material auszusuchen. Anstelle der ausführlichen Behandlung von Gewinnungsprozessen in der Berufsschule sollte eine Werkstättenphysik treten, die durch Versuche Eigenschaften der Materialien nach Ursache und Auswirkung feststellt. — Wenn Arbeitsvorgänge in einer solchen Klasse behandelt werden sollen, so ist das Stoffgut unter dem Gesichtspunkt auszuwählen, daß Werkzeuge hinsichtlich ihres zweckmäßigen Gebrauchs und ihrer sachgemäßen Behandlung als Bildungsmittel benutzt werden. Hier, wie auch bei der Behandlung der Arbeitsmaschinen, kann nicht die Kenntnis einer Reihe von Werkzeugen und Maschinen, die Vermittlung eines technischen Vokabularschatzes der Gesichtspunkt für die Stoffauswahl sein, sondern die Lehrgegenstände müssen so angeordnet werden, daß die Schüler Gelegenheit und Zeit finden, sich in die Wirkungsweise einer Maschine hineinzuleben. Bei der Erfassung des Wesens einiger, für die jeweilige Berufsarbeite besonders wichtiger Maschinen und ihrer Leistung wird der Bildungswert der Arbeitsgefährtin Maschine sich dem Schüler erst voll und ganz erschließen, wird er in die Lage versetzt werden, unbekannte Maschinen, die ihm im fernerem Berufsleben entgegentreten, von sich selbst aus zu ergründen, ihre Wirkungsweise zu verstehen und sie zweckmäßig zu gebrauchen.

Dass Geschäftskunde sich nicht in einer Formularkunde und in einer verwässerten allgemeinen Handelsbetriebslehre erschöpfen darf, braucht in einer Zeit, in der wir auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachtenswerten Ergebnissen und Anregungen für die Gestaltung der gewerblichen Geschäftskunde gekommen

sind, kaum betont zu werden. Die Geschäftskunde soll die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zeigen und die Nationalisierung der technischen Seite des Geschäfts mit der kaufmännischen in Verbindung bringen. Die in der Berufskunde gebotenen Grundlagen für die Förderung der Qualitätsarbeit, die erarbeiteten Wege der rechten Materialbeschaffung und Materialverwertung, die Erziehung zur zweckmäßigen Ausnutzung der Werkzeuge, durch die der größte Wirkungsgrad der Arbeit erreicht wird, die Kenntnis des Energieverlustes bei Maschinen usw. sollen hier in Einklang gebracht werden mit den Fragen nach den Faktoren der Kostenberechnung. Handwerkliches Rechnungswesen und Buchführung treten in den Mittelpunkt dieses Zweiges der Berufskunde, und in engster Verbindung mit ihnen können Formen des Einkaufs und Zahlungsverkehrs in Anlehnung an berufliches und persönliches Erleben ihre Behandlung finden.

Der Gedanke der fachlichen und stofflichen Konzentration verlangt in gewerblichen Schulen eine noch strengere Durchführung als in kaufmännischen. Sind für das kaufmännische Rechnen besondere Stunden notwendig, so nimmt die gewerbliche Schule dem Rechnen den Charakter eines selbständigen Faches gänzlich. Rechnen soll als rechnerische Betrachtung die in der Berufs- und Bürgerkunde auftretenden Lehrgegenstände zahlenmäßig erfassen. Infolgedessen ist der Rechenstoff nicht nach Rechnungarten auszuwählen und anzuordnen, sondern die Aufgaben sind so zu stellen, wie sie sich aus der fachlichen Betrachtung beruflichen und staatsbürgerkundlichen Lehrgutes ergeben. Nicht bei den Rechenoperationen liegt daher der Schwerpunkt des Rechenunterrichts, sondern im Erkennen rechnerischer Probleme und im selbständigen Auffinden des Lösungsweges. Zeichnerische und graphische Darstellungen sind eng mit dem Rechnen verbunden.

Auch das Zeichnen und Formen verfolgt keinen Selbstzweck, sondern ist in die Berufskunde eingeordnet. Zwar verlangt die Technik des Zeichnens und Formens, die nicht vorausgesetzt werden kann, eine systematische Pflege in besonderen Stunden; aber die Stoffauswahl ist unter der Zielsetzung zu treffen, den Schüler zum Verstehen der Werkstattzeichnungen zu erziehen. Aus ihm soll kein Zeichner gemacht werden, sondern immer ist das Fachzeichnen mit der Zielbewußtheit zu vermitteln, daß die berufliche Tätigkeit ein Arbeiten nach Zeichnungen, und daß die berufskundliche Seite des Unterrichts ein Sehen und Denken in räumlichen Formen verlangt. Auch Zeichnen und Formen dient letzten Endes der Durchdringung beruflichen Lehrgutes.

Die Werkstättenarbeit hat ebenfalls ihre Stoffe auszuwählen im Hinblick auf die Konzentration des berufskundlichen Unterrichts. Nur da wird sie den höchsten Wirkungsgrad erreichen, wo sie klar erkannt wird als die bedeutungsvollste Form der Veranschaulichung beruflichen Lehrgutes und als das wesentlichste der Berufskunde zur Verfügung stehende Mittel, den Schüler zur eigenen Beobachtung, zur Reife des Urteils, zum Erlebnis des Wertes einer Arbeit zu erziehen.

4. Von den Lehrstoffen der Staatsbürgerkunde.

Ziel aller staatsbürgerlichen Erziehung ist die Vermittlung der Staatsgesinnung. Staatsgesinnung hat derjenige, der aus Überzeugung und freiem Willen sich selbst in den Dienst der Staatsnotwendigkeiten und -pflichten stellt. Daraus ergibt sich für die Staatsbürgerkunde die Aufgabe, die einzelnen Schüler die staatlichen Aufgaben so erfassen und die Notwendigkeit einer persönlichen Mitarbeit an der Erfüllung der Staatsaufgaben so erleben zu lassen, daß sich in ihnen jene Verantwortungswilligkeit entfaltet, die zur Erfüllung der Pflichten dem Staat gegenüber erforderlich ist.

Eine diesen Aufgaben entsprechende Auswahl und Anordnung von staatsbürgerkundlichem Lehrstoff hat folgende Teilgebiete der Staatsbürgerkunde zu beachten: Verpflichtung des einzelnen gegen sich selbst — seine soziale Gebundenheit durch Familie, Stamm, Volk, Menschheit, durch Kirche, Geburts- und Berufsstand, durch Klasse, Partei, Verein und Genossenschaft, durch Wirtschaft und Kultur — seine Gebundenheit und Verpflichtung dem Staat gegenüber, dessen Wesen als Reich, Volk, Haushalt und Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft erfaßt und erlebt, dessen politische Ziele und Mittel erkannt und gewertet, dessen Formen zu verschiedenen Zeiten betrachtet, und dessen gegenwärtige Verfassung und Verwaltung bei Herausstellung dessen, was für die Erziehung zu verantwortlichem Handeln besonders wichtig ist, verstanden werden muß.

Aus der Fülle der sich danach für die schulische Behandlung bietenden Stoffe hat die Berufsschule eine vorsichtige Auslese zu treffen, weil die Berufsschüler — wenigstens die Schüler gewerblicher und kaufmännischer Schulen — meist nur an etwa 120 Tagen während der dreijährigen Schulzeit überhaupt unterrichtet werden, und weil nach den für Preußen bestehenden Bestimmungen im Höchstfall nur 40 Unterrichtsstunden auf eine von der Berufskunde losgelöste Darstellung staatsbürgerkundlichen Lehrgutes entfallen sollten. Dabei muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß das Interesse und Verständnis der Schüler für manche Gebiete der Staatsbürgerkunde auffallend gering ist. Grundsätzlich sollte bei der Auswahl von staatsbürgerkundlichen Lehrstoffen für die Berufsschulen darauf verzichtet werden, das in sich abgeschlossene Ganze einer Lehre geben zu wollen. Mit Recht betonen die ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911: „Eine Erörterung wirtschaftlicher und rechtlicher Grundbegriffe beim Unterricht in der Staatsbürgerkunde muß zurücktreten, eine planmäßige Darstellung ihrer Zusammenhänge ist nicht Sache der Fortbildungsschule.“

Der staatsbürgerkundliche Unterricht in der Berufsschule sollte grundsätzlich die Auswahl des Bildungsgutes vom Beruf und Berufserleben aus treffen. Je enger die staatsbürgerliche Erziehung mit der Berufskunde verbunden wird, um so wirkungsvoller wird sie sein; denn die Berufsarbeit stellt den Jugendlichen in einen großen Kreis von Verpflichtungen der Gesamtheit gegenüber. Er erlebt hier Rechte und Verpflichtungen, die ihm seine sittlichen Bindungen nicht allein der Berufsgenossenschaft, sondern auch der Familie, der Gemeinde und

dem Staat gegenüber in ihrer wechselseitigen Beziehung vor Augen halten. Ihre klare Erfassung und die vertiefte, planmäßig vom Lehrer gepflegte Auseinandersetzung mit ihnen bei besonderer Beachtung ihrer ethischen Auswirkung ist wohl geeignet, eine Grundlage abzugeben für eine im späteren Leben selbstgewollte Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten. Wie die Verbindung staatsbürgerlicher Stoffe mit berufskundlichen möglich ist, hat Haumann in der ersten Auflage dieses Buches an einigen instruktiven Beispielen gezeigt, die hier wiedergegeben werden sollen:

„Bei der Besprechung der Schutzausstattungen an Maschinen beschränkt man sich nicht auf das Was und Wie und Warum, sondern betont, daß der Staat diese Einrichtungen vorschreibt und ihre allgemeine Durchführung überwacht, ferner daß dieser Eingriff in die freie Verfügung der Werkbesitzer dem Wohl der Gesamtheit dient. Dasselbe gilt von vielen anderen polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeitsstätten, z. B. über Lüftung, Reinigung, Staubabsaugung u. a. Die Arbeitsordnung wird nicht nur nach ihrem Inhalt, dem Zustandekommen und der Bedeutung besprochen, sondern es wird auch gezeigt, daß und warum der Staat die einheitliche Regelung gewisser Fragen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlangt, z. B. Arbeitszeit, Pausenordnung, Lohnzahlung, Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen, Einrichtungen für die Gesundheitspflege usw. Bei der Behandlung des Lehrvertrages werden die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht nur inhaltlich gegeben, sondern zum Schluß auch wörtlich angeführt; die Schüler hören hier zum erstenmal etwas von der Gewerbeordnung und können nun ungezwungen über Sinn und Zweck dieses Gesetzes aufgeklärt werden.“ — „Wie das Lehrlingswesen, regelt der Staat das Gehilfen- und Meisterwesen, schreibt die Prüfungen vor, gibt die gesetzliche Grundlage für die Vertretung von Handel und Gewerbe in den Handels- und Handwerkskammern und überwacht deren Tätigkeit, regelt die gerichtliche Entscheidung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte, richtet die Tarifämter und die Schlichtungsausschüsse ein und sichert den Arbeitern durch die Betriebsräte einen Einfluß auf den Betrieb; er legt den Arbeitern und den Unternehmern durch den Versicherungszwang Lasten auf, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen und so die Volkswohlfahrt zu fördern. Er überwacht das private Versicherungswesen, um die Versicherten vor Übervorteilung zu bewahren; er sichert das Zahlungsverfahren durch den Zwang zur Buchführung, durch das Wechselrecht und die Ordnung des Scheckverkehrs. Er regelt den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, die öffentliche Gesundheitspflege, die Armen- und Waisenpflege, das Bildungswesen, schützt Personen und Eigentum. Er greift auch regelnd in das Familienleben ein, schafft die gesetzliche Grundlage für die Familie, bestimmt die Rechtsverhältnisse der Familienglieder, die Unterhaltpflicht, die elterliche Gewalt, das Erbrecht, schützt die Gesundheit der erwerbstätigen weiblichen und jugendlichen Personen, schützt den Hausfrieden und das Eigentum.“

Zimmer kommt es bei der Behandlung dieser Stoffe, die ihrem Wesen nach berufskundliches Lehrgut sind oder unter den Auswirkungen des Berufs stehen,

darauf an, zu zeigen und herausarbeiten zu lassen, wie notwendig es ist, daß der Staat alle Verhältnisse wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens regelt. Je gründlicher das Prinzip der Staatsbürgerkunde in der Berufskunde verwirklicht wird, um so nachhaltiger und persönlichkeitsbildender wird berufskundliches Lehrgut sich auswirken, um so besser wird auch eine besondere Behandlung der staatsbürgerkundlichen Bildungsstoffe durchführbar sein; die trotz ihrer abstrakten Form als bedeutungsvolles staatsbürgerliches Wissensgut in den Lehrplan gehören, denn es ist dann die Möglichkeit gegeben, auf Grund des in der Berufskunde getätigten staatsbürgerkundlichen Anschauungsunterrichtes wichtige Abschnitte der Verfassung, der Rechtspflege und der Verwaltung gleichsam als Ergebnis der bereits erfolgten berufskundlichen Bürgerkunde herauszustellen.

Auf aktuelle politische Ereignisse sollte der staatsbürgerkundliche Unterricht derart Rücksicht nehmen, daß Bildungsstoffe, die in das Blickfeld des politischen Interesses des Volkes und damit auch der Schülerschaft treten, auch dann ihre Behandlung erfahren, wenn sie nach dem Lehrplan noch nicht Gegenstand des staatsbürgerlichen Unterrichts sind. So wird es z. B. bei Wahlen notwendig sein, dem Lehrer die Freiheit zu geben, auch diesen Stoff zu behandeln, wenn er nicht zum Pensum seiner Klasse gehört.

Ein Blick in die stark voneinander abweichenden Lehrpläne im Osten und Westen, Norden und Süden unseres Vaterlandes macht notwendig, an dieser Stelle ganz besonders darauf hinzuweisen, daß Beschränkung des Lehrgutes für unsere Schulen not tut. Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Arbeit auf einzelne Lehrpläne einzugehen. Wer für seine Schule oder für einzelne Klassen Stoffverteilungspläne aufstellen will, dem sei empfohlen, die neuen Pläne für die Berufsschulen in Berlin und Hannover, sowie diejenigen des Studienrats Heering, Berlin, des Direktors Birther, Düsseldorf, und des „Provinzialvereins Schlesischer Gewerbelehrer“ zu studieren und die veröffentlichten Zusammenfassungen staatsbürgerkundlichen Lehrgutes durch Fender, Flötgen, Koske, Kempkens, Mohrenstecher u. a. zu beachten.

Für Mädchenberufsschulen sollte eine Auswahl und Anordnung von Lehrstoffen für die Staatsbürgerkunde grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß die Frau den natürlichen Beruf hat, Hausfrau und Mutter zu sein, daß sie aber auch als gleichberechtigtes Glied in Beruf und Staat tätig sein muß.

5. Das Lehrverfahren im allgemeinen

Zu jedem Verfahren gehört eine Auseinandersetzung von Tätigkeiten und Handlungen, die zur Erreichung eines Ziels planmäßig angeordnet und ausgeführt werden. Beim Lehrverfahren sind der Arbeitsplan und seine Ausführung abhängig vom Lehrziel, vom Lehrstoff, vom Zögling und vom Lehrer. Außerdem muß sich jedes Lehrverfahren richten nach dem gesetzmäßigen Verlauf der Seelenfunktionen und nach den zur Verfügung stehenden Arbeitsmitteln technischer Art. Ein seinen Aufgaben entsprechendes Lehrverfahren der Berufsschule hat sich, weil sich die Berufsschulen als letztes und vornehmstes Ziel die Mitarbeit an der

Entwicklung der Individualität zur Persönlichkeit gesetzt haben, nicht nur lediglich auf die Vermittlung eines Wissensschatzes einzustellen, sondern auf eine solche Auseinandersetzung des Jünglings mit den Kulturgütern, durch die die Bildung seiner Seelenfunktionen in ihrer Totalität erreicht wird. Seinem Wesen und seiner Form nach ist das Lehrverfahren so zu gestalten, daß es die Urteilsklarheit des Schülers fördert, seine Zielstrebigkeit steigert, seinen Willen mächtiger und seine Feinfühligkeit sittlichem und geistigem Geschehen gegenüber größer werden läßt.

Ein Verfahren, das diesen Anforderungen genügen will, muß — vorausgesetzt, daß es die Bildungsgüter unter dem Gesichtspunkt ihrer Erlebnisfähigkeit ausgesucht hat — den Schwerpunkt darauf legen, daß die Besitzergreifung der Bildungswerte durch eigene geistige Arbeit des Jünglings geschieht. Bei jeder Bildungsaufgabe sollte der Lehrer Sorgfalt darauf verwenden, daß die Aufgabe zunächst in den Willen des Schülers gestellt wird. Danach ist der Arbeitsplan, wenn möglich mit Hilfe der Schüler, festzulegen. Vielfach wird der Weg, der sich bei einer ähnlichen Aufgabe als zweckmäßig herausgestellt hat, den Gang der Arbeit weisen. Für die Durchführung des Planes muß der Lehrer Verhältnisse schaffen, die dem Schüler ermöglichen, was er denkt, fühlt und will, gestalten zu können. Die Art der Veranschaulichung des Stoffes, auf die der Lehrer bei dem gegenständlichen Vorstellen des Schülers besonderen Wert zu legen hat, darf nicht nur unter Berücksichtigung der Gesetze von den Sinneswahrnehmungen erfolgen; sie ist auch als ein Mittel der Steigerung der Beobachtungsfähigkeit, der Förderung der Denkkraft und als Antrieb zum Handeln zu benutzen. Obgleich alles, was der Schüler selbst erarbeiten kann, seiner eigenen Tätigkeit vorbehalten bleibt, muß doch der Lehrer sorgfältig darauf achten, daß er den Beobachtungen und Urteilen der Schüler an der richtigen Stelle dieseljenigen hinzufügt, die der Schüler selbst nicht finden kann, nach denen aber sein Interesse in der Form der Frage, der Vermutung oder des Zweifels drängt. Wird auf diese Weise der Lehrvorgang zur bewußten gemeinsamen Arbeit gemacht, so ist ferner zu beachten, daß zu aller Arbeit die Herausstellung von Ergebnissen gehört. Um diese darzustellen, hat der Lehrer günstige Bedingungen zu schaffen und die Formen zu üben, in denen der Schüler seinen Gedanken Ausdruck geben kann. Zeichnerisches, mathematisches, technisches Formen und Werkschaffen spielt dabei in der gewerblichen Berufsschule eine besondere Rolle. Aber auch der Ausdruck des eigenen Erlebens durch Worte ist gebührend zu beachten. Die Förderung der sprachlichen Ausdrucksmöglichkeit ist nicht nur in der kaufmännischen, sondern auch in der gewerblichen Berufsschule zu pflegen. Da alle Arbeit erst dann abgeschlossen ist, wenn ein Werk fertig dasteht, ist auch in der Berufsschule auf die Herausstellung eines Ergebnisses — sei es manueller oder geistiger Art — in möglichster Vollendung Gewicht zu legen. In der Freude über eine solche Arbeit steckt höchste bildnerische Kraft; darum ist von jeder Darstellung, einerlei wo sie im Unterricht getätigter wird, Sorgfalt, Genauigkeit und möglichste Ganzheit zu fordern. Darum ist auch die geleistete Arbeit eigener Kontrolle zu unterstellen,

müssen Fehler selbst gefunden und korrigiert werden, und die Unterrichtsergebnisse sind nicht nur in klarer, der Ausdrucksfähigkeit der Schüler angepaßter Form für weitere Probleme festzuhalten, sondern auch durch Ausnutzung aller Möglichkeiten ihrer Anwendung auszuwerten.

Ein solches Lehrverfahren, das auf die freie geistige Tätigkeit des Schülers eingestellt ist, muß als Form die ungezwungene Unterhaltung zwischen Lehrer und Schülern verlangen. Der Vortrag des Lehrers wird gegenüber der Frage zurücktreten, aber Schülervortrag und freier Bericht sind zu pflegen. Die Schülerfrage ist wertvoller als die Lehrerfrage. Manuelle Darstellungen (Formen, Zeichnen, graphisches Darstellen) sind, wie oben bereits angedeutet, in das Arbeitsgespräch einzuflechten. Ein Lehrverfahren, das diese Form annimmt und dabei auch der Schülerdiskussion weiten Spielraum läßt, wird heute allgemein als Lehrgespräch bezeichnet.

Das oben gekennzeichnete Verfahren entspricht durchaus der beruflichen Tätigkeit vieler Berufsschüler und damit der Art und Weise, in der sich Bildungswerte diesen Jugendlichen an ihrer Berufsstätte erschließen. In der Werkstatt erhält der Lehrling eine Aufgabe, vielleicht werden ihm durch eine Zeichnung oder einige mündliche Anweisungen noch Teilziele und damit auch die Richtung der Arbeit angedeutet. Oft aber muß er selbst den Plan überlegen, muß er Teilziele herausstellen und den besten Weg zur Lösung der Aufgabe auf Grund der bisherigen Berufserfahrung selbst finden. Die Auswahl des Materials und der Werkzeuge sowie ihre zweckmäßige Verwendung bleibt ihm häufig selbst überlassen. Stößt er auf Schwierigkeiten, so kann er seine Arbeitskollegen fragen. Manuelles Gestalten ist mit geistiger Arbeit eng verbunden, manuelle Tätigkeit steht am Anfang und am Ende der Arbeit. Ähnlich wie der Handwerkslehrling erledigen der Kaufmännische Angestellte, das Hausmädchen und die Schneiderin ihre beruflichen Arbeiten.

Aber auch dem Seelenzustand des Jugendlichen entspricht ein derartiges Lehrverfahren. Kerschensteiner, Bühler, Lumirz, Spranger geben als wesentliches Merkmal des Jugendlichen sein starkes Selbstbewußtsein und seinen Drang nach Selbstständigkeit an. Sie grenzen die Jünglingszeit gegenüber dem Kindesalter ab als eine Zeit der bewußten Ablehnung der Werturteile der Erwachsenen und bezeichnen die Neifezeit als die Zeit des autonomen Wertbewußtseins. Gerade der erwerbstätige Jugendliche offenbart starkes Verlangen nach Bestimmung seiner Arbeit von sich aus. Er will eigene Tätigkeit, neigt zum freien Werkschaffen in der Richtung seines Berufs und übt Kritik an seiner Arbeitsleistung. Je mehr der Beruf seinem inneren Berufensein entspricht, desto mehr drängt der Jugendliche nach persönlicher Auseinandersetzung mit den seinem Beruf liegenden Bildungswerten. Das Interesse am eigenen beruflichen Fortkommen äußert sich in einer spontanen technisch-ökonomischen Aktivität. Der Wille der Vervollkommenung durch freie eigene Arbeit ist Wesenzug der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren.

6. Vom Lehrverfahren in der Berufskunde

Ein zweckmäßiges Lehrverfahren in der Berufsschule wird die beruflichen Bildungsgüter so bieten, daß ihre Besitzergreifung in den Zusammenhängen, Verknüpfungen und Auswirkungen erfolgt, in denen das Bildungsgut dem Jugendlichen in der Berufspraxis entgegentritt. Zu der in der Berufsschule bereits beachteten Forderung, die berufliche Tätigkeit zum Ausgangspunkt der Bildungsarbeit zu wählen, kommt die bisher noch zu wenig berücksichtigte, die schulische Bildungsarbeit in der Form der werkstattmäßigen Arbeit vorzunehmen. Zur Entfaltung der Denkarbeit und geistigen Energie in der Schulsstube ist die Benutzung der in der Werkstatt üblichen Arbeitsmittel (Stoff, Werkzeug, Maschine, technische Zeichnung, mathematische Formel, Tabelle, graphische Darstellung usw.) zu verlangen. Ein Verfahren kann beispielsweise nicht befriedigen, wenn in einer metallgewerblichen Berufsschulkasse die Eigenschaften eines Metalls so besprochen werden, daß lediglich Buchwissen — wenn auch unter Benutzung von Berichten über Werkstattfahrungen — mit Hilfe der fragend-entwickelnden Methode dem Gedächtnis eingeprägt wird. Es ist vielmehr zu fordern, daß z. B. bei der Behandlung des Kupfers durch Versuche in der Schulwerkstatt oder in der Schulsstube die Eigenschaften des Kupfers ihrem Wesen und ihren Ursachen nach erkannt und mit den Eigenschaften bereits auf ähnliche Weise betrachteter Metalle verglichen werden, und daß danach die Verwendbarkeit des Kupfers selbst erprobt wird. Mit Hilfe von Zerreißversuchen ist Gelegenheit gegeben, die Dehnbarkeit des Kupfers selbst festzustellen und evtl. zahlenmäßig zu erfassen und rechnerisch auszuwerten. Die elektrische Leitfähigkeit ist gleichfalls mit Hilfe von Versuchen zu ergründen (Versuche: gleichlange Drähte aus verschiedenen Metallen werden mit einer Batterie und einer Lampe verbunden, und die Leuchtkraft wird beobachtet). Auf ähnliche Weise werden weitere Eigenschaften des Kupfers festgestellt. Taucht in einer Bäckerklasse die Frage auf: „Warum drängt der Meister bei aufziehendem Gewitter, den Teig zu bereiten?“, so geben Gärungsversuche der Schüler und keine langatmigen Belehrungen des Lehrers die Antwort. Die Wirkung verschiedener Düngemittel wird bei Führung von Beobachtungsheften dadurch festgestellt, daß das Wachstum der Samen gleicher Art bei Benutzung dieser Düngemittel von der Saat bis zur Ernte kontrolliert wird. Durch Wiegen und Messen der Erträge, Berechnung ihres Preises sowie der Rentabilität, wird die zweckmäßige Verwendung der Düngemittel klar erfaßt. Berufskundliches Bildungsgut muß vom Schüler erlebt werden. Enttäuschungen über mißlungene und Freude über gegückte Kochgerichte nach mißlungenen Versuchen geben dem hauswirtschaftlichen Unterricht die Arbeitsfreude, den Antrieb zur durchdachten Hausarbeit, die wahre Liebe zum hausfraulichen Schaffen.

Ein Rezept für die Durchführung jeder einzelnen Unterrichtsstunde gibt es nicht. Für viele Fälle läßt sich aber folgender Gang der Bildungsarbeit wählen. Um den Willen zur Mitarbeit auf die vorliegende Aufgabe zu konzentrieren, macht der Lehrer auf eine Beobachtung aufmerksam. Sie wird von den Schülern mit

Berichten über Erfahrungen ähnlicher Art beantwortet, dabei ergeben sich Probleme. Sie werden gesichtet. Diejenigen Aufgaben, die gelöst werden sollen, werden herausgestellt. Für sie wird der Arbeitsplan gemeinsam mit den Schülern gewonnen oder auch vom Lehrer gegeben. Nun werden die Fragen mit Hilfe von Versuchen beantwortet. Für die Durchführung dieser Versuche hat der Lehrer alle Vorbereitungen getroffen. Mit besonderer Sorgfalt hat er die Anschauungsmittel ausgewählt, die der Besitzergreifung des Bildungsgutes durch den Schüler dienen sollen. Handelt es sich um Arbeitsvorgänge, so ist die Veranschaulichung der werkstattmäßigen Arbeit anzupassen. Zeitverluste, die sich für den Unterricht ergeben könnten, lernt der Lehrer bald überwinden, wenn er sich daran gewöhnt, mit den Versuchen die Veranschaulichung durch gute Modelle, graphische Darstellungen, Wandtafelskizzen usw. in Verbindung zu bringen. Mit Papier, Pappe, Draht, Knetmasse ist es wohl möglich, in kürzester Zeit die am spröden Material nicht durchzuführenden Prozesse nacherleben zu lassen. Versuche, die mißlingen, werden als Anregung zu erneutem Nachdenken benutzt. Die Ergebnisse der Versuche werden festgehalten, gesichtet, geordnet und mit früher gemachten Beobachtungen verglichen. Wenn notwendig, erfolgt eine Prüfung der gewonnenen Ergebnisse dadurch, daß angenommene Ursachen unter verschiedenen Umständen zur Auswirkung gebracht werden. Was auf die gekennzeichnete Weise vom Schüler gleichsam neu entdeckt wird, wird durch Gestaltung festgehalten. Die Arbeit verlangt endlich, die Ergebnisse der Forschung zur Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden. Sie erfolgt in der Schule, aber auch in der Werkstatt. — Eine solche Unterrichtsweise wird zu immer freierer Arbeit der Schüler führen. Es ist sehr wohl möglich, in einer Schule, die auf freie geistige Arbeit eingespielt ist, den Schülern der Oberstufe Aufgaben zu stellen, die sie selbst mit Hilfe fachkundlicher Literatur, selbstkonstruierter Modelle, selbst zusammengestellter Versuche, zur Verfügung gestellter Schüler- oder Lehrerzeichnungen usw. lösen. Über die Aufgaben, über die Methoden ihrer Arbeit, über die Ergebnisse geben die Schüler mit Hilfe der technischen Mittel ihres Berufslebens ihren Klassenkameraden nicht nur selbständig Bericht, sondern sie verteidigen auch die Richtigkeit ihrer Erkenntnisse gegenüber Zweiflern und Kritikern. Eine solche Lehrweise, die höchste Lehrkunst verlangt, ohne als solche in die Erscheinung zu treten, garantiert die Erziehung nicht nur für die Schulstube, sondern für das Leben, für seine Kämpfe und Pflichten.

Beim Werkunterricht für Arbeiter und Beruflose könnte folgender Weg eingeschlagen werden. Jeder Schüler arbeitet am eigenen Werkstück. Über das Schaffen des einzelnen erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft. Jeder stellt eine Skizze für sein Werkstück her, dessen Form, Beschaffenheit und Verwendungszweck gesprächsweise erörtert wird. Rechnerische Betrachtungen des Gegenstandes fördern die Arbeit, und während das Werk hergestellt wird, werden der richtige Gebrauch und die sorgfältige Behandlung der Werkzeuge erkannt. Da alle Werkstücke erst dann genügen, wenn sie eine vollendete Leistung zeigen, so muß der Lehrer dafür

Sorge tragen, daß er nicht zu schwierige Aufgaben stellt. Sind die Werkstücke angefertigt, so werden sie miteinander verglichen, gekennzeichnet, aufbewahrt und im Zeichen- und Rechenunterricht, aber auch in der Bürgerkunde weiter erziehlich verwendet.

Wo im berufskundlichen Unterricht auf Grund einwandfreien Zahlenmaterials ein Urteil gewonnen oder wo ein Urteil, das bereits auf einem anderen Wege gewonnen wurde, durch rechnerische Betrachtung erhärtet werden kann, da sollte grundsätzlich gerechnet werden. Zu rechnen ist unter Anlehnung an jene Formen, die in dem in Frage kommenden Beruf üblich und dem Schüler geläufig sind. Auf die Beherrschung der Form ist Wert zu legen; denn selbständige Arbeit verlangt die Beherrschung von Techniken. In gewerblichen Schulen ist daher das Rechnen mit Formeln und Tabellen besonders zu pflegen, und die Verwendung graphischer Darstellungen beim Rechenunterricht muß gefordert werden. Rechnerische Betrachtung kann Ausgangs-, Mittel- und Endpunkt einer Lehrstunde sein. Es ist irrig, anzunehmen, rechnerische Betrachtung dürfe nur als Anwendung in die Erscheinung treten. Bei jedem Rechenunterricht ist festzuhalten, daß der Jüngling lernen soll, rechnerische Betrachtungen von sich selbst aus anzustellen. Erst dann ist das Ziel erreicht, wenn er selbst rechnerische Probleme erfassen und danach selbständig lösen kann. Doch wird der Lehrer in seinem Unterricht Aufgaben bereit halten, mit denen er hervortritt, wenn das Selbstfinden von Aufgaben durch den Schüler nicht die volle Erschließung des Bildungswertes garantiert, oder wenn ein gewonnenes Werturteil noch der besonderen Bekräftigung durch weitere Aufgaben bedarf. Auf Selbstkontrolle seiner eigenen Arbeit hat der Lehrer höchstes Gewicht zu legen.

Da das Zeichnen und Formen von allen Fächern beim Schüler die größte Bejahung erfährt, und da es der beruflichen Ausbildung ganz besondere Dienste leistet, ist es sowohl als Lehrgrundzuf wie auch als selbständiges Lehrgebiet zu pflegen. Auch hier ist freie geistige Arbeit zu fordern. Grundsätzlich sollte jeder fachliche Zeichenunterricht folgende Gesichtspunkte für die Behandlung einer Lehreinheit beachten. Das zeichnerische Problem ist vom Schüler selbst zu erkennen oder von ihm zu stellen. Den Weg der Lösung der Aufgabe sucht der Schüler; die Lösung erfolgt selbständig; Fehler werden nicht gezeigt, sondern vom Schüler gesucht, und ihre Korrektur geschieht durch den Schüler und nicht durch den Lehrer. Beim Auftischen von Fehlern muß der Lehrer den Schüler urteilen lassen, wie er richtig vorgeht, um Fehler zu entdecken. Oft ist dem Lehrer Gelegenheit gegeben, die vorbildliche Leistung eines Schülers durch Aushang in den Klassen zum Ansporn für andere zu verwenden. Oft ist es ihm auch möglich, durch gemeinsame Arbeit zweier oder mehrerer Schüler den Gedanken des Helfens, Förderns und Dienstlichseins in der Klasse zu verwirklichen. Erziehliche Auswirkung der Arbeitsgemeinschaft ist auch für die Oberklassen gelernter Berufe gegeben, wo die Benutzung der Werkstattzeichnung gemeinsame Arbeit fordert. Hier hängt der Arbeitserfolg von der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt jedes einzelnen ab; jeder muß ein Werk

in seiner Vollendung schaffen. Der Raum verbietet, auf das Modellieren, Ausschneiden, Falten, Biegen und Pappen als Hilfsmittel eines arbeitsunterrichtlich eingestellten Lehrverfahrens noch näher einzugehen. Es kann auch nur darauf hingewiesen werden, wie die hier in erster Linie für gewerbliche Berufsschulen für Jünglinge gezeigten Wege der unterrichtlichen Behandlung des berufskundlichen Lehrstoffes sich auch bei der Behandlung berufskundlicher Stoffe in kaufmännischen Berufsschulen und in Mädchenberufsschulen sinngemäß anwenden lassen.

7. Vom Lehrverfahren in der Staatsbürgerkunde

Bei der Frage nach dem Bildungsgut der Staatsbürgerkunde wurde bereits betont, wie fremd den Jugendlichen der Staatsgedanke ist. Was sie außerhalb der Schule vom Staate hören, ist meist nicht geeignet, ihnen eine klare Vorstellung vom Staate zu geben, und da, wo der Staat in ihre Lebensverhältnisse eingreift, empfinden sie in der Regel — genau wie Eltern und Berufsgenossen — diese Eingriffe als lästigen Zwang. Will man den Schülern die Einsicht vermitteln, daß die staatliche Ordnung nötig ist, daß sie allen Staatsbürgern dient und erst ein ersprachliches Zusammenleben des Volks wieder ermöglicht, dann muß man sich daran erinnern, daß werktätige Jugend infolge der starken Beeinflussung ihrer Entwicklung durch ihre Tätigkeit vorwiegend wirtschaftlich gegenständlich und nicht begrifflich denkt. Wohl vermag sie den Weg vom Gegenständlichen zum Begrifflichen zu gehen; aber nur die Begriffe besitzen für die Jugendlichen bildnerisch Kraft, mit denen Sinnlich-Konkretes eng verknüpft ist. Wenn die Forderung der Veranschaulichung für alle Gebiete des Unterrichts in der Berufsschule mit Nachdruck zu erheben ist, so ist sie besonders zu betonen für einen staatsbürgerkundlichen Unterricht. Zielstellung, Arbeitsplan und die Herausstellung von Erkenntnissen und Urteilen sowie das Darstellen in der Staatsbürgerkunde sind hinsichtlich ihres Bildungseffektes von dem Grad ihrer Veranschaulichung abhängig. Bilder, Zeichnungen, graphische Darstellungen, auch Lehrfilme sollten im staatsbürgerkundlichen Unterricht in reichem Maße Verwendung finden. Der rechnerischen Betrachtung ist ein großer Teil des Unterrichts einzuräumen, weil das auf rechnerischer Begründung fußende Urteil für den Jugendlichen besondere Überzeugungskraft besitzt und Anregung zu weiteren Auseinandersetzungen mit anderen Aufgaben gibt, die namentlich die volkswirtschaftliche Seite der Staatsbürgerkunde stellt. Bei der Behandlung des Versailler Friedensvertrages wird z. B. bei der rechnerischen Betrachtung der Schwerpunkt der Bildungsarbeit liegen. Anschauliche und lebendige Schilderung unter Benutzung des eigenartigen Phantasieschaffens des Jugendlichen hat die Veranschaulichung durch die oben genannten Mittel zu unterstützen. Dabei sind für eine selbständige Bearbeitung und Durcharbeitung des Stoffes die besten Gelegenheiten zu schaffen. —

Will die Staatsbürgerkunde das Urteil kräftigen, die Verantwortlichkeit steigern, zu bewußtem politischen Handeln führen, dann muß sie in ganz besonderem Maße die Forderung berücksichtigen, den Unterricht zum Erlebnis zu machen. Das

Bildungsprinzip der Freiheit in Verbindung mit dem Prinzip der Spontaneität ist gerade im staatsbürgerlichen Unterricht in der Weise zu beachten, daß der Unterricht allen Schülern Gelegenheit gibt, mit ihren Erlebnissen, Erfahrungen und Auffassungen aus sich herauszutreten, um vom Widerspruch der Meinungen zur Erkenntnis der Notwendigkeit allgemeiner Regelung und der Unterordnung des einzelnen Interesses unter das Gesamtinteresse zu gelangen. Dabei muß der Lehrer bewußt darauf verzichten, Unterrichtseinheiten fragend-entwickelnd aufzubauen. Er muß sich darauf einstellen, die aufeinander platzenden Überzeugungen der Schüler und die sie begleitenden Gefühle auf die einfachen Erlebnisse des Alltags und die sich aus ihnen ergebenden Aufgaben zu richten. An Beispielen der Pflichterfüllung im Alltagsleben ist es ihm möglich, die Verwirklichung staatsbürgerlicher Ideale zu zeigen. Dabei kann die Darstellung der Taten großer Männer aus Vergangenheit und Gegenwart helfen, staatsbürgerliches Handeln zum inneren Erlebnis des Schülers in der Schulstube werden zu lassen. Weil aller staatsbürgerkundliche Unterricht erst dann voll wirksam wird, wenn er Erlebensunterricht ist, so ist auch die enge Verbindung der staatsbürgerkundlichen Belehrungen mit dem Handeln innerhalb der Schulgemeinschaft zu verlangen. Staatsbürgerkunde, Schülerselbstverwaltung und Schülerselbstregierung sind eine Einheit. Je enger das durch den staatsbürgerkundlichen Stoff gebotene innere Erleben mit dem Leben des Schülers in der Klassengemeinschaft verschmolzen wird, um so erfolgreicher wird der staatsbürgerkundliche Unterricht.

Für die Staatsbürgerkunde gibt es am allerwenigsten ein Rezept, nach welchem die einzelnen Unterrichtsstunden durchgeführt werden können. Jedoch wird in vielen Fällen die Behandlung einer Unterrichtseinheit sich in der Weise durchführen lassen, daß das Erleben an der Arbeitsstätte, in der Berufsorganisation, in der Familie, auf der Straße, im Jugendklub usw. unter Verwendung von bereits gewonnenen Einsichten und Rechtsauffassungen durch freie Aussprache zu einem Klassenerlebnis gemacht wird. Dabei kann auch Gruppenarbeit geleistet werden, und die Arbeit kann in besonderen Fällen mit Protokollführer, Versammlungsleiter usw. durchgeführt werden. Was erkannt wird, wird festgehalten durch einen Gesetzesparagraphen, durch einen Verfassungsartikel oder eine andere öffentliche Vorschrift. Was erarbeitet ist, erfährt nötigenfalls vom Lehrer noch eine besondere Vertiefung nach der ethischen Seite. Ausnahmsweise würde es auf der Oberstufe auch möglich sein, nicht zu schwierige Aufgaben mit Hilfe ausgewählter Literatur, zur Verfügung gestellter Dokumente usw. durch einzelne Schüler oder Arbeitsgruppen selbständig lösen zu lassen.

Der Erfolg jedes Unterrichts liegt letzten Endes beim Lehrer. Das gilt besonders für den staatsbürgerkundlichen Unterricht. Wo der Erzieher seinen Schülern nicht in den täglichen Berufspflichten ein Vorbild ist, wo er den Unterricht nicht als Dienst am Staate mit seinen Schülern zu erleben vermag, da wird die Staatsbürgerkunde ihre Aufgabe nicht erfüllen.

Literatur

- Barth, Elemente der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig 1923.
- Bühler, Das Seelenleben der Jugendlichen. Jena 1922.
- Fender, Die Volksgemeinschaft und ich. Leipzig 1927. — Richtlinien zur Vorbereitung für den Unterricht in Staatsbürgerkunde für die Arbeitsschulen der Stadtgemeinde Berlin, 3 Teile. Berlin 1921/23.
- Flötgen, Der deutsche Staatsbürger, 3 Teile. Langensalza 1926.
- Gaudig, Freie geistige Schularbeit in Theorie und Praxis. Breslau 1922. — Die Schule im Dienste der werdenden Persönlichkeit. Leipzig 1917.
- Haumann, Los von der Frage, Aufsatz in der Berufsschule, Jhrg. 1920, Heft 9. — Weniger Drill, mehr selbständige geistige Tätigkeit, Aufsatz in der Berufsschule, Jhrg. 1921, Heft 8.
- Heering, Einführung in die Fragen der Staatsbürgerkunde, Sonderdruck aus Kölner Blätter für Berufserziehung, Jhrg. 1925. Köln 1927.
- Hoffmann, Die Reifezeit. Leipzig 1927.
- Kerschensteiner, Theorie der Bildung. Leipzig 1926. — Grundaxiom des Bildungsprozesses. Leipzig 1924. — Der Begriff der Arbeitsschule. Leipzig 1921. — Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Leipzig 1921.
- Kempfens, Bürgerkunde als Gemeinschaftskunde. Freiberg 1928.
- Koske und Seeling, Kleine Staatsbürgerkunde und Lebenskunde. Leipzig 1922.
- Mohrenstecher, Die Praxis des Unterrichts in Berufs-, Lebens- und Bürgerkunde. Langensalza 1927.
- Murawski, Religionsunterricht an Berufsschulen. Paderborn 1927.
- Petersen-Zimmermann, Die Aufgaben des neuen Berufsschulwesens und die Berufsschulgemeinde. Weimar 1925.
- Rabe, Zur Frage des Lehrverfahrens in der Berufsschule, Aufsatz in der Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen, 41. Jhrg. Heft 2.
- Reininger, Neue Staatsbürgerkunde. Langensalza 1927.
- Sander, Lebenskunde. Leipzig 1917.
- Scherer, Arbeitsschule und Werkunterricht, 2. Teil. Leipzig 1912.
- Spranger, Berufsbildung und Allgemeinbildung, Aufsatz in Dr. Kühnes Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig 1922. — Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1924.
- Seifert, Die Unterrichtsleitung als didaktische Kunstform. Leipzig 1920 (5. Auflage).
- Tumitz, Die Reisejahre, 2 Teile. Leipzig 1924.

★

Kaufmännische Berufsschulen (kaufmännische Fortbildungsschulen, Handelslehrlings- schulen, Pflichthandelsschulen)

Von Alfred Kühne, Charlottenburg

1. Begriff, Name und Aufgabe

Das Wesen der kaufmännischen Berufsschule besteht darin, daß ihr Unterricht neben der kaufmännischen Lehre einhergeht. Die Schüler sind in erster Linie beruflich tätige Lehrlinge, nur während einer verhältnismäßig geringen Zeit besuchen sie die Schule.

Der Name kaufmännische Berufsschule ist in Preußen erst 1920 durch das Gewerbe- und Handelslehrerdienstekommensgesetz festgelegt worden. Vorher war nach der Gewerbeordnung meist die Bezeichnung kaufmännische Fortbildungsschule üblich. In Baden und Hessen heißen die Schulen Pflichthandelsschulen, in Württemberg Handelsschulen, in Sachsen Handelslehrlingsschulen; auch andere Bezeichnungen wie Kaufmannsschule, Handelsfachschule kommen vor.

Die kaufmännische Berufsschule hat nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juni 1911 die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Die kaufmännische Berufsschule ist also Berufs- und Erziehungsschule zugleich.

2. Geschichtliche Entwicklung und Statistik

Der Gedanke, daß die Lehre durch schulmäßige Ausbildung ergänzt werden müsse, wurde zuerst von Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha, dem Schöpfer der Gothaer Feuer- und Lebensversicherung, klar erkannt und verwirklicht. Als Kramermeister begründete er 1818 die erste Schule, „worin Unterricht mit Arbeit, Arbeit mit Umgang abwechseln, deren Einrichtung es mit sich bringt, daß der Lehrling außer seinen kaufmännischen Lehrherren auch in den ihm nötigen Wissenschaften Lehrer und in dem gemeinschaftlichen Unterrichte einen Sporn zur Nachfeierung, in geselliger Hinsicht aber Gelegenheit habe, durch den Umgang mit Gebildeten seines Standes sich auch für den Umgang zu bilden und vor böser Gesellschaft bewahrt zu werden“. Lernen und Leisten ist der Grundsatz, der für die Lehrlingsausbildung maßgebend sein soll. Das Vorbild Gotha's wurde 1831 von der Kramerinnung in Leipzig nachgeahmt, die neben der Lehrlingsabteilung eine kaufmännische Tagesschule einrichtete und Schiebe aus Straßburg zur Leitung

der Schule berief. In den nächsten Jahrzehnten folgten eine Anzahl weiterer Gründungen, insbesondere in Sachsen und Hannover. Lebhafter wurde die Entwicklung, seitdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (1869) die Einführung der Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut ermöglichte und nach Gründung des Deutschen Reiches Sachsen, Baden und Hessen die Fortbildungsschulpflicht geregelt hatten. In Preußen setzte eine raschere Entwicklung ein, nachdem 1885 die Fach- und Fortbildungsschulen dem Handelsministerium übertragen waren, die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 eine wirksamere Durchführung der Schulpflicht sicherte, und der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen unter Dr. Stegemann in Braunschweig seit 1895 für die Ausbreitung der Schulen wirkte. Seit etwa 1900 wurden die Schulen mit freiwilligem Schulbesuch immer mehr durch Pflichtschulen verdrängt. Die Handelskammern in Halberstadt und Oppeln schufen für ihre Bezirke vorbildliche Organisationen des kaufmännischen Schulwesens. Auch die preußischen Großstädte richteten mehr und mehr kaufmännische Pflichtschulen ein. Magdeburg ging 1900 voran, die westlichen Großstädte und Berlin folgten, 1911 führte Essen als letzte preußische Großstadt die Pflichtschule ein. Erst nach dem Kriege folgten Hamburg und Bremen. Ebenfalls seit 1900 ist die Einführung der Pflichtschule für kaufmännisch tätige Mädchen in immer weiterem Maße durchgeführt worden.

Die Entwicklung über die Zahl der kaufmännischen Schulen Deutschlands von 1820 bis 1926 zeigt die folgende Übersicht:

1820	1 Schule
1850	14 Schulen
1870	47 "
1890	152 "
1900	412 "
1910	799 "
1920	850 "

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen betrug in Preußen

1833	12 Schüler
1850	194 "
1870	686 "
1890	6617 "
1900	21100 "
1910	64671 " darunter 7856 Schülerinnen
1920	94128 " " 42279 "
1926	109423 " " 51375 "

Die gesamte Zahl der Schüler und Schülerinnen in Deutschland war 1910 auf 100 000 zu schätzen. 1920 betrug sie in dem verkleinerten Staatsgebiet etwa 140 000. 1926 etwa 170 000, davon 82 000 Schülerinnen.

3. Organisation der kaufmännischen Berufsschule

a) Träger der Schulen und Deckung der Kosten

Träger der Schulen waren ursprünglich meist kaufmännische Innungen und Vereine. Mehr und mehr sind, außer in Sachsen, die Gemeinden an ihre Stelle getreten. Die einzelnen Länder geben Zuschüsse zu den Kosten. Württemberg zahlt die Hälfte der persönlichen Kosten. In Preußen wurden 1913 von den rund 3 Millionen betragenden Unterkosten gedeckt 58 v. H. durch Arbeitgeberbeiträge und Schulgeld, 23 v. H. von den Gemeinden, 12 v. H. vom Staat, 7 v. H. von Handelskammern und Vereinen. Eine neue Grundlage für die Kostendeckung wurde durch das Gewerbe- und Handelslehrerdienstekommengesetz vom 21. Juni 1920 geschaffen, das seitdem wiederholt geändert ist. Zur Zeit leistet der preußische Staat einen Zuschuß von 20 RM. für den Kopf des Schülers, der Rest ist vom Schulträger aufzubringen, der die Hälfte der nicht gedeckten Kosten durch Arbeitgeberbeiträge erheben kann. Die Aufwendungen für den Kopf des Schülers betrugen vor dem Kriege in Preußen etwa 50 Mark. Sie sind seitdem auf 60 RM. und mehr gestiegen.

b) Schulpflicht und Schulzeit

Während in früheren Zeiten die Schulen mit freiwilligem Schulbesuch überwogen, ist Mittel- und Süddeutschland seit den siebziger Jahren, Norddeutschland seit etwa 1900 zur Pflichtschule übergegangen, da die Erfahrung zeigte, daß nur so die gesamten im kaufmännischen Beruf tätigen Jugendlichen gleichmäßig zum Schulbesuch herangezogen werden konnten. Nur in Sachsen besteht in weitem Umfange eine indirekte Schulpflicht. Wer die Handelslehrlingsschule besucht, ist vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Die Schulpflicht dauert in der Regel drei Jahre bei 40 Unterrichtswochen. Für Schüler mit Realschulreife oder einer entsprechenden Ausbildung ist in Baden eine einjährige Schulpflicht festgesetzt, eine Regelung, die sich allgemein empfiehlt.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in Preußen in der Regel sechs Stunden, in Württemberg sieben Stunden, in Baden acht Stunden. Die gleiche Stundenzahl wird auch in vielen preußischen Schulen erteilt. Ausnahmsweise sinkt sie in kleineren Schulen bis auf vier herab. In Sachsen geht die wöchentliche Stundenzahl vielfach bis auf zwölf Stunden und darüber hinaus. Der Unterricht fand früher vielfach in den späten Abendstunden und am Sonntag statt. Da aber infolge Übermüdung der jungen Leute ein Unterrichtserfolg dann kaum zu erzielen war, so ist der Unterricht mehr und mehr in die Tagesstunden verlegt worden. Es ergeben sich daraus gewisse Störungen für den kaufmännischen Betrieb, die aber bei gegenseitiger Rücksichtnahme von Geschäft und Schule überwunden werden können. Die für die Schule günstigste Regelung ist die, wenn ihr zwei halbe Tage zur Verfügung gestellt werden. Auch das Zusammenlegen des Unterrichts auf einen vollen Arbeitstag ist wohl möglich. Eine grundsätzliche Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Schulzeit soll das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Berufsausbildung der Jugendlichen bringen.

c) Klassenbildung

Für die Bildung der Klassen ist in erster Linie die Zahl der Schüler maßgebend. In Preußen und auch sonst beträgt die Zahl der Schüler in der Regel etwa 30. Eine Klasse muss geteilt werden, wenn die Schülerzahl über 40 hinausgeht. Die Normalform der kaufmännischen Berufsschule ist die mit drei aufsteigenden Klassen, die Schüler durchlaufen nacheinander die Unter-, Mittel- und Oberstufe. Für Schüler mit ungenügender Vorbildung können besondere Vorklassen gebildet werden. Müssen ausnahmsweise mehrere Jahrgänge vereinigt werden, so wird mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit nicht in Abteilungen unterrichtet, vielmehr wird in der Regel gemeinsamer Unterricht mit wechselndem Stoff erteilt. Gemeinsamer Unterricht für Schüler und Schülerinnen ist zulässig, wenn sonst die Zahl zur Bildung aufsteigender Klassen nicht genügt. Sonst ist getrennter Unterricht die Regel. Sind hinreichende Schüler eines Jahrganges zur Einrichtung von parallelen Klassen vorhanden, so ist in erster Linie auf die Wünsche der Lehrherren wegen der Schulzeit Rücksicht zu nehmen. In sehr großen Schulen ist auch eine Gliederung nach der Vorbildung oder Befähigung möglich. Doch empfiehlt sich mehr die Gliederung nach Geschäftszweigen. Für Mädchenklassen wird entsprechend der Berufstätigkeit die Scheidung in Verkäuferinnen- und Kontoristinnenklassen mehr und mehr durchgeführt. Auch für die Lehrlinge hat eine Gliederung nach Geschäftszweigen Vorteile, wenn darüber nicht die allgemeine kaufmännische Ausbildung vernachlässigt wird. Es ist möglich, auf den besonderen Erfahrungskreis der Schüler mehr einzugehen und die Warenkunde oder die Betriebskunde des betreffenden Geschäftszweiges näher zu behandeln. In etwas weiterem Umfange sind besondere Klassen für die Drogisten wie für die Angehörigen des Versicherungsgewerbes eingerichtet. Hier und da sind auch Klassen für Lehrlinge der Banken, der Speditionsgeschäfte, der Eisenwarenhandlungen, der Lebensmittelgeschäfte usw. geschaffen.

d) Stundenverteilung

Nach den preußischen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 sind von den 18 Wochenstunden der Unter-, Mittel- und Oberstufe zu verwenden: für Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr mindestens sechs, für Rechnen mindestens fünf, für Buchführung mindestens drei, für Bürgerkunde mindestens eine, die übrigen drei Stunden können verwendet werden auf Wirtschaftsgeographie, auf Schreib- und Kurzschrift oder auf die handeskundlichen Fächer. Für die Pflichtstunden ergeben sich danach unter anderem folgende Möglichkeiten der Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr	3 (2)	2	2
Rechnen	2	2	1 (2)
Buchführung	(1)	1	2 (1)
Wirtschaftsgeographie und Bürgerkunde	1	1	1
	6	6	6

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handelskunde mit Deutsch und Schriftverkehr	2 (3)	2 (3)	2
Rechnen	2	2	1
Buchführung	—	1	2
Bürgerkunde	—	—	1
Schreib- und Kurzschrift	2 (1)	1 (—)	—
	6	6	6

Die sächsischen Pläne zeichnen sich dadurch aus, daß für den deutschen und fremdsprachlichen Unterricht eine größere Stundenzahl vorgesehen ist. Bei 36 Stunden Gesamtunterricht wird z. B. folgende Verteilung vorgeschlagen:

	III	II	I
Handelsbetriebslehre	1	2	2
Kaufmännischer Briefwechsel	1	1	1
Buchführung	—	1	2
Rechnen	3	2	2
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	—	—	1
Wirtschaftsgeographie	1	1	1
Deutsch	2	2	—
Englisch, Französisch	3	2	2
Kurzschrift	2	1	—
	13	12	11

Baden empfiehlt folgende Verteilung:

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Handels- und Wechselrecht	1	1	1
Deutscher Briefwechsel	1½ (2)	1	1
Rechnen	2	1½ (2)	1½ (2)
Buchführung	—	1½ (2)	1½ (2)
Wirtschaftsgeographie und Warenkunde	1½ (2)	1	1
	6 (7)	6 (7)	6 (7)

In unserer Zeit wird z. B. in Berlin der Versuch gemacht, die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer aufzugeben und dafür in einem Gesamtunterricht durchzuführen. Für die Sammelklassen der Kaufmännischen Berufsschulen für Jünglinge ist folgende Stundenverteilung vorgesehen:

	Halbjahr	1	2	3	4	5	6
Berufs- und Gemeinschaftskunde einschl. Rechnen		4	4	6	4	4	4
Buchführung		—	—	—	2	2	2
Kurzschrift		2	2	—	—	—	—
		6	6	6	6	6	6

Für Verkäuferinnen gilt folgende Verteilung:

	Halbjahr	1	2	3	4	5	6
Berufs- und Gemeinschaftskunde		2	2	2	2	2	2
Rechnen		1	1	1	1	1	1
Warenkunde		—	1	1	1	2	—
Buchführung		—	—	—	2	1	—
Schönschrift		1	—	—	—	—	—
Hauswirtschaft		2	2	2	—	—	3
		6	6	6	6	6	6

e) Lehrfächer und Lehrstoffe

Führendes Fach ist im allgemeinen die Handelskunde. Sie soll den Lehrling in den Handelsbetrieb einführen, ihm die Grundlage für die technischen Arbeiten des kaufmännischen Rechnens und der Buchführung bieten, die Ergebnisse des gesamten fachlichen Unterrichtes zusammenfassen und so zu denkendem, pflichtbewußtem Arbeiten erziehen. Bei der Stoffauswahl ist auf die örtlichen Verhältnisse und die Zusammensetzung der Schülerschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen werden behandelt in der Unterstufe: Der Lehrling in Geschäft und Schule, Einrichtung des Geschäfts, Verkehr mit den Kunden, Ein- und Verkauf, Verkehrs- wesen, Eisenbahn und Frachtgeschäft. In der Mittelstufe: Warenhandel, Kreditwesen, im besonderen Wechsel und Scheck. In der Oberstufe: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Verkehr mit den Behörden, das Wichtigste über Handelskauf, Handelsstand und Handelsgesellschaften. Mit der Handelskunde werden die schriftlichen Arbeiten aufs engste verbunden. Sie haben den behandelten Stoff weiter zu bearbeiten und durch Übungen zu festigen. Auch das kaufmännische Rechnen hat die in der Handelskunde gewonnenen Vorstellungen zu benutzen und durch rechnerische Übungen zu festigen. Dazu wird ein planmäßiger Aufbau nach den Rechenschwierigkeiten gefordert. Im allgemeinen werden behandelt in der Unterstufe: Die Anwendung der Grundrechnungsarten, besonders Preisberechnungen, die wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte, Rechnen im Verkehr mit Post und Eisenbahn. In der Mittelstufe: Prozent-, Zins-, Diskont- und Terminrechnung, Einführung in die Warenrechnung. In der Oberstufe: Kontokorrent-, Effekten- und Devisenrechnung, Fortsetzung der Warenrechnung. Die Buchführung soll die Schüler in das Wesen der einfachen und doppelten Buchführung einführen und ihnen Sicherheit in der Technik des Buchens und in der selbständigen Anfertigung einfacher Abschlüsse vermitteln. Eine Erweiterung des Gesichtskreises erstrebt die Wirtschaftsgeographie. Im Mittelpunkt des Unterrichtes haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten von Deutschen bewohnten Gebietes zu stehen. Hinzu kommt eine Übersicht über die Hauptverkehrsländer Deutschlands. Die Wirtschaftsgeographie bietet zusammen mit der Handelskunde eine wertvolle Grundlage für die Bürgerkunde. Es ist Unterrichtsgrundsatz, daß der Stoff nicht nur vom Standpunkt der Einzelwirtschaft und des Einzelveorteils, sondern von dem der Gemeinschaft und des Gemeinwohles betrachtet wird. Im letzten Schuljahr ist eine zusammenfassende Behandlung wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgesehen.

Im Gesamtunterricht werden einzelne Aufgaben nach der Methode der Arbeitsschule behandelt und dabei Handelskunde, Wirtschaftskunde, Bürgerkunde, Schriftverkehr und Rechnen zu einer Einheit verbunden. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, die Ergebnisse der Betriebswirtschaftslehre in stärkerem Maße zu verwerten, als dies bisher vielfach der Fall war.

4. Lehrer

Für die Erfolge des Unterrichtes ist es von entscheidender Bedeutung, daß er durch geeignete Lehrer erteilt wird. Während früher in der Regel Lehrer der all-

gemeinbildenden Schulen oder Kaufleute den Unterricht nebenamtlich erteilten, hat sich seit Errichtung der Handelshochschulen ein besonderer Handelslehrerstand gebildet. Gegenwärtig werden etwa drei Fünftel der Stunden an kaufmännischen Berufsschulen von hauptamtlichen Lehrern erteilt. Das Ziel muß sein, daß etwa vier Fünftel der Stunden von hauptamtlichen, ordnungsmäßig ausgebildeten Lehrern erteilt wird. Immerhin empfiehlt es sich, einen Bruchteil für nebenamtliche Kräfte frei zu lassen, damit die Schule sich den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens und der Schülerzahl leichter anpassen und hervorragende Kräfte aus dem wirtschaftlichen Leben für Sonderaufgaben heranziehen kann.

5. Zukunftsaufgaben

Aufgabe der Zukunft muß es sein, die kaufmännische Berufsschule als Pflichtschule für die gesamte männliche und weibliche Jugend zwischen 14 bis 18 Jahren, soweit sie im Handel und Verkehr beschäftigt ist, durchzuführen. Sie ist soweit als irgendmöglich als selbständige Schule mit hauptamtlichen Lehrern und Leitern, eigenen Unterrichtsräumen und günstig gelegener Unterrichtszeit auszubauen und innerlich so zu gestalten, daß sie den Aufgaben der beruflichen wie der staatsbürgerlichen und menschlichen Erziehung gerecht zu werden vermag. Die Durchführung des Unterrichts im Geiste der Arbeitsschule wird dazu beitragen können, die Wirkung der Schularbeit zu erhöhen. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß die Sicherheit in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die das kaufmännische Berufsleben verlangen muß, nicht beeinträchtigt wird.

Literatur

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen in Preußen vom 1. Juli 1911. Berlin, Karl Heymanns Verlag; abgedruckt auch im 4. Verwaltungsbericht des Landesgewerbeamtes, Berlin, Karl Heymanns Verlag 1912.

Denkchrift des Vereins Sächsischer Handelsschulmänner, „Deutsche Handelsschulreherzeitung“, 1912.

Ziegler, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Bd. 1: Die kaufmännische Schulen als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, 1916, Bd. 2: Methodik der Unterrichtsfächer an kaufmännischen Schulen. Gloeckner, Leipzig 1924.

Emminghaus, E. W. Arnoldi, Böhlau, Weimar 1870.

Veröffentlichungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Deutschland. Bd. 1—16, Selbstverlag, Braunschweig 1897—1900; Bd. 17—55, B. G. Teubner, Leipzig 1902—1918; Bd. 56—69, Selbstverlag, Braunschweig 1920—1928.

Kühne, Die Fortbildungsschule. Schriften der Gesellschaft für Sozial-Reform, Heft 40. Fischer, Jena 1913.

Harry Schmitt, Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands. Sigismund. Berlin 1897.

Seefeld und Liebich, Die Verwaltung der Berufsschule. Julius Welz, Langensalza 1927.

Dageförde, Fuchs, Voß, Die Lehrpläne der kaufmännischen Schulen der Stadt Berlin. Leipzig, Gloeckner 1926.

Schriften für kaufmännisches Bildungswesen, hrsg. v. Ziegler u. Feld. Gloeckner, Leipzig 1925 f., darin Nembor, Das Lehrplanproblem der kaufmännischen Schule.

Feld, Jugendpsychologie und Lehrkunst. Diesterweg, Frankfurt 1924.



Gewerbliche Berufsschule (Gewerbliche Fortbildungsschule, Gewerbeschule)

Von Dr. Barth, Frankfurt a. M.

1. Begriff, Name und Aufgabe

Unter gewerblichen Berufsschulen sind Schulen zu verstehen, die der Ausbildung bereits im gewerblichen Berufe Tätiger dienen. Sie bezwecken vorwiegend die Ausbildung von Lehrlingen und Jugendlichen unter 18 Jahren, die in Schulen mit pflichtmäßigen Besuch an etwa ein bis zwei Halbtagen wöchentlich in der Regel während der Arbeitszeit erfolgt (Berufspflichtschule). Daran schließen sich Einrichtungen vor allem für die fachliche Weiterbildung von Jugendlichen, Gehilfen und Meistern, die außerhalb der Arbeitszeit oder während einer kurzfristigen Unterbrechung der Arbeit freiwillig besucht werden (freiwillige Ergänzungs- und Fachkurse). Der Begriff „ausgebaute Berufsschule“ setzt nach den preußischen Bestimmungen eigene Schulräume, mindestens acht hauptamtliche Gewerbelehrer, eine gewisse Mindestgröße (rund 300 Betriebsstunden wöchentlich, wovon mindestens zwei Drittel hauptamtlich erteilt werden), eine Mindestpflichtstundenzahl der Schüler (6 Wochenstunden), fachliche Gliederung und den Anschluß ergänzender Kurse voraus.

Gewerbeordnung und Reichsverfassung sprechen noch von Fortbildungsschule. Die Bezeichnung Berufsschule wurde wohl erstmals 1903 von Pache, dann 1920 von der Reichsschulkonferenz vorgeschlagen. Seitdem haben sie zunächst Preußen, dann Thüringen, Hessen und Sachsen eingeführt. Bayern spricht ähnlich von Volks- und Berufsförderungsschulen, Württemberg, Baden, die Hansästädte, Mecklenburg und andere von Gewerbeschulen. Sachsen verwendet diesen Ausdruck für freiwillig besuchte Ersatzschulen. München nennt seine Berufsförderungsschulen Fachschulen. In Preußen ist dieser Ausdruck lediglich solchen Anstalten vorbehalten, die mindestens ein Jahr lang Vollunterricht mit mindestens 1000 Stunden erteilen.

Wesentlich für den Begriff Berufsschule ist, daß für die Jugendlichen Schulpflicht auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung (Landesgesetz oder Ortszählung, laut Reichsgewerbeordnung oder Landesgesetz) besteht. Schulbesuchspflicht und Schulerrichtungsrecht besteht überall in Deutschland für Gemeinden und die gesetzlichen Berufsvertretungen. Schulerrichtungspflicht jedoch in Preußen nur mit gewisser Einschränkung. Den Pflichtschulen wesensverwandt sind gewerb-

liche Schulen mit ähnlichem oder erweitertem Lehrplan, deren Besuch als Ersatz anerkannt ist (Ersatzschulen). Ihre Zahl ist heute, nachdem der Unterricht mit wenigen Ausnahmen (Bayern) fachlich gestaltet ist, nur noch gering. Zu ihnen gehören die sächsischen Schulen unter dem Wirtschaftsministerium, ferner die Werksschulen, Schulen der Reichsbahn und Reichspost. Neuerdings sind in Sachsen und Thüringen Berufsschulen entstanden, die außer dem Lehrgut der Berufsschule zusätzlich eine weitergehende fachliche und kulturfundliche Bildung mit etwa gleicher Stundenzahl vermitteln und nach dreijährigem Besuch die mittlere Reife verleihen, die allerdings vorerst nur innerhalb des Landes anerkannt wird. Man bezeichnet diese Schulen als Berufsmittelschulen.

Teilweise sind aus Zweckmäßigkeitssgründen mit der Berufsschule auch andere Schulformen verbunden. Vor allem Tagesklassen, die auf den Eintritt in die Lehre vorbereiten, sie teilweise oder ganz ersetzen, Winterfortbildungsklassen, besonders für Bauleute, Meistertages- oder Halbtageesschulen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, mehrjährige Werkmeisterabendkurse, die ebenfalls auf Abschluß vorbereiten. Teilweise kommt eine solche Erweiterung der Berufsschule im Namen zum Ausdruck. Ausgebaute gewerbliche Berufsschulen allgemein mit dem Namen Gewerbeschulen zu bezeichnen, wie es die Gewerbelehrerschaft anstrebt, scheitern vorerst noch daran, daß diese Bezeichnung, besonders in Preußen und Sachsen, einen anderen Begriffsinhalt hat und für rein fachschulartige Formen beansprucht wird. (Ähnlich ist es mit der Bezeichnung Handelsschule.)

In Großstädten mit mehreren Berufsschulen macht sich eine Numerierung nötig. Eine besondere Namensbezeichnung ist erwünscht. Sie kann erfolgen durch Angabe der Fachrichtung, z. B. für Maschinengewerbe, Baugewerbe. Auch die Bezeichnungen für Industrie, für Handwerk kommen vor, obwohl die besondere Wirtschaftsform vielfach nicht mit der Fachrichtung zusammenfällt und die Bezeichnung deshalb nicht eindeutig ist. Ganz vereinzelt werden namhafte Persönlichkeiten (Kerschensteiner-Gewerbeschule in München, Liebherrstraße) oder Ortschaften wie im Volks- und im höheren Schulwesen zur Bezeichnung einzelner Schulen oder Schulgebäude herangezogen. In der Regel handelt es sich dann um ererbte mit dem Gebäude verknüpfte Namen (Torschule, Stuttgart) oder um Anknüpfung an Straßenbezeichnung (Weimarschule Stuttgart, Rohrbachschule Frankfurt), die zunächst aus dem Volksmund stammen und später amtlich anerkannt werden.

Aufgabe der gewerblichen Berufsschule nach den preußischen Bestimmungen von 1911 ist es, die berufliche Ausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Als Teil der deutschen Einheitsschule hat sie nach der Reichsverfassung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit zu erziehen (Artikel 120 und 143). Sie soll sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des Deutschen Volkstumes und der Völkerversöhnung erstreben (Artikel 148).

Alle gewerblich schaffenden Kräfte des Volkes sind zu technisch und künstlerisch

hochwertiger Arbeitsleistung bei äußerster Wirtschaftlichkeit, also sparsamstem Stoff-, Kraft- und Zeitverbrauch, auszubilden und dabei die Vorstellung- und Denkkräfte, das Willens- und Gefühlsleben, kurz Charakter und Verstand des Schülers zu entwickeln. Das gilt für die theoretische wie für die werktätige Ausbildung. Weder die Wirtschaft noch die Schule können für sich allein die berufliche Ausbildung übernehmen, sondern müssen in der rechten Weise zusammenwirken. Auch die praktische Lehre muß künftig möglichst mehr als bisher nach erziehlichen Grundsätzen und bestimmten Plänen erfolgen. Der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen ist für die planmäßige und zielbewußte praktische Ausbildung und für die Zusammenarbeit mit der Schule vorbildlich tätig. Auch von einzelnen Fachverbänden (Buchdrucker, Schneider, Schuhmacher, Metzger u. a.) ist der Gedanke der Zusammenarbeit von Schule und Lehre aufgenommen worden. Das deutsche Berufsausbildungsgesetz ist berufen, die Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zu fördern.

Die Aufgabe der Schule darf sich nicht in der Ausbildung zu höchstmöglicher Leistung in der praktischen Facharbeit und in der gewerblichen Gütererzeugung erschöpfen. Die Schule muß dem Schüler nach Möglichkeit Verständnis für das innere Betriebsleben und den Verkehr mit anderen Betrieben, für den Güterumlauf und für das Gesamtleben der Volkswirtschaft vermitteln, sie muß darüber hinaus ihm Hilfe geben für seine tätige Anteilnahme am staatlichen und kulturellen Leben des Gesamtvolkes. Die Schule ist also Berufs- und Erziehungsschule.

2. Geschichtliche Entwicklung

Im alten Ständestaat war die berufliche und erziehliche Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses Sache der Jünfte und der einzelnen Meister. Vereinzelt kümmerte sich die Obrigkeit darum, ob Schreiben und Rechnen bei der Einschreibung als Geselle beherrscht wurden.

Im allgemeinen aber knüpfte die schulmäßige Fortbildung der Jugendlichen an die Entwicklung der Volksschule an. Weil diese ihr Ziel aus den verschiedensten Gründen vielfach nicht erreichen konnte, sollten die Jugendlichen nach dem Verlassen der Volksschule das Versäumte in Sonntagschulen nachholen. Ernst der Fromme von Gotha hatte den Gedanken in seinem Schulmethodus 1642 erstmals ausgesprochen. Württemberg führte 1695 die Sonntagschulpflicht ein. Baden 1756, die sächsische Oberlausitz 1770, Bayern 1771 und 1803, Preußen sah in dem Generalschulreglement von 1763 und dem katholischen Schulreglement von 1765 die Sonntagschulpflicht vor, die 1801 auf die Lehrburschen in den Städten ausgedehnt wurde. Die Jugend, aber auch die ledigen Erwachsenen, sollten am Sonntag noch Unterricht im Katechismus, später auch im Rechnen, Lesen und Schreiben erhalten. Seelische Beeinflussung war Hauptzweck neben sittlicher Bewahrung durch zweckmäßige Ausfüllung der arbeitsfreien Zeit. Allen behördlichen Anordnungen zum Trotz war der Schulbesuch sehr unregelmäßig. Weder die Schüler noch die Lehrer und Küster, die teilweise den Unterricht erteilten, hatten Freude an

der Einrichtung. Die Klagen der Geistlichen hören nicht auf, die Revisionsberichte zeigen ein wenig erfreuliches Bild. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts sind die Schulen in Preußen nur vereinzelt vorhanden, der Erfolg blieb dauernd gering.

Neben den Sonntagsschulen entstanden mit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Akademien und andere Fachschulen für das Kunstgewerbe, die regelmäßig auch mit Zeichenklassen für die im Berufe stehenden Gesellen und Meister verbunden waren, z. T. auch von Lehrlingen besucht werden konnten. In Hanau und Gemünd wurden die Goldschmiedelehrlinge zum Besuch verpflichtet. In Weimar wurde 1775 auf Anregung Bertuchs eine staatliche Zeichenschule eingerichtet zur geschmacklichen Ausbildung und Standeshebung der Handwerker, besonders in Holz und Metall, und auch für künstlerische Talente zur Ermöglichung sachlich begründeter Berufswahl, eine Schule, der Goethe besondere Anteilnahme schenkte. An einer Reihe von Orten wurden besondere Zeichenschulen auch von gemeinnützigen Vereinen und privaten Unternehmern gegründet. In dieser Schule sollten Bauführer, Künstler, Techniker aller Art ausgebildet werden, auch strebhaften Jugendlichen standen sie offen. So richtete 1767 in Hamburg die damals neu gegründete patriotische Gesellschaft zur Förderung der Künste und nützlicher Gewerbe eine Zeichenklasse ein, die für bereits Berufstätige bestimmt war. Die Anregung kommt aus philanthropischen und freimaurerischen Kreisen. Bis 1806 war der Gedanke beruflicher besonders zeichnerischer Schulung berufstätiger Handwerker und ihrer Lehrlinge allgemein verbreitet.

Die verheißungsvollen Anfänge gingen in der Zeit der napoleonischen Kriege zum größten Teile zugrunde. Bald danach entstanden aus dem wirtschaftlichen Bedürfnis heraus wieder neue gewerbliche Schulen. In Leipzig errichtete 1816 die Loge Balduin, in Frankfurt 1817 die Polytechnische Gesellschaft Sonntagsschulen, die sich an Handwerkerlehrlinge wendeten und zunächst Elementarfächer trieben. Das Beispiel Frankfurts hat in Süddeutschland, vor allem in Württemberg weitergewirkt. Nur wurde hier von Anfang an das Berufliche stärker betont. In kurzer Zeit entstanden Dutzende solcher Schulen in Württemberg. In Baden gab Nebenius 1834 den Anstoß zur Gründung zahlreicher Schulen, die zu ihrer Zeit vielleicht die besten waren. Auch sorgte er als erster in Deutschland für Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer am Polytechnikum in Karlsruhe. In Hessen wurden seit Mitte der dreißiger Jahre die Gewerbevereine Träger von Schulen. Ein Landesgewerbeverein verwaltete die Schulen in engster Verbindung mit der Landesregierung. Ähnlich war die Entwicklung in Nassau (Wiesbaden, Höchst usf.). Die erste deutsche Gewerbeausstellung 1842 in Mainz, auf der das erstmal eine Dampfmaschine öffentlich gezeigt wurde, gab weithin Anstoß zu Gründung und Ausbau von Schulen. Der Überschuss fiel der Mainzer Schule zu. Seit Anfang der fünfziger Jahre wurden die württembergischen Sonntagsgewerbeschulen durch Steinbeiß als gewerbliche Fortbildungsschulen auf Grund von Erfahrungen in Belgien und auf den verschiedenen Weltausstellungen (in London 1851) zu großer

Blüte und zu großem Ansehen in Deutschland gebracht. In Sachsen waren es gleichfalls Gewerbevereine, die in den zwanziger und dreißiger Jahren zu Schulgründungen in Zwickau, Chemnitz, Leipzig, Dresden usf. Anlaß gaben. Ähnlich war es in Hannover (Karmarsch) und anderwärts. Ausschüsse wurden auf Reisen geschickt, um die Erfahrungen und Erfolge anderwärts für die eigene Stadt nutzbar zu machen.

Einen bedeutenden Anstoß zur Weiterentwicklung gab die Gründung des Deutschen Reiches, und zwar waren es die allgemeinen Volksbildungsbestreben, die jetzt wieder hervortraten und durch die Deutsche Gesellschaft für Volksbildung über das ganze Reich hin Einfluß nahmen. Vor allem Sachsen, Hessen und thüringische Staaten bauten im Anschluß an Volksschulgesetze Pflichtfortbildungsschulen aus, die bis zum Ende des Jahrhunderts unter dem Einfluß der gewerblichen Schulen z. T. auch fachliche Lehrstoffe in ihr Programm aufnahmen. Gleichzeitig gab die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 die Möglichkeit, die Lehrlinge pflichtmäßig zur Schule heranzuziehen. Württemberg, dann auch Hamburg, haben lange Zeit diesen Gedanken abgelehnt. Bis zum Ende des Jahrhunderts aber war entschieden, daß nur die Schulpflicht eine erfolgreiche berufliche Schulung des Nachwuchses in vollem Umfang ermöglichte. Für ihre Einführung wirkte seit 1891 der Deutsche Fortbildungsschulverein unter Pache, der selbst zunächst in Leipzig eine Pflichtschule einrichtete und leitete. Für die fachliche Ausgestaltung war seit 1887 der Deutsche Gewerbeschulverband mit seiner Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (Lachner) tätig.

In Preußen kam die Entwicklung in Gang seit 1884, als auf Eingreifen Bismarcks die Verwaltung der Schulen vom Kultusministerium gelöst und ihm als Handelsminister übertragen wurde. So finden wir bis zum Ende des Jahrhunderts überall die Ideen der heutigen Schule entwickelt.

Zunächst war es München, das durch seinen Stadtschulrat Georg Kerschensteiner sein berufliches Schulwesen planmäßig und organisch ordnete und zu einer muster-gültigen Synthese der bis dahin vorhandenen Schulgedanken in neuer einheitlicher Form kam: Berufsschulpflicht auf Grund von Landesgesetz, starke Betonung der fachlichen Ausbildung unter Mitwirkung der Innung, Erziehung zum tüchtigen Staatsbürger und brauchbaren Menschen. Neue Gedanken traten hinzu: Einführung pflichtmäßigen Werkstattunterrichts in den Lehrplan als Mittelpunkt des beruflichen Teiles, eigene Schulgebäude, hauptamtliche Lehrkräfte zum Teil mit besonderer Ausbildung zum Lehren, Tagesunterricht mit acht wöchentlichen Pflichtstunden, Zusammenfassung der Berufsangehörigen an einer Stelle der Stadt und Anschluß der Gesellen- und Meisterkurse, auch der Tagesfachschulen jedes Berufes, Verzicht auf Differenzierung der Schuleinrichtungen für Lehrlinge und damit auf Ersatzschulen, Heranziehung der Innungen beim Ausbau und bei der Verwaltung, Anpassung des Volksschullehrplanes an die künftige Berufserziehung durch Aufnahme erziehlichen Werkunterrichts.

München hat zweifellos starken Einfluß auf die weitere deutsche Entwicklung gehabt, am stärksten vielleicht auf das Ausland. Bayern selbst folgte nur zögernd.

Die berufliche Gestaltung der allgemeinen Fortbildungsschulen in Sachsen und Thüringen machte Fortschritte. Die norddeutschen Städte, zuerst Magdeburg unter Schorf, der unter Paches Einfluß stand, richteten gewerbliche Pflichtschulen auf Grund der Reichsgewerbeordnung ein (Frankfurt 1903, Berlin 1905). 1911 (Essen) war die letzte der preußischen Großstädte. Günstig war die Entwicklung, wo gewerbliche Fortbildungsschulen des 19. Jahrhunderts durch Aufnahme der Schulpflicht umgewandelt wurden. Das geschah vereinzelt schon vor 1900 (Hannover). Vielfach aber blieben diese freiwilligen Schulen neben der neuen Pflichtschule erhalten und gediehen, aber auf deren Kosten. Sie verfügten über größere Mittel, über Werkstätten und fachlich geschulte Lehrer, hatten etwa ein Viertel der Pflichtschüler und zwar die begabteren aus dem gehobeneren Gewerbe, hatten als Ersatzschule mittelbar die Vorteile der Schulpflicht, konnten unerwünschte Schüler an die Zwangsschule abschieben und genossen auch beim Gewerbe ein erhöhtes Ansehen. Die Pflichtschulen am Orte dagegen wurden in der fraglichen Gliederung gehindert und blieben in der äußeren Ausstattung zurück. Erst allmählich wurden Paralleleinrichtungen beseitigt und fachlich gegliederte Berufsschulen unter Angliederung freiwilliger Facheinrichtungen geschaffen (Düsseldorf 1919, Frankfurt 1920). Württemberg hat durch ein damals vorbildliches Gewerbeschulgesetz 1906 diesen Dualismus zwischen Pflicht- und Ersatzschule vermieden. Andere Länder haben ihn beseitigt oder gar nicht aufkommen lassen, so Baden, Hessen, Thüringen und die Hansastädte. In Sachsen steht die Vereinheitlichung noch bevor.

Im übrigen ist die Zeit von etwa 1900 an gekennzeichnet durch fortschreitende Vereinheitlichung der Organisation und der Vervollkommnung des inneren Betriebes der Schulen.

Die Entwicklung wurde gefördert durch staatliche Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der gewerblichen Schulen. Die preußischen Bestimmungen von 1897 nahmen vorwiegend auf kleinere Schulen Rücksicht. Die Bedürfnisse auch der größeren Schulen wurden maßgebend für die Bestimmungen über den Zeichenunterricht von 1906, die Muthesius vorbereitete und die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtungen und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen von 1911, die Kühne ausarbeitete. Schon vorher hatte (1909) Württemberg Lehrplanvorschriften erlassen nach Hartmanns Ideen. Der Sonntagsunterricht verschwand fast völlig. Die Verlegung des Pflichtunterrichtes auf die Tagesstunden setzte sich nach und nach durch. Hauptamtliche Lehrer wurden angestellt, in besonderen Kursen für ihre Aufgabe ausgebildet und besondere Einrichtungen zur Ausbildung von Gewerbelehrern geschaffen. So 1908 in Stuttgart, 1913 in Chemnitz und Charlottenburg, während Baden schon seit den Zeiten von Nebenius mehrjähriges Studium durchgeführt hatte. Seit 1916 wird in Preußen für die Anstellung als Gewerbelehrer grundsätzlich der Nachweis der staatlichen Ausbildung gefordert.

Ein schweres Hemmnis brachte der Weltkrieg. Die Schulen machten ihre Einrichtungen und Lehrkräfte der gewerblichen Ausbildung von Verwundeten mit Erfolg nutzbar, so Düsseldorf, München, Stuttgart und viele andere. Die neue

Reichsverfassung legte zunächst grundsätzlich die Berufsschulpflicht fest (Artikel 145). Eine Reihe Berufsschulgesetze in den einzelnen Ländern schlossen sich an. Die Gewerbelehrerverbände nahmen grundsätzlich zu der künftigen Ausgestaltung der Schulen Stellung (Naumburger Forderungen des Deutschen Gewerbeschulverbandes von 1919). Auf der Deutschen Reichsschulkonferenz 1920 kam die Erörterung der Berufsschulfragen zwar zu kurz weg. Immerhin führte sie dazu, daß auch die gewerbliche Berufsschule mehr wie bisher als Teil einer organischen deutschen Einheitsschule sich fühlte und von anderen anerkannt wurde. Die schweren Schäden der Inflation und ihrer Folgen wirkten weiterhin hemmend. Doch haben die deutschen Städte allenthalben nach Möglichkeit den Ausbau ihrer Schulen gefördert. Das gleiche gilt von den Ländern. Besonders ist die Ausbildung von Gewerbelehrern hier zu erwähnen. Württemberg (1919), Baden und Sachsen schlossen sie an die Technische Hochschule, Thüringen an die Universität an, Preußen errichtete besondere berufspädagogische Institute in Verbindung mit der Handelshochschule Berlin und an wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten in Frankfurt und Köln, auch München ordnete die Ausbildung neu.

Die Idee der gewerblichen Berufsschule auch in kleinen Städten und auf dem Lande durch Einrichtung von Schulen, Zusammenfassung von Orten in Kreis- und Verbandschulbezirke, Anstellung hauptamtlicher Kräfte usw. vorangekommen. Die Zahl der gewerblichen Berufsschulen in Deutschland, die im Jahre 1910 etwa 3600 betrug, davon 3300 mit Schulpflicht ist auf 3077 Schulen im Jahre 1926 zurückgegangen, da eine große Anzahl Schulen durch Zusammenlegung weggefallen ist. Die Zahl der Pflichtschüler ist von 500 000 im Jahre 1910 auf über 1 000 000 im Jahre 1926 gestiegen. Die Zahl der hauptamtlichen Lehrer, die 1910 1500 betrug, war bereits im Jahre 1921 auf über 3200 gewachsen. Zur Zeit beträgt die Zahl der hauptamtlichen Gewerbelehrer in Preußen allein rund 3000.

3. Gliederung der gewerblichen Berufsschulen

Die Gliederung der Gesamtschülerschaft einer Schule richtet sich nach Zahl, Alter, Beruf und nach Befähigung. Eine Klasse soll in der Regel nicht mehr als 35 Schüler umfassen. Das gibt bei größeren Schulen Klassendurchschnittszahlen von etwa 30. Den drei zu schulenden Jahrgängen entsprechend werden Klassen für die Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe gebildet, bei hinreichender Schülerzahl auch eine Vorklasse für solche mit ungenügender Vorbildung zur Vorbereitung auf die Unterstufe oder Mittelstufe. Können nur zwei Klassen im ganzen gebildet werden, so sucht man die Unterstufe von der Mittel- und Oberstufe zu trennen. Einklassige Schulen verteilen ihren Stoff auf drei Jahre und vermeiden den Unterricht in Abteilungen. Mehrere Klassen eines Jahrganges werden nach Berufen oder verwandten Berufsgruppen zusammengestellt. Dabei kann es sich empfehlen, wenn zwei Berufsgruppen in jeder Klasse etwa gleich stark sind, die Mittel- und Oberstufe in Geschäfts- und Bürgerkunde der Regel gemäß

nach dem Alter zu bilden, in der Fachkunde und dem Fachzeichnen aber in Berufsklassen mit Schülern beider Altersstufen zu unterrichten. Die Führung von solchen Klassen für alle drei Jahrgänge ist nur ausnahmsweise ratsam.

Nach der Befähigung lassen sich Klassen einer Stufe nebeneinander nur führen, wenn einzelne Berufe ganz besonders zahlreich vertreten sind, z. B. für Lehrlinge des Maschinenbaues in Fabrikstädten. Besonders ist es erwünscht, Schüler mit der Obersekundareife gesondert zu schulen, um ihnen so auch trotz der geringeren meist nur einjährigen Schulzeit eine abgeschlossene Ausbildung zu geben.

Das Zurückbleiben der Schüler auf einer Stufe für ein zweites Jahr erfolgt nur ausnahmsweise. Es würde nützlich sein, wenn sich daran die Pflicht knüpfen ließe, ein viertes Jahr die Schule zu besuchen. Bei der Ungleichmäßigkeit der Vorbildung haben sich Nachhilfe- und Vorklassen mit geringer Schülerzahl bewährt, die zum Übertritt in die Fachklassen vorbereiten. Dringend nötig ist in großen Städten die Einrichtung besonderer Hilfsschulklassen an einer Stelle. Sehr erwünscht wäre es, wenn grundsätzlich für Schüler ohne eine bestimmte Volksschulreife Zusatzunterricht von zwei bis vier Stunden gefordert werden könnte, der zu besuchen wäre, bis die Lücken der Volksschulbildung einigermaßen ausgeglichen sind. Das würde den Eifer der Eltern, die Strebsamkeit der Kinder während der Volksschulzeit und auch deren Erfolge heben. Aufnahmeprüfungen bei Beginn der Berufsschulzeit, die da und dort durchgeführt werden, geben zur Zeit erschreckende Bilder über die Ungleichmäßigkeit der Vorbildung.

Die Trennung in Zeichenklassen und solche für den übrigen Unterricht ist heute nicht mehr zu vertreten. Der Zeichenunterricht ist zum Fachunterricht geworden. Aller Unterricht sollte, wenn irgendmöglich, in der Hand eines Lehrers, der für den Gesamtunterricht besonders ausgebildet ist, liegen. Im Werkstattunterricht ist eine Trennung der Klasse in zwei Gruppen nötig.

In den Großstädten macht sich die Verteilung der Gesamtschülerschaft auf mehrere Schulen nötig. Heute leiden die Schulen der meisten Städte daran, daß sie zu groß sind und die Direktoren, auch die Stellvertreter, mit Verwaltungsarbeiten so überlastet sind, daß die unterrichtliche Förderung dabei zu kurz kommt. Selbständige Schulseinheiten sollten, wie dies in Baden geschieht, in der Regel etwa bis 1000 Schüler haben und bei über 2000 Schülern unbedingt geteilt werden. Das gibt bei einem Durchschnitt von 1500 Schülern 50 Klassen, 20 Lehrer, 500 Wochenstunden, das gibt eine Größe, bei der eine tiefgründige innere Schularbeit noch möglich ist, und die auch die für höhere allgemeine Schulen übliche nicht wesentlich überschreitet. Grundsätzlich soll man in Großstädten nach Fachrichtungen, nicht etwa bezirkswise einteilen und jeden einzelnen Beruf nur an einer Stelle schulen. Wege und Fahrten bis zu einer Stunde insgesamt sind durchaus tragbar, aber nur vereinzelt nötig, wenn die Lage der Schulen der Wirtschaftsstruktur möglichst angepaßt ist. Als Hauptfachrichtungen kommen in Frage das Maschinenbaugewerbe, Mechanik und Elektrotechnik, Bau einschließlich Baumetallgewerbe, Buch- und Kunstgewerbe einschließlich Schreiner und Tapezierer, Nah-

rungs- und Bekleidungsgewerbe, Hilfs- und Verkehrsgewerbe (Ungelernte), Frauen- gewerbe und gewerbliche Hilfsarbeiterinnen mit Anschluß der im Hause Tätigen. Die beigegebene Tafel gibt einen Überblick über den Aufbau des gewerblichen Schulwesens einer Großstadt von 500 000 Einwohnern (Frankfurt a. M.). Zum Vergleich sind die Zahlen für die kaufmännischen Berufsschulen mit beigegeben. Die Schulpflicht ist nach dem Gesetz von 1923 restlos durchgeführt, die Schülerzahl beträgt genau 4% der Ortsbevölkerung. Je nach der wirtschaftlichen Eigenart einer Stadt oder eines Schulbezirkes ist der Anteil der Berufe und dementsprechend die Gliederung der Schulen verschieden. Das Beispiel zeigt, abgesehen vom Handel, Durchschnittszahlen. Die Schulgrößen sind teilweise bereits zu hoch, eine weitere Teilung ist in Erwägung gezogen. (Vgl. Tabelle A, S. 168.)

Auf dem Lande und in den Kreisen ist die Zusammenfassung verwandter Berufe zu lebensfähigen Fachklassen an geeigneten Verkehrsmittelpunkten zu erstreben, in der Regel in Anlehnung an eine Stadtschule. Auch hier muß man im Interesse des fachlichen Ausbaues Wege und Fahrten bis zu einer Stunde in Kauf nehmen. Bei Sonderberufen (Uhrmachern, Dentisten und ähnliche) kommt die Verweisung an eine entfernte Großstadtschule am Mittelpunkt des Wirtschaftsbezirkes mindestens für den Fachunterricht und für einen Halbtag in Frage und wird schon jetzt willig getragen.

Nach Möglichkeit soll man auch kleinere fachliche Schuleinheiten einer selbständigen Leitung unterstellen, die für diesen Kreis fachkundig ist. Dies gilt für alle vorher angeführten Fachrichtungen. Abteilungen für Ungelernte, für Frauenberufe, vor allem auch für den Handel, die als kleine Schulen lebensfähig sind, sollte man grundsätzlich nicht mit den übrigen gewerblichen Schulen vereinigen. Preußen sieht bereits für Schulen mit 4 hauptamtlichen Lehrkräften oder rund 100 Betriebsstunden etwa 15 Klassen besonders bezahlte Leiterstellen vor.

Für besonders große Städte (500 000 Einwohner) ist man da und dort dazu übergegangen, eine Anzahl von kleineren Schulen mit eigenem Leiter zu einer größeren Schule zusammenzufassen. So hat München bei 680 000 Einwohnern 62 Berufsschulen für Knaben, die zu 9 Gewerbeschulen unter 32 Schuldirektoren und 9 Oberstudiedirektoren zusammengefaßt sind. Auch Hamburg hat einen ähnlichen Weg eingeschlagen, nur daß hier die Schulleitung kollegial und ehrenamtlich ist.

4. Kosten.

Die Gesamtkosten für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Deutschland wurden 1912 ohne räumliche Unterbringung, Heizung und Beleuchtung auf 22 Millionen berechnet, die Kosten für den Kopf des Schülers betragen 1912 in Preußen durchschnittlich RM. 28.—, in Bayern RM. 34.—, in Württemburg RM. 37.—, in Sachsen RM. 46.—, in Baden RM. 73.—. In Preußen wurden 1925 die Kosten für den Schüler auf RM. 60.— im Durchschnitt geschätzt, sie sind inzwischen auf RM. 75.— gestiegen.

Im einzelnen sind die Kosten abhängig von der Art des Ausbaues der Schulen,

von der Pflichtstundenzahl der Schüler, der Zahl der Klassenbesucher und der Betriebsstundenzahl, die auf eine Klasse entfällt. Bei einer Teilung in zwei Werkstattgruppen für zwei Stunden und acht Pflichtstunden beträgt die Betriebsstundenzahl der Klasse 10. Ist die Schülerzahl dann 30, so kommen 0,33 Stunden auf den Schüler, oder die Kosten betragen ein Drittel von den Kosten der Wochenstunde der Klasse. Nicht ausgebauten Schulen mit zum Beispiel 40 Schülern und nur vier Betriebsstunden auf die Klasse haben 0,1 Stunden auf den Schüler oder nur ein Zehntel der Kosten einer Unterrichtsstunde. Bei Tagesfachschulen mit 30 Wochenstunden und 30 Schülern werden die Kosten auf den Kopf gleich den Kosten der Schülerstunde. Bei der Beurteilung der Kosten wie der Leistungen einer Schule wird man die Zahl für Stunde: Schüler (Leistungszahl) für alle Vergleiche beachten müssen. Bei staatlichen Zuschüssen und bei den Zuschüssen, die das Reich einmal bei Durchführung des Reichsschulgesetzes den Schulen zu gewähren hat, wird man diese gerechterweise nach der Leistungszahl bemessen müssen.

In der beigegebenen Aufstellung ist nach dem Haushaltplan von Frankfurt für 1927 angegeben, wie sich bei den gewerblichen Schulen die Kosten im Durchschnitt für eine Wochenstunde verteilen. Dabei sind die Kosten der Hauptverwaltung mit eingesetzt, die durch Ruhegehaltsbezüge ganz erheblich sind (rund 60 %). Nicht eingesetzt sind außerordentliche Ausgaben und die Baukosten. Auch ist eine Miete für Schulgebäude nicht berechnet. Die Kosten für die Unterrichtsstunde sind augenblicklich für gewerbliche Berufsschulen etwas niedriger als für die Handelsberufsschulen, weil dort die Anstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte weiter vorangeschritten ist. Die Kosten auf den Kopf des Schülers sind dagegen bei den gewerblichen Schulen etwas höher, weil die Klassenbesucherzahl infolge der stärkeren fachlichen Gliederung niedriger, die Betriebsstundenzahl einer Klasse infolge Teilung bei Werkstattunterricht aber höher ist. Mit fortschreitendem Ausbau ist bei beiden Schularten auch mit einer verhältnismäßigen Steigerung zu rechnen. (Vgl. Tabelle B, S. 168.)

Ein Vergleich mit den Kopfkosten in Baden 1912 von RM. 73.— zeigt, daß der Ausbau im vorliegenden Falle noch nicht beendet ist, ebenso die Leistungsziffer von nur 0,276.

5. Lehrgut der gewerblichen Berufsschule

Das Lehrgut ist durch die Lehraufgabe bestimmt und gliedert sich in Fachkunde, Geschäftskunde und Bürgerkunde. Die Fachkunde, wohl auch Berufskunde genannt, hat den Schüler zum fachlichen Denken und pflichtbewußten Arbeiten zu erziehen und ihm an Kenntnissen und Fertigkeiten das zu vermitteln, was die praktische Lehre nach dem bestehenden allgemeinen und örtlichen Verhältnissen nicht oder in nicht völlig hinreichendem Maße bieten kann. Der Eigenart der gewerblichen Tätigkeit entsprechend, die immer an die Bearbeitung von Werkstoff mit Werkzeugen gebunden ist, ist eine Werkstoff- und Werkzeugkunde nötig, die ausgehend von den chemischen und physikalischen Grundbegriffen und Wir-

lungen in das Wesen und die Beurteilung der Wirkungsweise von Stoffen, Werkzeugen und Maschinen einführt, womöglich an Hand eigener Versuche. Technisches Maßrechnen zur Feststellung von Raumgrößen, Gewichten, Geschwindigkeiten, Kräften und Arbeitsleistungen, sowie der Größen von Stoff- und Kraftaufwand tritt ergänzend hinzu.

In Verbindung damit muß der Schüler Bau und Wirkungsweise, Form und Herstellungsart seiner Werkstücke kennenlernen. Voraussetzung dazu ist, Raumformen in ihrer Wesensart und Größe zu erfassen und zu bestimmen (Geometrie und geometrisches Rechnen), sie in der Ebene zeichnerisch darzustellen und aus der ebenen Darstellung sie sich räumlich wieder vorzustellen (Projektionslehre und Freihandskizzieren). Die Werkstückkunde selbst ist für die meisten Berufe mit dem Fachzeichnen in engster Verbindung, darf sich aber nicht in ihm erschöpfen. Das Fachzeichnen ist nicht Selbstzweck, sondern dient für konstruierende Gewerbe vor allem dazu, die erforderliche Schablone und Angaben für die Arbeitsanweisung zu gewinnen. Ergänzend hierzu kommt das Modellieren (Formen in Ersatzstoffen), soweit es die Gewinnung der Vorstellung erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht, und zwar sowohl bei der grundlegenden Einführung in räumliche Darstellung, wie bei der zeichnerischen Durcharbeitung der Werkstücke. Bei den nicht zeichnenden Berufen ist die Werkstückkunde durch praktische Vorführungen und Schülerversuche zu unterstützen. Rechnen, Zeichnen und praktisches Wirken sind vor allem Ausdrucksmittel. Die Grundkenntnisse zu vermitteln, ist Sache der Volksschule. Die Fertigkeit ist durch Verwendung und Übung an praktischen Aufgaben zu vervollkommen.

Auch der Werkstattunterricht, der in steigendem Maße Eingang in die Berufsschulen gefunden hat und nach der Reichsverfassung „Lehrfach der Schulen“ sein soll, hat nicht die Aufgabe, die Meisterlehre zu erschöpfen, sondern die fachtheoretischen Belehrungen der Schule hinsichtlich Werkstoff, Werkzeug und Werkstück zu vertiefen.

6. Lehrfächer und Stundenverteilung

Mit Fach-, Geschäfts- und Gemeinschaftskunde ist das gesamte Lehrgut umrissen. Diesen drei Teilen haben sich die einzelnen Lehrfächer eingegliedert. Noch 1897 waren die amtlichen Lehrfächer in Preußen Deutsch (2 Wochenstunden), Rechnen (2 Wochenstunden), Zeichnen (2 Wochenstunden). Man gliederte nach Lehrfächern, die nicht Sachgebiete, sondern Fertigkeiten und Ausdrucksmittel sind. In den heutigen Stundentafeln wirkt die damalige Gliederung vielfach noch nach. Der sprachliche deutsche Ausdruck ist in allen Fächern, der schriftliche im wesentlichen in der Geschäftskunde zu fördern, gelegentlich auch durch Niederschriften in anderen Stunden. Am meisten Schwierigkeiten macht das Rechnen. Hier muß grundsätzlich geschieden werden zwischen Maßrechnen aller Art und Wertrechnen, auch Geschäfts- oder bürgerlichem Rechnen. Das Kostenberechnen ist einmal zu zerlegen in die Unkostenlehre, die zum geschäftlichen Rechnen gehört und in die großenmäßige Feststellung des Aufwandes an Werkstoff und Werkarbeit, die zur

Werkstückkunde gehört und einen Teil des Maßrechnens bildet. Dieses hat im übrigen in der Unterstufe als geometrisches Rechnen Verbindung mit der Raumlehre, auch wenn fachliche Gegenstände gewählt werden, in der Mittelstufe Verbindung mit der Werkzeuglehre und Arbeitskunde. Auch das Zeichnen ist heute nur Mittel zum Zweck und wird in der Form des Skizzierens in verschiedenen Teilen der Fachkunde verwendet. Als gebundenes Zeichnen stützt es die Riß- oder Projektionslehre der Unterstufe, die Werkstückkunde der Mittel- und Oberstufe in breiterem Umfang. Auch Modellieren ist, von einigen Berufen abgesehen, nicht eigenes Fach. Wir bekommen hiernach folgende Gliederung des Lehrgutes:

Fachkunde

Werkkunde, Werkstoff-, Werkzeug- bzw. Arbeitskunde; einschließlich Naturlehre (Allgemeine Stoff- und Kraftlehre, Unterstufe). Technisches Maßrechnen (Mittelstufe).

Formenkunde, angewandte Geometrie (Rißlehre), und geometrisches Rechnen (Unterstufe), allenfalls auch Algebra, Freihandzeichnen, Riß- oder Projektionslehre. Modellieren.

Werkstückkunde, mit Fachzeichnen und fachlichem Rechnen (Oberstufe), auch Werkarbeit.

Geschäfts kunde

Geschäftsverkehrskunde einschließlich Schriftverkehr (Deutsch).

Wirtschaftsführung (geschäftlich und hauswirtschaftlich), auch Geschäftsrechnen und Buchführung.

Gemeinschaftskunde

Eine Einheitlichkeit in der Bezeichnung der Lehrfächer, aber auch in ihrer gegenseitigen Abgrenzung besteht heute, besonders in der Fachkunde, noch nicht.

Zu den genannten Fächern kommen noch das Turnen, das bisher nur ganz vereinzelt pflichtmäßig aufgenommen wurde, vor allem in den Klassen der Ungelernten. Baden hat eine besondere Deutschkunde mit deutscher Literatur eingeführt (etwa eine halbe Stunde wöchentlich). Das gehört begrifflich zur Gemeinschaftskunde. Ferner ist vereinzelt, in Bayern und Baden aber pflichtmäßig, Religionsunterricht angegeschlossen.

Die Zuweisung von Stunden an die einzelnen Lehrfächer, auch an die drei großen Gruppen zeigt ebenfalls ein buntes Bild und ist abhängig von der wöchentlichen Stundenzahl. Im Durchschnitt kann man sagen, daß für Bürger- und Gemeinschaftskunde jährlich eine Wochenstunde, in drei Jahren drei, für Geschäftskunde jährlich zwei, davon eine für Geschäftsaufsatzen gerechnet werden und der Rest auf Fachkunde entfällt. Nur vereinzelt werden bisher mehr als acht Wochenstunden erteilt, ebenso gehen nur einige norddeutsche Großstädte unter acht Stunden herunter. Im allgemeinen ist die Aufteilung der Stunden unter die drei Fachgebiete in allen drei Jahren gleichmäßig. Baden und Württemberg betont die fachkundlichen Fächer im ersten Jahr, die übrigen im letzten Jahr stark. Im übrigen wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

Stundentafeln
Verteilung der Wochenstunden auf die Lehrfächer

Länder und Städte	Fachstunden	Geschäftsstunden	Gemeinschaftsstunden	Zusammen	im Jahr	Turnen	Deutschstunden	Religion	Zusammen
Preußen, Bestimmungen v. 1911. Mindestzahlen	9	6	3	18	6				
Bei zwei weiteren Stunden z. B. Frankfurt . .	15	6	3	24	8				
Bayern, München . . .									
Württemberg 1909 . . .									
Mindestzahlen	13 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	1	21	7				
Ravensburg 1927 . . .	15 $\frac{1}{2}$	7	1 $\frac{1}{2}$	24	8				
Heilbronn 1927 . . .	22 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	1	30	10				
Sachsen, Dresden IV . .	19	6	4	29	10	(29 = 10 + 10 + 9)			
Baden 1925	17 $\frac{1}{4}$	6 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$		1 $\frac{1}{2}$	3	30 (3x10)

7. Lehrweise, Werkstattunterricht, Turnpflicht

Die knappe Unterrichtszeit nötigt zu größter Vervollkommnung der Lehrweise. Der Lehrer muß den Stoff tief durchdringen, das Wesentliche klar herausstellen und den Schüler zur selbsttätigen Erarbeitung hinleiten. Mit der Methode des bloßen Vormachens oder Dozierens ist nichts zu erreichen. Aber auch die Anwendung der katechetischen Form hat ihre Grenzen dort, wo die Vorstellungskreise des Schülers wenig Bekanntes aufweisen. Dabei ist schließlich nicht die Vermittlung eines festen Wissensstoffes das Wichtige, sondern die Erziehung zur Frage nach dem Warum und Wozu gegenüber jedem Neuen, das ihm im Beruf entgegentritt, kurz die Fähigung zur eigenen Weiterarbeit an seiner Bildung, zum logischen Erfassen seiner Umwelt. Die Anforderungen an die Lehrerpersönlichkeit sind in den Gewerbeschulen sehr groß. Er muß auf die Gedankengänge der Schüler sich voll einstellen können, muß deren Umwelt aus eigener Erfahrung kennen, muß in der Lage sein, auch gemütlich auf sie einzuwirken. Besitzt er alle diese Eigenschaften, dann wird es ihm verhältnismäßig leicht, auch die geistig wenig Regsamem aufzuwecken und mitzuführen. Das Hauptinteresse der Schüler liegt bei ihrer werktätigen Arbeit im Beruf. Hier sind sie zu packen. An die Bildungsmöglichkeiten, die die praktische Berufsarbeite bietet, müssen wir anknüpfen. Die Lehre ist gewiß oft recht mangelhaft und lückenhaft, aber sie ist selbst in der Industrie noch lange nicht eine bloße Mechanisierung und Spezialisierung unter Vernichtung aller seelischen Werte.

Der Arbeitsschulgedanke ist schon seit Jahrzehnten als Werkstättenunterricht mit 2–4 Wochenstunden in die Gewerbeschulen eingezogen, am frühesten wohl in Baden, dann in München. Nach der Reichsverfassung soll er allgemein Lehrfach werden. Preußen lässt ihn seit 1911 zu als Ergänzung des Zeichnens, Württemberg schon länger. In Naumburg hat 1919 die Mehrzahl der Gewerbe-

schulmänner für Einführung bestimmt, wo Bedürfnis vorhanden ist. Die Aufgabe des Werkstattunterrichts wird verschieden aufgefaßt, einmal als bloße Ergänzung der Meisterlehre auch in Techniken, die sonst dort nicht gelehrt werden, dann als praktische Ausführung einer Werkzeichnung zu besserem Verständnis, als Probe, wobei die Technik schon vorausgesetzt und nur nebenher vervollkommen wird (hierfür würde oft Modellieren, auch in Ersatzstoffen, genügen), dann als regelmäßige Vorführung praktischer Arbeiten und moderner Maschinen durch einen erfahrenen Meister in Ergänzung des technologischen Unterrichts. Die mustergültige, reich ausgestattete Werkstatt ist dann nur belebtes Anschauungs- und Lehrmittel. Als Ersatz der Schulwerkstatt hat man früher in Frankfurt jährlich 2—3 Stücke nach Schulzeichnung von jedem Schüler in der Meisterwerkstatt ausführen lassen und dadurch die Modellsammlung der Schule bereichert, ferner hat man in Schwäbisch-Gmünd jährlich eine Probe der praktischen Leistungsfähigkeit für jeden Schüler in der Schulwerkstatt abgenommen. Die Folge war eine wesentliche Steigerung der Arbeitsgüte von Jahr zu Jahr, die praktische Lehre wurde besser, die Schüler, die ihre Schwächen sahen, strebamer. Der erziehliche und bildende Wert der Schulwerkstatt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, aber nur wenn er Pflichtfach ist und planmäßig in engster Verbindung mit dem gesamten Klassenunterricht steht. Hierin, nicht in der Beschaffung der Werkstatt liegt die Schwierigkeit der Durchführung; sie ist kaum irgendwo schon vollkommen gelöst. Der Gewerbelehrer muß auch hier neben dem Meister als Gehilfen die Leitung ausüben können. Erst dann rückt die Werkstatt in den Mittelpunkt des Gesamtunterrichts, nicht durch die papiernen Klammern eines schön gedachten Lehrplanes. Die Arbeiten dürfen sich nicht etwa auf Lehrstücke beschränken, möglichst bald sind ganze, aber kleine Stücke vom ersten bis letzten Arbeitsvorgang vom Schüler oder einer Schülergruppe herzustellen in besinnlicher, überlegender Arbeit. Feststellungen über Stoff- und Zeitaufwand, Vergleich mit vorausgegangener Schätzung beider halten an zur Beobachtung der eigenen Werktaetigkeit. Die Lehrweise darf nicht wie üblich nur die vormachende sein, sondern entwickelnd, zu eigenem Finden anregend. Dem Schüler werden die Augen geöffnet für die Zusammenhänge im Berufsleben, für ihm noch unbekannte Arbeitsvorgänge, er drängt sich zu ihnen in der Meisterwerkstatt und steigert dort seine Leistung, um sie wieder in der Schule recht zu verwenden. Seine Berufsfreudigkeit wächst mit dem Können, sie kommt in der Schule neben Gleichgestellten reiner zur Entwicklung, damit zugleich die Freude an der Arbeitsgemeinschaft des Kameradenkreises, in dem einer vom anderen lernt, einer den anderen unterstützt und lehrt. So wachsen im Schüler die Arbeitstugenden, das Standesgefühl, zugleich auch die bürgerlichen Tugenden und das Verantwortlichkeitsgefühl unter erziehlicher Einwirkung eines kameradschaftlich gesinnten Lehrers.

Aus der Schulwerkstatt entnimmt aller Unterricht reichen Stoff und zahlreiche Anknüpfungspunkte. Sie ist das beste Anschauungsmittel für alle anderen Fächer;

selbst für die nicht fachkundlichen, und ist um so nötiger, als Lehrbücher, abgesehen etwa von Rechenheften, im Gegensatz zu anderen Schulen wenig verwendbar sind.

Die geistige Durchdringung und Belebung der Berufssarbeit durch die Gewerbeschule macht die praktische Lehre selbst wieder leistungsfähiger, sie entzieht ihr zwar Zeit, aber erspart ihr auch wieder solche.

Die körperliche Erziehung der Schüler muß gerade in ihren Entwicklungsjahren zum Schulunterricht dazu kommen. Man hat betont mit Recht, daß körperliche Ausbildung als Grundlage der Berufssarbeit von besonderer Bedeutung ist und daß durch Ausgleichsturnen die Schädigungen, die durch die einseitige Werkarbeit herbeigeführt werden, am besten behoben werden. Die Pflichtturnstunde, die Berlin und andere Orte einführen, scheint sich zu bewähren. Daneben kann eine auf Turnpflicht begründete körperliche Betätigung in Schüler-Turngemeinden mit weitgehender Selbstverwaltung während der arbeitsfreien Zeit unter Befreiung der in Vereinen Übenden in Betracht kommen.

8. Zukunftsaufgaben

Die gewerbliche Berufsschule soll eine selbständige Pflichtschule mit eigener Verwaltungsabteilung in allen Behördenstufen sein, wöchentlich mindestens acht Stunden während der Arbeitszeit drei Jahre lang umfassen, eigene hauptamtliche, werktätig und wissenschaftlich vorgeschulte Lehrer besitzen, die den gesamten Unterricht einer Fachabteilung durchführen, eigene Räume und Einrichtungen haben und die freiwillige Gehilfenausbildung mit übernehmen. Nur die Ausbildung zu werkleitender und entwerfender Tätigkeit ist höheren Fachschulen vorbehalten.

Grundsätzlich sind alle Schüler gleichen oder verwandten Berufs in den Großstädten wie in Landbezirken möglichst an einer Stelle, nicht in jedem Stadtteil und nicht in jedem Dorf für sich, zu schulen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit den Gewerbelehrern einer Fachabteilung zu Fachausschüssen zusammenzuschließen und haben gemeinsam alle Fragen der Schule, Lehrpläne, Versäumnisse, Zucht, Schuleinrichtungen aller Art, Prüfungen usw. zu beraten. Sie sollen als Schulvorstand die für alle Abteilungen gemeinsamen Fragen behandeln und Vertreter in die städtischen Schuldeputationen und in die Beiräte der Provinz- und Landesschulbehörden mit entsenden.

Zu erstreben ist, daß die Schulen nicht nur gelegentlich wie bisher, sondern grundsätzlich, bei den Gesellen- und Meisterprüfungen wie bei der örtlichen Gewerbeförderung mitwirken, und die Gewerbelehrer werden ähnlich wie die Landwirtschaftslehrer zugleich die berufenen Berater des Gewerbes werden. Die Schulen werden Auskunfts- und Mittelstellen mit Fachbüchereien, Sammlungen neuzeitlicher Werkzeuge, die Schulwerkstätten aber Musterbetriebe, in denen auch die Meister durch Vorführung neuer Arbeitsverfahren Rat finden. Da und dort, wo voll ausgebildete Lehrer und rührige Leiter wirken, ist schon jetzt manche dieser Forderungen erfüllt. Lehrgänge für Gehilfen und Meister müssen ohnehin vorwiegend in den arbeitsfreien Zeiten liegen und einer Schule mit Tagesunterricht

sich anschließen, sowohl der Räume wie der Lehrer, Werkstätten und Lehrmittel wegen.

Das Wichtigste für die Weiterentwicklung ist wohl, daß endlich die Bestimmungen der Reichsverfassung durch ein Berufsschulgesetz allgemein durchgeführt werden und daß dabei gleichzeitig Richtlinien für eine einheitliche Entwicklung gegeben werden. Hoffentlich gelingt es dann auch, trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse die nötigen Mittel bei einem Ausbau der Berufsschulen aufzubringen.

Weiter ist es nötig, daß den tüchtigen Berufsschülern der Aufstieg gebahnt wird und durch Anschluß von ergänzenden Kursen kulturfundlicher Art die Verbreiterung der allgemeinen Bildung sichergestellt wird. Damit würde gleichzeitig ein besserer Zugangsweg zu den höheren Fachschulen geschaffen und die Schule ohne Schädigung ihrer eigentlichen Aufgabe als Glied in die deutsche Einheitsschule organisch eingefügt.

Literatur

Verwaltungsberichte des Preußischen Landesgewerbeamtes 1905, 1907, 1909, 1912, 1914, 1920 und 1926. Berlin, Heymann.

Kühne, Die Fortbildungsschule. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Heft 40. Fischer, Jena, 1912.

H. Sierks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen. 1908. Leipzig, Göschens.

F. Schilling, Das deutsche Fortbildungsschulwesen. 1909. Leipzig, B. G. Teubner.

O. Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens. Wittenberg, Herosé.

O. Simon, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. 1902. Berlin, J. J. Heine.

Dr. G. Schmid, Württemb. Gesetz betr. Gewerbe- u. Handelsschulen. 1909. Stuttgart, Muth.

Dr. Cathiau, Der deutsche Gewerbeschul-Verband und sein Werk. 1912. Selbstverlag des Verbandes, Hanau.

Deutscher Gewerbeschulverband, Forderungen für die Gestaltung und Verwaltung der gewerblichen Schulen, beschlossen in Naumburg 1919. Selbstverlag, Hanau.

Denkchrift über die Neuordnung des Fachschulwesens in Frankfurt a. M., Februar 1920. Fachschulamt, Frankfurt a. M.

Ferner die Schriften von Kerschensteiner, die Zeitschriften über gewerbliches und Fortbildungsschulwesen und die Jahresberichte der Schulen.

Tabelle A: Berufs- und Fachschulwesen der Stadt Frankfurt a. M. (zu S. 160)

Aufbau 1927	Gliederung und Größen Berufspflichtschulen							
	Fachl. Abt.	Sonder- gruppen	Klassen	Wochen- stunden	Fach- u. Er- gänzungskurse		Wochen- stunden insgesamt	
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Std.	Zahl	
Gewerbliche Berufsschulen								
B. I. Maschinengewerbe	1.	5	1	43	344	23	73	417
B. II. Elektrotechnik u. Mechanik . .	2.	5	1	49	386	36	143	529
B. III. Graphik u. gestaltende Gewerbe	3.	11	1	77	683	42	171	854
B. IV. Baumgewerbe	4.	9	1	56	487	16	56	543
B. V. Nahrung- u. Bekleidungsgew.	5.	11	1	65	551	22	59	610
B. VI. Hilfs- u. Verkehrsgewerbe (Un- gelernte) u. Berufshilfsschule . .	6.	3	2	38	373	—	—	373
B. VII. Gelernte Frauengewerbe . .	7.	5	—	72	655	12	36	691
B. VIII. Weibl. Hilfs gewerbe, Haus- halttätigkeit und weibl. Berufshilfss- chule	8.	4	3	106	960	—	—	960
Zusammen:		53	10	506	4439	151	538	4977
Kaufmännische Berufs- Fach- schulen								
Handelsberufsschule I	9.	5	—	61	488	82	178	666
Handelsberufsschule II	10.	2	—	81	660	48	96	756
Zusammen:		7	—	142	1148	130	274	1422

Tabelle B: Kosten ausgebauter gewerblicher Berufsschulen 1927 (zu S. 161)
Leistungszahl 0,276 auf den Kopf

	%	Kosten		
		einer Stunde	auf den Kopf	
Hauptverwaltung (Berufsschulamt)	5	13,40	3,70	
Schulleitung, Kanzlei, Hausmeister	10	26,80	7,40	11,40
Unterricht, Persönliche Ausgaben	70	187,60	51,80	
Unterricht, Sachlicher Aufwand	5	13,40	3,70	55,50
Raumaufwand, Reinigung, Beleuchtung, Bau- liches, Heizung	7,5	20,10	5,60	
Schüleraufwand (freie Lehrmittel, Wanderungen, Jugendpflege)	2,5	6,70	26,80	1,80
Summa	100	268.—	74.—	74.—

Die Berufsschule der Ungelernten

Von Hans Erben, Gelsenkirchen

I. Begriff, Abgrenzung, Name

Innerhalb der vom ausgesprochenen Ungelernten bis zum voll ausgebildeten Lehrling führenden kontinuierlichen Reihe von Berufen grenzen sich die auf der Lehre aufbauenden klar und deutlich ab, während die Berufe ohne Lehre einer klaren Abgrenzung widerstreben. Daher zeigen auch die Berufsschulabteilungen der „Nichtlehrlinge“ nicht die Ausgeprägtheit wie die der Lehrlinge. Zwischen den Gelernten und ausgesprochen Ungelernten liegt die große Masse der Angelernten, die sich sowohl von der einen als auch von der anderen Gruppe wesentlich unterscheiden und eine anders geartete Bildungsarbeit erfordern. Während Städte wie Frankfurt a. M., Braunschweig, Lachen und Münster die Angelernten als von den Lehrlingen wenig verschieden anerkennen und sie den betreffenden Fachklassen zuteilen, zieht man in den meisten Städten wie Breslau, Dortmund, Elbing, Erfurt, Gelsenkirchen, Frankfurt a. O., Remscheid und Stettin eine scharfe Trennungslinie zwischen „gelernt“ und „nicht gelernt“. Wieder andere wie Leipzig bevorzugen das Fach- oder Berufsprinzip, wählen den Industriezweig, die Tätigkeit, die Branche als Einteilungsgrund und vereinigen Gelernte, Angelernte und Ungelernte zu gemeinsamen Berufsgruppen oder Schulen. Innerhalb der Berufsschulen der Nichtlehrlinge findet man wieder eine ergötzliche Buntscheckigkeit, woraus sich die Verschiedenheit der Benennung von selbst ergibt.

Während die einen die an und für sich klare Bezeichnung „Ungelernten- oder Arbeiterberufsschule“ wählen, vermeiden andere diesen durch die Gegenüberstellung von „gelernt“ und „ungelernt“ für Lehrer und Schüler deprimierenden und die Bildungsarbeit nicht fördernden Namen. So hat z. B. Frankfurt a. M. eine Berufsschule für das Hilfs- und Verkehrsgewerbe. Da in den meisten Städten die Nichtlehrlinge (Ungelernte, Angelernte, Hilfsschüler und Berufslose) zu einer Schule zusammengefaßt werden, worin also allgemein alles aufgenommen wird, was nicht Lehrling ist, so haben viele Städte die Bezeichnung „Allgemeine Berufsschule“ gewählt, wobei allerdings die Gefahr einer Bedeutungsangleichung an die „Allgemeine Fortbildungsschule“ alten Formats der süddeutschen Staaten besteht. Im Rahmen dieses Handbuches machen wir uns die Abgrenzung zu eigen, die durch Kammergerichtsentscheid vom 29. August 1916, H. M. Bl. S. 329 gegeben wurde,

worin es heißt: „Ungelernte Arbeiter sind solche, die gar keine technischen Kenntnisse besitzen und nur solche Arbeiten verrichten, die der Verkehr als gewöhnliche Arbeiten der Tagelöhner und Handarbeiter zu bezeichnen pflegt. Werden junge Leute unter Unterweisung durch ältere Arbeiter beschäftigt, und schreiten sie von den einfachsten zu den schwierigsten Arbeiten fort, so gehören sie nicht zu den ungelernten Arbeitern.“

II. Bedeutung, Aufgabe und Ziel

Die immer weiter fortschreitende Arbeitsteilung und Nationalisierung unserer Wirtschaft hat immer stetigeres Anwachsen der Ungelerntenmassen zur Folge, so daß sie, über die in der Berufszählung von 1907 mit 42 v. H. der gewerblichen Arbeiter angegebene Zahl hinauswachsend, einen wirtschaftlichen Machtfaktor darstellen und „sich immer mehr zum eigentlichen Mark der Industrie auswachsen“. Das wirtschaftlich-technische und soziale Massenproblem wirkt sich auf dem Gebiete unserer Volksbildung als Bildungsproblem der bildungslosen „Massenseele“ aus, deren Bildungshöhe das geistig-sittliche Leben unseres Volkes wesentlich mitbestimmt.

Die Berufsschule der Ungelernten muß Mittel und Wege finden, um die durch den „Entseelungsprozeß“ unseres Wirtschaftslebens gefährdeten Menschheitswerte zu erhalten. Der Massenmensch spielt in unserer Kultur die Rolle einer zerstückelten Persönlichkeit und steht beziehungslos und unverbunden den anderen Massenmenschen gleichgültig, ja oft sogar feindlich gegenüber. Daher sieht Prof. Dr. A. Fischer in der durch den Abbau der Gleichsetzung dieses gemeinschaftsfremden Massenmenschen mit dem Arbeiter gekennzeichneten sozialpädagogischen Aufgabe die überragende geistes-politische Bedeutung der Berufsschule der Masse.

Eine für die Lösung dieser Aufgabe entsprechend organisierte und ausgerüstete Ungelernten-Berufsschule, die ihre Aschenbrödelstellung gegenüber den anderen Berufsschulen überwunden hat, soll diese ebenso schwierige wie große Aufgabe lösen. Sie hat im einzelnen die Aufgabe, dem ungelernten Jugendlichen, der gleich dem gelernten ein Berufsträger ist, zu helfen, seinen Beruf selbst zu erleben, ihn in seinem Werte zu erkennen, von seinem Berufe aus in die Fragen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geistig-sittlichen Lebens einzudringen, sich zur sittlichen Berufspersönlichkeit zu entwickeln und ihn zu erziehen, durch eine willige und bewußt aktive berufsethische Einstellung am Geschick der Volksgemeinschaft lebendigen Anteil zu nehmen.

Es gilt als ein glückliches Omen, daß große Volksbildner die Zeichen der Zeit verstanden und in Wort und Schrift die Hand auf diese offene Wunde unserer Zeit gelegt haben. Ministerialdirektor Geh. Dr. Kühne kennzeichnet die Bedeutung der Ungelernten-Berufsschule mit den Worten: „Es ist die dringlichste und schwierigste Erziehungsaufgabe der Gegenwart, auch für sie besondere, ihren Be-

dürfnissen entsprechende Erziehungseinrichtungen zu schaffen.“ Adolf Harnack sagt: „Die Problematik der Ungelernten ist so umfassend wie das menschliche Leben und so tief wie die menschliche Not.“ Die Diskrepanz zwischen gegenwärtiger Stellung und wirklicher Bedeutung unseres Problems kennzeichnet Oberschulrat Schult, Hamburg, folgendermaßen klar und treffend: „Die Problematik dieser Schule ist die Problematik überhaupt, und an keiner zeigt sie sich klarer als an dieser Schulgattung; an keiner auch ist die praktische Arbeit im Berufsschulwesen schwieriger; an keiner ist die Freude über die Erziehungserfolge größer; an keiner Jugend ist die Arbeit der Schule nötiger als an dieser. Diese Schulgattung ist der reine Fall, der Schulfall der Berufsschule. Alle anderen Berufsschulen sind leichtere Sonderfälle davon im Hinblick auf ihre Problematik.“

III. Stand der Beschulung, Statistik, Geschichte

Das Bildungsproblem der Ungelernten entwächst den Problemen der Großindustriezentren. Die Geschichte unserer Großindustrie kennzeichnet auch die Geschichte dieser Schulart. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung mit ihrem Übergang zur rationalen Betriebsführung, zur Normalisierung, Typisierung und Spezialisierung hatte die Zusammenballung großer Arbeitermassen zur Folge und machte die Frage der Beschulung des ungelernten Nachwuchses zu einem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problem. Langsam, aber stetig nahmen vor dem Kriege die Einschulungen an Zahl zu. Der Weltkrieg und die Inflation geboten der Entwicklung Einhalt. In einer Zeit, in der nach dem „Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen 1926“ im Jahre 1923 von einer westfälischen Stadt für die zum weiteren Ausbau bewilligten Staatszuschüsse für die Knaben-Berufsschule nur ein Hammer und für die Mädchen-Berufsschule nur 1 Pfd. Margarine angeschafft werden konnte, reichten die Mittel

Jahr	Lehrlinge		Insgesamt	Ungelernte	Ungelernte u. Lehrlinge insgesamt	Ungelernte	
	im Hand- werk	in der In- dustrie				v. h. der Lehrlinge	v. h. d. Ge- samtschüler
1909/10	829	235	1064	684	1748	63	38
1913/14	886	523	1409	1355	2744	94	48
1917/18	535	638	1173	1437	2610	122	55
1921/22	1141	597	1738	1719	3457	98	49
1922/23	1220	670	1890	1824 ¹	3714	96	49
1923/24	1118	627	1745	305 ²	2050	17	14
1924/25	1528	547	2075	932	3007	44	30,9
1925/26	1886	416	2302	1388	3690	60	37
1927/28	1965	521	2486	1846 ³	4332	74	42

¹ Die Abteilung der Ungelernten wurde im Frühjahr vollständig aufgelöst.

² Ostern 1923 wurde die Unterstufe von neuem eingeschult.

³ Starkes Anwachsen der Ungelernten infolge höheren Beschäftigungsgrades der Großindustrie.

nicht, um die noch nicht in ihrer Bedeutung erkannte Berufsschule der Ungelernten auf dem gegenwärtigen Stande zu erhalten, geschweige denn, sie auszubauen. Eine andere Stadt müßte z.B. die ganze Abteilung aufheben, weil sämtliche nebenamtlichen Herren (es waren nur solche angestellt) infolge der geringen Bezahlung ihren Dienst niederlegten. Nach der Stabilisierung unserer Wirtschaft ging

Übersicht über die Schüler und Schülerinnen in gewerblichen Fortbildungsschulen in Preußen bis zum Jahre 1919

Jahr	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	Zusammen:	Darunter ungelehrte Arbeiter:	Die Ungelernten v. H. der Gesamtzahl:
1912	362 228	22 729	384 957	84 166	21 v. H.
1913	387 925	21 952	409 877	89 232	17,8 "
1914	374 739	10 001	384 740	91 039	23,6 "
1915	333 169	4 757	337 926	94 739	21 "
1916	341 269	4 565	345 834	105 044	30,3 "
1919	377 599	6 985	384 584	85 178	22,1 "

Zahl der Berufsschüler in Preußen in den Jahren 1921 und 1926

Gewerbe	Jahr	Insgesamt	Gelernte	v. H. der Gesamtz.	Ungelernte	v. H. der Gesamtz.
1. Im Handwerk	1921	256 853	243 168	94,7	13 685	5,3
	1926	357 513	337 621	94,4	19 892	5,6
2. In der Industrie	1921	158 458	85 701	44,1	72 757	45,9
	1926	149 548	83 139	55,6	66 409	44,4
3. Im Bergbau	1921	7 641	1 963	25,7	5 678	74,3
	1926	2 087	567	27,2	1 520	72,8
4. Hausangestellte	1921	1 810	—	0,0	1 810	100
	1926	1 390	—	0,0	1 390	100
5. In sonstigen Berufen	1921	—	—	—	—	—
	1926	14 293	1 506	10,5	12 787	89,5
Insgesamt	1921	424 762	330 832	77,9	93 930	22,1
	1926	524 831	421 327	80,6	101 998	19,4

es langsam, aber Schritt für Schritt aufwärts. Es möge gestattet sein, den zahlenmäßigen Entwicklungsgang der Ungelernten-Berufsschule im Rahmen des gesamten gewerblichen Berufsschulwesens der Stadt Gelsenkirchen, die auf Grund ihrer vielseitigen Wirtschaftsstruktur als typische Großstadt des Westens gelten kann, hier als charakteristisch einzufügen.

Durch das preußische „Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufs-(Fortbildungs-)Schulpflicht, vom 31. Juli 1923“ und durch die Ausführungsanweisung

zu diesem Gesetze, ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, nicht nur die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallenden Arbeiter unter 18 Jahren, sondern alle unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, soweit sie nicht mehr schulpflichtig sind, ohne Rücksicht, ob sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht, der Berufsschulpflicht zu unterwerfen. (Kannvorschrift.) Auch in Braunschweig besteht diese Kannvorschrift.

Die obligatorische „Allgemeine Berufsschulpflicht“ (Mußvorschrift) ist in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen, Hessen und Hamburg durchgeführt.

Die Gesamtentwicklung der Beschulung der Ungelernten im Freistaate Preußen ist gekennzeichnet durch die statistischen Angaben im „6. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes 1920“, im „7. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbeförderung in Preußen 1926“ und durch die im Preußischen Statistischen Landesamt im Jahre 1926 vorgenommene Berufsschulzählung.¹

Vergleichen wir die Zahlen von 1921 und 1926², so ist eine absolute Zunahme der Ungelernten von 8,5 % und im Vergleich zu den Gelernten eine relative Abnahme von 2,7 % festzustellen. Das geringe Anwachsen der Ungelernten in diesem Zeitraume von 5 Jahren findet seine Erklärung in den Folgen der wirtschaftlichen Krise, durch die als Nachwirkung außerordentlich geringer Nachfrage nach ungelernten Arbeitern ein Heer von Erwerbslosen entstand.

IV. Äußere Organisation

Die Mannigfaltigkeit der in den Berufsschulen der Nichtlehringe eingeschulten Berufe, verstärkt durch die Vielgestaltigkeit der lokalen Wirtschaftsstruktur und die Verschiedenheit der zur Verfügung stehenden Mittel, sowie die unsichere und unklare Einstellung von Unterhaltsträgern, Leitern und Lehrern erklären die außerordentliche Mannigfaltigkeit in der Gruppen- und Klassenbildung. Die einen machen überhaupt keinen Unterschied. Andere heben nur einige durch markante Züge gekennzeichnete Berufsgruppen heraus. Hagen und Plauen kennen nur die beiden großen Gruppen Ungelernte und Angelernte, während Aachen, Augsburg, Bochum, Hamburg, Leipzig, Zwickau, Chemnitz und Krefeld nach der Beschäftigung der Schüler Untergruppen bilden und die in geringer Zahl vertretenen Berufe in Sammellässen vereinigen. Berlin-Charlottenburg, Frankfurt a. M., Karlsruhe u. a. stellen das Qualitätsprinzip in den Vordergrund und gliedern in Qualitäts-, Normal- und Hilfsschulklassen, während Düsseldorf, Gelsenkirchen, Essen und Bochum, soweit die nötigen Einrichtungen schon geschaffen sind, nach der Art des eingesetzten praktischen Unterrichtes in horizontaler Gliederung oder in vertikalem Aufbau Gruppen und Klassen für Holz-, Metall- und Gartenarbeit bilden und die Schüler entweder nach deren Wunsch und Neigung oder unter Berücksichtigung

¹ Das Material wurde mir in dankenswerter Weise vom Preußischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

² Die Angaben des 6. Verwaltungsberichtes können als Vergleichsmaterial nicht herangezogen werden, weil darin leider Knaben und Mädchen nicht getrennt angegeben sind.

ihrer Berufstätigkeit einschulen. In Schulen mit großer Schülerzahl wird die Gruppierung auch durch zwei oder drei Prinzipien (z. B. Qualität, Beruf, Art der Schulwerkstatt) bestimmt.

Es ist müßig, die einzelnen Nuancen weiter aufzuzeichnen. Aus dieser verirrenden Vielgestaltigkeit kristallisiert sich folgende im Hinblick auf die wirtschaftlich-soziale und psychologische Bedingtheit annehmbare Gruppen- und Klassenbildung heraus:

1. Gruppe: In der Großindustrie und in dem Handwerk dauernd beschäftigte Nichtlehrlinge, die in einem geschlossenen Arbeitsprozesse stehen, über ein gewisses Maß grundlegender technischer Berufskenntnisse und -fertigkeiten verfügen müssen und durch Fleiß und Tüchtigkeit ihre wirtschaftliche Lage verbessern können. (Typischer Fall der Angelernten.) Bei ihnen steht die Arbeit in der entsprechenden Schulwerkstatt im Mittelpunkte des berufskundlichen Unterrichtes.

2. Gruppe: Jugendliche des Verkehrsgewerbes (Laufturschen, Botengänger, Lorhüter usw.) in industriellen und handwerklichen Betrieben. Sie erhalten im 1. Jahre Unterricht wie Gruppe 1, während im 2. und 3. Berufsschuljahr die Berufskunde mehr wirtschaftlich-kaufmännisch und verkehrskundlich eingestellt sein muß. (1. typischer Fall der Ungelernten.)

3. Gruppe: Nichtlehrlinge, die infolge häuslicher Verhältnisse oder auf Grund mangelnder Fähigkeiten in kleinen gelernten Beruf gekommen sind, ausgesprochen Ungelernten-Arbeit verrichten und nicht zu Gruppe 2 gehören. (Erdarbeiter, Transportarbeiter, Flaschenspüler usw. 2. typischer Fall der Ungelernten.) Bei ihnen ist es nur dadurch, daß man Heim, Hof und Garten als Berufsmittelpunkt auffaßt und die ganze Bildungsarbeit um Gartenbau, Kleintierzucht und die sich darauf aufbauenden Werkstattarbeiten herumgruppirt, möglich, das gesteckte Bildungsziel zu erreichen.

4. Gruppe: Die debile aus der Volkshilfsschule entlassene und einer erhöhten Bildungsfürsorge bedürftige Jugend. (Typischer Fall des Berufshilfsschülers.) Auch bei ihnen stehen Heim, Haus, Hof und Garten im Mittelpunkte der Bildungsarbeit. Papparbeit als Eingangstechnik und Gartenbau, Kleintierzucht und ergänzende Werkstattarbeiten stehen im Mittelpunkt des berufskundlichen Unterrichts.

Daz die Arbeiterschule sowohl in Berufsschulkreisen¹ selbst als auch bei Kommunen und Wirtschaftskreisen bis heute noch nicht die zur Höherentwicklung notwendige Wertung und Beachtung findet, ist bekannt. Ihrer Wesensgestalt entsprechend, muß sie sich von der übrigen Berufsschule abheben und sich zu einem nach eigenem Bildungsziel und Bildungsplan arbeitenden Gebilde entwickeln. Der erste Schritt hierzu ist die Anstellung eines geeigneten und erfahrenen Leiters, der sich dieser Abteilung mit besonderer Liebe und Aufopferung annimmt. Hierin ist viel und schwer gesündigt worden, aber doch nicht überall. In

¹ Sie gilt manchem Leiter als notwendiges Übel, mehr oder weniger nur für statistische Zwecke wertvoll und im übrigen als unangenehmes Anhängsel. Diese schou im „II. Verwaltungsberichte des Landesgewerbeamtes 1907“ gekennzeichneten Zustände haben sich leider auch heute noch nicht in einem befriedigenden Maße geändert.

Barmen, Bonn, Bielefeld und Solingen wurden die wenigen Klassen einem Fachvorsteher unterstellt. Größere Städte wie Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen gingen dazu über, die Arbeiterabteilungen einem Direktor-Stellvertreter anzuvertrauen. Waren diesem Leitungsbefugnis übertragen, so konnten bei einsichtsvoller Mitwirkung des Direktors Hindernisse über Hindernisse überwunden werden. In Düsseldorf, Frankfurt a. M., Stettin, Hamburg, München, Jena, Berlin=Charlottenburg und neuerdings auch in Essen bilden die Ungelernten-Berufsschulen selbständige Einheiten mit einem selbständigen Direktor, der sich voll und ganz für seine Schule verantwortlich fühlt und die rechtlichen und finanziellen Mittel in der Hand hat, um Aufbauarbeit leisten zu können.

Dort, wo die Berufsschulabteilungen der Nichtlehringe keinen eigenen Etat haben, wirkt sich diese Tatsache sehr zu ihrem Schaden aus. Es muß einmal ganz deutlich gesagt werden, daß die Ungelernten Anspruch auf die durch Staatszuschüsse und Berufsschulbeiträge für sie eingehenden Beiträge haben, und daß es entgegen der bisher geübten Praxis, nach der ein großer Teil dieser Mittel für die Lehrlingsabteilung verwendet wurde, richtiger ist, die den Ungelernten anteilig zustehenden Gelder zum Ausbau ihrer Abteilung zu verwenden. Es würde sich dann bald zeigen, daß die Berufsschule zweiten Grades sich aus ihrer untergeordneten Stellung emporarbeiten vermag.

Die Schwierigkeiten, die sich einer vernünftigen Unterbringung entgegenstellen, sind eines der größten Hemmnisse. Es stehen wie in Dortmund, Duisburg, Elbing, Hagen und Köln oft nur Volksschulräume des Nachmittags zur Verfügung. Die Schüler sitzen auf Volksschulbänken, die ihrem Alter nicht entsprechen. Sie gelten als ungebetene Gäste im fremden Schulgebäude, die als Sündenböcke für alle im Gebäude vorfallenden Unregelmäßigkeiten verantwortlich gemacht werden. In Essen, Gelsenkirchen, Plauen, Zwickau, München u. a. liegen die Verhältnisse insofern bedeutend günstiger, als Volksschulräume ganz, also auch des Vormittags, zur Verfügung stehen. Erst dann, wenn, wie in Bielefeld, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stettin, Hamburg, Zwickau u. a., ein eigenes Gebäude oder wenigstens ein ganzer Flügel eines fremden Gebäudes zur Verfügung steht, hat die Raumfrage als einigermaßen gelöst zu gelten, weil die Abteilung dann eine kleine Zentrale mit den nötigen Einrichtungen bilden kann.

Die Lage der Unterrichtszeit beeinflußt den Unterrichtserfolg ganz bedeutend. In Bochum, Buer, Dortmund, Duisburg, Augsburg u. a. liegt der Unterricht nur nachmittags. Die Unterrichtszeiten liegen dort meistens von 14—18, 15—19, 14—19, 15—20, 14—20 oder 13—17 Uhr. Unter außergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen leiden einige Städte des Westens, wo die Unterrichtszeit für Ungelernte zweimal von 18—20 Uhr liegt. Die Jugendlichen kommen müde und abgehetzt von der Arbeitsstätte ungern zum Unterricht. Es ist selbstverständlich, daß der Unterrichtserfolg ausbleibt. Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist in Aachen, Barmen, Bielefeld, Bonn Breslau, Düsseldorf, Elbing, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Necklinghausen, Stettin, Wiesbaden,

Hamburg, Jena, Karlsruhe, Leipzig, Plauen, Zwickau, Mainz, München u. a. eingeführt. Bis zu 6 Wochenstunden ist es bei einer Unterrichtszeit von 7—12, 7—13, 6 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$, 14—20, 14—19 oder 15—20 Uhr noch möglich, ungeteilten Unterricht zu geben. Bei höherer Pflichtstundenzahl findet entweder voller Tagesunterricht oder geteilter Unterricht statt. Ganztagsunterricht oder geteilten Unterricht haben z. B. die Städte Frankfurt a. O., Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Plauen, Zwickau, München und Frankfurt a. M.

„Eine bedeutsame Neuerung ist es, daß auch die Unterrichtszeit für die Ungelernten in der Regel 6 Stunden betragen soll. Die ungleichmäßige Behandlung der Gelernten und Ungelernten hat nicht selten dazu geführt, daß die jungen Menschen als Lauf- und Arbeitsburschen eingestellt werden, obwohl sie die Arbeit von Lehrlingen verrichten... Vor allem wird es jetzt möglich sein, stärker als bisher erziehlich auf die jungen Leute einzumachen.“ (Dr. Röhne, IV. Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamtes 1912, Heymann, Berlin.)

Die Zahl der für Ungelernte eingesetzten Pflichtstunden ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

Wochenstundenzahl	Schulort
4	Bochum, Buer, Dortmund, Duisburg, Erfurt, Hagen, Münster, Wiesbaden, Essen und Neukirchen.
5	Aachen, Bonn, Düsseldorf und Elberfeld.
6	Barmen, Elbing, Gelsenkirchen, Mainz und Neuss.
7	Plauen und Berlin-Charlottenburg.
8	Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., München und Hamburg (Oberstufe 4), Zwickau (6—8).
9	Leipzig.
10	Karlsruhe.

V. Innere Organisation

Das Problem, auf welchem Wege es der Arbeiterberufsschule möglich sei, das oben gekennzeichnete Bildungsideal zu erreichen, ist in den letzten Jahren oft untersucht worden. Heiß umstritten ist die Frage: Ist die Lösung dieser Aufgabe auf dem Wege über den Beruf möglich?

Man wird zugeben müssen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit des Ungelernten infolge ihrer Teilheit und scheinbaren Zusammenhanglosigkeit als Mittel für diese Bildungsarbeit viel weniger geeignet ist als die der Lehrlinge. Da auch die natürlichen Erziehungsfaktoren versagen, muß die Berufsschule für diese Jugendlichen eine passende Arbeits-, Lebens- und Erziehungsgemeinschaft schaffen.

Der Ungelernte ist ebenso ein Berufsträger wie der Gelernte. Dort, wo alle gewerblichen Berufe sich berühren, liegt das Feld seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Deshalb muß er das Gemeinsame aller Berufe beherrschen. Zwar fehlt ihm die Kenntnis spezieller Technik; dafür hat er aber Gelegenheit, täglich die Zusammenhänge der einzelnen Wirtschaftszweige zu erleben. Der Beruf ist der Mittelpunkt, von dem aus der Jugendliche in das Gemeinschaftsleben einzudringen versucht. Dazu sollen wir ihm helfen. Ausgangspunkt und Ziel der Bildung sind Beruf und Gemeinschaft. Berufskunde und Gemeinschaftskunde sind die beiden Pole unserer Bildungsarbeit. Sie sind Vorder- undkehrseite einer und derselben Medaille. Berufskunde ist Gemeinschaftskunde; Gemeinschaftskunde ist aber auch Berufskunde. Berufskunde mit Werkarbeit, Zeichnen und berufskundlichem Rechnen ist Ausgangspunkt, Zentralpunkt, Blickpunkt; Gemeinschaftskunde mit gemeinschaftskundlichem Rechnen und Schriftverkehr ist Kunde von dem, was den Berufsträger umgibt, was ihn beeinflußt, und was von ihm gefordert wird. Das Endziel der Entwicklung, die Einführung in die objektive Kultur, kann nur angebahnt werden. Jugendpflege mit Turnen, Spiel und Sport ergänzt und befrißt die gesamte Bildungsarbeit. Wie wenig diese Tatsache in Berufsschulkreisen erkannt worden ist, geht aus der erstaunlich großen Verschiedenheit der die Lehrpläne bevölkernden Unterrichtsgebiete hervor. Es erweist sich als dringend notwendig, hierfür einheitliche Richtlinien aufzustellen.

Unter Beachtung der körperlich-seelischen Entwicklung können wir feststellen, daß der Jugendliche zeitlich nacheinander (selbstverständlich nicht durch scharfe Konturen getrennt) in die einzelnen Gebiete des Gemeinschaftslebens hineinwächst, die den folgenden dem Lehrplan zugrundeliegenden Konzentrationsmittelpunkten entsprechen.

Der Berufsträger wächst in die Gemeinschaft hinein.

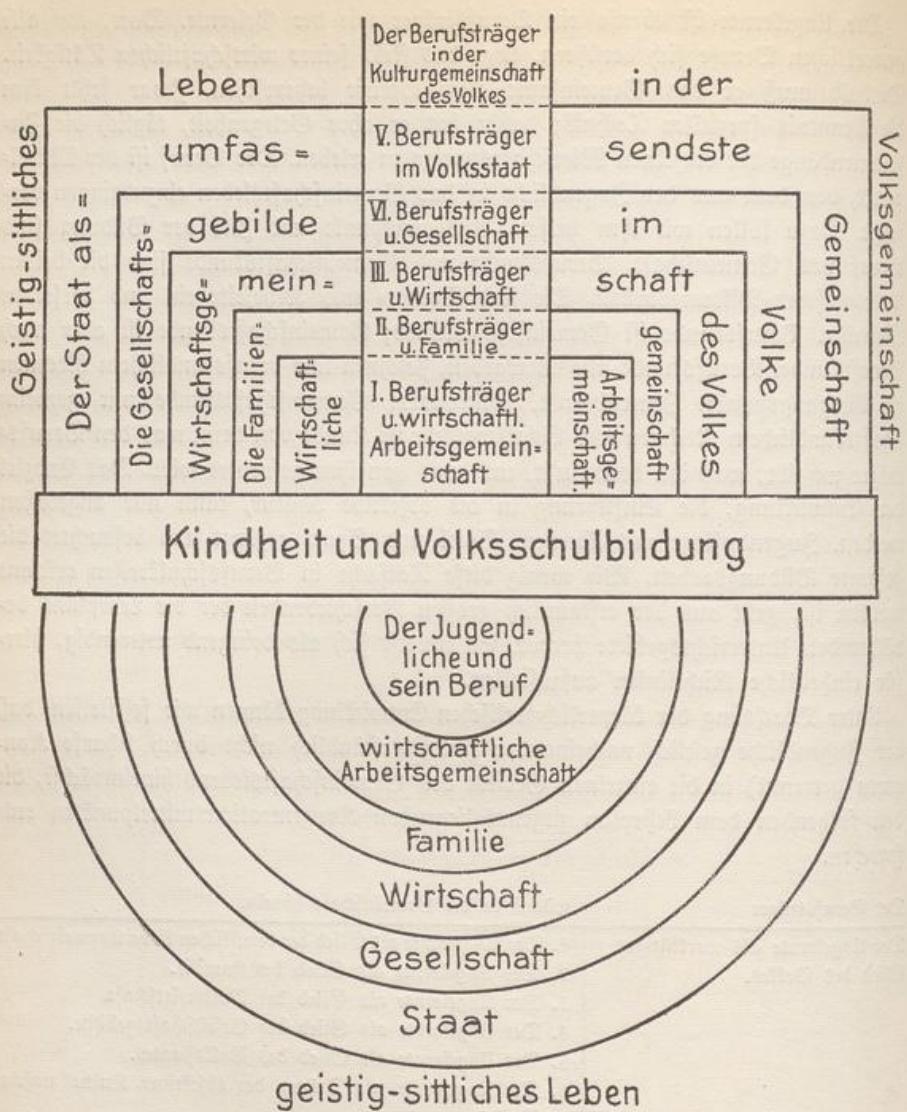
Der Ungelernte als werktätiges Glied des Volkes.	1. Der Ungelernte als Glied der beruflichen Arbeitsgemeinschaft. 2. Der Ungelernte als Glied der Familie. 3. Der Ungelernte als Glied der Volkswirtschaft. 4. Der Ungelernte als Glied der Gesellschaftsgebilde. 5. Der Ungelernte als Glied des Volksstaates. 6. Der Ungelernte als Träger der objektiven Kultur unseres Volkes.
--	--

Diesen Aufbau unserer Bildungsarbeit an den Ungelernten (der auch für die übrigen Berufsschularten Geltung hat) zeigt die Darstellung¹ Seite 178.

Mit besonderem Nachdruck wird von den Freunden der Ungelernten-Berufsschule immer und immer wieder Arbeitsunterricht gefordert. Der hohe Wert des Arbeitsunterrichtes für die hier in Frage kommende Jugend wird heute von jedem anerkannt. Es ist die notwendige Bildungsergänzung für den von den natürlichen Erziehungsfaktoren vernachlässigten Ungelernten und gibt gerade durch sein im

¹ Entnommen aus: H. Erben, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule a. a. D.

Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen



Vergleich zum Werkstattunterricht der Lehrlinge anders geartetes Bildungsziel dieser Berufsschulart ihr eigenständiges Gepräge. Die Art des Arbeitsunterrichtes richtet sich nach der vorgenommenen Klassen- und Gruppenbildung, nach der Wirtschaftsstruktur der Kommune und nach den gegebenen Möglichkeiten. Es kommen in Frage:

1. Werkstattunterricht, hauptsächlich für Holz und Metall (aber auch anderer);
2. Gartenbau mit Kleintierzucht und Ergänzungstechniken und
3. Praktischer Unterricht in der Pappwerkstatt als vorbereitender Werkstattunterricht für die Unterstufe der aus der Volksschule entlassenen Hilfsschüler.

Welche Bildungsziele durch den Werkstattunterricht verfolgt werden, legen Erben und Braches mit folgenden Worten fest: „Der Schüler soll in der sich um die Werkarbeit gruppierenden lebenswahren Arbeitsgemeinschaft zum verständnisvollen, tüchtigen und gewissenhaften Arbeiter und so zu berufs- und sozialethischen Tugenden herangebildet werden. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, von dieser, sein berufliches Leben reiner darstellenden Arbeitsgemeinschaft aus, mit ihr und durch sie die Stellung seines Arbeiterdaseins in der Gemeinschaft zu verstehen, zu würdigen, zu vertiefen und zu verbessern.“¹

Der Werkstattunterricht hat also nicht die Aufgabe, Jugendliche für einen Handwerksberuf auszubilden. Es sollen ihm in technischer Hinsicht nur die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten übermittelt werden. Dass durch den Arbeitsunterricht mancher seine Eignung zu einem gelernten Berufe entdeckt und den Weg in die Lehre findet, kann im Interesse unserer Jugend, des Handwerks und einer vernünftigen Berufsauslese nur begrüßt werden. Die Einführung des Arbeitsunterrichtes bedeutet für jede Ungelernten-Berufsschule einen Markstein in ihrer Entwicklung. Seine Durchführung wird durch die wirtschaftliche Lage der Kommunen, durch die geringen Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete hat und durch die Abneigung gewisser Wirtschaftskreise gehemmt und erschwert. Namentlich fürchtet das Handwerk, dass die Schüler zu Schwarzarbeit erzogen werden. Dem gegenüber muß betont werden, dass die Schüler im günstigsten Falle wöchentlich 3, jährlich 180 und in 3 Jahren 540 Stunden Arbeitsunterricht erhalten; das entspricht einer Lehrzeit von $1\frac{1}{3}$ Monaten, viel zu wenig, um unserem Handwerke gefährlich werden zu können. E. Witte² musste noch berichten, dass der Werkstattunterricht in den Arbeiterschulen der Großstädte kaum zu finden sei. Nur München hatte zwei Wochenstunden für einen Jahrgang eingesetzt. In Altona, Krefeld und Hamburg war er nur für Schwachbefähigte eingeführt. Heute sieht das Bild doch wesentlich erfreulicher aus. So haben die Städte Barmen (Holz oder Metall), Bielefeld (Holz), Bonn (Holz oder Metall), Duisburg (versuchsweise in je einer Klasse Holz und Metall), Düsseldorf (Holz oder Metall), Frankfurt a. M. (Holz oder Metall), Frankfurt a. O. (Holz oder Metall), Gelsenkirchen (Holz oder Metall; für den 1. Jahrgang der Hilfsschulabteilung außerdem Papparbeit), Stettin (Holz oder Metall für Unter- und Mittelstufe), Hamburg (Holz, Metall und Papparbeit, nicht obligatorisch für alle Schüler), Karlsruhe ($\frac{1}{2}$ Jahr Holz und $\frac{1}{2}$ Jahr Metall) Werkstattunterricht eingeführt. Gewöhnlich werden entweder wöchentlich oder, mit theoretischer Berufskunde wechselnd, alle 14 Tage 2—3 Stunden Werkstattunterricht eingesetzt.

Heiß umstritten ist noch die Frage, ob Gartenbauunterricht eingeführt werden soll oder nicht. Sein bildender Wert und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft und für die Gesunderhaltung unseres Volkes wird von keinem ernstlich bestritten.

¹ H. Erben u. G. Braches, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule, 2. Heft, a. a. O.

² E. Witte, a. a. O.

Trotzdem erheben sich auch aus den Reihen der Berufsschulfreunde Stimmen, die warnen und zur Vorsicht mahnen, so Witte, Schulz und Wenzel. Dieser ablehnenden Einstellung stehen die begeisterten Berichte derjenigen gegenüber (Marx, Bode), die Gartenbauunterricht mit gutem Erfolg eingeführt haben. Grundsätzlich kann bezüglich des Gartenbauunterrichtes als feststehend anerkannt werden:

1. Die Lebens- und Wohnverhältnisse der ungelernten Arbeiterschaft, aus denen sich d'e Jugendlichen rekrutieren, müssen berücksichtigt werden. Es ist etwas anderes, ob große Arbeiterkolonien mit Schrebergärten bestehen oder die Möglichkeit vorhanden ist, in den Besitz eines solchen Gärtchens zu gelangen, oder ob, wie z. B. in Berlin, Hamburg oder Köln der Durchführung des Gartenbauunterrichtes und der Anwendung des dort Gelernten im späteren Leben nahezu unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. Hierin liegt meiner Meinung nach auch der Grund der gegensätzlichen Einstellung unserer Berufsschulfreunde dem Gartenbauunterrichte gegenüber.
2. Für die Jugendlichen-Gruppen, für die Familie, Haus, Hof, Garten und Heim Zentralpunkt ihres irdischen Daseins darstellen, muß Gartenarbeit in Verbindung mit Kleintierzucht und ergänzender Werkstattarbeit die nötige Lebens- und Berufsergänzung sein.
3. Gartenbau darf und kann nicht als alleiniger Unterricht eingesetzt werden.
4. Seine organisatorische Durchführung stößt auf ganz erhebliche Schwierigkeiten.
5. Die überragende Bedeutung des Gartenbauunterrichtes macht seine Durchführung überall da, wo es irgendwie möglich, zweck- und erfolgversprechend ist, zur Pflicht.

Es ist aber erfreulich, daß an vielen Orten, wie in Barmen, Bielefeld, Bonn, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Braunschweig und Stettin unter Überwindung aller Schwierigkeiten Versuche ange stellt worden sind und, auf günstigen Ergebnissen aufbauend, man dazu überging, den Gartenbau obligatorisch einzuführen.

Die einseitige Beanspruchung durch ungelernte Arbeit, die ungefunde Lebenshaltung und der erschreckende Gesundheitszustand in der Industriebevölkerung fordern eine ausreichende Berücksichtigung der Körpererziehung auch in d'r Ungelernten-Berufsschule, um so mehr, als die vorzügliche Körperschule der „Allgemeinen Wehrpflicht“ nicht mehr besteht und die privaten Turn- und Sportvereine die ungelernte Jugend schwer zu erfassen vermögen. Es ist nicht allzuschwer, in Gemeinschaftsarbeit mit den privaten Organisationen mit der gesamten gewerblich tätigen Jugend eine systematische Körperflege zu betreiben. Obligatorisch ist der Turnunterricht z. B. in Hamburg und Sachsen eingeführt. Infolge der fehlenden Grundlagen wie Turnhallen, Spielplätze, Geld, geeignete Lehrer, genügende Stundenzahl usw. haben nur wenige Gemeinden, darunter Aachen, Bielefeld, Elbing, Frankfurt a. M., Karlsruhe, München und Zwickau obligatorischen Turnunterricht für die Ungelernten in ihren Lehrplan aufgenommen.

Weit wichtiger als in den übrigen Berufsschulabteilungen ist eine ausreichende Erfassung und Betreuung der Jugendlichen durch Jugendpflege. Während die natürlichen Erziehungsfaktoren Eltern und Arbeitgeber nahezu ganz versagen und die übrigen gesellschaftlichen Helfer, wie Religionsgemeinschaften, Jugendvereine, Caritasverbände usw. sich einem Milieu gegenübergestellt sehen, in das einzudringen außerordentlich schwer ist, ist es der Berufsschule der Ungelernten eher möglich, in freier Jugendpflegearbeit an ihre Zöglinge heranzukommen. Sie steht hier allerdings einer gewaltigen Aufgabe gegenüber, der sie aber gewachsen sein wird, wenn ihr die nötigen Mittel und Helfer nicht versagt bleiben. Notwendig sind die Anstellung eines hauptamtlichen Jugendpflegers, eine willige, verantwortungsbewußte und freudige hauptamtliche Lehrerschaft, die nötigen entsprechend eingerichteten Jugendpflegeräume und eine erfolgversprechende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den privaten und öffentlichen Jugendpflegeorganisationen, den Caritasverbänden und dem Jugendgericht.

6. Die Lehrerfrage

Die Lehrerfrage für die Ungelernten harrt noch ihrer Lösung. Die Art und Weise, wie dieses Problem bisher gelöst worden ist, zeugt von der Abseitsstellung dieser Berufsschulart. Nebenamtlich tätigen Volksschullehrern und stellenlosen Junglehrern glaubte man diese eigenartige und schwer zu behandelnde Jugend ruhig anvertrauen zu dürfen und meinte, auf diese Weise auch unter den ungünstigsten sonstigen Verhältnissen genügende Erfolge buchen zu können. E. Witte¹ sagt sogar: „Glaubte man doch in manchen Kreisen, daß sich zum Lehrer der Ungelernten nur derjenige eignet, der die Qualifikation zum Tierbändiger habe.“ Hierin liegt ein verhängnisvoller Irrtum. Im Gegenteil, mit der richtigen oder falschen Lehrerpersönlichkeit steht und fällt die Ungelernten-Berufsschule. „Die Schüler der Arbeiterschule, die meist den unteren sozialen Schichten entstammen und früh in den harten Wirtschaftskampf hineingestoßen werden, verlangen mehr als andere Schüler eine Lehrerpersönlichkeit von Herzensgüte und menschlichem Verstehen. Wer nicht ein tiefes, warmes und soziales Mitempfinden fühlt, der bleibe draußen; die Arbeiterschule kann nur Lehrer brauchen, die sich diesen fröhreien und bald wirtschaftlich selbständigen Jugendlichen in all ihren seelischen Nöten und Wirrungen verstehend, ausgleichend und leise führend als ältere Freunde anpassen können.“ Dominikus glaubt nur dann an die Lösung der schwierigen Aufgabe, wenn in dem Lehrer der Ungelernten eine „gewisse Apostelnatur“ stecke. Dass er auch ein Meister des Unterrichtes und ein vortrefflicher Seelenkennner sein muß, sagt unser Altmeister Thomae mit folgenden Worten: „Der Unterricht an der Fortbildungsschule für Ungelernte, der dem Lehrer im wesentlichen nur Ziele setzt, während er ihm in der Art ihrer Erreichung weitgehende Freiheit lässt, erfordert natürlich vortrefflich geschulte Lehrkräfte, die nicht vom Wege abkommen; die Vielheit der Stoffe verlangt von ihnen eine gründliche Allgemein-

¹ E. Witte, a. a. O.

bildung, die ihnen gestattet, sich über alle möglichen Verhältnisse einen Überblick zu verschaffen, und die Vermittlung der Lehrstoffe und die Behandlung der Schüler nach ihrer Eigenart setzen Bekanntschaft mit der Denk- und Lebensweise der einheimischen Arbeiterschaft und der Arbeiterjugend im besonderen voraus.“ Die ideale Lehrerpersönlichkeit ist aber noch nicht da; ja, man weiß noch gar nicht, wie sie eigentlich aussehen und wie sie geschaffen werden soll. Von der idealen Forderung, daß jeder Lehrer seine Klasse im gesamten Unterricht behält, soll, wenn irgendwie möglich, nicht abgewichen werden. Einen Einheitslehrertyp für die Ungelernten-Berufe zu schaffen, ist nicht möglich. Neben der allgemein wissenschaftlichen und pädagogischen müßte sich eine eingehende praktische Ausbildung auf folgende Gebiete erstrecken: Befähigung im Werkstattunterricht (meist in Holz oder Metall), die Befähigung im Gartenbauunterricht und die Befähigung für Turnen, Spiel, Sport und Jugendpflege. Es stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Die einen glauben in dem „Nur-Meister“ den richtigen Werkstattlehrer für die Ungelernten gefunden zu haben. Die anderen ziehen den praktisch gut vorgebildeten Gewerbelehrer wegen seiner reicherer Erfahrungen und seiner größeren Sicherheit auf pädagogischem Gebiete als auch wegen seiner vollgültigeren Vorbildung vor. Da die Forderung nach Schaffung eines Einheitslehrertyps frommer Wunsch bleibt, läne folgende Fächer-Gruppierung für die praktische Ausbildung in Frage: Gartenbau und Ergänzungstechniken (Holz und einige praktische Erfahrungen im Metallgewerbe), oder Holzbearbeitung mit Turnen, Spiel, Sport und Jugendpflege, oder Metallbearbeitung mit Turnen, Spiel, Sport und Jugendpflege.

Immer und immer wieder muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß nur der Gewerbelehrer den praktischen Unterricht erteilen darf, der tatsächlich „Meister“ auf dem Gebiete ist.

7. Hemmungen und Aussichten

Die Widerstände, die sich der Entwicklung der Ungelernten-Berufsschule entgegenstellen, sind bekannt. Neben den schon genannten sind es Raum- und Geldmangel, Widerstände bei den Wirtschaftsverbänden, die gegen jede Erhöhung der Wochenstundenzahl und gegen eine Verlegung des Unterrichts in eine für sie ungünstige Zeit sind, bei Arbeitgebern, die die Jugendlichen häufig wegen dringender Arbeit vom Berufsschulunterricht fernhalten, Schulpflichtige meist nicht beschäftigen wollen und ihnen den Lohn für die durch Erfüllung der Berufsschulpflicht versäumten Arbeitsstunden abziehen oder die Jugendlichen aus diesem Grunde entlassen. Dazu kommen noch häufige Umschulungen, ungleiche Vorbildung der Schüler und das Fehlen geeigneter die Ungelernten-Arbeitermassen vertretende Mitglieder des Schulvorstandes. „Außerdem“, sagt G. Bode, „hemmen die vielerorts bestehenden „Mammut“-Berufsschulen die Entwicklung der Ungelernten-Berufsschule in starkem Maße“, und er zeigt uns kurz und bündig den Weg, den wir zu gehen haben, wenn er fortfährt: „Man zerschlage diese gänzlich unzeit-

gemäßen Schulgebilde und schaffe auch für die ungelernte Jugend selbständige Berufsschulen! Man gebe diesen Schulen mindestens dieselbe Wochenstundenzahl, wie sie den übrigen Berufsschulen zugebilligt wird und stelle eigene Schulgebäude zur Verfügung mit eigenen Lehrern und eigener Leitung!"

Es weht in der Berufsschullehrerschaft der Ungelernten ein frischer und hoffnungsfreudiger Wind. Alle handeln und schaffen. Man drängt, ringt nach Klarheit der Ziele und sucht nach richtigen und erprobten Wegen. Die Literatur häuft sich. Schritt für Schritt kommen wir weiter. Sieht es nicht aus wie Morgenröte, wenn die 1919 eingesetzte „Studienkommission der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ in ihren Richtlinien fordert: „Anzustreben ist, daß, soweit als möglich, jeder Jugendliche männlichen und weiblichen Geschlechts einer beruflichen Ausbildung unmittelbar nach der Schulentlassung zugeführt wird, und daß in den Berufen aller Berufsgruppen, in denen ein geordnetes Lehrverhältnis nicht oder z. Zt. nicht durchgeführt werden kann, bei der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren Vorsorge für eine angemessene berufliche Ausbildung getroffen wird“?

Auch die Regierung hofft und fördert; denn sie weiß, daß die Berufsschule erst dann als gesichert und gefestigt angesehen werden kann, wenn die Ungelernten-Berufsschule sich in jeder Hinsicht ebenbürtig neben die Lehrlings-Berufsschule stellen darf. Die gesamte Berufsschullehrerschaft muß sich zu der Überzeugung durchringen, die unser Altmeister Prof. Thomae in die Worte kleidet: „Soll das Problem der Fortbildungsschule einer allgemeinen und vollkommenen Lösung entgegensehen, so ist es entgegen der historischen Entwicklung, nach der die Schule zuerst der Erziehung der gelernten Jugendlichen diente, bei der Erziehung der Ungelernten anzupacken; die Maßnahmen für die gelernten Berufe stellen sich dann als Sonderfälle dar.“

Literatur

A. Barth, G. Bode, Erben (Unter Mitarbeit führender Männer herausgegeben). Be-
schulung der Ungelernten: Lebens- und Bildungsziel der Ungelernten; Eigenart der zu
schulenden Ungelernten; Gestaltung der Schule, Gestaltung und Durchführung des Lehrplanes
und der Lehrfächer; Notwendigkeit und Nutzen der Beschulung; Weiterbildung; Umfangreiche
Literaturangabe. Herosö, Wittenberg 1928.

G. Dehn, Die religiöse Gedankenwelt der Proletarierjugend, Furtche-Verlag, Berlin 1926.

G. Dehn, Großstadtjugend, Beobachtung aus der Welt der großstädtischen Arbeiterjugend,
Heymann, Berlin 1922.

Dominikus, Die Fortbildungsschule für ungelernte Arbeiter, Vortrag, gehalten auf dem
5. Preußischen Fortbildungsschultag in Altona 1913, Deutsche Fortbildungsschule, 1913/24.

Entwurf eines Lehrplanes für die Klassen der ungelernten Arbeiter an den Fortbildungsschulen
von Groß-Berlin, IV. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes 1912, Heymann.

Entwurf eines Lehrplanes für die Arbeiterschulen der neuen Stadtgemeinde, von den Teil-
nehmern am 1. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Klassen ungelernter Arbeiter, Preußische
Fortbildungsschule, 1920/21.

H. Erben, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule, I. Heft.

H. Erben und G. Braches, Die Lehrpläne der Allgemeinen Berufsschule, II. Heft, Betz, 1927.

- J. Handke, Die Entwicklung der Arbeiterschule zur Produktionschule, Unterschiedene Schulreform, Abhandlungen zur Erneuerung der deutschen Erziehung. Herausgegeben von Pr. P. Oestreich, Heft 8, C. Oldenbourg, Leipzig 1923.
- J. Handke, Soll der ungelernte Arbeiter durch die Berufsschule praktischen Werkstattunterricht erhalten? Preußische Fortbildungsschulzeitung 1926/6.
- Pr. Dr. Lau, Beiträge zur Psychologie der Jugendlichen. Bels, Langensalza 1925.
- H. Kraus, Im Schatten der Schlote! Versuche zur Seelenfunde der Industriejugend. Benzinger, Einsiedeln 1926.
- H. Marx, Die Hilfsarbeiterorschule, Organisation, Methode, Lehrplanentwurf auf Grund des erziehlichen Gartenbau- und Werkstattunterrichts, Druck von Trapp, Selbstverlag, Bonn 1925.
- Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Jena, Gustav Fischer: Heft 34—40: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland; Heft 40: Dr. A. Kühne, Die Fortbildungsschule 1911/12; Heft 70—73: Die Berufserziehung des Arbeiters, 1920/21.
- O. Schulz, Über werktätige Arbeit als Bildungsmittel der Berufsschule, Die Berufsschule 1921/2.
- W. Stern, Anfänge der Reifezeit. Quelle & Meyer, Leipzig, 1925.
- C. Stochaus, Die Arbeiterjugend zwischen 14 und 18 Jahren, Beiträge zum Problem der Arbeiterjugend-Psychologie, Herrosé, Wittenberg 1926.
- C. Stochaus, Vom Lohnarbeiter zum denkenden Berufssarbeiter, Beiträge zum Problem der technischen Arbeiterbildung in Industrie und Schule, Herrosé, Wittenberg 1927.
- Pr. Dr. Thomae, Die Arbeit der Fortbildungsschule an der männlichen Jugend. A. Janssen, Hamburg 1917.
- Pr. Dr. Thomae, Worauf bauen wir, wohin führen wir? Die Deutsche Fortbildungsschule, April/Mai 1924.
- Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamtes, Heymann, Berlin 1922.
- Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbeförderung in Preußen 1926, Heymann, Berlin 1927.
- W. Vollmers, Das Rufen im Schacht, Volksvereinsverlag, München-Gladbach 1926.
- Wallisch, Die Psychologie des Arbeiters und seine Stellung im industriellen Arbeitsprozesse, Mittler & S., Berlin 1919.
- G. Wenzel, Das Bildungswesen und die jugendlichen ungelernten Arbeiter, Die Deutsche Fortbildungsschule, 1921/10.
- E. Witte, Arbeiterschulen, im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, Herausgegeben von Dr. A. Kühne, Quelle & Meyer, Leipzig, 1. Auflage 1922.

*

Werkshulen

Von Otto Stolzenberg, Berlin-Charlottenburg

1. Begriff der Werkshulen

Werkshulen sind Berufsschulen, die von Unternehmern für ihre Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter eingerichtet und unterhalten werden. Sie haben die Aufgabe, der Berufsbildung und Erziehung zu dienen. Die vielfach hervortretende besondere Betonung der Fachkunde — Werkstoff-, Werkzeug- und Maschinenkunde — in den Lehrplänen und die enge Verbindung der Werkstattarbeit mit dem Unterrichtsstoff der Werkshule geben diesen Schulen ein besonderes Gepräge: Die vollentwickelten Werkshulen sind Berufsschulen in des Wortes bester Bedeutung. Sie ergänzen und erklären die Werkstattarbeit und tragen dazu bei, die Lust an der Arbeit zu wecken und die sittlichen Kräfte, die in der Jugend ruhen, zu fördern.

2. Verhältnis zu den öffentlichen Berufsschulen

Wie die öffentlichen Berufsschulen sind die Werkshulen den Staatsbehörden — in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe — unterstellt. Um als Ersatz der öffentlichen Berufsschulen anerkannt zu werden, müssen die Werkshulen zum mindesten die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Umfanges des Unterrichts und der Befähigung der Lehrpersonen erfüllen wie diese. Insbesondere sind für Preußen die Bestimmungen über Einrichtungen und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 maßgebend. Die Schulaufsicht wird in Preußen vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Provinzialschulkollegium, Abt. III, ausgeübt.

Während die öffentlichen Berufsschulen mit Ausnahme der Großstadtschulen häufig Schüler verwandter oder sogar voneinander durchaus verschiedener Berufe aus technischen Gründen zusammenfassen müssen, sind in den Werkshulen in der Regel die Schüler eines und desselben Berufes vereinigt. Daher ist die Möglichkeit, einen höheren unterrichtlichen Wirkungsgrad zu erzielen, in diesen Schulen größer als in jenen.

Auch die Beschaffung von Lehrmitteln ist für Werkshulen naturgemäß erheblich einfacher als für andere Schulen, steht doch die Werkstatt selbst als bestes Mittel der Veranschaulichung zur Verfügung.

Da auch die Lehrpersonen vielfach der Werksgemeinschaft angehören, so sind die Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern häufig inniger als an anderen dergleichen Schulen, ein Umstand, der nicht nur auf Schulordnung und Schulzucht in günstigem Sinne wirkt — unbegründete Schulversäumnisse z. B. sind an Werksschulen seltener als an anderen Schulen —, sondern auch die Lehrerpersönlichkeit zur erhöhten Geltung kommen und sie sich bei den Erziehungsaufgaben besser auswirken läßt.

Da die Träger der Werksschulen die Werke selbst sind und für diesen Schulzweck sehr erhebliche Mittel aufbringen¹, so bedeutet dies für Gemeinde und Staat eine fühlbare geldliche Entlastung, die zumal bei kleineren Gemeindewesen von Bedeutung ist.

Um die Vorteile der Werksschulen nach Möglichkeit auch den öffentlichen Berufsschulen zu sichern, werden neuerdings vielfach für Großbetriebe in deren Räumen besondere Berufsschulklassen eingerichtet, die von Lehrern der öffentlichen Berufsschulen unterwiesen werden. Es ist das eine Lösung, die u. a. auch von dem DINTA (Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung in Düsseldorf) befürwortet wird. Seine Stellung zur Berufsschule kennzeichnet das DINTA folgendermaßen:²

„Grundsätzlich steht die praktische Berufssarbeit an erster Stelle... Die Berufsschule ist Dienerin an der Berufssarbeit in der Werkstatt und hat die Aufgabe, diese geistig zu vertiefen und sittlich in der Persönlichkeit des Lernenden zu erweitern... Das DINTA ist ein Freund der Berufsschule... In seiner Propaganda hat es die Berufsschule vorwiegend in ihrer Werksschulform vertreten, weil es in der Werksschule eine ganz besonders auf die Zwecke der Industrie zugeschnittene Ausprägung des allgemeinen Berufsschulgedankens sieht. Berufswissen und Berufskönnen sollen auf diese Weise zu einem unverlierbaren Bestandteil der Persönlichkeit des Schülers werden. Die Werksschule bietet die Gelegenheit, sowohl den Fachunterricht wie auch den Ergänzungunterricht stärker den Bedürfnissen der praktischen, technischen Arbeitsschulung anzupassen, als es allgemein die Berufsschule zu tun vermag. Das dürfte im Verhältnis zur Berufsschule überhaupt die Aufgabe der Werksschule sein, daß sie sozusagen die Hand am Puls des Betriebes hat und die hier auftauchenden Veränderungen in der technischen Entwicklung als erste schulische Einrichtung auffängt, mit ihrer Erfahrung verarbeitet und dann den weiteren Schulkreisen verfügbar macht. Berufsschule und Werksschule gehören daher zusammen.“

Aus der praktischen Arbeit des DINTA sind hier erwähnenswert der Einbau produktiver Ausbildungsanlagen in Form von Lehr- und Anlernwerkstätten in das Gefüge der Betriebsorganisation und das Eindringen der in der Industrie be-

¹ Die Kosten wurden 1918 auf etwa 58 M. für den einzelnen Schüler berechnet gegenüber etwa 31 M. für den Schüler der öffentlichen Berufsschulen. Die Kosten für einen Werksschüler in den Großfirmen der Berliner Metallindustrie kann man mit jährlich 180 M. annehmen.

² Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 16. März 1927 bis 31. März 1928.

währten Methoden der Förderung der menschlichen Arbeitskraft auch in die Landwirtschaft.

3. Arten und Zusammensetzung der Werkschulen

Nach den Erhebungen des Verfassers auf Veranlassung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen unterhielten bei Beendigung des Krieges etwa 70 Verwaltungen 95 eigene Werkschulen. Ihre Zahl hat sich inzwischen auf 126 vermehrt (63 Werkschulen der Reichsbahn nicht eingerechnet). Sie verteilen sich folgendermaßen:

Metallverarbeitende Industrien 74, chemische Industrie 7, holzverarbeitende Industrien 2, Textilindustrie 1, Bergbau und Hüttenwesen 32, Verkäuferinnen-schulen 7, sonstige 3.

Alphabetisches Verzeichnis der Werkschulen:

- Adlerwerke Akt.-Ges. vormals Heinrich Klever, Frankfurt a. M.
- A. G. für Anilinfabrikation, Wolsfen, Kr. Bitterfeld.
- A. E. G. Berlin-Reinickendorf, Holländische Straße 31/34.
- A. E. G., Kabelwerk Oberspree, Berlin-Oberschönweide.¹
- Amme, Giesecke & Könegen, Akt.-Ges., Braunschweig.
- Badische Anilin- und Soda-fabriken, Ludwigshafen.
- Bamag Meguin A.-G., Werk Bühlbach, Hessen.
- Bayerische Motorenwerke Akt.-Ges., München.
- Bergmann Elektrizitätswerke, Berlin N., Seestraße 64.
- Benzwerke Gaggenau i. Bad.
- Berliner Maschinenbau-Akt.-Ges., vorm. L. Schwarzkopf, Wildau.
- Bingwerke Nürnberg.
- Blohm & Voß, Schiffswerft und Maschinenfabrik, Hamburg.
- A. Borsig G. m. b. H., Berlin-Tegel.
- Robert Bosch, Akt.-Ges., Stuttgart.
- Braun A.-G., Berlin.
- Burbacher Hütte bei Saarbrücken.
- Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.
- „Ceres“, Maschinenfabrik Akt.-Ges., Liegnitz.
- Continentale Caoutchouc und Guttapercha Cie, Hannover.
- Daimler Motorengeellschaft, Berlin-Marienfelde.
- Deutsche Maschinenfabrik A.-G., Duisburg, Wetter/Ruhr, Benrath, Zella-Mehlis.
- Deutsche Maschinenfabrik Weingarten, Weingarten i. Württbg.
- Deutsche Rechenmaschinenwerke A.-G., Leipzig.
- Deutsche Reichsbahngesellschaft.
- Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Abt. Dortmund-Union, Dortmund.
- Deutsche Werke, A.-G., Spandau und Haselhorst.
- Deutsche Werkstätten, Hellerau b. Dresden.
- Deutsche Wollwaren-Manufaktur A.-G., Grünberg i. Schles.
- Dinglersche Maschinenfabrik, A.-G., Zweibrücken.
- Dillingen Eisen- und Maschinenbau-A.-G., vorm. Meguin, A.-G., Dillingen (Saar).

¹ Die beiden A. E. G.-Schulen sind neuerdings zu einer Zentralwerkschule in Berlin vereinigt worden.

Dingler, Karper & Cie., Saarbrücken.
 Donnersmardhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke A.-G., Hindenburg (Schl.)
 Ehrhardt & Schmer, G. m. b. H., Maschinenfabrik Alt.-Ges., Saarbrücken.
 Farbwerke, vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M.
 Farbenfabriken v. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen bei Köln.
 J. Frerichs & Co., Aktiengesellschaft, Einswarden (Oldenb.)
 Frisch, Gebrüder, Eisenwerk, Augsburg.
 Gelsenkirchner Bergwerks-Aktiengesellschaft, Abt. Schalke-Gelsenkirchen.
 Gesellschaft für Förderanlagen E. Höckel, Roerbach a. Saar.
 Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, A.-G. und Deutsche Eisenbahn-Signalwerke
 A.-G., Georgsmarienhütte.
 Gutehoffnungshütte, A.-G., Oberhausen (Rheinland).
 Hannoversche Maschinenbau-A.-G., vorm. Georg Egestorff, Hannover-Linden.
 Hannoversche Waggonfabrik A.-G., Hannover-Linden.
 Harpener Bergbau A.-G., Dortmund-Derne.
 Henschel & Sohn G. m. b. H., Kassel.
 Hirsch, Kupfers- und Messingwerke A.-G., Bessingswerk bei Eberswalde.
 Hohenzollern A.-G., Düsseldorf-Gravenberg.
 Humboldt Maschinenbauanstalt, Köln-Kalk.
 Ica A.-G., Dresden.
 J. & G. Jäger G. m. b. H., Elberfeld.
 Interessengemeinschaft der Farbenindustrie A.-G., Ludwigshafen.
 Iseler Hütte, Großilede.
 Isaria-Zählerwerke, A.-G., München.
 Isselberger Hütte, vorm. Johann Nehting, Boegel & Co., Isselberg.
 Kellner Walter A.-G., Barmen-Wichsel.
 Klein, Schanzlin & Becker, A.-G., Frankenthal (Pfals).
 Klödnerwerke A.-G., Abt. Georgsmarienwerke, Georgsmarienhütte, Kr. Osnabrück.
 Knorr-Bremse A.-G., Berlin-Lichtenberg.
 Königshulder Stahl- und Eisenwarenfabrik der Oberschlesischen Eisenindustrie A.-G., Königshuld
 bei Oppeln.
 Krupp, Friedrich, A.-G., Essen.
 Krauswerk A.-G., Leipzig.
 Lauchhammer A.-G., Lauchhammer.
 Leunawerke, Merseburg.
 Linke-Hoffmann-Werke, A.-G., Breslau.
 Lippische Werke, Detmold.
 Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin.
 Mannesmannröhrenwerke, Abt. Gußstahlwerk Saarbrücken.
 Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Ahnsdorf, Bronstedt, Kreisfeld, Eisleben, Gerb-
 stadt, Großörner, Helbra, Helsta, Hettstedt, Klostermansfeld, Leimbach, Siersleben, Volkstedt,
 Wölferode.
 Marienhütte A.-G., Kothenau.
 Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Werk Nürnberg, Nürnberg 24.
 Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Werk Augsburg, Augsburg.
 Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A.-G., Werk Gustavsburg, Gustavsburg.
 Maschinenfabrik Thyssen & Co., A.-G., Mühlheim-Mehr.
 Maybach-Motorenbau, G. m. b. H., Friedrichshafen, Bodensee.
 Meyer & Weichert, Leipzig-Lindenau.
 Jos. L. Meyer, Schiffswerft und Maschinenfabrik, Papenburg a. Ems.

Wilhelm Morell, A.-G., Leipzig.
 Neunkirchner Eisenwerk A.-G., vorm. Gebr. Stumm, Neunkirchen (Saar).
 Nitsche & Günther, Maschinenbau, Rathenow.
 Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft, Gleiwitz (O.-S.).
 Adam Opel, Fahrräder- und Motorwagenfabrik, Rüsselsheim a. M.
 Hammesohl & Schmidt, Delde i. Westf.
 Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik, Düsseldorf-Derendorf.
 Rheinische Stahlwerke, Duisburg-Meiderich.
 Rheiner Maschinenfabrik Windhoff A.-G., Rheine i. Westf.
 Nöhlingsche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H., Völklingen a. d. Saar.
 Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, Niedersedlitz (Sachsen).
 Siegerländer Eisengießereien, Siegen.
 Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin-Siemensstadt.
 Siemens-Schuckert-Werke, Berlin-Siemensstadt.
 Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H., Nürnberg.
 Gebr. Sulzer, A.-G., Ludwigshafen a. Rh.
 Max Schorch & Cie., A.-G., Elektrotechnische Fabrik Rheydt, Rheydt.
 Bernhard Stadler, Paderborn.
 Stahlwerk Becker A.-G., Krefeld.
 R. Stock & Co., Spiralbohrer-, Werkzeug- und Maschinenfabrik, A.-G., Berlin-Marienfelde.
 Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A.-G., Gleiwitz (O.-S.).
 Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eudelingen A.-G., Saarbrücken.
 Vereinigte Maschinenfabriken, Gumbinnen.
 Vulkan A.-G., Stettin.
 Thiel Gebr., Nuhla i. Thür.
 Werkschule der Vereinigung Schlesischer Metallindustrieller, Breslau.
 Fritz Werner A.-G., Maschinen- und Werkzeugfabrik.
 Werkzeugmaschinenfabrik Friedrich E. Nischwitz, Halle a. d. S.
 Wolff & Co., Bornitz b. Walsrode, Hann.
 Zusahunterricht erteilt Mir & Genest, Berlin.

Die Werkschulen der Deutschen Reichsbahn sind in einem besonderen Abschnitt dieses Buches behandelt.

An kaufmännischen Werkschulen (Verkäuferinnenschulen) sind folgende vorhanden: Warenhaus J. Israel, Berlin; Warenhaus Theodor Althoff, Essen; Firma August Polich, Leipzig; Warenhaus Hermann Tieh, Berlin; Warenhaus Gebr. Ury, Leipzig.

Der größte Teil aller Werkschulen unterrichtet nur gelernte Facharbeiter (Lehrlinge), ein Teil nur ungelernte Jugendliche — es sind dies fast ausschließlich Werkschulen des Bergbaues —, ein weiterer Teil unterrichtet beide Schülergruppen.

Unter den Schülern sind die Angehörigen der metallverarbeitenden Gewerbe die zahlreichsten, es folgen die im Bergbau beschäftigten. Auch Schülerinnen, wie Zeichnerinnen, Kontoristinnen finden sich außer Verkäuferinnen in den Werkschulen, während rein gewerbliche Arbeiterinnen bisher in Werkschulen noch nicht beschult sind, wohl mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts. Überhaupt tritt bei den Werkschulen das Bestreben zutage, möglichst die gelernten, hochwertigen Facharbeiter zu fördern, um geeigneten Nachwuchs für Qualitätsarbeit heranzubilden.

Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden anbelangt, so bewegen sich diese zwischen 2 und 12. Die geringeren Stundenzahlen treten bei den sogenannten Zusatzschulen auf, deren Schüler im allgemeinen die öffentliche Berufsschule besuchen und nur einen den Sonderzwecken des betreffenden Werkes entsprechenden Zusatzunterricht erhalten. Die voll ausgebauten Werksschulen, wie z. B. die der A.-G. Ludwig Loewe & Co., Berlin, der Siemens-Werke, der A.E.G.-Fabriken, der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg und anderer großer Werke geben bis zu 12 Stunden wöchentlichen Unterricht.

Die meisten Unterrichtsstunden liegen innerhalb der Arbeitszeit und werden den Schülern bezahlt. Verschiedene Werke haben einen besonderen Schultag angesehen, andere zwei Halbtage, wieder andere haben den Unterricht zu Beginn oder an das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt. Den Vorzug verdient das Verfahren, für den theoretischen Unterricht zwei Halbtage freizuhalten, da auf diese Weise einerseits an „toten Zeiten“ für Umkleiden, Schulweg und dergleichen gespart wird, während andererseits zusammenhängender Unterricht erfolgreicher ist.

Die Zahl der hauptamtlichen Leiter und Lehrer an Werksschulen, die bei der oben erwähnten Erhebung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen bereits erheblich war, ist in ständiger Zunahme begriffen. Neuerdings gehen auch größere Werke dazu über, besonders geeignete Beamte zwecks Teilnahme an einem Gewerbelehrer-Ausbildungskursus zu beurlauben und sie dann hauptamtlich an den betreffenden Werksschulen anzustellen. Unter den Lehrern, hauptamtlichen und nebenamtlichen, überwiegen die Praktiker entsprechend den Sonderbedürfnissen der Werksschulen. Diese Praktiker sind in der Regel Ingenieure, z. T. mit akademischer Vorbildung.

Eine größere Zahl von Werksschulen verfügt über eigene, z. T. mustergültig eingerichtete Schulgebäude, andere benutzen besondere für den Unterricht hergerichtete Räume des Werkes. Wo die Raumfrage Schwierigkeiten macht, werden auch Klassenzimmer öffentlicher Schulen mitbenutzt.

Die Gesamtunterrichtsdauer entspricht vielfach der der Lehrzeit, erstreckt sich also bis auf vier Jahre. Die Mehrzahl der Werksschulen hat entsprechend dem an den öffentlichen Berufsschulen geübten Verfahren einen dreijährigen Lehrgang.

4. Unterrichtsgegenstände und Lehrpläne

Unterrichtsgegenstände der Werksschulen sind: 1. Berufskunde, 2. Naturlehre, 3. Rechnen, 4. Bürgerkunde, 5. Zeichnen, 6. Turnen, 7. Sonstige Fächer.

Wenn auch die Bezeichnungen der einzelnen Unterrichtsfächer voneinander abweichen, so kann man die Fächer doch zwanglos in die vorgenannten sieben Gruppen einordnen.

So finden sich zu 1. die Bezeichnungen: Maschinenlehre, Mechanik, Elektrotechnik, Materialienkunde, Maschinenbau, Montage, Hüttenkunde, Technologie, Werkstattkunde, Werkzeug- und Maschinenkunde, Gießereikunde, Bergbaukunde, Sachunterricht, praktische Messungen, Maschinenelemente, Betriebsorganisation.

Unter 2. werden als Unterrichtsfächer genannt: Physik, Chemie, Naturkunde, Mechanik, Festigkeitslehre.

Unter den Lehrgegenständen zu 3. erscheinen auch: Buchführung, Kalkulation, Rechenschieberunterricht.

Mit dem Fach „Bürgerkunde“ ist häufig verbunden: Deutsch, Schriftverkehr, Lebenskunde.

Das Zeichnen wird z. T. als geometrisches Zeichnen, z. T. als Skizzieren und Werkzeichnen betrieben. Vielfach macht sich das Bestreben bemerkbar, den Zeichenunterricht nach neueren Gesichtspunkten umzugestalten, d. h. die mit Ziehfeder und Tusche ausgeführten „Reinzeichnungen“ hinter den skizzierten Modellaufnahmen und den Übungen im Lesen der Werkzeichnungen zurücktreten zu lassen.

Turnen gewinnt mit Rücksicht auf den Fortfall der Dienstpflicht erhöhte Bedeutung. Von sonstigen Fächern finden sich noch: Schreib- und Leseübungen, Geschichte, Erd- und Heimatkunde, Wirtschaftsgeographie, Handelskunde, Englisch — diese Gegenstände vornehmlich in Klassen mit kaufmännischen und Bürolehrlingen —, Gesundheitslehre und vereinzelt auch Religion.

Wie die Bezeichnungen der Lehrfächer, so weichen auch die Lehrpläne der einzelnen Werkshulen stark voneinander ab, eine Erscheinung, die übrigens auch bei den öffentlichen Berufsschulen bekannt ist.

Da ist es nun ein verdienstvolles Werk des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen, die Vereinheitlichung der Lehrpläne für die wichtigsten Berufe und Berufsgruppen übernommen zu haben. Fertiggestellt ist in gemeinsamen Sitzungen von Vertretern der Industrie, der Schulen und Behörden der Lehrplan für den Werkshulunterricht der Maschinenbauerlehrlinge. Er erstreckt sich auf die Fächer Berufskunde, Naturlehre, Rechnen, Bürgerkunde, Zeichnen und Turnen mit insgesamt 9 Wochenstunden einschließlich der Pausen. Auf Berufskunde entfallen 2 Stunden, auf Naturlehre 1 Stunde, auf Rechnen 1 Stunde, Bürgerkunde 2 Stunden, Zeichnen 2 Stunden, Turnen 1 Stunde. In Bearbeitung befinden sich weitere Lehrpläne für Modelltischler, Formar, Mechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Schmiede, Bauschlosser, Klempner. Zur Zeit werden die Lehrpläne dieser Gruppen dem Lehrplan für Maschinenbauer vielfach angepaßt.

Besondere Bedeutung wird dem Turnunterricht beigelegt. Dieser Unterricht soll Leibesübungen in weitem Sinne umfassen und nach Möglichkeit im Freien betrieben werden. Das Turnen soll die körperliche Entwicklung fördern, die Gesundheit stärken und Kraft, Gewandtheit und Leistungsfähigkeit erhöhen. Es soll Pflichtfach sein, während es bisher vielfach freiwillig betrieben wurde. An allen Werkshulen der Großbetriebe in der Metallindustrie bestehen Sportvereine, die des öfteren Wettkämpfe gegeneinander austragen. So hat sich z. B. in Berlin ein Lehrlings-Sportverband Berlin aus Werkshulen der Berliner Metallindustrie gebildet.

Bei der Aufstellung des Lehrplanes war der Grundsatz bestimmend, daß praktische Ausbildung in der Werkstatt und Unterricht in der Werkshule Hand in Hand

gehen sollen, daß die Schule die in der Werkstatt erlernten Fertigkeiten begründen und vertiefen und ferner das üben und lehren soll, was in der Werkstatt nicht geübt oder gelehrt werden kann. Auf diesem Wege soll an Stelle des bloßen Wort- und Buchunterrichts der Arbeitsunterricht treten.

Was den Lehrplan für den Werkschulunterricht im einzelnen anbelangt, so werden in Berufskunde im ersten Schuljahr behandelt: 1. Neue Arbeitsgemeinschaft des Lehrlings. 2. Arbeits- und Werkzeugkunde: Herstellung der Lehrarbeiten (entsprechend dem Lehrgang für praktische Ausbildung der Maschinenbauerlehrlinge).

Im zweiten Schuljahr folgt: 3. Arbeits- und Werkzeugkunde: Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Der Plan des dritten Schuljahres behandelt: 4. Arbeits- und Werkzeugkunde: Geräte, Maschinenelemente, Zusammenbau. 5. Arbeitsverfahren und Kostenberechnung.

Das vierte Schuljahr bringt: 6. Kraftanlagen im Betriebe. 7. Beförderungsmittel der Betriebe. 8. Sonderes aus dem Fertigungsgebiet der Firma. Hieran schließen sich Wiederholungen.

In dem Unterrichtsfach Naturlehre sind vorgesehen im ersten Schuljahr: 1. Stoffkunde. 2. Grundlagen der Wärmelehre.

Im zweiten Schuljahr: 3. Mechanik der festen Körper.

Im dritten Schuljahr: 4. Eigenschaften und Zusammensetzung wichtiger Verbindungen. 5. Stoffkunde (Fortsetzung). 6. Mechanik flüssiger Körper. 7. Mechanik gasförmiger Körper.

Im vierten Schuljahr: 8. Elektrizitätslehre. 9. Versuche und Rechnungen über Gegenstände aus dem Fertigungsgebiet der Firma.

Auf Vorschlag des Verfassers hat der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen einen zweiten Lehrplan aufgenommen, der die notwendigen Stoffe aus der Naturlehre in die Berufskunde eingliedert.

Das Unterrichtsfach Mechanik umfaßt Fachrechnen im Anschluß an Berufskunde und Naturlehre, außerdem einen Abriß der Raumlehre und Algebra, systematisch aufgebaut und nach folgenden Stichworten geordnet:

1. Schuljahr: Quader (Ziegel, Flacheisen).

2. Schuljahr: Zylinder (Walze), Sechsseitiges Prisma (Mutternkörper), Pyramide.

3. Schuljahr: Kegel, Kugel, Rotationskörper und zusammengesetzte Körper, Zusammenfassung und Erweiterung der wichtigsten Sätze.

Das Lehrfach Bürgerkunde hat nach dem vorliegenden Plan folgende Aufgaben: 1. In Form des lebenskundlichen Unterrichts den Jugendlichen über seine Pflichten als Mitglied der Familie, der Werkshule, des Betriebes, der Gemeinde und des Staates zu unterweisen. (Es geschieht dies unter dem Gesichtspunkt du selbst — du und die andern.) Hierbei ist der Schüler Ausgangspunkt aller Unterweisungen. 2. Ihm seine Stellung im Gemeinschaftswesen zum Bewußtsein zu

bringen. 3. Ihm die notwendigen Kenntnisse des Geschäftsverkehrs beizubringen. 4. Ihm Klarheit über die Formen der heutigen Gesellschaftsordnung und ihre geschichtliche Entwicklung zu verschaffen. 5. Ihn auf diese Weise zum pflichtbewußten, tätigen Gliede der Familie, der Gemeinde, des Staates und der Menschheit zu erziehen.

Die Stoffanordnung erfolgt im Lehrplan nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Schuljahr: 1. Der Lehrling in der Fabrik. 2. Der Lehrling in der Familie. 3. Der Lehrling in der Öffentlichkeit. 4. Der Lehrling in früherer Zeit und jetzt.

2. Schuljahr: 1. Der Lehrling in seiner Weiterbildung. 2. Die Gemeinde.

3. Schuljahr: Staat und Reich. 1. Entstehung der Staaten. 2. Aufgaben und Aufbau unseres Staates und Reiches. 3. Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

4. Schuljahr: Staat, Reich, Familie. 1. Recht und Gesetz (Überblick).

2. Der Staat als Schützer und Pfleger. 3. Aus dem Familienrecht. 4. Aus Volks- und Weltwirtschaft.

Zur Vertiefung dienen schriftliche Arbeiten und mündliche Vorträge der Schüler, abgesehen davon, daß dies auch im Rechenunterricht geschieht, wenn die Stoffe für die Rechenaufgaben den entsprechenden Stoffgebieten entnommen werden.

Vom Zeichenunterricht sagt der genannte Lehrplan: Zweck dieses Unterrichts ist die Ausbildung der Fähigkeit, Werkzeichnungen zu verstehen, jedoch nicht, sie anzufertigen. Aus diesem Grunde werden in den ersten Schuljahren vorwiegend Modellaufnahmen verlangt. Später sollen dafür Übungen eintreten, die den Schüler veranlassen, sich in die Werkzeichnungen zu vertiefen. Geeignet für diese Art des Zeichenunterrichtes sind vor allem die Werkzeichnungen des betreffenden Betriebes. Dem Zeichenunterricht sollen die Zeichnungsnormen des Normenausschusses der deutschen Industrie¹ zugrunde gelegt werden. Diesen Forderungen entsprechend enthält der Lehrplan für Zeichnen im ersten Schuljahre nach einer Einführung in das Fachzeichnen Modellaufnahmen nach Maschinenteilen, die mathematische Grundformen deutlich erkennen lassen, mit Maßbehandlung. Zur Ergänzung dienen Übungen zur Schärfung des räumlichen Vorstellungsvermögens, z. B. Modellieren nach Werkzeichnungen, Hinzufügen von Rissen, Heraussuchen von Maschinenteilen nach gegebenen Zeichnungen und Skizzieren aus dem Gedächtnis.

Im zweiten Schuljahr sind außer der sinnbildlichen Darstellung der Nieten und Schrauben weitere Maschinenteile zu behandeln. Das „Ergänzungszeichnen“ des ersten Schuljahres wird fortgesetzt. Im dritten Schuljahr sollen schwierigere Einzelteile neben dem Ergänzungszeichnen skizziert werden. Hierzu tritt das Herauszischen von Einzelteilen aus Werkzeichnungen. Im vierten Schuljahr treten die Übungen zum Verständnis von Werkzeichnungen in den Vordergrund. Außerdem ist die Zeichnung für die Gesellenprüfung anzufertigen.

Der Turnunterricht stellt nach dem Lehrplan des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen eine Vereinigung des Schul- und Vereinsturnens dar.

¹ Selbstverlag des Normenausschusses der deutschen Industrie. Berlin NW 7, Dorotheenstr.

Er wird ergänzt und belebt durch volkstümliche Übungen, Spiele, Wassers- und Wintersport und Wandern.

In allen vier Schuljahren sollen betrieben werden: 1. Ordnungs-, Frei- und Handgeräteübungen. 2. Volkstümliche Übungen (Laufen, Springen, Werfen, Ziehen und Schieben). 3. Spiele. 4. Wanderungen. 5. Geräteübungen. Die Anforderungen bei den einzelnen Übungen werden dem Lebensalter entsprechend gesteigert.

Der vorstehend skizzierte Lehrplan soll nach den Wünschen des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen bei allen Werken, die Maschinenbauerlehrlinge ausbilden, benutzt werden, ohne jedoch eine Anpassung an die besonderen Fertigungsgebiete der einzelnen Werke auszuschließen.

Über die Unterrichtsergebnisse werden in der Regel Halbjahrszeugnisse erteilt, die häufig gleichzeitig ein Urteil über die Werkstattleistungen enthalten.

Nach Abschluß der Lehr- und Unterrichtszeit finden in den Werken mit planmäßiger Lehrlingsausbildung Gesellenprüfungen statt, die immer mehr zur Regel werden. So besteht in Berlin seit 1923 eine Vereinbarung zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und der Handwerkskammer, wonach beide Teile gemeinsame Gesellenprüfungen für Industrie und Handwerk abhalten.

5. Sozialpädagogische Einrichtungen in Verbindung mit den Werkshulen

Ihre Erziehungsaufgaben suchen die Werkshulen außerhalb des Unterrichts durch eine Reihe zum Teil mustergültiger sozialpädagogischer Einrichtungen zu lösen.

In der Erkenntnis, daß schon die richtige Berufswahl von ausschlaggebender Bedeutung für Berufstüchtigkeit und Berufsfreude ist und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Vorteile, die eine geeignete Auslese der Lehrlingsanwärter zur Folge hat, nahm als erste die Werkshule von Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin, Eignungsprüfungen auf experimenteller Grundlage vor.¹ Alle größeren Werkshulen der Metallindustrie befassen sich heute praktisch mit diesen Eignungsprüfungen und sind mit den Ergebnissen dieser Prüfungen sehr zufrieden, da ungeeignete Bewerber auf diese Weise ferngehalten werden.

Zahlreiche Werkshulen geben Belohnungen oder Stipendien an fleißige Schüler. Diese Stipendien sind zur Unterstützung während der Lehrzeit oder zur weiteren Fortbildung nach beendeter Lehrzeit bestimmt.

Um das Lesebedürfnis der Schüler zu befriedigen und die Schundliteratur zu bekämpfen, haben mehrere Werkshulen eigene Büchereien mit Schriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts eingerichtet. Der „Feierabend“, jene bekannte Zeitschrift für Berufsschüler, ist auch in Werkshulkreisen verbreitet.

Unterhaltungsabende, Lichtbildervorträge, Sing- und Musikstunden, gemeinsame Weihnachtsfeiern fördern das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Freude an

¹ Lipmann-Stolzenberg: Auslese hochwertiger Facharbeiter der Metallindustrie. Johann Ambrosius Barth, Leipzig.

der Geselligkeit. Wanderungen und Ferienfahrten dienen dem gleichen Zweck und der Erholung.

Um zur vernünftigen Verwendung des Arbeitslohnes zu erziehen, sind in einzelnen Werkshulen besondere Schulsparkassen eingerichtet. Eine Firma verzinst die Einlagen mit dem jeweiligen Dividendensatz.

Einzelne Werke verfügen sogar über besondere Jugendheime, so z. B. die Firma Siemens-Schuckert, Berlin-Siemensstadt. Geradezu vorbildlich ist das Jugendheim der Germaniawerft in Kiel.

6. Erfahrungen und Zukunftsaussichten

Die meisten Werke sind mit dem Erfolge ihrer Werkshulen sehr zufrieden. Einzelne Firmen sind auf Grund dieser Erfahrungen sogar dazu übergegangen, besondere Ausbildungsmöglichkeiten für vorwärtsstrebende, nicht mehr schulpflichtige Facharbeiter zu schaffen. Derartige Gehilfen- und Meisterkurse finden sich z. B. bei Ludw. Loewe & Co. und in den A. E. G.-Fabriken Berlin.

Die bisherige Entwicklung des Werkshulwesens, zu der die Arbeiten des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen erheblich beigetragen haben, lässt nicht nur den inneren Weiterausbau der bereits bestehenden, sondern auch die Errichtung weiterer neuer Werkshulen erwarten.

Literatur.

Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne gewerblicher Fortbildungsschulen. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Verlagsarchiv 5062.

Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen. Band VI, Berlin 1919.

Lehrplan für den Werkunterricht der Maschinenbauerlehrlinge. Verlag des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin 1920.

*

Die Werksschulen der deutschen Reichsbahn

Von Bruno Schwarze, Berlin

Mit dem Namen „Werksschule“ wird bei der deutschen Reichsbahn diejenige Unterrichtseinrichtung bezeichnet, die für Handwerkslehrlinge eines Reichsbahnausbesserungswerkes oder einer Hauptwerkstatt bestimmt ist. Kennzeichnend ist außerdem, daß eine solche Schule dem Werkstättenleiter (Werkdirektor oder Amtsvorstand) dienstlich unmittelbar untersteht und sich räumlich in enger Verbindung mit den Werkstättenanlagen befindet.

Als Schüler kommen Handwerkslehrlinge in Betracht.

Geschichtliche Entwicklung

Die Eisenbahnwerksschulen gehen mit ihren Anfängen bis in die ersten Zeiten des Staatsbahnbetriebes, ja fast des Eisenbahnwerkstättenwesens zurück. Schon früh entstand das Bedürfnis, jüngere Schlosser, die für die Laufbahn des Lokomotivführers in Aussicht genommen waren, auch theoretisch auf die Bedienung des Lokomotivkessels und der Lokomotivmaschine vorzubereiten.

Demgemäß wurden in leicht verständlicher Weise die einfachsten Gesetze über den Wasserdampf und sein Verhalten im Kessel und im Dampfzylinder erläutert sowie der Bau der Dampfkessel und der Fahrzeuge. Daneben wurde noch etwas Unterricht in Rechnen und Deutsch erteilt, weil hierin in der Regel die Kenntnisse für die künftige Beamtenlaufbahn nicht ausreichten. Als Lehrer wirkten nebenamtlich fast ausschließlich Werkstättenbeamte, besonders Ingenieure und Sekretäre, zuweilen wohl auch jüngere Regierungsbaumeister. Nur in wenigen Bezirken bestand ein fester Unterrichtsplan; vielfach war es den Lehrern überlassen, sich den Lehrstoff nach den angedeuteten Richtlinien selbst zusammenzustellen. Auch die Stundenzahl, etwa 3—6, war nicht einheitlich, ebenso wenig die Unterrichtszeit. Üblich war es jedoch, daß sie sich unmittelbar an die Arbeitszeit anschloß.

Lehrbücher wurden fast nirgends benutzt, dafür jedoch verhältnismäßig viele Modelle aus der Werkstatt, z. B. Ventile, Lagerschalen, Vernietungen, Manometer und ähnliche Stücke sowie farbige, von den Firmen überlassene Wandtafelbilder der Luftdruckbremse, der Schmierapparate und der Rauchverbrennungsvorrichtungen.

Die Lehrer erhielten, da der Unterricht in ihrer Dienstzeit lag und wenig Vorbereitung erforderte, keine feste Stundenvergütung, sondern meist nur am Ende des Winterhalbjahres einen Geldbetrag als Belohnung. Schulgeld hatten die Handwerker nicht zu zahlen.

So einfach und oft auch unvollkommen dieser Unterrichtsbetrieb war, so genügte er doch lange Jahre, besonders wenn damit ein fleißiges Selbststudium der Beamtenanwärter Hand in Hand ging. Nachdem jedoch bei neueren Lokomotiven nach und nach der hochüberhitze Dampf allmählich den Nassdampf verdrängte und die Bauart der einzelnen Teile der Lokomotive, besonders auch der Luftdruckbremsen, immer verwickelter wurde, genügte auch das Unterrichtsverfahren nicht mehr. Diese Erkenntnis war in gleicher Weise bei der Eisenbahnverwaltung wie bei den Lokomotivbeamten vorhanden. Namentlich letztere wirkten durch ihre Standesvertretung und durch Eingaben an die vorgesetzten Stellen auf eine Neugestaltung des Unterrichts hin. Es wurde zunächst sogar ein zweijähriger planmäßiger Fachunterricht mit wöchentlich etwa 10 Stunden gefordert.

Nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, die durch die Kriegszeit und ihre Folgen außerordentlich vermehrt waren, wurde Ende 1919 vom preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten die Neuregelung des theoretischen Unterrichts und die Schaffung von Werkshulen hierfür eingeleitet.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei dem Lehrlingsunterricht zu verzeichnen. Auch hier reichen die Anfänge schon bis in die Privatbahnzeiten zurück, allerdings nur ganz vereinzelt, denn man stellte damals überhaupt nur ungern und nur in wenigen Eisenbahnwerkstätten Lehrlinge ein. Erst der Übergang der Bahnen an den Staat brachte hierin eine Änderung. Schon 1878 erklärte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Maybach, in einem Erlass ungeachtet der eine Lehrlingsausbildung ablehnenden Berichte der meisten Eisenbahndirektionen:

Ich kann diesen Standpunkt nicht als richtig anerkennen, muß die Ausbildung von tüchtigen Handwerkern vielmehr als eine Aufgabe betrachten, welche die Eisenbahnverwaltung, vor allem die Staatseisenbahnverwaltung, welche die ausgebildeten Kräfte in erheblichem Umfange in Anspruch nimmt, zu fördern sich mit angelegen sein lassen soll.¹

In dem gleichen Erlass sind bereits Bestimmungen auch über die theoretische Ausbildung der Lehrlinge gegeben. Obwohl die preußische Staatseisenbahnverwaltung damals noch nicht 200 Lehrlinge zählte,² war bereits die künftige Entwicklung weitgehend berücksichtigt, so daß die Vorschriften dem Sinne nach bis 1918 wenig verändert bestanden haben.

¹ Erlass vom 21. Dezember 1878 (abgedruckt im Handbuch des Lehrlingswesens des Werf., Verlag von Springer 1915, S. 15–22). Der Erlass trägt Maybachs Unterschrift und ist bearbeitet von Wichert, damals Hilfsarbeiter im Ministerium, später Ministerialdirektor der maschinen-technischen Eisenbahnabteilung.

² 1882/83 betrug die Anzahl 1150, im Jahre 1900 waren es 2492, im Jahre 1910 dann 3220, und vor dem Kriege rund 3600 Lehrlinge. Im Kriege stieg die Anzahl sehr an und ist jetzt wieder stark im Sinken begriffen (a. a. O. S. 24).

In den „Grundzügen über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen in den Werkstätten der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privat-eisenbahnen“ heißt es unter Punkt 11 des Erlasses:

Der Schulunterricht soll dem praktischen Fortschreiten der Lehrlinge angepaßt sein. Dieselben sollen während der Lehrzeit nicht mit Dingen beschäftigt werden, welche außerhalb des Bereichs des Handwerks liegen; die Fortbildung strebsamer junger Leute nach Beendigung der Lehrzeit muß vorbehalten bleiben. Es wird daher beim Unterricht weniger auf Vielseitigkeit als auf Gründlichkeit der Kenntnisse hinzuwirken sein. In technischer Beziehung soll Hand in Hand mit der praktischen Beschäftigung die Erklärung der Werkzeuge und der Eigen-schaften der Materialien, auch die Beschreibung und Erklärung einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen gegeben werden. Die Lehrlinge sollen dahn gebracht werden, einfache Gegen-stände auf dem Papiere oder der Tafel bildlich darzustellen, Zeichnungen von Maschinenteilen zu verstehen, nach denselben die für die Anfertigung erforderlichen Schablonen zu konstruieren, sowie die zur Ausführung notwendigen Materialien anzugeben.

Ferner besagt § 6 des zugehörigen Lehrvertrages:

In gleicher Weise wie zur genauesten Einhaltung der Werkstättenordnung ist der Lehrling auch zum regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts in der von der Werkstättenverwaltung vorgeschriebenen Weise verpflichtet. Wiederholte ungerechtfertigte Schulversäumnisse, ungebührliches Betragen, Trägheit oder ungenügende Fortschritte berechtigen die Eisenbahnverwaltung zur Aufhebung des Lehrverhältnisses.

In den anschließenden, einen Teil des Lehrvertrages bildenden „Allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme und Ausbildung von Handwerkslehrlingen“ heißt es endlich noch unter Punkt 4:

Neben der praktischen Lehre ist der Lehrling verpflichtet, an dem von der Werkstättenver-waltung eingerichteten oder vorgeschriebenen Schulunterricht teilzunehmen.

Punkt 6 bestimmt dann noch, daß ungerechtfertigte Schulversäumnis stets den Verlust des Tagegeldes oder eines Teiles desselben zur Folge habe.

Heute erscheinen uns die hierin enthaltenen Gedanken selbstverständlich, für jene Zeit, in der das gewerbliche Schulwesen in Deutschland noch nicht auf seiner jetzigen Höhe stand und die Eisenbahnverwaltung noch über keinerlei eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügte, sind sie ein bemerkenswertes Zeugnis frühen und klugen Erkennens des richtigen Weges. Als im Jahre 1903 neue Vor-schriften für die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Handwerkslehrlingen bei der Staatseisenbahnverwaltung erlassen wurden, sind die früheren Grundsätze dem Sinne nach beibehalten. Neu kam jetzt besonders hinzu, daß die Lehrlinge neben dem öffentlichen Fortbildungsunterricht allgemein noch einen Eisenbahn-Zusatzunterricht erhalten sollten.

Die Bestimmungen von 1903 waren theoretisch sorgfältig ausgearbeitet, der Ausführung stellten sich aber so große Schwierigkeiten entgegen, daß nicht allgemein, sondern nur unter besonders günstigen Verhältnissen ausreichende Er-folge erzielt sind.

Nachdem in dem früheren preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Herbst 1919 ein selbständiges Referat zunächst für das maschinentechnische Bildungs- und Unterrichtswesen geschaffen und im Mai 1920 unter Erweiterung

auf das gesamte Bildungs- und Unterrichtswesen aller Fachrichtungen¹ in das neue Reichsverkehrsministerium übernommen war, ergab sich als eine der wichtigsten Aufgaben die Neuregelung des Werkshulunterrichts. Diese wurde eingeleitet durch die Erlass von 23. Dezember 1919 (VI. 65. 135. 947) und vom 14. Januar 1920 (VI. 65. 141. 9).²

Nach kurzen begründenden Bemerkungen heißt es u. a. in dem Erlass vom 14. Januar 1920:

Ich habe daher eine vollständige Neuregelung des Unterrichtswesens bei den Haupt- und Nebenwerkstätten eingeleitet. In Verbindung damit soll künftig der gesamte Fortbildungsschulunterricht der Lehrlinge in den Eisenbahnwerkstätten eisenbahnseitig und während der Arbeitszeit erteilt werden. Hierfür werden besondere Lehrlingschulen gegründet, in denen die Lehrlinge in enger Anlehnung an den Lehrplan der öffentlichen Fortbildungsschulen besonders auch in den Gegenständen des Eisenbahnwesens Unterricht erhalten. Von dem Besuch der öffentlichen Fortbildungsschulen sind die Lehrlinge dann zu befreien. Es wird hiermit einem nicht nur von Arbeitervertretern, sondern auch aus Fachschul- und industriellen Kreisen befürworteten Wunsch entsprochen.

Das gesamte Unterrichtswesen einer Werkstatt wird künftig unter dem Namen „Werksschule“ zusammengefaßt. Diese untersteht als Teil des Werkstättenamts dem Amtsvorstand, bei Werkstätten mit mehreren Ämtern dem hierfür von der Eisenbahndirektion bestimmten Amtsvorstand und bei größeren Nebenwerkstätten dem Vorstand des betreffenden Maschinenamts. Die Eisenbahndirektion kann bei größeren Werksschulen aus der Zahl der Lehrkräfte einen besonderen, dem Amtsvorstand unterstehenden Leiter für die Werksschule oder für jede Abteilung derselben bestimmen.

Zur Ausarbeitung des Lehrstoffes für jede der Schularten für die Aufstellung der Schulordnung, der Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der Schulen, zu Vorschlägen für die Auswahl der Schulfächer und Unterrichtshilfsmittel sowie zur Mitberatung der sonstigen hierher gehörigen Fragen wurde mit Erlass vom 15. Januar 1920 ein besonderer Werksschulausschuß eingesetzt, dem auch ein Direktor einer gewerblichen Fach- und Fortbildungsschule und ein Direktor einer staatlichen höheren Maschinenbauschule angehörten.

Hierdurch sollte nach Möglichkeit verhindert werden, daß die Entwicklung des Eisenbahnwesens nicht von vornherein Bahnen einschlug, die an denen des öffentlichen Fachschulwesens in Deutschland vorbeiliefen oder sie gar hindernd beeinflußten.

Auch nachdem die Eisenbahnen aus dem Länderbesitz auf das Reich übergegangen waren, arbeiteten im preußischen Netz die Werksschulen noch eine Reihe von Jahren nach der früheren Vorschrift. Ebenso wie für andere Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens wurde dann aber eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland erforderlich. Zur Beratung der zu ergreifenden Maßnahmen wurde ein Unterrichts- und Bildungsausschuß (Uba) unter Vorsitz von Vizepräsident Honold in Stuttgart eingesetzt, dem außer Vertretern aus den Bezirken der früheren Länderbahnen auch Praktiker und Vertreter der Beamten- und Arbeiter-

¹ Nebst Jugendpflege und psychotechnischen Angelegenheiten.

² Abgedruckt im Eisenbahn-Nachrichten-Blatt 1919 Nr. 30, S. 135, und 1920 Nr. 2, S. 5 u. ff.

schaft angehörten. Die Arbeiten waren zum Teil sehr mühevoll, da einmal die Werkstättenreform noch nicht vollständig durchgeführt war und andererseits auf die in den deutschen Ländern nicht gleichmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens Rücksicht genommen werden mußte. Die Beratungen wurden im Jahre 1926 abgeschlossen und das Ergebnis in die Dienstvorschrift 128 „Das Dienstschul- und Dienstvortragswesen bei der Deutschen Reichsbahn“ unter Teil III „Die Reichsbahnwerksschule“ aufgenommen. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. Bestimmungen und Verordnungen über öffentliche Berufsschulen. (Enthält Angabe der §§ der Gewerbeordnung, des Gewerbes- und Handelslehrer-Dienstesinkommengesetzes, des Gesetzes betr. Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 und der entsprechenden Bestimmungen in Bayern, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Baden.)

§ 2. Aufgabe der Werksschule. Die Werksschule für Lehrlinge gilt als vollwertiger Ersatz der auf gesetzlicher Grundlage zu errichtenden Berufsschule mit Pflichtbesuch. Sie hat die Aufgabe, die berufliche Ausbildung der Handwerkslehrlinge der Reichsbahn zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

§ 3. Vorschriften über den Besuch der Werksschule. Die Lehrlinge der Eisenbahnabsicherungsanstalten sind verpflichtet, während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit die bahneigene Werksschule zu besuchen und an allen im Lehrplan der Werksschule vorgesehenen Unterrichtsfächern teilzunehmen. Besteht bei dem Absicherungsamt keine Werksschule, so haben die Lehrlinge die am Beschäftigungsstandort befindliche öffentliche Berufsschule zu besuchen und außerdem an dem von der Werkverwaltung für sie eingerichteten Ergänzungskursus teilzunehmen.

Für den Besuch des bahnseitig eingerichteten Unterrichts wird kein Schulgeld erhoben.

Nach Absatz 9 Anlage 3 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Reichsbahn vom 11. Juli 1924 trägt die Reichsbahn beim Fehlen einer bahneigenen Werksschule die Schulgeldkosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Stunden an der öffentlichen Berufsschule. In Absatz 13 ist weiter bestimmt, daß Lehrlinge, die die Gesellenprüfung nicht bestanden haben, bis zur Wiederholung der Prüfung weiter unentgeltlich an dem Werkshulunterricht teilnehmen können.

§ 4. Gliederung der Werksschule. Als Grundform gilt die Schule mit 4 aufsteigenden Klassen entsprechend den 4 Lehrjahren in der Werkstatt. Die Klassen werden mit I für das 1. II für das 2., III für das 3. und IV für das 4. Schuljahr bezeichnet.

Die Zahl der Schüler einer Klasse soll in der Regel nicht mehr als 30 betragen; eine Klasse ist zu teilen, wenn die Zahl 36 überschritten wird. Ist die Zahl der Lehrlinge einer Werkstatt so gering, daß nicht für jeden Jahrgang lebensfähige Klassen gebildet werden können, so sind je zwei Jahrgänge in der Weise zusammenzulegen, daß in einer Klasse I/II (Unterstufe) die Lehrlinge der beiden ersten und in einer weiteren III/IV (Oberstufe) die der beiden letzten Lehrjahre unterrichtlich vereinigt werden. In der Unterstufe wird dann der für Klasse I und II, in der Oberstufe der für Klasse III und IV vorgesehene Lehrstoff in zweijährigem Wechsel behandelt. Nur in der Unterstufe ist ein Abteilungsunterricht im Zeichnen für die jedesmal neu eingetretenen Schüler einzurichten. Beträgt die Zahl der Lehrlinge aller 4 Jahrgänge weniger als 20, so empfiehlt es sich, die Schüler der öffentlichen Berufsschule des nächstgelegenen Wohnortes zu überweisen. In diesem Falle ist für sie ein besonderer Unterricht in der Berufsschule nach den Bedürfnissen der Werkstatt ergänzender Unterricht einzurichten.

§ 5. Unterrichtszeit. Die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Stunden ist im Lehrplan (Seite 220) festgelegt. Da die Lehrlinge des 3. und 4. Schuljahres nicht mehr in der Lehrlingswerkstatt beschäftigt werden, muß aus Gründen einer zweckmäßigen Ausnutzung der Zeit

und einer möglichst geringen Störung des praktischen Betriebes der Unterricht für sie auf 9 Stunden entsprechend der täglichen Arbeitszeit beschränkt werden.

Der Unterricht findet grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. In den beiden unteren Klassen ist der Unterricht möglichst auf 2 Tage mit je 4 bis 6 Stunden zu verteilen. Wenn triftige Gründe vorliegen, können einzelne Unterrichtsstunden, z. B. Turnen, unter Anrechnung auf die Arbeitszeit auch außerhalb der üblichen Arbeitsstunden liegen.

Das Schuljahr dauert 40 Wochen. Die Ferien sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Werkstattbetriebes und der ortsüblichen Schulferien festzusezen.

§ 6. Verteilung der Unterrichtsstunden. Von den Gesamtstunden während der 4 jährigen Schulzeit entfallen 360 oder 24% auf Berufs- und Bürgerkunde, 760 oder 55% auf Fachkunde und 320 oder 21% auf Leibesübungen.

Der Lehrplan (Seite 220) sieht eine weitere Aufteilung dieser drei Hauptunterrichtsgegenstände vor. Aus erziehlichen Gründen ist es erwünscht, den gesamten Unterricht einer Klasse in eine Hand zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist aber daran festzuhalten, daß zusammengehörige Fächer einer Klasse durch den gleichen Lehrer erteilt werden.

Eine richtige Aufeinanderfolge der Unterrichtsfächer bringt Abwechslung und erhält die Aufmerksamkeit der Schüler lebendig. Zeichnen und etwaige Übungen oder Vorführungen, bei denen mehr oder weniger auch eine körperliche Bewegung in Betracht kommt, werden zweckmäßig zwischen die Fächer mit rein geistiger Tätigkeit eingeschoben. Den Geist besonders stark in Anspruch nehmende Lehrstoffe sind in die frühen Morgenstunden zu legen. Den Unterricht mit Turnen zu beginnen oder ihn im Sommer in die heiße Mittagszeit zu legen, ist unzulässig.

§ 7. Leitung und Lehrer. Die Schule untersteht dem Werkdirektor oder einem von ihm ernannten Stellvertreter. Nach Möglichkeit ist ein besonderer hauptamtlicher Schulleiter vorzusehen, dem zweckmäßig gleichzeitig die Bearbeitung aller Lehrlingsangelegenheiten übertragen wird. Er ist verantwortlich für die ordnungsmäßigen Verwaltungsgeschäfte und hat selbst wöchentlich 10—16 Unterrichtsstunden zu erteilen.

Jeglicher Unterrichtserfolg hängt von der Persönlichkeit des Lehrers, von seiner Neigung zum Beruf, seinem Wissen und Unterrichtsgeschick ab.

Für die Erteilung des Unterrichts kommen in Betracht staatlich geprüfte Gewerbelehrer, Volksschullehrer mit längerer Unterrichtserfahrung im Berufsschuldienste, vornehmlich aber Eisenbahnbeamte, die neben einer guten Allgemeinbildung die Gebiete, die sie lehren sollen, gründlich beherrschen und über längere und umfangreiche praktische Erfahrungen verfügen. Bei ihrer Auswahl ist darauf zu achten, daß sie Lehrgeschick besitzen und Neigung für den Lehrberuf mitbringen. Auch in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Leben müssen sie geeignet sein, den Schülern ein Vorbild dauernder und gewissenhafter Pflichterfüllung zu geben; das Vorbild ist das beste Erziehungsmittel.

Bei ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit ist der Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte zu erteilen.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte ohne längere Unterrichtserfahrungen werden zweckmäßig in besonderen Kursen ausgebildet. Neben Vorträgen über allgemeine Pädagogik und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer ist den Teilnehmern auch noch Gelegenheit zu unterrichtlich-praktischen Versuchen sowie zur Teilnahme an mustergültigem Unterricht zu bieten.

§ 8. Lehr- und Lernmittel. Um die Unterrichtserfolge zu erhöhen, ist die Schule mit einem reichhaltigen und zweckmäßigen Anschauungsmaterial auszustatten.

Die Lehrmittelsammlungen haben zu enthalten:

Modelle, Rohstoff- und Arbeitsproben, Werkzeichnungen, Karten, Wandtafeln, Photographien und sonstige Abbildungen aller zu vermittelnden Lehrstoffe; sie sind sachlich geordnet möglichst in einem besonderen Lehrmittelszimmer aufzubewahren.

Ein wichtiges und auch unentbehrliches Anschauungsmittel ist das Lichtbild. Es wird be-

sonders auf die mustergültigen Lichtbildersammlungen der Technischen Wissenschaftlichen Lehrmittelzentrale und des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen hingewiesen.

Notwendig ist eine Bücherei für Lehrer und Schüler.

Es dürfen nur solche Leitfäden und Lehrbücher im Unterricht eingeführt und den Schülern zur Anschaffung vorgeschrieben werden, die von der Aufsichtsbehörde als geeignet bezeichnet und hierfür bestimmt worden sind.

Jeder Schüler hat die an der Schule eingeführten Lernmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien, Vordrücke, Hefte usw. auf seine Kosten anzuschaffen; doch ist darauf zu achten, daß die entstehenden Ausgaben möglichst niedrig bemessen sind.

Bedürftigen fleißigen Schülern können die Lernmittel auf Antrag von der Verwaltung geliefert werden.

§ 9. Schulzeugnisse. Im allgemeinen sind alle Schüler am Schlusse des Jahres in die nächst höhere Klasse zu versetzen. Bei mangelhaften Leistungen in der Fachkunde können sie in einzelnen Fächern auch dem Unterricht der nächst niederen Klasse wieder überwiesen werden. Die endgültige Entscheidung über die Zurückversetzung steht dem Werkdirektor zu.

Die Schüler erhalten halbjährlich ein Schulzeugnis über Führung und Leistung und am Schlusse der Lehrzeit ein Schulentlassungszeugnis, das die Leistungen der gesamten Schulzeit umfaßt. Bei der Gesellenprüfung werden die Klassenleistungen berücksichtigt.

Soweit Mittel zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, besonders fleißigen Schülern für gute Leistungen Preise in Form von Büchern, Jugendzeitschriften, Werkzeugen und sonstigen Schulgeräten zu geben. Urkunden und Diplome sind nicht zu erteilen.

§ 10. Unterrichtsräume. Ihre Zahl ist abhängig von der Zahl der Klassen, die mit Unterricht zu versorgen sind. Bei der Einrichtung der Unterrichtsräume ist zu berücksichtigen, daß in ihnen neben dem allgemeinen Unterricht auch Naturlehre- und Zeichenunterricht erteilt werden muß. Bei größeren Schulen wird zweckmäßig ein besonderer Unterrichtsräum für Naturlehre und Elektrotechnik vorgesehen. Außer einem Sammlungsraum, Lehrer- und Lesesimmer ist weiter eine Turnhalle nebst Spielplatz erwünscht.

Die Unterrichtsräume haben den baulichen, schultechnischen, gesundheitlichen und auch geschmacklichen Anforderungen zu entsprechen. Eine Einrichtung für Lichtbildvorführung ist in jedem Unterrichtsräum notwendig.

§ 11. Überwachung des Unterrichts. Für die äußere Ordnung des Schul- und Unterrichtsbetriebes gilt für jeden Schüler die erlassene Schulordnung. In ihrer strengen Durchführung und Gewöhnung liegt ein wichtiges Erziehungsmittel zur Pünktlichkeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit.

Der Schulbesuch ist durch besondere Schulbesuchslisten zu überwachen; in ihnen ist der tägliche Sollbestand sowie die Zahl der wirklich anwesenden Schüler übersichtlich festzulegen. Die Bestrafung bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht erfolgt nach den gleichen Bestimmungen, wie sie für ein Fehlen bei der Werkstattarbeit gelten.

Das Verantwortungsgefühl der Schüler ist durch Mitarbeit an der Schulverwaltung, besonders an der Durchführung der Klassenordnung, beständig auszubilden.

Über die durchgenommenen Stoffe aller Unterrichtsfächer ist ein Lehrbericht nach dem hierfür vorgeschriebenen Formblatt zu erstatten. Aus ihm soll hervorgehen, in welcher Weise die Stoffe der einzelnen Fächer, die infolge ihres inneren Zusammenhangs zusammengehören, auch gleichzeitig behandelt worden sind. Die Beispiele, an die sich die Behandlung anschlossen hat, sind möglichst im einzelnen und genau anzugeben, um sie als Unterlage für späteren Unterricht und seine Vorbereitung verwenden zu können.

§ 12. Jugendpflege. Für ihre Einrichtung und Durchführung gelten die Bestimmungen der einzelnen Landesbehörden; für Preußen der Erlass des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Januar 1911 — U. III. B. 6088 —. Aufgabe der Werkshule ist es, alle Bemühungen auf diesem Gebiete kräftig zu unterstützen und mit allen anderen Verbänden des Orts, die die gleichen Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten.

In der Lehrlingsvorschrift über die Ausbildung der Handwerkslehrlinge (Lehrlingsvorschrift in der Fassung vom 21. Dezember 1927, Dienstvorschrift 141) ist über den Unterricht im § 22 folgendes bestimmt:

1. Jeder Lehrling ist verpflichtet, während der ganzen Dauer seiner Lehrzeit an dem zu seiner geistigen und körperlichen Erziehung bestimmten Unterricht teilzunehmen. Wenn er keiner bahneigenen Werkshule überwiesen werden kann, hat er die öffentliche Berufsschule zu besuchen und außerdem an dem von der Verwaltung eingerichteten Zusatzunterricht teilzunehmen. Der vom Werk veranstaltete Unterricht ist unentgeltlich. Beim Besuch einer öffentlichen Berufsschule trägt die Reichsbahn die etwa entstehenden Schulgeldkosten des für Lehrlinge vorgeschriebenen Pflichtunterrichts.

2. Lernmittel (Bücher, Schreib- und Zeichensachen) haben die Lehrlinge auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Findet der Unterricht nach Schluss der Arbeitszeit statt, so sind die Lehrlinge um die Zahl der Unterrichtsstunden früher aus der Arbeit zu entlassen. Die zum Umkleiden und für den Weg zur Schule erforderliche Zeit wird nicht als Arbeitszeit gerechnet, außer, wenn der Unterricht ganz in die Arbeitszeit fällt. Der Weg von der Schule zur Werkstatt wird nur dann als Arbeitszeit gerechnet, wenn der Schulschluß die Wiederaufnahme der Arbeit in der regelmäßigen Arbeitszeit am selben Tage noch gestattet.

4. Sämtliche Schulzeugnisse, die der Lehrling während der Schulzeit erhält, sind dem Lehrer vorzulegen.

Im § 4 des Lehrvertrags (Pflichten des Lehrlings) ist u. a. ausgesprochen, daß der Lehrling die Schulstunden pünktlich einzuhalten und die ihm aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen hat.

Der § 6 (Auflösung des Lehrvertrages) sieht ferner ausdrücklich die Möglichkeit der fristlosen Aufhebung des Lehrvertrags vor, wenn der Lehrling den Besuch der Werk- oder Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt.

Diese Vorschriften sind jetzt für die Werkshulen der Deutschen Reichsbahn einheitlich maßgebend.

Gegenwärtige Organisation

Die Lehrpläne für die Werkshule wurden nach den vom Ministerium gegebenen Richtlinien im Werkshulausschuß aufgestellt. Hiernach erhielten die beiden jüngsten Jahrgänge der Lehrlinge wöchentlich 9 und die beiden ältesten Jahrgänge wöchentlich 10 Stunden.

Maßgebend für die Auswahl schon damals wie auch heute noch ist, alles das zu bringen, was der Schüler für seinen Beruf wirklich nötig hat, aber auch nur dieses. Die Gefahr der Überschreitung nach oben ist stets größer als nach unten. Ist somit das Wissensgebiet soweit als irgend möglich bewußt eingeschränkt, so wird andererseits der größte Wert auf gründliches Wissen und Vertiefung der Kenntnisse gelegt. Der Lehrling soll nicht durch ein vielseitiges, aber oberflächliches Wissen dazu verführt werden, einen halbgewildeten Techniker vorzutäuschen, sondern er soll sich im Besitz weniger, aber gründlicher Kenntnisse stark fühlen, seinen Wirkungskreis vollständig und zur eigenen inneren Befriedigung auszufüllen.

Der Lehrstoff wird zur Zeit noch an Hand eines vorläufigen Entwurfs be-

handelt, der sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eisenbahnwesens an die Lehrpläne der öffentlichen Fortbildungsschulen anlehnt.

Der Unterrichts- und Bildungsausschuß ist bereits mit der Ausarbeitung eines endgültigen Lehrplanes beauftragt.

Als Lehrer sind an den Werkschulen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur nebenamtliche Kräfte tätig. Über die Anforderungen betreffs Vorbildung dürften die nachfolgenden vom Ministerium genehmigten Richtlinien des Werkschulausschusses am besten Auskunft geben.¹

Vorläufige Richtlinien für die Beschäftigung von Lehrkräften für technische Unterrichtszwecke

Infolge Ausgestaltung des technischen Unterrichtswesens und bei dem Mangel besonders an maschinentechnischen für Unterrichtszwecke verfügbaren und geeigneten Beamten ist es vielfach erforderlich, vorübergehend auf außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehende Lehrkräfte zurückzugreifen. In Betracht werden solche zunächst für die im Entstehen begriffenen Werksschulen und Fachschulen für Lokomotivführeranwärter kommen.

Um ein einheitliches Vorgehen zu erreichen, sind hierbei folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Lehrkräfte müssen, sofern sie nicht mindestens ein Jahr Lehrerfahrung an einer öffentlichen Fortbildungsschule oder an von der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Eisenbahnfachschulen haben, im allgemeinen maschinentechnische Eisenbahnobersekretäre sein, oder eine höhere Maschinenbauschule oder ein Lehrseminar, oder die Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt mit Erfolg besucht haben.

2. Die Lehrkräfte für nichttechnische Fächer müssen im allgemeinen entweder ebenfalls den Anforderungen zu 1. entsprechen oder mindestens die Prüfung als Volksschullehrer bestanden haben oder mindestens die Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Etwas Erfahrung im Unterricht an Fachschulen und einige technische Kenntnisse sind erwünscht.

3. Sofern die Lehrkräfte noch nicht mit dem Eisenbahnwesen vertraut sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies durch Hilfeleistung bei der Eisenbahndirektion oder einem Werkstättenamt nachzuholen. In der Privatindustrie sind solche Lehrkräfte sogar einige Monate praktisch in der Werkstatt beschäftigt worden. Wenn auch davon abgesehen wird, dies ebenfalls vorzuschreiben, so ist doch ein häufiger Aufenthalt in der Eisenbahnwerkstätte und insbesondere persönliches Kennenlernen der praktischen Ausbildungsarbeiten der Lehrlinge durchaus erforderlich.

¹ Sie finden sich abgedruckt und erläutert in den Niederschriften der Verhandlungen des Werkschulausschusses (als Handschrift für den Dienstgebrauch gedruckt). U. a. einzusehen bei den Reichsbahndirektionen und Werkstättenämtern. Sie sind nachträglich in einzelnen Punkten noch etwas abgeändert worden und auch noch nicht als endgültig anzusehen. Von dem Abdruck der jetzt nicht mehr zutreffenden Stellen ist abgesehen.

4. Die Lehrer sind zu verpflichten, abgesehen von dem ihnen zustehenden Urlaub (§. Punkt 6), wöchentlich bis zu 24 Stunden Unterricht zu erteilen und alle damit verbundenen Geschäfte, z. B. als Klassenlehrer, Schulleiter, Bücherwart, Sammlungsverwalter und dergleichen zu erledigen. Lehrstunden über die Zahl von 24 hinaus sind besonders zu vergüten.

Die Lehrer haben im Gegensatz zu denen an öffentlichen Schulen nur sehr wenig Zeit auf das Durchsehen von Haus- und Klassenarbeiten zu verwenden, überdies ist die Schülerschaft mehr ausgesucht und gleichmässiger zusammengesetzt, der Lehrstoff auch einheitlicher als in den öffentlichen Fortbildungsschulen, wo sich das Unterrichten außerdem noch dadurch besonders anstrengend und schwierig gestaltet, daß in derselben Klasse oft ganz verschiedene Handwerkszweige vertreten sind. Es erscheint daher nicht unbillig, auch schon mit Rücksicht auf die bei denselben Ämtern erheblich länger beschäftigten Beamten, wenn die Lehrer verpflichtet werden, neben den 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden dem Werkstättenamt oder nach Bedarf auch der Eisenbahndirektion täglich noch 1—2 Stunden oder wöchentlich noch 6—12 Stunden sich zu Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen zum Beispiel in Frage: Hilfsarbeiten bei den in Angelegenheiten des Schul-, Lehrlings- oder Wohlfahrtswesens zu erstattenden Berichten oder zu treffenden Maßnahmen, ferner Unterstützung des Amtsvoirstandes bei der Überwachung und Leitung der praktischen Ausbildung von Lehrlingen und Zöglingen sowie von Anwärtern, die zur Ausbildung vorübergehend der Hauptwerkstätte zugeteilt sind.

Die Lehrkräfte sind auch zu wiederholtem Gasthören in örtlichen Fach- und Fortbildungsschulen und in Werkshulen von Fabrikbetrieben zu veranlassen. Die Genehmigung jener Betriebe hierzu ist eisenbahnseitig herbeizuführen.

5. Im allgemeinen sollen die Ferien bei den Eisenbahnwerk- oder Fachschulen mit den Ferien der örtlichen öffentlichen Fortbildungsschulen zusammenfallen. Man rechnet hier mit 40 Unterrichtswochen jährlich.

In den Ferien können die Lehrer, abgesehen von ihrem Urlaub, zu Ferienkursen oder einer ihrer Vorbildung entsprechenden aushilfswiseen Beschäftigung bei der Eisenbahnverwaltung herangezogen werden. Es ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch eine solche Beschäftigung möglichst Anschaunung und Kenntnisse des Lehrers für sein Unterrichtsgebiet erweitert werden.

6. Ein Erholungsurlaub kann nur während der Ferien der Eisenbahnwerk- oder Fachschule gewährt werden. Er steht den Lehrkräften in demselben Umfange zu wie den ihnen nach Vorbildung und Alter etwa gleichstehenden Eisenbahnbeamten.

7. Die Lehrkräfte unterstehen, wenn der Unterricht nur in einer Werk- oder Fachschule erteilt wird, dem Amtsvoirstand, zu dessen Geschäftsbereich der Schulbetrieb gehört. Lehrkräfte, die an mehreren Eisenbahnshulen Unterricht erteilen, sind einem der Amtsvoirstände unmittelbar zu unterstellen, haben aber den dienstlichen Weisungen der anderen Amtsvoirstände nachzukommen, soweit es sich dabei um den Schulbetrieb innerhalb des Geschäftsbereichs derselben handelt.

Sofern von der Eisenbahndirektion für höhere Werk- oder Fachschulen ein besonderer Schulleiter oder für mehrere Schulen gemeinsam ein Schulaufsichtsbeamter bestellt wird, haben die Lehrkräfte den sich auf den Unterrichtsbetrieb beziehenden dienstlichen Weisungen dieser Persönlichkeiten nachzukommen.

8. Einzelne oder alle Lehrkräfte können nach Bedarf schon eine Zeitlang vor Beginn des neuen Schuljahres verpflichtet werden, um der Eisenbahnverwaltung bereits bei den Vorarbeiten für die Einrichtung der Schulen bei der Ausarbeitung des Stundenplanes und zum Einarbeiten in den neuen Wirkungskreis zur Verfügung zu stehen.

Neben hauptamtlichen Lehrkräften können auf Privatdienstvertrag auch nebenamtliche Lehrkräfte beschäftigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß dann ebenfalls Anwendung.

Soweit Eisenbahnbeamte zum Unterricht herangezogen werden, müssen die Voraussetzungen unter Punkt 1 oder 2 erfüllt sein. Ausnahmen bedürfen Genehmigung des Ministeriums.

Eisenbahnbeamte als Lehrer erhalten eine Vergütung aus den Mitteln des Haushalts ungefähr in derselben Höhe, wie sie nebenamtlichen entsprechenden Lehrkräften an den örtlichen Fach- und Fortbildungsschulen bezahlt wird.

Anderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Auch in Zukunft werden überwiegend nebenamtliche Lehrkräfte in Frage kommen, insbesondere Eisenbahnbeamte. Dies hat den Vorteil, daß die Lehrer in enger Führung mit dem praktischen Eisenbahndienst und den hier ständig eintretenden Veränderungen und Fortschritten bleiben, daß überdies ihre dienstliche Verwendbarkeit und ihr Vorrätskommen nicht einseitig begrenzt bleibt. Diese ständige Verbindung mit der Praxis erhöht auch den dienstlichen und persönlichen Einfluß auf die Schüler.

Die Lehrkräfte unterstehen unmittelbar dem Leiter der betreffenden Werkstätte, also dem Werkdirektor oder Amtsvorstand und sodann der Reichsbahndirektion. Hier ist in erster Linie der Dezernent für Bildung und Unterricht zuständig.¹

Erforderlich ist, daß die Lehrkräfte für ihren Beruf besonders ausgebildet werden. Es ist daher bereits der Anfang mit Sonderkursen gemacht worden, zum Teil in Anlehnung an die staatlichen Seminar-Kurse für Gewerbelehrer in Charlottenburg. Ferner ist durch Berufung mehrerer Schulfachmänner als Dezernenten von Reichsbahndirektionen Sorge getragen, daß die Erfahrungen im öffentlichen Fach- und Fortbildungsschulwesen nicht ungenutzt für die Eisenbahnverwaltung bleiben.

Die Dezernenten und Hilfsdezernenten werden durch Studienkurse für ihre Aufgaben besonders vorbereitet. Den genannten Beamten ist eine häufige persönliche Fühlungsnahme mit den leitenden Beamten der gewerblichen Schulverwaltung besonders zur Pflicht gemacht.

¹ Bei den Reichsbahndirektionen sind im Sommer 1921 besondere Dezernate für Bildung, Unterricht und psychotechnische Angelegenheiten geschaffen.

Schulaufsicht

Die Revision der Werkshulen erfolgt auf Grund der Verfügung der Hauptverwaltung vom 2. Januar 1926 Gesch.-Nr. 57. 564. Hierüber heißt es in dem vorgenannten Handbuch „Jede Reichsbahnwerkshule wird jährlich von einem schultechnisch vorgebildeten als Kommissar der Hauptverwaltung bestellten Beamten in höherer Stellung nach denselben Grundsätzen, wie dies seitens der Regierungen bei den öffentlichen Fortbildungsschulen geschieht, in allen Einheiten nachgeprüft auf Einrichtung, Betrieb, Lehrkräfte, Unterrichtshilfsmittel und Schulräume. Der Bericht wird unmittelbar der Hauptverwaltung vorgelegt.“

In der Verfügung heißt es u. a.:

Wir bestellen hiermit als unseren Kommissar für die schultechnischen Revisionen der Eisenbahn-Werkshulen den Reichsbahnoberrat (jetzt Direktor bei der Reichsbahn) Professor Lothmann in Frankfurt a. O. Es sind von ihm unter sinnemäher Berücksichtigung der für die öffentlichen Fortbildungsschulen maßgebenden Bestimmungen in entsprechender Weise, wie es dort regierungsseitig geschieht, planmäßig sämtliche Eisenbahnwerkshulen einer Besichtigung und Prüfung in schultechnischer Richtung zu unterziehen. Hierbei hat sich der zuständige Gruppendezernent zu beteiligen. Der Zeitpunkt einer Besichtigung ist der betreffenden Gruppendifektion und der Reichsbahndirektion 3 Tage vorher mitzuteilen und ebenfalls der Hauptverwaltung wegen einer Beteiligung des Sachreferenten in geeignet erscheinenden Fällen anzuzeigen.

Über das Ergebnis der Nachprüfungen ist von dem Kommissar innerhalb von je 14 Tagen an die zuständige Reichsbahndirektion eine kurze Niederschrift und Abschrift hieron an die Hauptverwaltung zu senden.

Nachzuprüfen sind u. a. Einrichtung und Wirtschaftlichkeit des Unterrichtsbetriebes, schultechnische Eignung der Lehrkräfte, die Unterrichtshilfsmittel, die Schulräume und zwar insbesondere betreffs der in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Mindestanforderungen sowie die Jugendpflegemaßnahmen. Bei den Unterrichtshilfsmitteln ist u. a. zu prüfen, ob nicht noch, wie es den Anschein hat, vielfach überflüssige und unwirtschaftliche Modelle, Pläne und Bücher vorhanden sind, die unnötigen Platz und Verwaltungsaarbeit erfordern.

Diese Maßnahme hat sich sehr bewährt. Durch die gründliche Revision ist bereits erreicht worden, daß eine Reihe kleinerer Mängel abgestellt werden konnte, und die Werkshulen nunmehr ihren Zweck in jeder Richtung voll erfüllen.

Der Unterricht wird fast überall in besonderen Schulräumen der Reichsbahn-Werkstätten erteilt. Vorhanden sind in der Regel ein Unterrichtsraum, ein Zeichenraum und Sammlungsraum. In einzelnen Fällen sind auch noch Räume für Jugendpflege mit Jugendbüchereien vorhanden. Einige Werkshulen verfügen bereits über gut eingerichtete Turnhallen.¹

Der Beschluß zur Einrichtung bahneigener Werkshulen wurde zu einer Zeit gefasst, als die Eisenbahnverwaltung noch besonders schwer unter den Folgen des Krieges zu leiden hatte. Es war daher nicht möglich, die zum Teil bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belasteten Werkstättenbeamten auch noch mit den umfangreichen Arbeiten für die Schaffung großer, vierklassiger Werkshulen in Anspruch zu nehmen. Zudem fehlte es an der genügenden Anzahl von Lehrkräften. Daher sind Werkshulen zunächst nur bei denjenigen Haupt- und Nebenwerkstätten eröffnet

¹ Näheres s. Handbuch des Verfassers.

worden, wo dies die dienstlichen und räumlichen Verhältnisse zuließen. Aus den gleichen Gründen wurde bei der Abteilung I zunächst auch nur je die unterste Klasse eingerichtet, auf die dann von Jahr zu Jahr die noch fehlenden Klassen aufgebaut werden. Hierfür war auch die Erwägung maßgebend, daß inzwischen die übermäßig starken Kriegsjahrgänge von Lehrlingen ausscheiden und daß die Einrichtungen dann gleich dem künftigen Durchschnittsbestand angepaßt werden können. Ferner brauchten dann für die kurze Zeit, in der noch in Betriebswerkstätten Lehrlinge vorhanden waren, nicht auch hier noch besondere Werksschulen eingerichtet zu werden. Durch Erlaß vom 31. März 1919 war nämlich die während des Krieges als Notbehelf zugelassene Annahme weiterer Lehrlinge in Betriebswerkstätten¹ untersagt worden, da hier größere Arbeiten, insbesondere im Innern der Kessel nicht ausgeführt werden und in der Regel nur eine kleine Zahl von Werkzeugmaschinen vorhanden ist. Bei den unruhigen Betriebsverhältnissen haben die Beamten und Handwerker außerdem nur wenig Zeit, sich um eine gründliche Anlernung der jungen Leute zu kümmern. Auch ist das Arbeiten an den unter Dampf stehenden und häufig hin und her bewegten Lokomotiven nicht gefahrlos. Den noch vorhandenen Lehrlingen wurde, soweit nicht die Überführung in eine nahegelegene Haupt- oder Nebenwerkstatt möglich war, die Erlaubnis zur Beendigung der Lehrzeit in den Betriebswerkstätten erteilt, um Härten zu vermeiden.

Endlich sollte durch die Verteilung der Einrichtung der Werksschulklassen auf mehrere Jahre auch vermieden werden, die öffentlichen Fortbildungsschulen, besonders solche in kleinen Städten durch Entziehung aller vier Jahrgänge der Eisenbahnhlehrlinge auf einmal zu plötzlich zu schwächen.

Nach dem Stand vom 1. März 1928 bestehen folgende Reichsbahn-Werksschulen, deren Verzeichnis dem Handbuch des Verfassers „Die Personalausbildung bei der Deutschen Reichsbahn“ entnommen ist.

Lfd. Nr.	Ort	Unterstellt dem Reichsbahnausbesserungs- werk (R. A. W.), Werkstättenamt (W. A.) oder Maschinenamt (M. A.)	Anzahl der Klassen	Schü- ler	Lehrer
Geschäftsführende Reichsbahndirektionen für das Werkstättenwesen					
	Gruppenbezirk Altona				
1	Wittenberge	R. A. W. Wittenberge	4	29	7
2	Neumünster	" Neumünster	4	22	3
3	Glückstadt	" Glückstadt	4	46	3
4	Ohlsdorf	M. A. Altona	4	24	3
5	Leinhausen	R. A. W. Leinhausen	4	129	10
6	Sebaldsbrück	" Sebaldsbrück	4	79	6
7	Stendal	" Stendal	4	62	6
8	Lingen	" Lingen	4	54	2
9	Osnabrück	" Osnabrück	4	32	2

¹ Das sind Werkstätten in Verbindung mit Lokomotivschuppen, in denen die Lokomotiven für den täglichen Dienst gereinigt und angeheizt werden und in denen die kleinen laufenden Ausbesserungen vorgenommen werden.

Lfd. Nr.	Ort	Unterstellt dem Reichsbahnausbesserungs- werk (R. A. W.), Werkstättenamt (W. A.) oder Maschinenamt (M. A.)	Anzahl der		
			Klassen	Schü- ler	Lehrer

Gruppenbezirk Berlin

1	Berlin	R. A. W. Berlin	—	78	—
2	Tempelhof	" Tempelhof	—	112	—
3	Grunewald	" Grunewald	4	28	7
4	Potsdam	" Potsdam	—	25	—
5	Brandenburg-W.	" Brandenburg-W.	4	90	5
6	Schneidemühl	" Schneidemühl	4	52	3
7	Eberswalde	" Eberswalde	4	41	7
8	Stargard	" Stargard	4	76	3

Gruppenbezirk Breslau

1	Breslau	R. A. W. Breslau-Märkisch	4	95	4
2	Gleiwitz	Wagenwerk Gleiwitz	4	63	7
	"	Lokwerk Gleiwitz	—	35	—
3	Lauban	R. A. W. Lauban	4	26	5
4	Oels	" Oels	4	65	9
5	Oppeln	" Oppeln	4	32	6

Gruppenbezirk Kassel

1	Göttingen	R. A. W. Göttingen	4	48	6
2	Paderborn Nord	" Paderborn Nord	4	47+13	5
3	Frankfurt a. M.	" Frankfurt a. M.	4	44	2
4	Niedt	" Niedt	4	44	2
5	Limburg	" Limburg	4	52	2
6	Fulda	" Fulda	4	28	3

Gruppenbezirk Dresden

1	Dresden	R. A. W. Dresden	4	47	7
2	Chemnitz	" Chemnitz	4	61	6
3	Engelsdorf	" Engelsdorf	4	33	6
4	Meiningen	" Meiningen	4	34	4
5	Gotha	" Gotha	4	36	5
6	Halle	" Halle	4	37	7
7	Kottbus	" Kottbus	4	34	4
8	Delitzsch	" Delitzsch	4	26	6
9	Magdeburg-Salbke	" Magdeburg-Salbke	4	40	6
10	Braunschweig	" Braunschweig	4	33	5

¹ Berlin 1928, Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft bei der Deutschen Reichsbahn.

Gruppenbezirk Köln		
	R. A. W.	
1 Jülich	Jülich	4 58 2
2 Köln-Nippes	" Köln-Nippes	4 61 3
3 Opladen	" Opladen	4 81 3
4 Siegen	" Siegen	4 52 2
5 Schwerte	" Schwerte	4 82 3
6 Dortmund	" Dortmund	4 47 5
7 Mühlheim	" Mühlheim-Speldorf	2 43 2
8 Oberhausen	" Oberhausen	— 16 —
9 Beddinghausen	" Beddinghausen	— 18 —
10 Wedau	" Wedau	— 20 —
11 Witten	" Witten	4 41 3
12 Trier	" Trier	4 43 3

Gruppenbezirk Königsberg		
	R. A. W.	
1 Königsberg	Königsberg	3 49 5
2 Osterode	" Osterode	2 21 5

Für die Allgemeinheit kommen diese Sonderverfeschulen fast nur insoweit in Betracht, als dadurch die öffentlichen Fortbildungsschulen entlastet werden, ein Umstand, der sich bei der Überfüllung vieler derselben später nur wenig bemerkbar machen dürfte. Das Kleinhandwerk und die Großindustrie werden von der Einrichtung der Reichsbahnwerfeschulen unmittelbar ebenfalls nur wenig beeinflußt werden; dies könnte höchstens dadurch geschehen, daß der jetzt stellenweise beklagte Abfluß hochwertiger Facharbeiter zu den Reichsbahnwerftäten infolge einer größeren Zahl eigener gut vorgebildeter Kräfte etwas nachläßt. Doch hat hierbei die jeweilige wirtschaftliche Lage den überwiegenderen Einfluß. Ein Übertritt in umgekehrter Richtung findet nur selten statt und spielt kaum eine Rolle.

Literatur

Die Literatur über die Eisenbahnwerfeschulen ist bei ihrem erst kurzen Bestehen noch sehr gering. Es kommen hier nur in Betracht:

Schwarze, Dr.-Ing., Geh. Baurat, Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Referent im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Handbuch des Lehrlingswesens der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung (Berlin 1918, Julius Springer), Teil VI: Die Ausbildung der Lehrlinge in Fortbildungss- und Werkstätten- schulen S. 216—320; ferner aus Teil IX § 3: Der Schulraum S. 457—463, und § 4 c: Nebenräume für Schulzwecke S. 464 (mit zahlreichen Abbildungen).

Die Personalausbildung bei der Deutschen Reichsbahn (Berlin 1928, Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn) Teil IV: „Die Ausbildung der Lehrlinge und Praktikanten“ und Teil V: Die amtlichen Unterrichtseinrichtungen.

Reichsbahnoberrat Gotter in Berlin
Zeitschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen Berlin W 9, Köthener Str. 28/29

Verlag: Julius Springer, Berlin

1. Das Dezernat 20 bei der Reichsbahndirektionen Nr. 13 Jahrg. 1923.
2. Neue Wege im Eisenbahn-Unterrichtswesen. Nr. 23 Jahrg. 1922.

3. Ersparnisse im Eisenbahnunterrichtswesen durch Schaffung eines Schulmuseums mit Bezugsschule und Lehrmittelzentrale Nr. 52 Jahrg. 1921.
4. Ausbildungseinrichtungen für Eisenbahnarbeiter und Beamte unter dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage. Nr. 31 Jahrg. 1921.
5. Dienstvorträge für Beamte und Facharbeiter der Deutschen Reichsbahn. Nr. 34 Jahrg. 1924.
6. Die Eisenbahnwerkshulen mit ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben. Nr. 7 Jahrg. 1921.
7. Erziehliche Maßnahmen einer erweiterten Jugendpflege bei den Eisenbahn-Werkshulen. Nr. 87 Jahrg. 1920.
8. Familienförderung durch hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter in Eisenbahnerholungsheimen. Nr. 40 Jahrg. 1921.
9. Die Statistik als Maßstab der Erfolge im Eisenbahnbildungswesen Nr. 48/49 Jahrg. 1923.
10. Lehrkräfte für das Eisenbahnunterrichtswesen. Nr. 26 Jahrg. 1922.
11. Archiv für das Eisenbahnwesen. Verlag Julius Springer in Berlin. Die Dienstfänger-Schulen. Nr. 4 Jahrg. 1923. — Das Dienstvortragswesen. Nr. 6 Jahrg. 1923. — Verkehrstechnische Woche. Verlag: Guido Haebeil in Berlin. — Die Werkshulen der Deutschen Reichsbahn. Nr. 22—25 Jahrg. 1924. — Unterricht und Wirtschaftlichkeit bei der Deutschen Reichsbahn. Nr. 39/40 Jahrg. 1923.
12. Deutscher Ausschuss für Technisches Schulwesen. Berlin, Potsdamer Straße 119 b. Unterrichtsräume und Eisenbahnwerkshulen. Heft 17 Jahrg. 1922. Verlag: Verein Deutscher Ingenieure. — Lehrmittel, Art, Anforderungen und Verwendung im Unterricht der Werkshulen, Heft 22 Jahrg. 1922. — Kosten und Wirkung der Werkshulen. Nr. 6—8, 11/12, Jahrg. 1924.
13. 72 Wandtafeln nebst Merkblättern bearbeitet in Gemeinschaft mit der RBD Berlin (Reichsbahnoberrat Götter).

Verlag: Deutscher Ausschuss für technisches Schulwesen, Berlin

1. Grundlagen der Weltwirtschaft Wa 1—4.
2. Verkehr: Deutsches Eisenbahnnetz Wv 1—4
3. Verkehr auf deutschen Flüssen und Kanälen Wv 5—8
4. Eisenerze, Roheisen und Stahlwirtschaft der Welt Wr 1—4
5. Deutschlands Eisenwirtschaft Wr 5—8
6. Die wichtigsten Metalle Wr 9—10
7. Kohlenvorkommen und Förderung in der Welt Wr 11—12
8. Deutschlands Kohlenwirtschaft Wr 13—16
9. Die Textilrohstoffe der Welt Wr 1—4
10. Wirkungen des Diktatschreibens Sv 1—4
11. Oberschlesien, Posen und Westpreußen als Verluste an Deutschlands Wirtschaft So 5—8.
12. Elsaß-Lothringen und das Saargebiet als Verluste an Deutschlands Weltwirtschaft Sv 9—12.
13. Deutschlands Düngerwirtschaft Wl 5—8
14. Entwicklung der Bevölkerung Deutschlands Sg 1—4
15. Berufliche Vertretungen der erwerbstätigen Bevölkerung Sg 5—8
16. Reichsverfassung Rv 1—4
17. Nahrungsmittel der Menschen Wn 5—8
18. Der Verbrauch an Nahrungs- und Genussmitteln in Deutschland Wn 9—12
19. Deutschlands Außenhandel Wh 1—4.

Die Reichsbahn-Verlag: Guido Haebeil, Berlin S 14

14. Kosten und Wirkungen des Unterrichts in den Dienstfänger- und Verwaltungsschulen der Deutschen Reichsbahn. Nr. 49 Jahrg. 1927. — Neue Wege der Anschauung im dienstlichen Unterricht. Februar 1929.

15. Das freiwillige Bildungswesen für Eisenbahner, Ausgabe 1925. Verlag: Welhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

16. Die Deutsche Signalordnung in Wort und Bild. Fritz Schneider und Karl Gotter 1927. Verlag W. v. L. G. m. b. H. Berlin.
17. Die Deutsche Sozialversicherung. 9 Wandtafeln und Textheft. 1927. Von Karl Gotter und Dr. Paul. Verlag: Paul Räth in Leipzig.
18. Das Unfallverhütungsbild als Lehrmittel im Unterricht. Kölner Blätter für Berufserziehung 1926, Heft 10 (Oktober 1926). Verlag: M. du Mont-Schaumburgsche Buchhandlung.
19. Neue Lehrmittel für den Unterricht in Gemeinschaftskunde. Die Deutsche Berufsschule 4. Heft 1925. Verlag: Julius Klinhardt in Leipzig.
20. Unfallbekämpfung durch Unterricht. Eisenbahnfachmann 1926, Heft 20—21. Verlag: H. S. Hermann, Berlin.

*

Bergmännische Berufsschulen

Von Wilhelm Mattemper, Bochum

Im Bergbau hat die Berufsschule verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Bis zum Jahre 1892 fanden die gesetzlichen Vorschriften über die Durchführung der Berufsschulpflicht auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten keine Anwendung. Den Gemeinden fehlte die gesetzliche Handhabe, den für das Handwerk durchgeführten Schulzwang auch auf den Bergbau auszudehnen. Dazu kam, daß die Bergwerksbesitzer nicht verpflichtet waren, ihren jugendlichen Arbeitern die für den Schulbesuch erforderliche freie Zeit zu gewähren.

In der Rechtslage brachte die Berggesetz-Novelle vom 24. Juni 1892 insofern Wandel, als sie durch den § 87 des Allgemeinen Berggesetzes die Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung über die Berufsschulpflicht im wesentlichen auch für den Bergbau übernahm. Sie räumte den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht ein, mit Zustimmung der zuständigen Oberbergämter die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule auch auf die Bergarbeiter auszudehnen und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Obwohl der Staat auf seinen eigenen Bergwerken im Saargebiet und in Oberschlesien mit gutem Beispiel voranging, führte diese gesetzliche Neuregelung noch nicht zur Ausdehnung des Berufsschulzwanges auf den gesamten Bergbau. Bemühungen der Regierung, auch den Privatbergbau zur Errichtung von Berufsschulen zu veranlassen, blieben zunächst ohne Erfolg. Eine Ausnahme machte die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft“, die im Jahre 1904 eine Pflichtfortbildungsschule für die jugendlichen Berg- und Hüttenarbeiter des Mansfeldschen Bergreviers errichtete.

Im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk stieß die Einführung der Berufsschulpflicht auf große Schwierigkeiten. Zwar versuchten einige Gemeinden, auf Grund des § 87 ABG. die Schulpflicht auf die Bergarbeiter auszudehnen. Diese Versuche scheiterten aber an dem Widerstande der Bergbehörde, die die Genehmigung versagte, weil mit Sicherheit eine Abwanderung der jungen Bergarbeiter nach Betrieben, die von der Schulpflicht nicht betroffen wurden,

vorauszusehen war, solange die Einführung der Schulpflicht auf vereinzelte Gemeinden beschränkt blieb. Aus demselben Grunde war auch den Bemühungen einzelner Gemeinden des Ruhrbezirks, die Berufsschulpflicht auf Grund des Gesetzes betreffend „Verpflichtung zum Schulbesuch ländlicher Fortbildungsschulen“ vom 19. Mai 1913 und der „Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung“ vom 28. März 1919 auf die jugendlichen Bergarbeiter auszudehnen, ein Erfolg nicht beschieden.

Um eine einheitliche Durchführung des Berufsschulzwanges für den gesamten Ruhrkohlenbezirk zu erreichen, war das Ministerium für Handel und Gewerbe bis dahin keineswegs untätig geblieben. Auf seine Anregung hatten bereits in den Jahren 1913/14 zwischen den beteiligten Kreisen Verhandlungen stattgefunden. Die Bergwerksbesitzer erklärten sich schon damals bereit, die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung selbständiger bergmännischer Berufsschulen unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Berufsschulpflicht wird einheitlich und gleichzeitig für den gesamten rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau durchgeführt, sowohl rechtsrheinisch als auch linksrheinisch.
2. Gleichzeitig mit den Bergarbeitern werden im ganzen Bezirk, soweit das noch nicht geschehen ist, auch alle gewerblich und landwirtschaftlich beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren dem Berufsschulzwange unterworfen.
3. Die Unterrichtszeit liegt außerhalb der Arbeitszeit. Sie beträgt wöchentlich 3 Stunden, die in jeder zweiten Woche mit je 6 Stunden erteilt werden.
4. Die Gemeinden stellen die Unterrichtsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung kostenlos zur Verfügung.
5. Die Einrichtung und Unterhaltung der Schule übernimmt die Westfälische Berggewerkschaftskasse zu Bochum unter Aufsicht des Oberbergamtes Dortmund.

Der Weltkrieg verhinderte die Ausführung dieses Planes. Er wurde aber schon bald nach der Staatsumwälzung wieder aufgegriffen. Es wurde ins Auge gefaßt, die bergmännische Berufsschule zunächst für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk einzuführen, um dann später auf Grund der gesammelten Erfahrungen auch die anderen Bergbaubezirke zu erfassen.

Nachdem sich die Bergwerksbesitzer erneut bereit erklärt hatten, die Schule auf der früher vereinbarten Grundlage zu errichten und zu unterhalten, wurde ein vom Minister für Handel und Gewerbe einberufener Arbeitsausschuß, der sich aus je einem Vertreter der Oberbergämter Dortmund und Bonn, der Regierungen von Arnsberg, Düsseldorf und Münster, je vier Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mehreren Schulsachverständigen zusammensetzte, mit den Vorarbeiten betraut. Seine Aufgabe war es, eine Satzung für die Regelung der

Berufsschulpflicht für die jugendlichen Bergarbeiter zu entwerfen, ein Schulnetz für den Ruhrkohlenbezirk aufzustellen, den Lehrplan in seinen Grundzügen zusammenzustellen, Vorschläge für die gleichzeitige Durchführung der Schulpflicht für alle gewerblich beschäftigten Arbeiter zu machen und die Grundsätze über den Aufbau, die Verwaltung und die Leitung der Schule festzulegen. Die Vorschläge des Ausschusses, die auch von der Westfälischen Berggewerkschaftskasse als der Vertreterin der Arbeitgeber angenommen wurden, fanden die Billigung des Ministers, der durch seinen Erlass vom 30. Dezember 1920 anordnete, die erforderlichen weiteren Maßnahmen so zu beschleunigen, daß die Eröffnung der bergmännischen Berufsschule im Oberbergamtbezirk Dortmund und am linken Niederrhein am 1. April 1921 erfolgen kann.

Dieser Zeitpunkt konnte nicht innegehalten werden, weil einige Gemeinden in letzter Stunde hinsichtlich der Gestaltung der Unterrichtsräume Schwierigkeiten machten. Nachdem den Gemeinden Zugeständnisse in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses und der örtlichen Schulvorstände gemacht worden waren, erklärten sie sich bereit, die Unterrichtsräume zunächst bis zum 31. März 1923 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bereits ein Jahr später machte diese vorläufige Regelung einen endgültigen Platz.

Am 9. Juni 1921 konnte der Unterrichtsbetrieb in 125 Orten des Oberbergamtsbezirks Dortmund mit rund 5000 Schülern des Ostern 1921 aus der Volksschule entlassenen Jahrganges aufgenommen werden. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Schule für die noch zu errichtenden bergmännischen Berufsschulen sei im folgenden auf den Aufbau, die Einrichtung, den Lehrplan und die Verwaltung der Schule näher eingegangen.

Bevor die bergmännische Berufsschule im Ruhrkohlenbezirk eingeführt werden konnte, mußte zunächst die gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Bergarbeiter zum Schulbesuch geschaffen werden. Der im Saargebiet, in Oberschlesien und im Mansfeldschen gewählte Weg, die Schulpflicht durch die Arbeitsordnung einzuführen, erwies sich als ungeeignet. Auf der Grundlage der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 120 und 142 AGO. und § 87 ABG.) entschied man sich für folgenden Weg:

Die Gemeinden führten durch Ortszählung oder durch einen Nachtrag zur bereits bestehenden Ortszählung mit Genehmigung des Bezirksausschusses und des Oberbergamtes für die in der Gemeinde beschäftigten Bergarbeiter unter 18 Jahren und, sofern es nicht bereits geschehen war, gleichzeitig auch für alle übrigen gewerblich beschäftigten jugendlichen Arbeiter, einschließlich der ungelernten, die Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen gewerblichen Berufsschulen ein. Gleichzeitig erließen sie die zur Durchführung der Schulpflicht erforderlichen Vorschriften. Auf Grund dieser ortssstatutarischen Regelung errichtete die Westfälische Berggewerkschaftskasse alsdann in den Wohnorten der Schüler bergmännische Berufsschulen, die vom Oberbergamte gemäß §§ 87, Abs. III ABG. als Ersatzschulen anerkannt wurden. Durch den Besuch der Ersatzschule wird der allgemeinen

Berufsschulpflicht genügt. Die für die Durchführung der Schulpflicht maßgeblichen Strafbestimmungen finden sinngemäß auf die Ersatzschule Anwendung.

Die Schulpflicht dauert in der Regel drei Jahre. Sie endigt nach erfolgreichem Schulbesuch mit dem Schluß des Schuljahres, in dem der Schüler das 17. Lebensjahr erreicht, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie erstreckt sich auf alle über und unter Tage beschäftigten Bergarbeiter. Ausländer unterliegen der Schulpflicht nicht; sie können aber zum Schulbesuch zugelassen werden.

Trägerin der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund ist die Westfälische Berggewerkschaftskasse zu Bochum. Abgesehen von den Kosten für die Unterrichtsräume, trägt sie die gesamten Schullaufosten. Die Lernmittel werden den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt. Um einer Abwanderung der jugendlichen Bergarbeiter nach dem linken Niederrhein vorzubeugen, wurde der Berufsschulzwang zu gleicher Zeit und unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch dort durchgeführt.

Die bergmännische Berufsschule umfaßt drei Jahrgänge: Unter-, Mittel und Oberstufe. Daneben besteht eine Vorstufe für schwachbegabte und minder geförderte Schüler. Die Einschulung begann mit dem Jahrgange, der Ostern 1921 die Volksschule verlassen hatte. Im Schuljahr 1923/24 war der Aufbau der Schule vollendet.

Einer besonderen Regelung bedurfte die Frage der Einschulung der Zechenwerkstattlehrlinge. Da sie auf einem Bergwerk beschäftigt sind und somit dem Berggesetz unterstehen, so gehören sie grundsätzlich in die bergmännische Berufsschule. Diese ist aber nicht darauf eingestellt, den Handwerkslehrlingen eine gründliche theoretische Ausbildung für ihr Fach zu geben. Die Einrichtung besonderer Handwerkerklassen stößt wegen der geringen Zahl der aus den verschiedenen Handwerkerberufen vorhandenen Schüler auf Schwierigkeiten. Um die fachliche Ausbildung der Zechenwerkstattlehrlinge nach Möglichkeit zu fördern, wurde zwischen dem Verwaltungsausschuß der bergmännischen Berufsschule, der Arbeitskammer für den Steinkohlenbergbau und den zuständigen Handwerkern die Vereinbarung getroffen, daß die Zechenwerkstattlehrlinge, die mit der Zeche einen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen haben und die Gesellenprüfung ablegen wollen, die Fachklassen der gewerblichen Berufsschule besuchen müssen, sofern solche Klassen am Wohnorte der Lehrlinge vorhanden sind. Diejenigen handwerksmäßig beschäftigten jugendlichen Arbeiter, die mit der Zeche keinen schriftlichen Lehrvertrag abgeschlossen haben und voraussichtlich später in den Bergmannsberuf übergehen werden, besuchen die bergmännische Berufsschule.

Der jugendliche Bergarbeiter genügt seiner Schulpflicht, wenn er die bergmännische Berufsschule seines Wohnortes besucht. Für ihn ist also nicht der Beschäftigungsort, sondern der Wohnort als Schulort festgesetzt. Diese Maßnahme ist darin begründet, daß der Bergbau vielfach Arbeiter beschäftigt, die mehrere Stunden von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen. Die Einschulung dieser Leute

am Beschäftigungsorte hätte für sie an den Schultagen doppelte Wege im Gefolge gehabt, und das mußte vermieden werden.

Die Unterrichtszeit liegt außerhalb der Arbeitszeit. Mit Rücksicht auf die im Bergbau übliche Wechselschicht findet der Unterricht in jeder zweiten Woche mit je 8 Stunden statt¹ und erstreckt sich auf Bergbaukunde, Berufs- und Bürgerkunde, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen und erste Hilfe bei Unfällen. Daneben werden unter Führung der Lehrer freiwillig Sport und Spiel gepflegt, geologische Lehrspaziergänge und zur Förderung des Heimatgedankens größere Wanderungen gemacht, auch Besichtigungen von heimatlichen Museen, von Zechen und sonstigen Werksanlagen unternommen.

In der Unter- und Mittelstufe werden unterrichtswöchentlich 3 Stunden Berufs- und Bürgerkunde, 2 Stunden schriftliche Arbeiten und 3 Stunden Rechnen und Raumlehre erteilt. Die Oberstufe hat 3 Stunden Bergbaukunde, 2 Stunden Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre nebst schriftlichen Arbeiten, 1 Stunde Rechnen und Raumlehre und 2 Stunden Gesundheitslehre und erste Hilfe bei Unfällen. In allen Klassen finden während des ganzen Jahres im Zusammenhang mit der Berufskunde und der Raumlehre Skizzierübungen statt. Der Unterricht in der Bergbaukunde wird von technischen Grubenbeamten und Bergrevierinspektoren, der übrige Unterricht fast ausschließlich von Volkschullehrern im Nebenamt erteilt. In besonderen Lehrgängen werden die Lehrer für ihr Amt vorbereitet.

In jedem Schulorte ist ein Lehrer als Geschäftsführer mit der örtlichen Schulverwaltung betraut. Er hat u. a. den Schriftverkehr der Schule mit dem Bezirksdirektor, den Zechenverwaltungen und den Gemeindebehörden zu vermitteln, die Schüler auf die einzelnen Klassen zu verteilen und das Schuleigentum zu verwalten. In großen Gemeinden sind mehrere Geschäftsführer angestellt. Diese empfangen die Schüleran- und -abmeldungen der Zechen von der Meldestelle, die gleichfalls von einem Lehrer verwaltet wird.

Das sich über den Oberbergamtsbezirk Dortmund erstreckende Schulgebiet ist in fünf Bezirke eingeteilt. An ihrer Spitze stehen Bezirksschuldirektoren, denen die Verwaltung der Schulen und die Beaufsichtigung des Unterrichts obliegt. Sie sind für die einheitliche Durchführung des Lehrplanes und für die Aufrechterhaltung der Schulpflicht verantwortlich; sie sorgen für die weitere Ausbildung der Lehrkräfte und ordnen in Verbindung mit den Schulvorständen die äußeren Verhältnisse der Schule. Hinsichtlich der Schulaufsicht und der örtlichen Schulverwaltung bestimmt die Satzung folgendes:

„Die Schulaufsicht wird durch das Oberbergamt Dortmund, in zweiter Instanz durch den Minister für Handel und Gewerbe ausgeübt. Dem Oberbergamt steht bei der Ausübung der Aufsicht ein Verwaltungsausschuß zur Seite. Er besteht aus einem Vertreter des Oberbergamtes Dortmund als Vorsitzenden,

¹ Am 1. 4. 1927 wurde die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die bis dahin nur 3 betrug, auf 4 erhöht.

einem von dem Minister für Handel und Gewerbe zu bestimmenden Vertreter der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster, gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden, je drei von der Bezirksarbeitsgemeinschaft benannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwei von der rheinisch-westfälischen Schulvereinigung zu bestimmenden Vertretern der Gemeinden, sowie dem jeweiligen Geschäftsführer der Berggewerkschaftskasse und dem berggewerkschaftlichen Berufsschuldirektor zu Bochum als Sachverständigen, die beratende Stimme haben. Die nicht unmittelbar beteiligten Regierungspräsidenten können Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsenden. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, die Staatsbehörde bei der Ausführung der Aufsicht beratend zu unterstützen, sich auf Erfordern gutachtl. zu äußern, bei Aufstellung und Abänderung des Einrichtungs- und Lehrplanes sowie des Schulnebhes und bei Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte, die durch die Berggewerkschaftskasse vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, mitzuwirken.

In jeder Gemeinde, in der eine bergmännische Berufsschule besteht, wird ein Schulvorstand bestellt, der aus einem Gemeindevertreter als Vorsitzenden, zwei weiteren von der Stadtverordnetenversammlung oder sonstigen Gemeindevertretung zu wählenden Vertretern der Gemeinde, dem zuständigen Bezirkschuldirektor, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem von der Bezirksarbeitsgemeinschaft zu benennenden Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Falls mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande zusammengesetzt sind, tritt an Stelle der Einzelgemeinde der Schulverband.

Dem Schulvorstand liegt die Sorge für die äußere Ordnung der Schule, die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, die Festsetzung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Zulassung freiwilliger Schüler, gutachtl. Äußerung auf Erfordern des Verwaltungsausschusses sowie Schlichtung von Streitfällen zwischen Schülerrat und Lehrern ob."

Als im Jahre 1923 nach Einschulung des dritten Jahrganges der Aufbau der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund vollendet war, umfasste sie nahezu 26 000 Schüler, die von rund 1 100 Lehrern unterrichtet wurden. Infolge der im Jahre 1924 im Ruhrkohlenbezirk einsetzenden Zechenstilllegungen, Betriebseinschränkungen und Betriebsumgestaltungen hat die Schülerzahl stark abgenommen.

Gleichzeitig mit dem Ruhrgebiet erhielt, wie schon erwähnt, auch der linke Niederrhein (Kreis Moers) unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen bergmännische Berufsschulen. Schulträger ist der „Verein der Bergwerke am linken Niederrhein“. Die behördliche Schulaufsicht wird von dem

Oberbergamte Bonn ausgeübt. Ihm ist ein Verwaltungsausschuß beigegeben, der aus einem Vertreter des Oberbergamtes Bonn als Vorsitzenden, einem Vertreter des Regierungspräsidenten in Düsseldorf als stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Vereins der Bergwerke am linken Niederrhein, einem Vertreter der Arbeitnehmer des linksrheinischen Bezirks und dem Leiter der bergmännischen Berufsschulen am linken Niederrhein (als Sachverständigen mit beratender Stimme) besteht.

Die örtlichen Schulvorstände setzen sich aus einem Gemeindevertreter (Bürgermeister oder Ortsvorsteher) als Vorsitzenden, dem Leiter der bergmännischen Berufsschulen am linken Niederrhein, einem Vertreter der Lehrerschaft und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

Die Leitung der Schulen liegt in der Hand des jeweiligen Direktors der Bergschule in Moers. Der Lehrplan deckt sich mit dem für den Ruhrbezirk geltenden Plane. Beide Schulbezirke stehen in enger Arbeitsgemeinschaft.

In dem zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehörenden, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse jedoch nicht angeschlossenen staatlichen Steinkohlenbergbau zu Ibbenbüren erfolgte die Errichtung der bergmännischen Berufsschule im Jahre 1925. Einrichtung, Lehrplan und Verwaltung wurden der bergmännischen Berufsschule des Oberbergamtsbezirks Dortmund, soweit es möglich war, angepaßt. Trägerin der Schule ist die „Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G.“ (Preußische Berginspektion) zu Ibbenbüren.

Die staatlichen Gruben Schlesiens führten die Fortbildungsschulpflicht für ihre Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren bereits im Jahre 1905 durch die Arbeitsordnung ein. Die Unterrichtszeit — an zwei Wochentagen je zwei Stunden — wurde von dem zuständigen Bergwerksdirektor festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben. Ihm stand auch die Entscheidung über Befreiung vom Schulbesuch zu, die bei solchen Schülern erfolgen konnte, die den Nachweis erbrachten, daß sie die zu vermittelnden Kenntnisse bereits besaßen oder eine andere Anstalt besuchten, die als Ersatzschule angesprochen werden konnte. Die zur Durchführung der Schulpflicht und zur Erzielung eines geordneten Schulbetriebes erforderlichen Schulstrafen wurden auf Grund der Arbeitsordnung verhängt. Auch einige oberschlesische Privatgruben (Ferdinand und Giesche) hatten aus eigenem Antriebe bergmännische Fortbildungsschulen eingerichtet, die aber während des Weltkrieges eingingen.

Im Jahre 1925 erhielt das gesamte Waldenburg-Neuroder Bergrevier (Niederschlesien) eigene bergmännische Berufsschulen. Sie sind dem Oberbergamte Breslau unterstellt. Trägerin ist die „Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hilfskasse“ in Waldenburg. Die Leitung der Schulen liegt in der Hand des Direktors der Bergschule in Waldenburg.

In West-Oberschlesien wurde die alle jugendlichen Bergarbeiter erfassende bergmännische Berufsschule im Jahre 1926 ins Leben gerufen. Trägerin ist der „Oberschlesische Bergschulverein e. V.“ zu Gleiwitz. Auch diese Schule ist dem

Oberbergamt Breslau unterstellt. Ihr Leiter ist ein Lehrer der Bergschule in Peiskretscham, die staatliche Aufsicht führt der Direktor dieser Schule. Am 1. April 1928 war der dreistufige Aufbau der bergmännischen Berufsschule durchgeführt.

Die jetzt in Schlesien bestehenden bergmännischen Berufsschulen hatten sich hinsichtlich ihrer Einrichtung, Verwaltung und Lehrpläne die bergmännischen Berufsschulen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zum Muster genommen und haben sich den anders gearteten Verhältnissen von Ober- und Niederschlesien entsprechend entwickelt.

Im Mansfelder Lande errichtete die „Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft“ im Jahre 1904 als erste private Bergbaugesellschaft auf ihre Kosten eigene Berufsschulen, zu deren Besuch sie ihre 14—18jährigen Berg- und Hüttenarbeiter durch die Arbeitsordnung verpflichtete. Die Schule ist vierstufig. Benachbarte kleinere Orte sind vielfach zu einer Schulgemeinde vereinigt, so daß überall gut besetzte Anstalten mit vier aufsteigenden Klassen bestehen. Der Unterricht wird in jeder zweiten Woche mit je 8 Stunden in der Hauptsache von Volkschullehrern im Nebenamt erteilt. In der Bergbau- und Hüttenkunde unterrichten technische Beamte der „Mansfeld-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb“. Der Unterricht erstreckt sich auf Berufskunde (2 Stunden), Staatsbürgerkunde und Wirtschaftslehre (2 Stunden), Deutsch und Lebenskunde (2 Stunden) und Rechnen und Wirtschaftsbuchführung (2 Stunden). Daneben wird in Freiwilligenklassen Fachzeichnen gelehrt. Im Sommerhalbjahr werden in jeder Unterrichtswoche zwei der plannäßigen Stunden dem Turnen, Sport und Spiel gewidmet. Jede Schule ist mit eigenen Turn- und Sportgeräten, die die Schulträgerin auf ihre Kosten angeschafft hat, ausgestattet. Um die Leibesübungen zu fördern und unter den Beteiligten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, werden einmal im Jahre für alle bergmännischen Berufsschulen der Mansfelder Lande große Wettkämpfe veranstaltet. Unter Führung der Lehrer stattfindende Schulwanderungen, für welche die Schulträgerin die Kosten für die Eisenbahnfahrten übernimmt, knüpfen ein engeres Band zwischen Lehrern und Schülern. Die Schüler der Oberstufe werden von Zeit zu Zeit durch Ärzte über die wichtigsten Infektionskrankheiten, insbesondere über Geschlechtskrankheiten, belehrt.

Die bergmännischen Berufsschulen der Mansfelder Lande unterstehen dem Oberbergamt Halle a. d. Saale. Die Oberleitung liegt in der Hand der Direktion der „Mansfeld-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb“, der für die Schulen der Stadt Eisleben und des Mansfelder Seekreises ein höherer Grubenbeamter und für die Schulen des Mansfelder Gebirgskreises ein Berufsschulfachmann als Bezirksleiter zur Seite stehen.

Im Freistaat Sachsen zählten die gemeindlichen Fortbildungsschulen von jher auch die Bergarbeiter zu ihren zum Schulbesuch verpflichteten Schülern. In der im Jahre 1876 gegründeten Pflichtfortbildungsschule in Zwickau waren die Bergarbeiter zunächst mit den ungelernten Arbeitern in besonderen Unterrichtsklassen vereinigt; später wurden sie zu reinen Bergarbeiterklassen zusammen-

gefaßt. Der Unterricht fand bis zum Jahre 1921 ausschließlich nachmittags statt. Als man in demselben Jahre eine Fachabteilung für Bergarbeiter einrichtete, wurde für das dritte Schuljahr ein Vermittlungsunterricht eingelegt, so daß jedem unter Tage beschäftigten Schüler die Möglichkeit gegeben ist, die Schule je nach Lage der Schicht vor- oder nachmittags zu besuchen. Seitdem findet der Unterricht für die Bergarbeiter nur an zwei Wochentagen, einmal vor- und einmal nachmittags, mit je 6 Stunden statt. Der Fachunterricht wurde Ostern 1921 eingeführt und zeitweise von dem Direktor der Zwickauer Bergschule, jetzt aber ständig von einem technischen Grubenbeamten erteilt.

Als am 1. November 1923 der „Berufsschulverband Zwickau und Umgebung“ Träger der Schule wurde, bestanden 13 Bergarbeiterklassen. Ihre Zahl ist infolge Mangels an Nachwuchs stark zusammengeschmolzen. Der Unterricht wird jetzt hauptsächlich von im Kohlenfördergewerbe staatlich geprüften Gewerbelehrern erteilt. Er erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen und Formenlehre, Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre sowie auf Leibesübungen mit wöchentlich je 1 Stunde, auf Berufs- und Fachkunde mit wöchentlich 2 Stunden.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse in den übrigen Steinkohlenbezirken des Freistaates Sachsen (in Planitz, Mülsen, Olsnitz i. E., Hohndorf und im Plauenschen Grund). Infolge außerordentlichen Mangels an jugendlichem Nachwuchs reicht dort oft die Zahl der berufsschulpflichtigen Bergarbeiter nicht aus, an den gewerblichen Berufsschulen besondere Klassen für Bergarbeiter einzurichten. Die wenigen jugendlichen Bergarbeiter sind vielfach den Klassen der Handwerker, Tertiär- und Landwirtschaftsarbeiter, in den allermeisten Fällen aber den Klassen der Ungelernten zugeteilt. Von einer beruflichen Förderung dieser jugendlichen Bergarbeiter kann naturgemäß kaum gesprochen werden.

Die Schulaufsicht liegt in den Händen der zuständigen Bezirksschulräte; die Oberaufsicht führt das Ministerium für Volksbildung.

Im Saargebiet sind die bergmännischen Berufsschulen aus den Sonntagschulen hervorgegangen, die der Saarbrücker Knappschaftsverein in vielen Orten des Saarbezirks für seine jugendlichen Mitglieder eingerichtet hatte. Diese Schulen trugen den Charakter einer Wiederholungsschule. Immerhin ist es bemerkenswert, daß die jungen Knappen zum Besuch der Sonntagsschule verpflichtet waren.

Im Jahre 1869 übernahm der Preußische Staat als Eigentümer der Steinkohlengruben an der Saar die Sonntagsschulen auf eigene Rechnung. Sie haben als sogenannte Werksschulen den Charakter der allgemeinen Fortbildungsschule bis zur Jahrhundertwende beibehalten. Auf Grund des § 8 der „Arbeitsordnung für die staatlichen Gruben im Bezirk der Kgl. Bergwerksdirektion Saarbrücken“ mußte der jugendliche Bergarbeiter die Werksschule bis zum Schluß des Halbjahres besuchen, in dem er das 18. Lebensjahr vollendete. Der Schulzwang blieb aber auf die staatlichen Gruben und auf die Orte mit größerer Bergarbeiterbevölkerung beschränkt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden betrug 2 bis 4. Der Unterricht erstreckte sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde,

Rechnen und Raumlehre und wurde von Volksschullehrern im Nebenamt erteilt. Die Schulleitung war den Leitern der Bergvorschulen übertragen, in deren Bezirk die Werksschulen lagen. Im übrigen unterstanden sie den zuständigen Berginspektionen. Schulbesuch und Unterrichtserfolg hatten unter der im Bergbau nicht zu vermeidenden Wechselschicht sehr zu leiden. Erschwerend kam hinzu, daß die Schule den Charakter einer Wiederholungsschule hatte, der die Schüler allgemein wenig Interesse entgegenbrachten.

Das Jahr 1900 brachte infsofern Wandel, als der berufskundliche Unterricht in den Lehrplan aufgenommen und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden allgemein auf 4 erhöht wurde. In größeren Orten wurden dreiklassige Schulen eingerichtet. Trotzdem war es bis zum Ausbruch des Weltkrieges noch nicht gelungen, die Werksschulen des Saargebietes in eigentliche Berufsschulen umzuwandeln.

Der Gewaltfrieden von Versailles brachte die staatlichen und privaten Steinkohlengruben an der Saar am 10. Januar 1920 unter französische Verwaltung. Diese richtete in Saarbrücken eine besondere Schulabteilung für den Bergbau ein, für die sie sich Schul- und Fachleute aus Frankreich verschrieb. Die Leitung der Werksschulen wurde Land- und Berufsfremden übertragen. Ein Versuch, die Werksschule zu einer Berufsschule auszubauen, wurde überhaupt nicht unternommen. Die Schulpflicht steht seit 1920 zwar noch auf dem Papier, aber die Einschulung wird gleichgültig gehandhabt und der Unterricht ungern und unregelmäßig besucht.

Während die preußische Bergverwaltung von jeher bemüht war, die Söhne der Bergleute möglichst früh im Bergbau zu beschäftigen, stellt die französische Verwaltung nur wenige junge Leute unter 18 Jahren ein. Infolgedessen ist die Zahl der Werksschüler auf etwa ein Drittel des Bestandes der Vorkriegszeit zurückgegangen, trotzdem die Belegschaft der Saargruben von 56 000 auf 70 000 gestiegen ist.

Im Jahre 1906 richtete die preußische Bergverwaltung in den Orten des Saargebietes, in denen Bergvorschulen bestehen (Göttelborn, Luisenthal, Neunkirchen, Sulzbach) für freiwillige Schüler im Alter von 16 bis 18 Jahren neben den Werksschulen zweistufige Werkshuloberklassen ein, in die auf den staatlichen Gruben beschäftigte Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren nach bestandener Aufnahmeprüfung eintreten konnten. In wöchentlich 15 Unterrichtsstunden wurden die jungen Leute in den allgemeinen Wissensfächern unterrichtet und für den Einstieg in die Bergvorschule gründlich vorbereitet. Die Werkshuloberklassen waren dem Direktor der Bergschule in Saarbrücken unmittelbar unterstellt. Sie lieferten den Bergvorschulen eine ausreichende Zahl gut vorbereiteter Schüler.

Auffallenderweise wandte die französische Schulverwaltung gerade dieser Schulart anfänglich ihr besonderes Interesse zu. Sie begnügte sich nicht damit, die vorgefundenen zweistufigen Werkshuloberklassen in dreistufige umzuwandeln und die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 15 auf 18 zu erhöhen, sondern

errichtete an ihnen auch noch besondere Abteilungen für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Die Abteilung für Landwirtschaft ging aber schon im Jahre 1924, die Abteilung für Industrie 1926 ein. Heute bestehen nur noch die Abteilungen für Bergbau und Handel. An der Schule in Göttelborn ist auch die Abteilung für Handel eingegangen. In der Abteilung für Bergbau entfallen auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen je 2 Stunden, auf Raumlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Rundschrift je 1 Stunde und auf Französisch 7 Stunden. In der Abteilung für Handel wird in Rechnen, Zeichnen, Maschinenschreiben und Kurzschrift je 2 Stunden, in Deutsch, Buchführung, Warenkunde, Erdkunde und Wirtschaftskunde je 1 Stunde und in Französisch 4 Stunden unterrichtet. Der Unterricht findet an vier Wochentagen statt und zwar an drei Tagen nach der versfahrenen Schicht mit je 2 bzw. 3 Stunden und am vierten schichtfreien Tage mit 8 Stunden. Für diesen Tag wird den Schülern der volle Schichtlohn gezahlt. An den Werkshuloberklassen wirken hauptamtliche, land- und bergfremde Lehrkräfte. Der erfolgreiche Besuch der Werkshuloberklassen berechtigt die Schüler der Abteilung Bergbau zum Eintritt in die Bergvorschule und die Schüler der Abteilung Handel zur Übernahme einer Anwärterstelle auf einem Zechenbüro.

Die jugendlichen Bergarbeiter bringen den französischen Neuerungen wenig Interesse entgegen. Solange die Werkshulen und Werkoberschulklassen unter preußischer Verwaltung standen, war den streb samen Bergleuten nach erfolgreichem Schulbesuch die Anwartschaft auf eine Beamtenstelle mit ausreichender Besoldung und gesicherter Lebensstellung gegeben. Das ist heute leider nicht mehr der Fall. Es ist tief zu beklagen, daß der früher beobachtete starke Andrang befähigter junger Leute zu den bergmännischen Unterrichtsanstalten des Saargebietes so sehr nachgelassen hat. Hoffen wir, daß das bergmännische Schulwesen des Saargebietes recht bald von den Fesseln befreit wird, die seine Entwicklung hemmen, ja sein Weiterbestehen geradezu in Frage stellen.

Literatur

- „Der Bergmannsfreund“. Ein Ratgeber zur Bekämpfung der Unfallgefahren im Steinkohlenbergbau. Verlag der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, Bochum.
- „Feierschicht“. Ein Buch für junge Berg-, Hütten- und Maschinenleute von A. Kurpius. Verlag Heinrich Handel, Breslau.
- „Bergmännisches Handbuch“ von Karl Nothing. Verlag Wilhelm Knapp, Halle a. d. Saale.



Die Pflicht-Berufsschule für Mädchen

(Die Pflichtfortbildungsschule)

Von Else Sander, Dresden

Geschichtliches

Als Vorläufer der Pflichtberufsschulen, die auch die Mädchen mit umfassen, können die Sonntagsschulen der süddeutschen Staaten insofern gelten, als sie die Jugend zum Besuch gesetzlich verpflichten. Sie wurden in Württemberg bereits 1739 eingeführt und verpflichteten bis zur Verheiratung, von 1808 an bis zum 18. (evangelische Jugend) oder 21. (katholische Jugend) Jahre. Auch in Baden (1803) und in Bayern (1809) beginnen die zu dreijährigem Besuch verpflichtenden Sonntagsschulen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Zweck aller dieser Schulen war die erzieherische Überwachung der Jugend und neben religiösen Unterweisungen mehr oder weniger ausgedehnte Wiederholung der Volksschulstoffe.

N. B. In den folgenden 3 geschichtlichen Abschnitten ist der Name Fortbildungsschule beibehalten worden.

In der weiteren Entwicklung der Fortbildungsschulen als Werktagsschulen bis zu den Berufsschulen im neuzeitlichen Sinne finden die Mädchen allerdings nirgends mehr die gleiche Berücksichtigung wie die Knaben, im Gegenteil, die Mädchenschule bleibt Jahrzehnte, ein halbes Jahrhundert und noch länger hinter der Knabenschule zurück.

Bis zum Jahre 1912 sah die Entwicklung der Pflichtfortbildungsschule für Mädchen in den deutschen Bundesstaaten so aus:

I. Obligatorische Einführung durch Landesgesetz fand statt in 5 Staaten.

Bayern, 1903, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden; zugesassen Werktagsschule, als solche richten 13 Städte 3jährige Kurse ein; hauswirtschaftlich, kaufmännisch. Nur 7 Jahre Volksschule, ein achtes Jahr wird auf die Fortbildungsschulzeit angerechnet.

Württemberg, 1909, Sonntagsschulpflicht, 3 Jahre, mindestens 2 Stunden oder 2jährige Werktagsschule. Haushaltungsunterricht kann eingeführt werden.

Baden, 1874, 1 Jahr, mindestens 2 Stunden. Seit 1891 kann Haushaltungsunterricht eingeführt werden, seit 1899 ist er obligatorisch. 1906 die erste Pflichtgewerbeschule für Handwerkerinnen in Karlsruhe, 1910 in Freiburg.

Meiningen, 1908, mindestens 2 Jahre mit 4 Stunden. Hauswirtschaftlicher Unterricht in kürzeren oder längeren Pausen. Einführung im ganzen Lande, wenn auch in verschiedener Organisation.

Sachsen-Coburg, 1912, mindestens 1jährig, zunächst Hauswirtschaft; Ersatz möglich durch sechswöchige Haushaltungskurse.

II. Obligatorische Einführung durch Ortsstatut war möglich in 5 Staaten.

Sachsen, 1873 im Anschluß an einfache, 1907 auch an mittlere Volksschulen möglich bis zu 2 Jahren. Nur sieben Schulgemeinden machen davon Gebrauch, in vier Schulgemeinden ist hauswirtschaftlicher Unterricht eingerichtet.

Sachsen-Altenburg, 1907, zwei Städte mit 2jährigem, zwei mit 1jährigem Kursus richten Mädchenfortbildungsschulen ein.

Schwarzburg-Sondershausen, 1906, eine Stadt führt ein, auch für Dienstmädchen, Haushaltungsunterricht, 1jährig.

Sachsen-Weimar, 1910, eine Stadt führt ein, 2jährig, 4stündig, Haushaltungsunterricht im zweiten Jahre.

Hessen, 1874, vier größere Städte richten hauswirtschaftliche und kaufmännische Schulen ein.

III. In den übrigen 15 deutschen Staaten gab es bis 1912 keine landesgesetzlichen Bestimmungen, die zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichteten. (Die Einrichtung fakultativer hauswirtschaftlicher, kaufmännischer und gewerblicher Fortbildungsschulen wird hier absichtlich gar nicht berührt.)

Die Entwicklung seit 1912 auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß pädagogische Erwägungen nicht genügten, um die Mädchenfortbildungsschulen durchzusetzen; die treibenden Kräfte waren schließlich in der Hauptsache volkswirtschaftliche. Die zunehmende Industrialisierung hatte eine Steigerung der weiblichen Erwerbstätigen gebracht, die in 12 Jahren 57 % betrug; von 19,9 Millionen erwachsener Frauen waren 9 Millionen im Hauptberuf und $3\frac{1}{2}$ Millionen im Nebenberuf erwerbstätig. Die Sozialpolitiker wurden immer fester davon überzeugt, daß vor allem die jugendlichen Fabrikarbeiterinnen einer systematischen Ausbildung in hauswirtschaftlichen Arbeiten und eines allgemein bildenden geordneten Unterrichts bedurften, ja, daß sie ein Recht darauf hatten. So ist es verständlich, daß die neue Entwicklung, die 1912 einsetzte, nicht auf einem Schulgesetz beruht, sondern auf dem § 120 der Reichsgewerbeordnung. Aber es hat eines zwanzigjährigen Kampfes im Reichstage bedurft (von 1891 bis 1. April 1912), bis der Paragraph die Fassung erhielt, die sich auf alle kaufmännischen (1900) und gewerblichen (1912) jugendlichen

Arbeiterinnen erstreckte. Unter den zahlreichen Eingaben sei vor allem hingewiesen auf die des Bundes deutscher Frauenvereine im Oktober 1906 und auf die des Rheinisch-Westfälischen Frauenverbandes im gleichen Jahre. In der Entwicklungsgeschichte sowohl der freiwilligen, als vor allem der Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen haben von jeher einzelne Frauen, wie Frauenverbände aufs tätigste mitgewirkt, ein Beweis dafür, daß zu den „treibenden Kräften“ für die Durchführung dieser Schulen auch die Frauenbewegung gehört, dieses Suchen der Frauen nach ihrer Einstellung in alle Kulturarbeit.

Der Einfluß der Abänderung des § 120 zeigt sich an folgenden Beispielen: 1913 eröffnet Berlin seine Pflichtfortbildungsschule, heute Berufsschule, (3 jährig, 6 stündig, beruflich gegliedert).

1913 ersetzt Bayern im ganzen Lande die Sonntagsschulen durch Werktagsschulen mit dem Namen „Volksfortbildungsschulen“ ($3\frac{1}{2}$ Wochenstunden); durch Ortsstatut können auch Berufsforschungsschulen (6—8 stündig) eingerichtet werden.

1914 erläßt Thüringen eine neue Verordnung über die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht.

1915 eröffnet Leipzig seine Pflichtberufsschule (3 jährig, 6 stündig, beruflich gegliedert); von Ostern 1920 an auch Pflichtbesuch für Haustöchter und Hausgehilfinnen, gemäß dem Sächsischen Übergangsschulgesetz vom 22. 7. 1919.

Von großem Einfluß auf den Ausbau der Fachklassen für Handwerksschülerlinge wurde das Inkrafttreten der Bestimmungen über den „Befähigungsnachweis zur Ausbildung von Lehrlingen“ am 1. Okt. 1913.

Über die Entwicklung der kaufmännischen Pflichtschulen nach dem Jahre 1900 wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet.

Die Kriegsjahre hemmten die Entwicklung in den Staaten und Gemeinden.

Die Entwicklung seit 1919 auf Grund des § 145 der Reichsverfassung

§ 145, der die dreijährige Berufsschulpflicht fordert im Anschluß an die achtjährige Volksschule, wird die Grundlage des Reichs-Berufsschulgesetzes sein, zu dem der Entwurf der Reichsschulkonferenz ein erster Vorschlag ist in bezug auf Pflichtbesuch, Befreiung und Ausschluß.

Einstweilen sind zur landesrechtlichen Regelung Gesetze und Verordnungen, die sich auf Einführung, Erweiterung und Durchführung auch der Mädchenberufsschule beziehen, in 9 Ländern erschienen: Es ergab sich für Sachsen, Thüringen, Hamburg, Bremen, Hessen die Durchführung durch das ganze Land, für Württemberg, Preußen, Baden Neuordnungen und Erweiterungen (siehe Zeittafel und Statistik).

Der Name **Berufsschule** ist für alle Pflichtfortbildungsschulen, auch für hauswirtschaftliche, amtlich gültig in Preußen, Thüringen, Hamburg und Sachsen, in Bayern zum Teile.

Die Aufgabe der Pflichtberufsschule

Die Gestaltung der Pflichtberufsschulen ist für den Staat bedeutsam, weil fast 90 % der weiblichen Jugend durch sie hindurchgehen werden. Dieses kostbare Menschengut für Volkskraft, Volkskultur und Volkswirtschaft nutzbar zu machen, das ist der leitende Gedanke für die Ausgestaltung der Schulen. Soziologisch gedacht ergibt sich für ihre Aufgabe die Formel: Die Berufsschule beeinflusse die weibliche Jugend so, daß sie fähig und willig wird, an der Höherentwicklung der Gesellschaft bewußt mitzuarbeiten. Für die praktische Ausführung heißt die Aufgabe:

- a) Die Berufsschule leite die Jungmädchen an, sich durch Selbsterziehung einen möglichst hohen Grad von körperlicher, geistiger und sittlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erringen.
- b) Sie wecke und pflege staatsbürgerliches Interesse und Pflichtgefühl.
- c) Sie bahne an und ergänze die innere Erziehung und die praktische Ausbildung für den Beruf als Hausgehilfin, Hausfrau, Mutter und wecke den Willen für menschenpflegendes Wirken.
- d) Sie ergänze die praktische Lehre für die Erwerbsberufe in Handwerk, Industrie und Handel.

Lehrgegenstände und Übungsgebiete

Aus der Aufgabenstellung ergeben sich die Lehr- und Übungsgebiete. Sie lassen sich einordnen unter die beiden Zentralpunkte:

1. Lebens- und Staatsbürgerkunde, im Dienste der allgemeinen Menschenbildung,
2. der Berufsbildung dienende Fächer, für Erwerbs- und hausmütterlichen Beruf.

Die Unterrichtsfächer, die in verschiedenen deutschen Gesetzen, Verordnungen und Schulberichten auftreten, sind folgende:

Lebens-, Bürger-, Berufskunde, (angeschlossen Volkswirtschaftslehre); Gesundheitslehre, (persönliche, häusliche, soziale). — Leibesübungen und Jugendspiele;

Deutsch (Alltagsschriftverkehr, erwerbendes und genießendes Lesen); Rechnen und Buchführung.

Haushaltungskunde, Krankenpflege, Kinderpflege und Erziehungslehre;

Praktischer Haushaltungsunterricht, (angeschlossen Gartenbau), Nadelarbeitsunterricht.

Durch Ortsschulforderungen können verbindlich oder wahlfrei eingeführt werden:

Werkunterricht, Qualitätsfacharbeiten, Zeichnen;

Kurzschrift und Maschinenschreiben;

Fremdsprachen.

Ortliche Verhältnisse und verschiedene pädagogische Meinungen fordern eine verschiedene Einstellung dieser Unterrichtsgegenstände auf den Lehr- und Stundenplänen nach Stundenzahl und Jahr; vielfach wird auch eine Verschmelzung der Unterrichtsgegenstände praktisch und fruchtbringend gefunden, besonders in Schulen kleiner Gemeinden, die nur 3—4 Stunden Unterricht haben.

Literatur für die einzelnen Unterrichtsfächer wird in den berufspädagogischen Zeitungen beständig angezeigt und kritisiert. Zu beachten sind die Veröffentlichungen des Instituts für Hauswirtschaftswissenschaft an der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin.

Ausführungen über Lebens- und Staatsbürgerkunde

Lebenskunde ist nicht gedacht als systematischer ethischer Unterricht wie in der Volksschule, sondern als Anleitung zur Selbsterziehung im Anschluß an ganz bestimmte Stoffgebiete. Das erste ist Gesundheitslehre mit den Hauptthemen: Tägliche Reinlichkeitspflege, Ernährung im Jugendalter, Kleidung, allgemeine Gesundheitsregeln für Verdauung, Atmung (mit Übungen), Körperhaltung und Gang, besondere Gesundheitsregeln für die sexuelle Entwicklung des jungen weiblichen Körpers. Was die Mädchen durch tägliche Gewöhnung und Straffheit für sich zu leisten haben, um Gesundheit, Schmuckheit, Anmut und Energie zu gewinnen, sollen sie einsehen und üben, und der pflegende Sinn für andere soll zu gleicher Zeit in ihnen aufwachen.

Das zweite Stoffgebiet ist eine Bildungslehre, die den Mädchen helfen soll, eine kraftgebende, warme und kluge Einstellung zu finden für ihre Arbeit, für den Umgang mit Menschen, für das Ergreifen der geistigen Kulturgüter unseres Volkes durch Weiterbildung und edle Vergnügungen. Der Grundgedanke ist auch hier, eine Anleitung zur Selbsterziehung für kulturelle Pflegefähigkeit zu geben.

Alle Stoffdarbietungen der Lebenskunde werden durchflochten von ethischen Besprechungen, die Klarheit in der Gedankenwelt schaffen, eine Lebensanschauung anbahnen sollen. In den Jungmädchen soll das Gefühl ihres selbständigen Menschenwertes für die Volksgemeinschaft entstehen. Wenn diese erziehenden Unterrichtsgespräche Hilfe geben zur Festigung und Erstärkung des Innenlebens, dienen sie auch zur positiven sexuellen Erziehung, die unsere Jugend braucht.

Die Themen, die sich auf Selbsterziehung durch Körperpflege beziehen und auf die Entwicklung des Würdegefühls im Umgang mit Menschen, müssen mit der weiblichen Jugend vom weiblichen Erzieher behandelt werden und können auch nicht Gegenstand gemeinsamen Unterrichts der Geschlechter sein.

Die Verfasserin dieses Aufsazes gehört zu der pädagogischen Richtung, die dafür ist, daß Lebenskunde im engeren Sinne, persönliche Lebenskunde, im ersten Jahre als festes Unterrichtsfach in die Stundenpläne eingestellt wird. Vor allen Dingen ist bedeutam die geschlossene Behandlung der körperlichen Selbsterziehung einer sittlichen Leistung von praktischem Werte und die Behandlung des Themas Umgang mit Menschen einschließlich Familienleben, Freundschaft, Verkehr mit jungen Leuten unter dem Gesichtspunkt der Selbsterziehung zu freimütiger, freundlicher Gerechtigkeit gegen andere und gegen sich selbst.

Mancherorts werden die lebenskundlichen Themen in Verbindung mit staatsbürglerischen Themen in Unterrichtseinheiten behandelt, die Kultur- oder Gemeinschaftskunde genannt werden. Die Hauptsache bleibt, daß den Mädchen bewußt wird, daß es sich um ganz bestimmte Fort- derungen an ihre Selbsterziehung handelt.

Der Unterricht in Haushaltungskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre kann als zweite Stufe der Lebenskunde gestaltet werden. Das heißt, er wird in einer Weise an die Jugend herangebracht, die eine beständige Aufforderung zur Selbsterziehung ist. Auch lassen sich alle diese Stoffe ungezwungen durchflechten mit ethischen Belehrungen, die auf die des ersten Jahres aufbauen. Die Jungmädchen begreifen dadurch, worin eigentlich sittliche Selbsterziehung besteht, und daß sittliche Tüchtigkeit nicht nur „idealen“, sondern auch praktischen Wert hat. An einem ganz geschlossenen Arbeitsgebiet wird ihnen gezeigt, daß Berufsarbeiten (hauswirtschaftliche und erzieherische Arbeit ist „gelernter Beruf“) wesenformend wirken und zum Wachstum der sittlichen Persönlichkeit in engster Beziehung stehen kann.

Unter den weiten pädagogischen Begriff Lebenskunde kann als dritte Stufe Bürgerkunde eingestellt werden. Aber es ist ungemein wichtig gerade in der Jungmädchenerziehung, daß sie auf den Stundenplänen als selbständiges Fach auftritt. Dadurch wird der weiblichen Jugend veranschaulicht, wie bedeutend die Belehrungen über das noch so neue Staatsbürgerecht der Frauen eingeschätzt werden.

Es muß den Mädchen bewußt werden, daß alle Selbsterziehung für das persönliche Leben und für das hausmütterliche Wirken der Frau, alle Ertüchtigung zur Berufsarbeiten letzten Endes auch Erziehung zur Staatsbürgerin ist. Denn jedes Streben nach Erhöhung des persönlichen Wertes, das mit dem Bewußtsein geschieht, dadurch auch den Gesamtwert des Volkes zu erhöhen, ist Staatsbürgerdienst, und ein Denken und Handeln, das das eigene bescheidene Arbeiten und Wirken in Zusammenhang mit Volkswirtschaft und Volkswohl sieht, ist das Merkmal staatsbürgerlicher Lebensführung.

Was nun unmittelbare staatsbürgerliche Unterweisung in der im Stundenplan festgesetzten Bürgerkunde betrifft, so ist es zweckmäßig, mit Gesetzeskunde zu beginnen. Das weite Thema „Unser Lebensgang und die Gesetzgebung“ bietet Stoffe, die die Mädchen aufs stärkste interessieren. Die Stunden können Erziehungsstunden sein, wenn die Stoffe unter dem leitenden Gedanken „Gesetz und Gesinnung“, „Recht und Verpflichtung“ behandelt werden. — Erfahrungen aus der Jugendfürsorge und der Rat praktischer Juristen mit starker sozialer Einsicht weisen darauf hin, die Jugend nicht nur mit der Gerichtsverfassung, sondern mit einigen Paragraphen des Strafgesetzbuches bekannt zu machen, die sich auf Straftaten beziehen, deren sich die weibliche Jugend besonders schuldig macht. Hier kann die Erzieherin, erschüttert vom Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend des eigenen Geschlechts, auch die einfachsten Geister aufrütteln aus jener Dämmerung, die so oft der Grund ist für das Hineintappen in Straffälligkeit und Gefahr des Verführtwerdens.

Die Verfassungskunde hat in der Jungmädchenerziehung besondere Bedeutung, weil es darauf ankommt, dem neuerworbenen Staatsbürgerrecht der Frauen zu lebensvoller Entfaltung und Wirksamkeit zu verhelfen. Vor allem müssen die Jungmädchen und Frauen begreifen, was das große menschliche Erlebnis beim Erringen dieses Rechtes ist: daß Frauen nicht mehr Menschen minderen Rechtes sind. Mädchen und Frauen, die das verstehen, werden befreit von dem auf ihrem Geschlecht lastenden Minderwertigkeitsgefühl. Sie können zu einem freimütigen und verpflichtenden Wert- und Würdebewußtsein gelangen.

Das Interesse für die Arbeitsgebiete der Gemeindeverfassung ist unschwer anzuregen; es gibt dafür reichen anschaulichen Stoff. Die Einführung in die Reichsverfassung ist schwerer. Wie könnten wir aber davon absehen, wenn wir doch den abgehenden Schülerinnen die gedruckte Verfassung feierlichst überreichen dürfen, gewissermaßen als Symbol dessen, was der Staat von der Energie ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung erhofft!

E. Sander, Lebenskunde, Handbuch für erziehenden Unterricht in Berufsschulen für Mädchen, Verlag Klinkhardt, Leipzig. Band I, 3. Aufl. Selbsterziehung durch Körper- und Geistespflege. Band II, 2. Aufl. Haushaltungskunde, Kinderpflege und Erziehungslehre. Bürgerkunde in Vorbereitung.

Organisationsformen im allgemeinen

Die Pflichtberufsschule für Mädchen wird hauptsächlich in vier Formen auftreten:

- als hauswirtschaftliche Berufsschule,
- als landwirtschaftliche Berufsschule,
- als Berufsschulen für kaufmännische Gehilfinnen (Verkäuferinnen und Konzertistinnen),
- als Berufsschulen für Handwerkslehrlinge.

Berufsschulen für ungelerte und angelernte gewerbliche Arbeiterinnen als vollkommen selbständige Organisationsform gibt es bis jetzt noch nicht in Deutschland. Die Klassen für Arbeiterinnen sind in hauswirtschaftliche Pflichtschulen eingegliedert, in Preußen, besonders in Berlin auch an gewerbliche Pflichtschulen. Grund für diese Form: gemeinsame gesetzliche Grundlage ist die RG.

Die Klasse der Arbeiterinnen werden aber, wo es die Schülerinnenzahl irgend gestatten, als Klassen für Industriearbeiterinnen oder gewerbliche Arbeiterinnen neben den Klassen für Haustöchter und Hausangestellte geführt (s. Seite 234).

Ein Organisationsproblem,

das das deutsche Mädchenberufsschulwesen und alle Kreise, die dazu in Beziehung stehen, in den letzten Jahren stark bewegte, ist das der Einführung eines hauswirtschaftlichen Jahres für alle berufsschulpflichtigen Mädchen. Die Aussprache auf Tagungen und in Fachzeitungen hat eine Klärung herbeigeführt, die sich in folgenden Sätzen zusammenstellen läßt:

1. Die Einführung von Jahresklassen mit etwa 30 stündigem Wochenunterricht ist als Organisationsform anzuerkennen, wenn die verfassungsgemäße 3jährige Ausbildungspflicht dadurch nicht gebrochen wird.
2. Ein Jahr der Jugendkultur mit etwa 28stündigem Wochenunterricht, das die körperliche und geistige Selbsterziehung der Jungmädchen fördert, ihre hauswirtschaftliche und hausmütterliche Schulung oder auch ihre gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung anbahnt, kann für Jungmädchen und Lehrende zu einem beglückenden Bildungserlebnis werden.

Unumgänglich notwendig ist es, daß auch in diesen gewerblichen und kaufmännischen Klassen der berufliche Unterricht von fachlich vorgebildeten Lehrkräften gegeben wird, damit von Anfang an die richtige Einstellung zum Beruf erreicht wird.

Dieses Jahr muß ergänzt werden durch ein zweites und drittes Berufsschuljahr mit einer möglichst günstigen Stundenverteilung, etwa 6:6 oder 8:4 oder noch günstiger, wenn die Gesamtzahl von vierzig überschritten werden kann. (Siehe Anmerkungen bei den nächsten Abschnitten und Plan Seite 240.)

3. An der dreijährigen Berufsschulpflicht soll festgehalten werden auf Grund von jugendpsychologischen Beobachtungen. Bei den Jungmädchen liegt am Ende des 16. und im 17. Jahre eine wichtige Grenzlinie der Entwicklung, die Unruhe der Pubertät weicht der ruhigeren Reifezeit, eine bedeutsame Entscheidung zur günstigen oder ungünstigen Entwicklung findet oft gerade in diesem Jahre statt; darum ist eine zur Klarheit helfende Bildung des weiblichen Würdegefühls und des staatsbürglerlichen Sinnes unentbehrlich.

E. Sander, Das hauswirtschaftliche Volljahr als Organisationsproblem der Berufspflichtschule für Mädchen. Verlag H. Broedel & Co., Leipzig.

Organisationsformen im besonderen

Die hauswirtschaftliche Berufsschule

wird von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Schulgemeinden eingerichtet werden. Darum soll auf sie besonders eingegangen werden. Der Name Berufsschule ist auch hier wohl berechtigt; Hausfrauen- und Hausgehilfinnenorganisationen verlangen, daß die hauswirtschaftliche Arbeit als „gelernter Beruf“ bewertet wird.

Die hauswirtschaftlichen Schulen sollen für Haustöchter und -gehilfinnen tatsächlich berufliche Schulen sein, die das praktische Lernen ergänzen; Schulküchen und Nadelarbeitsstuben sind „Lehrwerkstätten“, und Arbeitsrecht der Hausangestellten, Haushaltungskunde, Kinderpflegkunde und Erziehungslehre sind als Berufskunde zu bewerten.

Überall sollten in den Pflichtschulen die Klassen für Hausangestellte streng als Berufsklassen geführt werden. Mancherorts hat man sogar im Einverständnis mit

den Schülerinnen besondere Klassen für werdende Köchinnen, von Klassen, die sich mehr für Kinderpflege interessierten, unterschiedlich im Stundenplan eingerichtet.

Für den Stundenplan ist im letzten Jahrzehnt Erfahrung gesammelt worden. Selbstverständlich wird der Unterricht in lebenskundlicher Gesundheitslehre und Bildungslehre und Deutsch der hauswirtschaftlichen Tätigkeit, aber ohne Horizontbeengung, angepasst, ebenso in Staatsbürgerkunde.

Der geistigen Reife und Auffassungsfähigkeit der Jugendlichen entspricht es wohl am meisten, wenn das erste Jahr vor allem mit Nadelarbeitsunterricht besetzt ist, das zweite mit Koch- und Haushaltungsunterricht, und wenn Kinderpflege und Erziehungslehre erst ins dritte Jahr eingestellt werden.

Die Einrichtung von Schulküchen ist für viele Gemeinden eine starke finanzielle Belastung, man hat aber über die sachgemäß einfache praktische Anlage und Ausstattung in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt, so daß bei rechter Beratung mehr Kosten gespart werden können als früher. In dichtbevölkerten Gegenden werden sich Gemeinden zu Schulverbänden zusammenschließen und Schulküchen¹ oder transportable Einrichtungen gemeinsam benützen; die Wander-Haushaltungsschulen werden in weiträumig besiedelten Gegenden noch immer unentbehrlich sein.

Oft ist erörtert worden, ob sich mit der Berufsschule Wohnräume verbinden ließen, in denen die Schülerinnen häusliche Reinigungsarbeiten praktisch üben könnten. (Siehe auch den Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes von 1922 und den von 1925 über die Schule in Lankwitz). In wenigen Gemeinden wird es möglich sein; entscheidend sind immer örtliche Verhältnisse.

Durch Einrichtung der Werkräume, Beschaffung von Maschinen und Geräten wird Gewöhnung an neuzeitliche hauswirtschaftliche Betriebsführung und das Wohnen in neuzeitlichen Siedlungswohnungen angestrebt.

Eine andere schwierige Frage ist die Beschaffung von Leib-, Tisch- und Bettwäsche für die praktischen Übungen in der Wäschebehandlung. Die Möglichkeiten sind so sehr an örtliche Verhältnisse geknüpft, daß sich allgemeine Ratschläge nicht geben lassen. Man vergleiche Vorschläge in hauswirtschaftlichen Lehrbüchern!

Von Gegnern der Pflichtberufsschule wird oft der ganze hauswirtschaftliche Schulunterricht scharf kritisiert und sehr gering bewertet gegenüber der Lehre im Haushalt. Demgegenüber ist auf das hinzuweisen, was sich als unbestreitbar nützlich für hauswirtschaftliche Ausbildung herausgestellt hat. 1. Die Schülerinnen werden an eine strenge, besinnliche, systematische Arbeitsweise gewöhnt, zu der nicht viele Hausfrauen erziehen können. 2. Die Jugendlichen lernen den ganzen Verlauf und Zusammenhang wichtiger Arbeiten, z. B. der Wäschebehandlung, der Bereitung eines Gerichts übersiehen und verstehen; das wird im Haushalt den Jugendlichen vielfach nicht geboten. 3. Neue Grundsätze über Ernährung, neue Technik im Gebrauch der Küchengeräte, beim Verfahren der Reinigungsarbeiten werden durch die Schülerinnen in weite Volkskreise getragen.

¹ In Sachsen wurden bis zum Jahre 1927 Schulgemeinden zur Einrichtung von Schulküchen Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Die Haushaltungskunde umfaßt Wohnungspflege, Gesundheitspflege der Familienglieder (Körperpflege, Bekleidung, Ernährung, Erholung) und Pflege des Familienlebens. Auch müssen Ernährungslehre und Warenkunde in diesem Unterricht behandelt werden.

Belehrungen über das Notwendigste aus der häuslichen Krankenpflege schließen sich am besten an die Haushaltungskunde an. Notwendige Übungen im Anlegen von Umschlägen, in der Ausführung einfacher Griffe beim Lagern, Umwetten usw. müssen gemacht werden. Gerade diese praktische Ausbildung in der Krankenpflege hat vielerorts dazu beigetragen, der Pflichtberufsschule Zustimmung und Anerkennung zu erwerben. Die erste Hilfe bei Unglücksfällen kann als Einleitung zur Krankenpflege behandelt werden oder auch innerhalb der lebenskundlichen Gesundheitslehre im ersten Jahre.

Ein wichtiges Stück der hauswirtschaftlichen Ausbildung ist es, daß Rechnen und Buchführung in enger Beziehung zum praktischen Haushaltungsunterricht, ja auch zum Mädelarbeitsunterricht stehen. Oft wird die Ansicht vertreten, daß Rechnen in der hauswirtschaftlichen Schule gar kein selbständiges Fach zu sein brauche, daß es vielmehr nur im praktischen Unterricht und bei der Buchführung mit geübt werden solle. — In bezug auf die Buchführung sei noch etwas bemerkt. Von 1925 an ist auch der kleinste Gewerbetreibende und Handwerker zur Buchführung verpflichtet. Frauen und Töchter werden da vielfach den Männern und Vätern helfen müssen. Die Berufsschule wird weiten Kreisen der Bevölkerung einen wichtigen Dienst tun, wenn sich auch in den hauswirtschaftlichen Schulen Gelegenheit bietet, eine praktische kaufmännische Buchführung für einfache Geschäftsführung zu erlernen in wahlfreien Stunden.

Der Mädelarbeitsunterricht kann in der Berufsschule nicht in der Weise Klassenunterricht sein wie in der Volksschule. Er muß dem Werkstattunterricht ähnlich sein, vor allem beim Ausbessern und Umdärmen, dann erst werden die Mädchen Fertigkeiten erwerben, die sie sofort praktisch verwerten und nützen können. Selbstverständlich sind Themen wie: Stoff- und Warenkunde, geschicktes Einkaufen, Bau und Gebrauch der Nähmaschine und Belehrungen über Zuschneide-, Näh- und Ausschmückungstechnik Gegenstände der Klassenbesprechung.

Kinderpflege- und Erziehungslehre. Früher sprach man fast nur von hauswirtschaftlicher Erziehung der Mädchen; endlich erkannte man doch an, daß die recht haben, die hausmütterliche Erziehung fordern. Und so wird auch in den Lehr- und Stundenplänen der Berufsschulen Raum gesucht und geschaffen für Unterweisungen in Kinderpflege und -Erziehung. Freilich wird vielfach nur Säuglingspflege in Betracht gezogen. Es ist aber notwendig und richtig, auch auf die Pflege des Kleinkindes und des Schulkindes einzugehen und ein Stück volkstümliche Erziehungslehre in aller Einfachheit mit den Mädchen durchzusprechen. Für viele Schülerinnen, die als Tochter oder Kinderpflegerin Kinder zu betreuen haben, ist auch dieser Unterricht vom Alltag dringend geforderte „Berufskunde“. Geht die Erziehungslehre immer aus von Beispielen aus dem Kinderleben, so sind diese

Stunden den Jungmädchen außerordentlich interessant, lieb und wichtig. Spiel und Beschäftigung mit Kindern muß auch praktisch geübt werden, werkunterrichtlich und im Kindergarten. Man darf erwarten, daß in vielen Mädchen für ihr späteres Leben der Eindruck bleibt, daß Lernen, Nachdenken, Selbsterziehung dazu gehört, um eine verständige, wertvolle Mutter zu werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Volksbildungsbemühungen noch viel mehr als bisher Mütterkurse — nicht nur für Säuglingspflege, auch für Kindererziehung — einrichten müssen, die dann fortsetzen, was in den Berufsschulen nur angefangen werden kann.

Als Übungsstätten für diese einfache Ausbildung in der Kindererziehung können dienen: Bewahranstalten, Kindergärten, Kinderheime, Horte. — Säuglingsheime und Krippen sind nach Meinung der Sachverständigen keine Übungshorte für 14—17jährige Berufsschülerinnen. Führung in Mütterberatungsstellen wurden als instruktiv und eindrucksvoll erprobt.

Die Industriearbeiterinnen, die angelernten und ungelerten gewerblichen Arbeiterinnen, in der hauswirtschaftlichen Pflichtberufsschule

Das Problem der Berufs- und Menschenbildung der männlichen und weiblichen Industriearbeiter wird in dem Aufsatz „Arbeiter Schulen“ eingehend behandelt. Hier soll nur kurz darauf eingegangen werden, warum es für die Arbeiterinnen günstig ist, die hauswirtschaftlichen Klassen zu besuchen, was vorläufig wohl ausnahmslos der Fall sein wird. Wie für die männlichen Ungelernten, so wird auch für die ungelehrten Arbeiterinnen nach einem Werkunterricht gesucht, der ein Gegengewicht ausübt gegen den abstumpfenden Einfluß der mechanischen Berufarbeit. Die Arbeit in der Schulküche und im Nadelarbeitsunterricht kann diese Nebenwirkung haben, weil sie vielseitige Anforderungen an Handgeschick, Nachdenken, Gedächtnis, Geistesgegenwart stellt. Vor allem ist die hausmütterliche Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen für sie selbst und weite Volkskreise von Lebenswert, weil diese Mädchen früh heiraten und das in der Schule Gelernte bald praktisch angewendet werden kann.

Das Recht auf Berufskunde für ihre Arbeit darf den Fabrikarbeiterinnen deshalb nicht genommen werden. Vor allem brauchen sie arbeitsrechtliche und volkswirtschaftliche Belehrungen, und sie verlangen solche auch selbst, besonders wenn sie sich lebhaft an der sozialistischen Jugendbewegung beteiligen.

Die gelernten Industriearbeiterinnen haben wie die männlichen Industrielehringe Anspruch auf ergänzende technische und materialkundliche Berufsausbildung in der Schule. Zu beachten sind z. B. in Leipzig die Klassen der M.B.-Schule West für Spinnerinnen, Kartonnagenarbeiterinnen und Pelznäherinnen.

In Chemnitz hat die II. M. B.-Schule für ihre Textilarbeiterinnen nicht nur ein Arbeitszimmer für chemische Versuche zur Materialkunde, sondern auch eine Werkstatt mit Maschinen für Weberei, Stickerei und Strickerei. — Diese gelernten

Arbeiterinnen geben ihre Erwerbsarbeit auch in der Ehe nicht auf und sind unentbehrlich für die Industrie. Somit besteht die Ausbildung zu recht!

Fachklassen für Kaufmännische Gehilfinnen und Handwerkerinnen

Die kaufmännischen und gewerblichen Fachschulen sind in besonderen Auffächen behandelt, ebenso die ausgebauten kaufmännischen und gewerblichen Pflicht-Berufsschulen wie man sie in Großstädten findet. Es ist hier nur meine Aufgabe einiges Grundsätzliche über berufliche Fachklassen in den Pflichtberufsschulen mittlerer und kleiner Städte zu sagen.

Die Einstellung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Fachklassen der gelernten Berufe

ist für die Pflichtberufsschulen für Mädchen eine bekannte Streitfrage. Die nachfolgenden Pläne zeigen verschiedene Möglichkeiten. Man ist sich darüber klar, daß in den kaufmännischen und Handwerkerinnen-Pflichtschulen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht Mittelpunkt sein kann. Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß es ein Versuch mit wenig tauglichen Mitteln ist, ihn in 6 stündige Berufsklassen hineinzuzwingen; denn der praktische Unterricht muß mindestens 4 stündig durch ein halbes Jahr laufen. Für kaufmännische und gewerbliche Pflichtschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht sind 8 Stunden das Mindestmaß, das gefordert werden muß. Für die Handwerkerinnenklassen muß beachtet werden, daß der 2 stündige Kochunterricht nicht in denselben Jahre liegt, in dem die Gesellenprüfung stattfindet.

Vielerorts hält man noch immer an dem Kompromiß fest, das Geheimrat Güetler bereits 1915 vorschlug. (Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend, Wittenberg, Herroisé 1915). „Ich halte es für die Pflicht des Staates, im Interesse des Staates auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Mädchenfortbildungsschule so lange zu drängen, bis nicht andere Möglichkeiten gegeben sind, die fehlenden Kenntnisse den Mädchen gesetzmäßig zu übermitteln.“

Pflichtklassen für Handlungsgehilfinnen

In den mittleren und Kleinstädten werden Fachklassen für Handlungsgehilfinnen auch in der Pflichtberufsschule immer mehr gefordert. Neuzeitlicher Betrieb in den Kontoren und neuzeitliches Verkaufsverfahren in den Ladengeschäften ist auch in diese Orte vorgebrungen und fordert Ausbildung für die Kontor gehilfin und die Verkäuferin. Die Fachausbildung ist für die Mädchen persönlich notwendig, weil sie den Beruf in der großen Mehrzahl länger als 10 Jahre ausüben, weil viele als Gehilfinnen des Vaters, des Ehemannes, auch als selbständige Gewerbetreibende die gewonnenen Kenntnisse lebenslänglich ausnützen.

Aber gerade in mittleren und kleineren Gemeinden ist die Gefahr zu fürchten, daß Mädchen, nur um der hauswirtschaftlichen Pflichtschule für alle zu entschlüpfen, sich in die bestehenden Handelsklassen drängen. Da hat die Berufsberatung energisch zu hemmen.

Es ist also in Mittel- und Kleinstädten die Bildung von Fachklassen zu fordern, wenn das Bedürfnis für mindestens 20 Handlungsgehilfinnen vorliegt. Sollte die Bildung solcher Klassen nicht möglich sein, müssen die Mädchen in die Knabenklassen aufgenommen werden.

In ausgebauten Schulen ist die Einrichtung getrennter Fachklassen für Kontoristinnen und Verkäuferinnen selbstverständlich. Für die Kontorklassen ist Maschinenschreiben, Stenographie, Buchführung und Kontor- und Handelskunde unerlässlich; für die Verkaufsklassen Waren-, Verkaufs-, Dekorationskunde. Hat eine Schule nur eine kaufmännische Klasse, so ist die verschiedene Berufstätigkeit der Kontorgehilfin und der Verkäuferin zu berücksichtigen.

Die Pflichtberufsschule hat vielerorts, durchgängig in Sachsen, dazu beigetragen, daß die privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten, die durch Halbjahreskurse den Zudrang ungeeigneter Mädchen zum Handelsberufe förderten, als Schulen für Jugendliche durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben wurden.

Pflichtklassen für Handwerkerinnen

In Frage kommen vor allem Fachklassen für die Handwerkerinnen für Frauenbekleidung.

Große Städte haben auch Fachklassen für Friseuren und Blumenbinderinnen einrichten lassen; aber einzelne Lehrlinge für Photographie, Uhrmacherei, Zahntechnik usw., die die Pflichtberufsschule besuchen, erhalten bis jetzt ihre berufliche Ausbildung wohl nur in den Fachklassen für Knaben.

Die Berufsausbildung der weiblichen Handwerkslehrlinge für Frauenbekleidung ist aus drei Gründen ernstlich zu fordern. Sie ist von wirtschaftlicher Bedeutung für das persönliche Leben der Mädchen; denn diese Berufe werden für dauernd gewählt, nach der Verheiratung nur etwa von einem Drittel der Meisterinnen aufgegeben, gerade auch in Mittel- und Kleinstädten; Die Lieferung guter Arbeit durch das Handwerk ist von Bedeutung für Volkswirtschaft und Volkskultur, weil ein hoher Prozentsatz der Familieneinkommen für Frauenbekleidung ausgegeben wird. Auch in den Mittel- und Kleinstädten ist es für die Konsumentinnen wirtschaftlich notwendig, daß sie für ausgegebenes Geld einwandfreie Waren bekommen. Die Heranbildung tüchtiger Kräfte, die zur Hebung und Verfeinerung der Handwerke und der Konfektion für Frauenbekleidung beitragen können, ist von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Staates. Nur durch einwandfreie Qualitätsware kann der Ausfuhrmarkt wieder erobert und das Abschießen deutschen Geldes für Waren nach Frankreich (Kleider und Hüte) und Belgien (Wäsche) gehemmt werden.

Sind in den Mittel- und Kleinstädten 20 weibliche Lehrlinge — sei es auch verschiedener Handwerke — vorhanden, so ist eine Fachklasse zu bilden. Besuchen weibliche Lehrlinge den Berufunterricht an Knabenberufsschulen, so ist ihnen ein Eingehen auf die besondere Arbeitsweise ihres Handwerks zu sichern. Hervorzuheben ist, daß vor allem der Zeichenunterricht für die Damenschneiderei ganz anders gestaltet werden muß als für die Herrenschneiderei. Hier kommt es an auf Entwicklung des Farbensinns und Weckung des Verständnisses für Anpassung der Linienführung der Kleidung an den Körperbau.

Wegen seiner großen Bedeutung muß der Zeichenunterricht, der jetzt vielfach auch als Gestaltungsunterricht bezeichnet wird, „weil es sich nicht nur um das Üben zeichnerischer Fertigkeiten handelt, sondern weil dem Gestalten und Schmücken, wie es dem jeweiligen Handwerk entspricht, Raum gegeben wird“ (Bericht des preußischen Landesgewerbeamtes 1925), in den ersten 2 Jahren mit 2 Stunden eingesetzt werden. Im dritten Jahre kann er mit der Werkstückbesprechung und technischen Qualitätsarbeiten verbunden werden. Er hat dann die Aufgabe, in das Liniensystem des Schnittzeichnens einzuführen. Schnittzeichnen selbst wird von Sachverständigen abgelehnt für die Zeit der Lehrlingsausbildung.

Da der Zeichenunterricht so viel Raum im Stundenplan braucht und die hauswirtschaftliche Ausbildung auch noch berücksichtigt werden soll, so ist es selbstverständlich, daß für Handwerkerinnenklassen 8 Stunden wöchentlich erforderlich sind.

Auch für die beruflichen Fachklassen der Pflichtschule führt sich die Organisationsform der Jahresklasse mit 30 Stunden immer mehr ein, und sie kann von Bedeutung werden für die Heranbildung von Qualitätsarbeitern. Eine Streitfrage zwischen Handwerk und Berufsschule ist es, ob dieses Jahr auf die 3jährige Lehrzeit angerechnet werden soll.

Meistens folgt darauf ein zweites und letztes Jahr mit 10 Stunden. Hier muß auf ein praktisches Bedenken hingewiesen werden: Wenn die Handwerkerinnen aus der 30stündigen Klasse in die Lehre treten und von diesem Jahre wird nichts auf die Lehrzeit angerechnet, so wird ihre 3jährige Lehrzeit nur 1 oder 2 Jahre von der beruflichen Schulbildung begleitet und im dritten Jahr — vor der Gesellenprüfung — fehlt sie ganz. Das widerspricht den Grundideen der Berufsschule.

Beispiele von Stundenplänen

I. Pläne des preußischen Landesgewerbeamts

1. Allgemeine hauswirtschaftliche Berufsschule mit 8 Wochenstunden

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	2		200
2. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
3. Hausarbeiten				4			
a) Waschen und Plätzen.							
b) Häusliche Reinigungsarbeiten.							
4. Nadelarbeiten:							
a) Strickarbeiten und Weißnähen	4						80
b) Schneidern		4					80
c) Ausbessern, Umändern			4				80
5. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
6. Turnen, Singen, Spielen	2	2	2	2	2	2	240
	8	8	8	8	8	8	880

2. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 6 Wochenstunden
Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 180 Stunden in einer halbjährigen Vor- und Nachklasse¹

	Vor- klasse 1	2	3	4	5	Nach- klasse 6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	2	2	2	2		180
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit		4	4	3	3		280
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung						4	80
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern als Ergänzung							
b) Ausbessern oder Umändern für Berufsarb.	3						60
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätzen							40
b) Häusliche Reinigungsarbeiten	2						
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege						2	40
	6	6	6	6	6	6	720

¹ Vor- und Nachklasse können auch zu einer einjährigen Werkklasse vereinigt werden.

3. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden
Durchgehender hauswirtschaftlicher Unterricht mit 380 Stunden

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	2	2	2	2	1	2	220
2. Gewerbliche Buchführung				1	1		40
3. Fachzeichnen und Facharbeit	3	3	3	3	2	2	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung					4	4	160
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern als Ergänzung							60
b) Ausbessern und Umändern für Berufsarb.	3						60
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätzen							60
b) Häusliche Reinigungsarbeiten				3			60
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege					2		40
	8	8	8	8	8	8	960

4. Gewerbliche Berufsschule für Handwerkerinnen mit 8 Wochenstunden
Hauswirtschaftlicher Unterricht mit 280 Stunden in einer einjährigen Werkklasse

Halbjahr	1	2	3	4	5	6	Summa
1. Lebens- und Berufskunde	1	1	4	4	3	3	320
2. Gewerbliche Buchführung					1	1	40
3. Fachzeichnen und Facharbeit			4	4	4	4	320
4. Kochen in Verbindung mit Nahrungsmittellehre und hauswirtschaftlicher Buchführung		4					
5. Nadelarbeiten:							
a) Weißnähen oder Schneidern als Ergänzung	5						100
b) Ausbessern und Umdändern für Berufssarb.							
6. Hausarbeiten:							
a) Waschen und Plätzen		3					60
b) Häusliche Reinigungsarbeiten							
7. Häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	2						40
	8	8	8	8	8	8	880

Anmerkung zu diesen 4 Plänen: Deutsch und Rechnen sind nicht als besondere Unterrichtsfächer angeführt, weil sie in allen Fächern geübt werden sollen.

II. Pläne aus Sachsen (Klein- und Mittelstadt)

1. Plan einer 4—5 stündigen Berufsschule in einer Kleinstadt im Gebirge

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Deutsch mit Schriftverkehr			
Rechnen	1	—	1
Lebens- und Bürgerkunde (und Kinderpflege) . . .	1	—	1
Nadelarbeit	2	—	2
Kochen und Haushaltkunde (und Krankenpflege) .	—	5	—
	4	5	4

N.B. Turnen, Spiel, Singen wird als Jugendpflege angeschlossen.

2. Plan einer 8 stündigen hauswirtschaftlichen Klasse einer Mittel- oder Großstadt

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Lebens- und Berufskunde	1	—	—
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	—	1	1
Deutsch	2	1	1
Rechnen und Buchführung	1	—	1
Hauswirtschaftskunde und Krankenpflege	—	1	—
Kinderpflege und Erziehung	—	—	2
Koch- und Haushaltungsunterricht	—	4	—
Nadelarbeiten (Weißnähen, Schneidern, Ausbessern)	3	—	2
Turnen und Singen	1	1	1
	8	8	8

3. Plan einer 10 stündigen Handwerkerinnenklasse (Schneiderinnen) in einer Mittel- oder Großstadt

	1. Jahr	2. Jahr		3. Jahr
		Sommer	Winter	
Lebenskunde	1	—	—	—
Berufskunde	1	—	—	1
Bürgerkunde	—	—	—	1
Deutsch	2	1	2	1
Rechnen und Buchführung	1	1	1	2
Zeichnen	2	2	2	2
Facharbeiten	2	—	3	2
Haushaltungs- und Kochunterricht	—	5	—	—
Kinderpflege und Erziehung	—	—	1	—
Turnen und Singen	1	1	1	1
	10	10	10	10

NB. In Puschmachers-, Weißnäherinnen- und Stickerinnenklassen finden einige entsprechende Abweichungen statt.

III. Pläne für Berufsschulen mit vollem Wochenunterricht im ersten Jahre

1. Planbeispiel aus Hamburg. 30 + 8 + 4 Std.

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Kochen und Hauswirtschaft	10	4	—
Nadelarbeit	8	—	—
Erziehungslehre	2	—	—
Praktische und theoretische Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	—	—	2
Wirtschaftskunde und Gesellschaftslehre	2	2	1
Gesundheitslehre	2	1	—
Kulturfunde	2	1	1
Schriftverkehr	1	—	—
Singen	1	—	—
Turnen und Schwimmen	2	—	—
Dazu können noch 3 Std. nach Wahl treten, hauswirtschaftliche oder solche, die den künftigen Beruf vorbereiten.			
	30	8	4

2. Plan für hauswirtschaftliche Klassen aus Sachsen. 30 + 10 Std.

	1. Jahr = 30 Std.	2. Jahr = 10 Std.
Deutsch	3	2
Lebenskunde und Gesundheitslehre	2	—
Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	2	1
Kinderpflege und Erziehungslehre	—	2
Haushaltungskunde und Krankenpflege	3	—
Rechnen und Buchführung	2	1
Warenkunde	2	—
Nadelarbeit	6	3 (u. Plätzen)
Kochen und Haushaltungsarbeiten	8	—
Singen	1	—
Turnen	1	1
	30	10

N.B. Auch „Berufssversuchsklassen“ mit kaufmännischem oder handwerkl. Stundeneinschlag sind eingeführt. Außerdem gibt es Verkäuferinnen-, Kontoristinnen-, Putzmacherinnen- und Schneidern-Fachklassen mit 30 Std. im ersten und 10 im zweiten Jahr. Aber allgemein wird eine Stundenverteilung, die sich auch auf das 3. Jahr erstreckt (28 : 6 : 6 oder 28 : 8 : 4) erstrebt.

Möchten Männer und Frauen es als eine staatsbürgerliche Angelegenheit ansehen, für die Berufsschulen für Mädchen die rechte Lebensform zu finden.

Literatur

- Sonderheft der Kölner Blätter für Berufserziehung. 1925. Aufsatz von Dr. Käte Gäbel: Die rechtliche Regelung des Berufsschulwesens.
 Berichte verschiedener deutscher Länder und Städte über ihr Berufsschulwesen aus den Jahren 1925—1928.
 Berichte von Tagungen, berufspädagogischen und hauswirtschaftlichen Wochen aus den Jahren 1925—1928.

*

Die ländliche Fortbildungsschule

Von Friedrich Lemcke, Berlin

1. Geschichtliche Entwicklung

Wenn auch durch die Reichsverfassung der Grundsatz der allgemeinen Berufsschulpflicht aufgestellt worden ist, so wird es doch noch sehr sorgsamer gesetzgeberischer und Verwaltungsarbeit bedürfen, um eine Form für die Durchführung dieser Pflicht zu finden, die dem Willen des Verfassungsgelbers entspricht, zugleich aber auch dem Wirtschaftsleben so angepaßt ist, daß Reibungen nach Möglichkeit, wenn auch nicht vermieden, doch so beschränkt werden, daß sich keine die Schularbeit schädigenden Widerstände ergeben. Dazu wird es wünschenswert sein, daß man die bisherigen geschichtlichen Erfahrungen möglichst ohne Vorurteil prüft und verwertet. — Ob es freilich verfassungsmäßig ist, wenn die eingehende Prüfung dahin führt, daß einige Länder überhaupt noch keine Regelung des ländlichen Berufsschulwesens vorgenommen haben, wie das z. B. in Mecklenburg der Fall ist, mag hier unerörtert bleiben.

Wohl die älteste Form der pflichtmäßigen Berufsschule stellt die Landschule nach der schleswig-holsteinischen Schulordnung vom Jahre 1814 dar. Diese läßt die Schulpflicht mit der Konfirmation endigen, und da diese nach der dort geltenden Kirchenordnung in der Regel mit vollendetem 16. Lebensjahr (bei Mädchen mit vollendetem 15. Lebensjahr) erfolgte, so ging auch die Volksschulpflicht bis zu dieser Altersgrenze. Trotzdem wird es verkehrt sein, die alte schleswig-holsteinische Landschule einseitig als Volksschule in unserem Sinne aufzufassen. Schon äußerlich unterschied sie sich dadurch von der gegenwärtigen Volksschule, daß sie einen Sommerunterricht kaum kannte. Waren die Kinder etwa 12 Jahre alt geworden, so nahmen sie an dem Sommerschulunterricht nicht mehr teil, sondern arbeiteten in der eigenen oder in einer fremden Landwirtschaft mit. Auch Friedrich Paulsen hat in seiner Jugend bis zu seinem 15. Lebensjahr nur einen sehr beschränkten Sommerunterricht genossen. Der Unterricht für die älteren, etwa 14—16jährigen Schüler ging erheblich über das gegenwärtige Volksschulpensum hinaus, behandelte vor allen Dingen in Verbindung mit dem sehr ausgedehnten Rechenunterricht ein gut Teil der Stoffe, die man heute als Berufs- und Bürgerkunde bezeichnen würde. Der frühere Abgeordnete Dr. Engelbrecht-Obendreit hat bekanntlich in dem Preußischen Abgeordnetenhouse mehrfach (z. B. 10. Mai 1895 und 1. Mai 1899)

den Versuch gemacht, diese alte schleswig-holsteinische Schulverfassung wieder zur Geltung zu bringen und sie möglichst auf ganz Preußen zu übertragen. Sein Antrag ging zwar dahin, den Volksschulunterricht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auszudehnen, man hätte aber den Antrag auch sehr wohl benutzen können, um dadurch zu einer den ländlichen Verhältnissen angepaßten Berufsschule zu kommen, und es dürfte nicht unangebracht sein, bei den künftigen Erörterungen über die Berufsschule die alte schleswig-holsteinische Schulordnung in dieser Hinsicht doch einmal genau zu prüfen.

Es will scheinen, als ob in gewisser Hinsicht die früher in Schleswig-Holstein getroffene Regelung doch hier oder da, wenn auch in abgeänderter Form, sich geltend zu machen versucht. Schon die Wanderhaushaltungsschule knüpft insofern an den alten Gedanken an, als sie nicht mit einigen Stunden wöchentlich rechnet, sondern für mehrere Monate die Schülerinnen ganz in Anspruch nimmt. Nachdem nun aber z. B. in Preußen die Volksschulpflicht gesetzlich so geregelt ist, daß die Schulentlassung schon mit $13\frac{1}{2}$ Jahren, in Ausnahmefällen sogar schon mit 13 Jahren erfolgen kann, ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, die jungen Menschen so früh schon vollständig in die Berufssarbeit einzuführen, ob nicht vielmehr ein Übergang wünschenswert sei, der zu einem erheblichen Teil für die Vorbereitung auf den künftigen Beruf benutzt wird. Das würde in landwirtschaftlichen Verhältnissen dazu führen können, die schulmäßige Berufsvorbereitung auf den Winter zu legen, wenn die Arbeit in der Landwirtschaft gering ist, während im Sommer die Jugendlichen für Berufsarbeiten frei wären. Solange allerdings in der Landwirtschaft Arbeitermangel herrscht, ist an eine energische Verfolgung dieses Gedankens nicht zu denken.

Neben der schleswig-holsteinischen pflichtmäßigen Schuleinrichtung, die ein Mittelding zwischen Volksschule und Berufsschule darstellte, gab es verstreut in allen Landesteilen freiwillige Abendschulen, die im allgemeinen der Wiederholung von Volksschulstoffen und der Befestigung von Fertigkeiten, die in der Volksschule erworben waren, dienen sollten, im einzelnen sich aber den besonderen Neigungen ihrer Lehrer anpaßten, so daß sie, abgesehen von den Übungen im Schreiben, Lesen und Rechnen, kaum einen geschlossenen Schultyp darstellen. Sie wurden aber die Vorläufer der Fortbildungsschule, die sich in Norddeutschland fast ausschließlich in der Form von Abendschulen durchsetzte; der Unterricht am Spätnachmittage kam verhältnismäßig selten vor.

Dagegen entstanden in Mittel- und Süddeutschland Formen pflichtmäßiger ländlicher Fortbildungsschulen, die sich wieder mehr den Einrichtungen der schleswig-holsteinischen Schulordnung näherten. Die Schulpflicht wurde begründet durch ein Volksschulgesetz, und der Unterricht wurde in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule gegeben.

Weder die norddeutsche, noch die mittel- und süddeutsche Form befriedigte die Freunde des ländlichen Berufsschulwesens. So gingen z. B. die Arbeiten von Direktor Käfer letzten Endes doch darauf hinaus, die sächsische ländliche Fort-

bildungsschule so umzustalten, daß sie aus der Form des bloßen Anhängsels an der Volksschule zu einem selbständigen Schulgebilde wurde. Ähnliche Bestrebungen machten sich z. B. in Baden und anderen süddeutschen Staaten geltend. In Norddeutschland, besonders in Preußen schwankte man andauernd zwischen einer allgemein bildenden Anstalt und einer mehr beruflich orientierten Schule hin und her. Die erstere wollte man nicht, weil man die Berufsinteressen im Schulunterricht berücksichtigen und bemühen wollte, um eine größere Wertschätzung der Schularbeit zu erzielen, — und die letztere konnte man nicht haben, weil es dazu im allgemeinen an den nötigen hinreichend ausgebildeten Lehrkräften fehlte. Hieran konnte auch eine gesetzmäßige Einführung der Schulpflicht nichts ändern, da Lehrerbildung und Freizügigkeit der Lehrer entscheidend mitsprechen.

Allgemein hat man denn auch erkannt, daß eine entsprechende Förderung der ländlichen Fortbildungsschule, insbesondere ihre Entwicklung zur Berufsschule hin, nur möglich ist, wenn es gelingt, besonders vorgebildete Lehrkräfte dafür zu gewinnen, wobei noch dahingestellt bleibt, ob es unbedingt notwendig ist, diese als hauptamtliche Lehrkräfte nur für die Berufsschule anzustellen.

Die neuere Zeit hat insofern einen wesentlichen Fortschritt gebracht, als eine Reihe von Ländern auch das ländliche Fortbildungsschulwesen gesetzlich geregelt hat. Andere Länder stehen dagegen noch zurück. Dadurch ist eine Unschödigkeit entstanden, die eine reichsgesetzliche Regelung als wünschenswert erscheinen läßt.

2. Einführung der Schulpflicht

Was die Gestaltung der Schulpflicht anlangt, so befriedigt weder die Form, die Fortbildungsschule in Verbindung mit der Volksschule und gewissermaßen als ihr Glied zu einer Pflichtschule zu machen, noch die preußische Form, durch besonderes Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Schulpflicht zu beschließen. Gegen ersteres Verfahren macht sich der Umstand geltend, daß in weiten Gegenden die Bezirke für die Berufsschule nicht mit denen für die Volksschule zusammenfallen können. Wo man es mit einfachen ländlichen Volksschulen zu tun hat, in der beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet werden, umfaßt z. B. die dreijährige Knabenfortbildungsschule nur etwa $\frac{3}{16}$ der Schülerzahl der Volksschule. In allen Volksschulbezirken, in denen weniger als 60 Volksschüler vorhanden sind, lassen sich keine lebensfähigen Berufsschulen bilden, selbst wenn man die Mindestschülerzahl auf zehn herabsetzt. Eine Zusammenlegung mehrerer Volksschulbezirke zu einem Fortbildungsschulbezirk wird sich vielfach nicht umgehen lassen — und damit ist eine gewisse Lösung von der Volksschule schon gegeben. — Wenn man die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht aber nicht einfach den Volksschulgemeinden oder -verbänden übertragen will, so wird sich außerdem noch erschwerend geltend machen, daß die Volksschulbezirke sich durchaus nicht immer mit den Bezirken der politischen Gemeinden decken, daß oft mehrere Gemeinden zu einem Schulverband gehören, oft aber auch Teile ein und derselben politischen Gemeinde

verschiedenen Schulverbänden angehören. Eine übergeordnete Selbstverwaltungsinstantz gibt es im Schulwesen durchweg nicht.

Es stellte sich deswegen als notwendig heraus, für die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, daß man größeren Verwaltungskörpern, wie z. B. den Kreis-Kommunalverbänden (oder den ihnen entsprechenden Selbstverwaltungskörperschaften außerpreußischer Länder) die Möglichkeit gab, für ihren Bezirk allgemein die Besuchspflicht auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung einzuführen, mit anderen Worten, für die landwirtschaftliche Jugend ähnliche Möglichkeiten zu schaffen, wie sie für die gewerbliche Jugend durch die Reichsgewerbeordnung längst geschaffen waren.

Diese Möglichkeit ist in Preußen durch das Berufsschulgesetz vom 31. Juli 1923 geschaffen. Dieses Gesetz bedeutet einen unverkennbaren Fortschritt, befriedigt aber insofern noch nicht, als es nicht den allgemeinen gesetzlichen Berufsschulzwang einführt, sondern es noch in das Belieben der Gemeinden oder Gemeindeverbände stellt, das zu tun. Es regelt ferner nur die Besuchspflicht, geht aber an der Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung von ländlichen Berufsschulen vorbei. Das führt hier und da zu eigenartigen Erscheinungen. In einem Regierungsbezirk ist z. B. auf Grund des § 1, Abs. 1, letzter Satz, die Besuchspflicht für den ganzen Regierungsbezirk eingeführt. Diese Pflicht steht aber zum guten Teil auf dem Papier, da ihr nicht genügt werden kann, weil keine Schulen vorhanden sind, und niemand gezwungen werden kann, solche einzurichten.

Der Fortschritt macht sich vor allen Dingen dadurch geltend, daß mehr und mehr die Kreisverwaltungen die Regelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in die Hand nehmen, dieses also immer mehr von der Gemeinde auf den Kreis übergeht. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, eine Regelung des ländlichen Fortbildungsschulwesens zu treffen, die von den Volksschulbezirken unabhängig ist. Auch die Regelung der Finanzfrage ist sehr viel leichter geworden, seitdem die Kreise das Fortbildungsschulwesen in die Hand genommen haben.

Aber die Schwierigkeiten bleiben auch in Preußen trotz Berufsschulgesetz; sie sind nur geringer geworden. Es gibt dort noch eine erhebliche Anzahl von Kreisen, die die ländliche Fortbildungsschule nicht eingeführt haben. Eine jährliche Ausgabe von 20 000 Mark bewilligt der Kreisausschuß nicht so leicht, besonders nicht für ländliche Fortbildungsschulen.

Die verwaltungsrechtlichen Schwierigkeiten werden in ihrer Wirkung dadurch noch bedeutend verstärkt, daß daneben auch wirtschaftliche und soziale auftreten.

Was die gewerbliche Berufsschule verhältnismäßig leicht Boden gewinnen ließ, war der Umstand, daß sie sich leicht in den gewöhnlichen Ausbildungsgang des jungen Handwerkers eingesiederte. Auch bei kaufmännischen Berufsschulen war infolge des Bestehens einer kaufmännischen Lehre die Einführung verhältnismäßig leicht. Größere Schwierigkeiten haben sich überall dort ergeben, wo ein bestimmtes Lehrlingsverhältnis fehlte. Man mag im einzelnen über die Gesellenprüfung denken, wie man will, soviel ist sicher, daß sie an althandwerkliche Überlieferungen

anknüpf't und in den Augen des Handwerkers immer noch den ordnungsmäßigen Abschluß der Lehre bildet. Die gesetzliche Eingliederung der Fortbildungsschule in das handwerkliche Prüfungswoesen hat die gewerbliche Berufsschule sicher ungemein gefördert.

Auf dem Lande ist die gewerbliche Bevölkerung vielfach ohne rechten Zusammenhang mit dem Vereins- und Zinnungswesen der Handwerker, und der landwirtschaftlichen Jugend fehlt es an jeder durch Brauch oder Gesetz geregelten Berufsausbildung. Wohl ist auch dort dem aufmerksamen Beobachter ein mehr oder weniger festgefügter Ausbildungsgang erkennbar, aber es fehlt an allen Formen, wie man sie z. B. beim Handwerk hat, vor allen Dingen an einem durch Gesetz oder Brauch geschützten Übergang aus der einen Stufe in die andere. Die Folge davon ist, daß sich an keiner Stelle so recht augenfällig der Nutzen einer Berufsschule darum läßt. Weder der jugendliche Landwirt, noch sein Arbeitgeber oder sein Vater sind durch einfache Erfahrungen des Berufslebens leicht von dem Nutzen einer besonderen Schulung zu überzeugen, und was man in der Bevölkerung häufig zum Lob der ländlichen Fortbildungsschule sagen hört, ist leider oft ohne rechte innere Überzeugung dahingeredet. Die Einführung einer geordneten landwirtschaftlichen Lehre dürfte auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wohl aber wäre es möglich, daß in all den Fällen, wo der Staat oder sonst eine öffentliche Gewalt die Entscheidung in der Hand hat, die regelrechte Erlernung der Landwirtschaft und der Besuch der ländlichen Berufsschule gewisse Vorrechte gewährt. Das könnte z. B. sehr wohl bei der Vergabeung von Kleinsiedlerstellen geschehen, bei denen ja doch in irgendeiner Form ein Befähigungsnachweis erbracht werden muß.

3. Innere Entwicklung der ländlichen Berufsschule

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der inneren Entwicklung der ländlichen Fortbildungsschule. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sie ständig schwankt hat zwischen einer beruflich orientierten und einer allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsanstalt. Das Interesse der Lehrer, die im Hauptberuf fast ausschließlich Volksschullehrer sind, zieht sie nach einer doppelten Richtung. Sie wollten dem Schüler etwas für seinen Beruf bieten, was ihm die Volksschule nicht geboten hatte. Daraus ergab sich die Neigung, landwirtschaftlichen Fachunterricht zuerteilen, wenn nicht etwa besondere Neigungen den Lehrer nach einer anderen Richtung hinzogen. Im Laufe der Entwicklung entstanden immer mehr Fortbildungsschulen, und immer mehr Volksschullehrer wurden in ihren Dienst gezogen. Da mußte sich die Eigenart der Volksschullehrerbildung geltend machen, weil jeder Lehrer versuchte, den Schülern auf Grund seiner Vorbildung möglichst viel zu bieten. Dieses Moment mußte bei weiterer Ausdehnung der ländlichen Fortbildungsschule unweigerlich dahin führen, daß die allgemeine Bildung stärker in den Vordergrund drängte, — eine Erscheinung, die z. B. auch in Sachsen sich geltend machte und aus der Käfers Wirksamkeit gewissermaßen als eine Reaktion hervorwuchs.

Verfolgt man in dieser einfachsten Form den Gedanken der allgemein bildenden Fortbildungsschule, so wird diese kaum eine besondere Schuleinrichtung werden, sondern sich zu einem Anhängsel an die Volksschule entwickeln. Dann aber müßte die logische Forderung eigentlich sein: Verlängerung der Volksschulpflicht. Diese Forderung wird in dieser einseitigen Form wohl kaum von einem Vertreter der ländlichen Fortbildungsschule noch erhoben. Wohl aber macht sich ein anderer ähnlicher Gedanke geltend. Dieser geht davon aus, daß die Berufsschule fürs Leben bilden soll, und daß das eigentliche Fachwissen, die engere Berufserziehung doch immerhin nur einen Teil des gesamten Lebens erfasse, daß man deswegen gut tue, die Grundlagen der Berufsschule zu erweitern. Das ganze weite Gebiet des Lebens wird man aber kaum in eine Schule hineinbringen können. Will man trotzdem den Gedanken der Lebensschule durchführen, so muß ganz naturgemäß das Leben den Vorrang vor dem Lernen erhalten, und dann muß man zu Gebilden kommen, die den dänischen Volkshochschulen sich nähern, die sicher nicht als Berufsschulen, höchstens als Lebensschulen aufgefaßt werden können.

Die andere Richtung, die sich immer wieder geltend macht, ist die Richtung nach dem Fachunterricht hin. An sich ist es durchaus richtig, daß der angehende Landwirt denselben Anspruch auf fachliche Ausbildung hat wie z. B. der angehende Handwerker, und daß besonders der kleine Landwirt, der nicht in der Lage ist, eine besondere Fachschule zu besuchen, ebenso wie der Handwerker in ähnlicher Lage das Recht haben muß, in der Fortbildungsschule die einfachsten Grundlagen des Fachwissens zu erhalten. Der Meinungstreit über diese Frage wird keineswegs so sehr, wie es zu sein scheint, durch einen gewissen Gegensatz zwischen landwirtschaftlicher Fachschule und ländlicher Fortbildungsschule beeinflußt, denn ähnliche Gegensätze bestehen für die gewerbliche Berufsschule und gewerbliche Fachschule in gleicher Weise und haben sich doch so weit hintenan stellen lassen, daß eine fachliche Entwicklung des gewerblichen Berufsschulwesens möglich war, sondern die Schwierigkeiten liegen vor allen Dingen darin, daß man es auf dem Lande mit einer ganzen Reihe von gewerblichen Berufen zu tun hat, und daß man in schultechnische Schwierigkeiten gerät, sobald man versucht, den Grundsatz der Berufsschule durchzuführen. Diese Schwierigkeiten wurden auf dem Lande dadurch erhöht, daß man nicht wie in der Stadt aus den vielen Lehrern — nicht bloß Volksschullehrern —, die dort tätig waren, sich einige heraussuchen konnte, die für einen berufskundlichen Unterricht Interesse hatten und deswegen auch geneigt waren, durch Ausnutzung von allerlei Bildungsmöglichkeiten sich das nötige Wissen und Können anzueignen, sondern oft nur einen einzigen Lehrer zur Verfügung hat, mit dem sich natürlich keine beruflich orientierte Schule einrichten läßt, wenn es ihm an den nötigen Interessen für die landwirtschaftliche Berufswissenschaft und -technik fehlt.

Eine befriedigende Regelung der Berufsbildung oder der beruflichen Gestaltung der ländlichen Fortbildungsschule dürfte so lange nicht möglich sein, als man an der Einheit dieser Schulart festhält. Vielfach wird angenommen, daß in der ländlichen

Fortbildungsschule nur Schüler aus landwirtschaftlichen Berufen sitzen. Das trifft durchaus nicht zu. Nach der amtlichen Statistik waren z. B. in Preußen 1925 in 7 722 ländlichen Fortbildungsschulen mit Besuchszwang 172 513 Schüler, von denen 41 748 Handwerks- und Kaufmannslehrlinge, 13 096 gewerbliche Arbeiter und nur 108 833 in der Landwirtschaft oder einem ihrer Nebengewerbe tätig waren. Der Rest von 8 836 war in sonstigen Berufen beschäftigt. Es entfallen somit auf in der Landwirtschaft beschäftigte Schüler nur 63,1 % der gesamten Schülerzahl. Dabei ist noch anzunehmen, daß manche der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Schüler in einer gewerblichen Klasse besser aufgehoben wären als in einer landwirtschaftlichen; es sei z. B. an Molkereilehrlinge, jugendliche Arbeiter in Brennereien, Zuckerfabriken usw. erinnert. Man wird im allgemeinen wohl das Richtige treffen, wenn man sagt, daß mindestens zwei Fünftel der in ländlichen Fortbildungsschulen sitzenden Schüler nicht in eine landwirtschaftliche Berufsschule hineingehören. Das Problem, das gelöst werden muß, besteht darin, der gewerblichen Jugend in reinen Landbezirken zu ihrem Recht zu verhelfen, und damit im Grunde genommen auch der landwirtschaftlichen. Solange nämlich in der ländlichen Fortbildungsschule auf die Bedürfnisse der gewerblichen Jugend Rücksicht genommen werden muß, ist eine volle Berücksichtigung der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Jugend nicht möglich. — Wie dies Problem einmal gelöst werden wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Es ist aber seiner Lösung entschieden dadurch näher gebracht worden, daß in vielen Fällen die Kreise Träger des ländlichen Berufsschulwesens geworden sind, wodurch die Möglichkeit entstanden ist, das Berufsschulwesen für den ganzen Kreis einheitlich zu regeln. Ein Kreis im niederlausitzer Kohlenrevier hat versucht, regional gewerbliche und ländliche Berufsschulbezirke zu bilden, doch scheint diese Lösung nicht zum Ziel zu führen, da man die gewerblichen Schüler in ländlichen Schulbezirken ebenso gut berücksichtigen muß, wie die landwirtschaftlichen in gewerblichen Schulbezirken. — Die Lösung ist auch insofern einen nicht unerheblichen Schritt näher gerückt, als durch den Übergang des Berufsschulwesens auf den Kreis die Möglichkeit gegeben ist, von den Zwergschulen loszukommen, die sich aus der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden ergaben. Kreise mit 80 bis 90 ländlichen Fortbildungsschulen, wie sie heute zu finden sind, dürften dageinst gänzlich verschwunden sein. 30 dürften bei zweckmäßiger Einteilung auch für den größten Kreis genügen. — Schwierig würde die Sache allerdings werden, wenn das ländliche Fortbildungsschulwesen, wie es stellenweise er strebt wird, auf das Kultusministerium überginge. Solange an der Verwaltung des gesamten Fortbildungsschulwesens Landwirtschaftsministerium und Handelsministerium beteiligt sind, handelt es sich nur um die Abgrenzung beruflicher Interessen, sobald aber etwa dem Handelsministerium das Kultusministerium gegenüberstehen würde, würde es sich nicht mehr um eine zweckmäßige Regelung gemäß einem von beiden Seiten anerkannten Grundsätze handeln, sondern um das schwer zu lösende Problem: Allgemeinbildung oder Berufsbildung.

4. Wirtschaftliche Schwierigkeiten

Endlich ergeben sich auch aus den wirtschaftlichen Verhältnissen Schwierigkeiten, die nicht zu unterschätzen sind. Die landwirtschaftliche Berufssarbeit ist nun einmal viel mehr als die gewerbliche und kaufmännische von der Witterung, vom Jahres- und Tageslauf abhängig. Sie läßt sich mit Rücksicht auf die zu versorgenden Tiere auch nicht so genau nach Stunden abcirceln, wie das in anderen Berufen möglich ist. Besondere Zeiten für den Fortbildungsschulunterricht frei zu machen, dürfte in den meisten Wochen des Sommerhalbjahres auf große Schwierigkeiten stoßen, aber auch im Winter ist es infolge der Viehfütterung und Viehpflege besonders in kleinen Betrieben, wo der in Frage kommende Schüler oft die einzige Hilfskraft ist, nicht immer leicht, eine geeignete Unterrichtszeit herauszufinden. Immerhin dürfte es sich ermöglichen lassen, durch geschickte Einteilung die schlimmsten Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst wird sich ergeben, daß der Hauptunterricht im Winter erteilt werden muß. Ihn ganz und gar auf den Winter zu verlegen, ist aber doch nicht gerade zu empfehlen. Es ist nicht natürlich, von der Behandlung des Ackers, von Düngung, Saat, Pflanzenpflege, Unkrautvertilgung, Ernte usw. zu einer Zeit zu reden, wo die Arbeit auf dem Acker und das ganze Pflanzenleben ruhen. Man muß danach streben, daß im Sommer doch wenigstens ein ergänzender Unterricht, wenn auch nur in der zwanglosen Form von Beobachtungen und Versuchen, von Materialsammeln für den Winterunterricht, erteilt wird. In geschlossenen Dörfern ist das durch Ausnutzung einiger Sonntage, durch Unterrichtserteilung in arbeitsärmeren Zeiten, wie z. B. unmittelbar vor der Heuernte, in kurzen Pausen zwischen den einzelnen Ernten, unter Umständen gar durch Ausnutzung von Perioden schlechten Wetters zu erreichen. Bei Bezirksschulen ist es schwieriger. Aber auch im Winter liegen durchaus nicht die Verhältnisse gleich günstig. Die Herbstarbeiten ziehen sich bei gutem Wetter oft bis in den November hinein, und in einigen Gegenden machen sich die Frühjahrsarbeiten schon Anfang bis Mitte März wieder geltend. Es hält deswegen auch schwer, im Spätherbst und mit beginnendem Frühling den ordnungsmäßigen Betrieb der Fortbildungsschule aufrecht zu erhalten. Eine Häufung des Berufsschulunterrichts in den eigentlichen Wintermonaten wäre deswegen sehr zu empfehlen. Diese Rücksichtnahme auf den Wirtschaftsbetrieb ist schwer durchzuführen, wenn daneben auch noch die Interessen der Volksschule zu berücksichtigen sind, da dann die Lehrer nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Wäre dies der Fall, ließe sich allerdings eine gesetzliche Regelung denken, bei der nur die Mindeststundenzahl im Jahre festgelegt, es aber den Kreisen oder Schulbezirken überlassen wird, wie sie diese über das Jahr verteilen wollen. Das würde vernünftige Rücksichtnahme auf ländliche Verhältnisse sein, die zum Teil bei der Wanderhaushaltungsschule schon erprobt ist. Dagegen würde eine Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse abzulehnen sein, die etwa darin besteht, daß man ohne Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl einfach die Unterrichtszeit auf den Winter beschränkt, daß man also den länd-

lichen Berufsschulen etwa nur die Hälfte der Pflichtstundenzahl gibt, die man städtischen zuweist.

Einen solchen Zustand haben wir zurzeit noch in Preußen. Dort verlangt der Landwirtschaftsminister mindestens 120 Unterrichtsstunden im Jahr. Diese Zahl wird nur in Westfalen und Hohenzollern überschritten, in der Rheinprovinz und in der Grenzmark kaum erreicht, in allen anderen Provinzen aber nicht; Ostpreußen und Oberschlesien haben z. B. nur 79 Unterrichtsstunden im Jahr erteilt. Dem gegenüber verlangt der preußische Minister für Handel und Gewerbe in den städtischen Berufsschulen jährlich 240 Unterrichtsstunden. Im Freistaat Sachsen scheinen ähnliche Verhältnisse vorzuliegen. So wurde mir z. B. von dorther berichtet, daß die Jugendlichen aus den Landgemeinden in benachbarte Städte abwanderten, um in den Genuss der dort gebotenen besseren Berufsschulbildung zu gelangen. Der Abstand in den Forderungen der beiden beteiligten Ministerien in Preußen führt zuweilen dazu, daß man in einer Gemeinde, in der eine gewerbliche Berufsschule bestehen müßte, eine ländliche einrichtet, weil die Forderungen des Landwirtschaftsministers leichter zu befriedigen sind als die des Handelsministers und man im Grunde genommen eigentlich am liebsten keine Berufsschule hätte. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer unhaltbar.

Im allgemeinen scheinen die sich aus der Wirtschaft ergebenden Schwierigkeiten im Abnehmen begriffen zu sein. Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat in den Jahren 1926 und 1927 in den verschiedensten Gegenden eine Reihe von Besprechungen abgehalten, an denen gerade Vertretungen der wirtschaftlichen Organisationen und der ländlichen Selbstverwaltungskörperschaften teilnahmen. In diesen Besprechungen hat man ganz allgemein die Notwendigkeit der ländlichen Berufsschule anerkannt. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß z. B. jeder Landwirt, der Mitglied des Reichslandbundes oder eines Bauernvereins ist, nun auch für die ländliche Fortbildungsschule eintrete. Bis das erreicht wird, dürfte noch viel Zeit vergehen. Es ist aber ein entschiedener Fortschritt, daß man in den Zentralen sich der Erkenntnis und der Notwendigkeit der ländlichen Berufsschule nicht mehr verschließt.

Bei den eben genannten Besprechungen hat sich aber ebenfalls ergeben, daß die Schwierigkeiten, die sich auf dem eigentlichen Schulgebiet finden, nicht zu unterschätzen sind. Wenn z. B., wie in einem Falle, seitens der Wirtschaft verlangt wird, daß der Unterricht an einem Tage in der Woche in sechs Stunden hintereinander erledigt wird, so wird damit eine Regelung vorgeschlagen, wie städtische Berufsschulen sie längst kennen. Auf dem Lande ist aber die Durchführung einer solchen Regelung in manchen Fällen deswegen unmöglich, weil man den durch die Volksschule gebundenen Lehrer für die betreffende Zeit nicht freimachen kann. Es wird dadurch die Schwierigkeit wirksam illustriert, die sich aus dem Widerstreit der Interessen der Volksschule mit denen der ländlichen Fortbildungsschule ergeben können. Auch hier bedeutet der Übergang zu Bezirksfortbildungsschulen eine starke Erleichterung.

5. Lehrerfrage

Aus Vorhergehendem ergibt sich, daß nach jeder Richtung hin die ländliche Pflichtfortbildungsschule von der Lehrerfrage abhängt. Wenn es nicht gelingen sollte, die ländliche Fortbildungsschule auch infofern von der Volksschule freizumachen, daß sie über Lehrkräfte und damit auch über die Unterrichtszeit frei verfügen kann, daß auch eine Auswahl der Lehrkräfte je nach Vorbildung möglich ist, dann wird sie nicht viel Erfolg haben können. Von diesen Gesichtspunkten aus verdient der Erlass des preußischen Landwirtschaftsministers vom 15. März 1921 ganz besondere Beachtung. Er verlangt darin die Einrichtung besonderer berufs- und wirtschaftskundlicher Lehrgänge für künftige Fortbildungsschullehrer. Diese Lehrgänge sollen sich auf mehrere Jahre erstrecken, der Unterricht soll an je einem Tage in etwa 40 Wochen im Jahre erteilt und direkt auf den Erwerb eines bestimmten landwirtschaftlich-fachlichen Wissens und Könnens zugeschnitten werden. Eine Ergänzung des Unterrichts durch eigene Beobachtungen und Arbeiten ist erwünscht, so daß der ganze Lehrgang mehr die Form einer Arbeitsgemeinschaft als einer unmittelbaren Unterrichtsveranstaltung annimmt. Die so herangebildeten Lehrer sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, wo es sich um Beschäftigung an landwirtschaftlichen Berufsschulen handelt. Sie sollen außerdem in der Wirtschaftsberatung, besonders in kleinen Betrieben mit Verwendung finden. In ihrer Tätigkeit zur Förderung der Landwirtschaft und im landwirtschaftlichen Unterricht sollen sie in engster Verbindung mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachschule bleiben.

Die Durchführung dieses Planes würde in mehrfacher Hinsicht einen ganz bemerkenswerten Fortschritt bedeuten. Zunächst würde sich daraus ergeben, daß besonders vorgebildete landwirtschaftliche Berufsschullehrer entstehen, die auch dann ihre Bedeutung für die weitere Entwicklung des ländlichen Berufsschulwesens haben dürfen, wenn es auch nicht sofort gelingt, sie hauptamtlich nur in der Berufsschule zu beschäftigen. Die Zahl dieser Lehrer wird nicht so groß sein können wie die Zahl der Volksschulbezirke, und daraus wird sich von selbst ergeben, daß größere leistungsfähige Berufsschulbezirke gebildet werden. Die Lehrer an diesen Schulen werden vermöge ihrer besonderen Berufsschulung in der Lage und geneigt sein, sich praktisch in der Landwirtschaft — wenn auch in den meisten Fällen wohl nur im Gartenbau und in der Kleintierzucht — zu betätigen. Ein praktischer Betrieb wird sich der Schule anschließen und wird allerdings damit auch für den Schulunterricht ausgenutzt werden können. Ein Hinausgreifen der Wirksamkeit des Berufsschullehrers über die Grenze der Schule hinaus auf das praktische Leben wird damit direkt gefördert. Eine Verbindung zwischen Schule und Landwirtschaft ist damit gegeben, und zwar eine engere, als sie gegenwärtig zwischen der landwirtschaftlichen Fachschule und dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe möglich ist. Endlich ist durch eine engere Verbindung mit der landwirtschaftlichen Fachschule und damit auch mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung dafür gesorgt, daß eine gewisse Einheitlichkeit im gesamten landwirtschaftlichen Unterricht und in der

gesamten landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung und Wirtschaftsförderung Platz greift.

Wohl ist zu bedenken, daß sich erhebliche Schwierigkeiten der Durchführung dieses Planes entgegenstellen. Die Standesfragen werden sich geltend machen, und ebenso wird es nicht zu vermeiden sein, daß Gegensätze sich hin und wieder bemerkbar machen zwischen dem auf einer Vollausbildung beruhenden Unterricht in der landwirtschaftlichen Fachschule und einem mehr auf die Bedürfnisse des Alltags kleiner Betriebe zugeschnittenen der ländlichen Berufsschule. Gegensätze zwischen den landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetrieben sind vielleicht auch nicht immer zu vermeiden. Die Eingliederung der landwirtschaftlichen Arbeiter in das ländliche Berufschulwesen vollzieht sich vielleicht doch nicht immer ohne Reibung, und endlich sind noch die finanziellen Schwierigkeiten zu bedenken; letzten Endes läuft der Plan doch darauf hinaus, daß kleine ländliche Bezirksberufsschulen mit eigenem landwirtschaftlichen Betriebe entstehen. Ob und inwieweit es gelingt, diese Schwierigkeiten zu überwinden, muß die Zukunft lehren.

Die logische Fortführung der mit den berufs- und wirtschaftskundlichen Lehrgängen in Preußen begonnenen Arbeit könnte unter Umständen zu einer Lösung führen, an die bisher noch wenig gedacht wird. Wenn man sich die endgültige Lösung so denkt, daß eine allgemeine Berufsschule für alle Gewerbe zwei Jahre lang arbeitet und im letzten Schuljahr die Schüler in Berufsklassen zusammengefaßt werden, dann würde sich z. B. für einen Kreis, der 60 ländliche Berufsschulen mit 1200 Schülern hat, ergeben, daß er in jedem Jahr für etwa 200 landwirtschaftliche Berufsschüler sorgen müßte. Diese Schüler würden sich in etwa 7 Klassen zusammenfassen lassen. Wollte man jedem der Schüler 240 Unterrichtsstunden geben, so würde man mit 3 Lehrkräften ohne jede Schwierigkeit auskommen, und würde sogar diese Kräfte für Wirtschaftsberatungen und Wanderlehrertätigkeit in nicht unerheblicher Zeit frei haben. Wenn dieser Weg wirklich beschritten würde, so würde die landwirtschaftliche Berufsschule nicht aus der gemischt-beruflichen ländlichen herauswachsen, sondern aus einer Dezentralisierung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens. Es würde dann auch die landwirtschaftliche Berufsschule vielleicht nicht mehr ein Bestandteil der ländlichen Fortbildungsschule sein, sondern selbständig dastehen. Wer sie besucht, würde vom Besuch der ländlichen Fortbildungsschule befreit sein.

Das wäre eine nicht gerade erwünschte Entwicklung. Und deswegen sollte man alles daran setzen, die ländliche Fortbildungsschule zu einer Berufsschule zu entwickeln, die vielleicht in ihrer äußeren Einrichtung hier und da von der städtischen abweicht, aber keine Anstalt darstellt, die ihren Schülern geringere Pflichten auferlegt und deswegen weniger bietet. Die zur Berufsschule entwickelte ländliche Fortbildungsschule muß in ihrer Weise ebenbürtig neben ihrer städtischen Schwester stehen und muß Landwirtschaft wie Gewerbe in besonderen Klassen berücksichtigen.

Will man solche Entwicklung, so darf man freilich nicht durch übergroße Spar-

samkeit die Freude an der Arbeit hemmen. Mit einer Vergütung von 2.50 RM. für die Unterrichtsstunde, wie sie heute gezahlt wird, schafft man der ländlichen Fortbildungsschule keine Freunde, kann man den Schritt von der Fortbildungsschule zur Berufsschule nicht tun. Gewiß sind Opfer nötig, aber man verteile die Opferlast gerecht und bürde sie nicht einem allein auf.

Literatur

- Dr. G. Oldenburg, Handbuch für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen. 2. Auflage. Berlin 1926.
- Derselbe, Der Ausbau des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Beratungswesens in Preußen. Berlin 1920.
- Derselbe, Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgaben des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in Preußen. Berlin 1927.
- Archiv für ländliches Bildungswesen (Schriftleiter: Ökonomierat Fr. Lembke). 2. Heft: Fortbildungsschulen und Volkshochschulen auf dem Lande. Berlin 1919.
- Kälfker, Zur Methodik der ländlichen Fortbildungsschule. 2. Auflage. Leipzig 1914.
- Peters, Berufliche Heimatkunde im Dienste der Volkswohlfahrt. Hildesheim 1919.
- Lembke, Lehrplan für die ländliche Fortbildungsschule. Leipzig 1908.
- Nikol, Die Arbeit in der ländlichen Fortbildungsschule. 3. Auflage. Langensalza 1928.
- Sennert, Wiederauf- und Ausbau der ländlichen Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen. Frankfurt a. M. 1925.
- Danz, Die ländliche Fortbildungsschule im Jahre 1925 in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen“. Januarheft 1927.
- Lembke, Die ländliche Fortbildungsschule in den außerpreußischen Ländern Deutschlands in der „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen“ Maiheft 1927.

*

Jugendpflege und Berufsschule

Von Hertha Siemering, Berlin

Man kann das Wort „Jugendpflege“ nicht gebrauchen, ohne sogleich zu sagen, was man darunter versteht und verstanden wissen will. Um 1920 etwa wurde es üblich, die eigentümlich freie Erziehungsarbeit, die Erwachsene in den von ihnen geleiteten Jugendvereinen an halbwüchsigen Burschen und Mädchen leisteten, als Jugendpflege zu bezeichnen. Ein paar Jahre zuvor hatte man die Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung umgetauft. Damit war diese zwar nicht von dem alten Makel befreit worden, wohl aber hafte dem guten Wort Jugendfürsorge nun eine höchst unliebsame Nebenbedeutung an. Die Wohlfahrtspflege schob deshalb diesen Ausdruck mehr und mehr beiseite, und sie begann, die mancherlei Arten der Betreuung auch schulpflichtiger und vorschulpflichtiger Kinder, soweit diese vor allem in sittlicher Beziehung normal sind, gleichfalls als Jugendpflege zu bezeichnen. Eine andere Entwicklung kam diesem Wandel im Sprachgebrauch bei Öffentlichkeit und Fachleuten entgegen: Das von der Jugend selbst gegründete und von ihr allein getragene Vereinswesen gelangte als Jugendbewegung zu Blüte und Ansehen. Es schien bisweilen, als wolle und werde es die von Erwachsenen geleiteten Jugendvereine in den Schatten drängen. Das Wort Jugendpflege als Sammelbezeichnung solcher Vereine hatte dadurch an Ansehen und Wohlgefallen verloren. In der Praxis des Vereinslebens kam es gelegentlich dazu, daß die „bewegte“ Jugend sich der „gepflegten“ gegenüber hoherhaben dünkte, und es wurde modern, im Hinblick aufs Ganze von Jugendbewegung statt von Jugendpflege zu reden. Die Leitung der katholischen Jugend- und Jugendmännervereine war gleichzeitig mit Erfolg bemüht, für die von Erwachsenen in der Form der Jugendvereine geleistete Erziehungsarbeit das Wort Jugendführung in Kurs zu bringen. In jüngster Zeit ist es mit dem Verebben der eigentlichen Jugendbewegung wieder gebräuchlicher geworden, das Jugendvereinswesen weitgehend als Jugendpflege zu bezeichnen. Indessen ist damit der Inhalt des Wortes keineswegs erschöpft. Wir möchten an dieser Stelle, besonders mit Rücksicht auf die Wirkungsmöglichkeiten der Berufsschule, darüber hinaus einer älteren Definition folgen, und unter dem Wort Jugendpflege die Gesamtheit der erzieherischen Maßnahmen im Dienste unserer in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung normalen Heran-

wachsenden begreifen. Denn da nahezu jedes Lebensgebiet, in dem sich die halbflügge Jugend bald tätig, bald tastend bewegt, jener zarten, die Bildsamkeit und die besonderen Bedürfnisse eben dieses Alters berücksichtigenden Betreuung zugänglich ist, die den Sinn des Wortes Pflege ausmacht, so kann man mit Recht sagen, daß das Wort Jugendpflege in dieser weiteren Bedeutung nicht ein selbstständiges, in sich geschlossenes Arbeitsfeld abgrenzt, daß mit Jugendpflege vielmehr eine eigentümliche Form der Betätigung, noch besser wohl eine eigentümliche innere Haltung des Handelnden umschrieben wird, die überall da eingenommen werden sollte, wo jugendliche Menschenkinder Stoff, Werkzeug oder Gegenstand des Handelns sind. Man könnte sagen, daß in diesem Sinn Jugendpflege eine Funktion ist. Denn so kann jeder Lehrherr und Arbeitgeber, jeder ältere Arbeitsgefährte Jugendpflege treiben; so kann jede Berufsschule, können alle Einrichtungen der Berufsberatung usw. zu Trägern der Jugendpflege werden oder ihr entgegen wirken, und so geht es fort durch alle Lebensbeziehungen der jungen Menschen.

Es ist in den Reihen der Jugenderzieher allgemein bekannt, wie um die Wende des Jahrhunderts im deutschen Vaterlande langsam die Erkenntnis aufzudämmern begann, daß die der Volksschule entwachsene Jugend, die nach Sitte und Recht vor allem im Wirtschaftsleben als erwachsen behandelt wurde, einer besonderen Fürsorge durchaus bedürftig sei. Und es ist weiter bekannt, wie dieser Erkenntnis folgend der Ruf nach Betreuung dieser Altersklasse, nach „Jugendpflege“ immer stärker wurde, wie man dann die Vorbilder der alten konfessionellen Jugendvereine und der Zöglingssabteilungen der Turnerschaft nachahmte, und sich bemühte, neue Jugendvereine ins Leben zu rufen. Schließlich wurden von 1911 an zunächst in Preußen, später in ähnlicher Weise auch in einigen anderen Ländern alte und neue Jugendvereine aller Gruppen und Spielarten, soweit sie nur auf dem Boden der Verfassung standen, in den neutralen Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege zusammengefaßt, in denen man voneinander lernen und sich so gegenseitig fördern sollte. Zugleich erwarb man durch den Anschluß an das System dieser Ausschüsse, das ist die staatliche Organisation der Jugendpflege, für den eigenen Jugendverein und dessen Mitglieder das Recht, die vom Staate der Jugendpflege gewährten und erwirkten Vergünstigungen mitzugenießen. Diese staatliche Organisation der Jugendpflege wurde in Preußen vom Kultusministerium ins Leben gerufen und getragen. Nach der Revolution ging sie an das damals neu gegründete Ministerium für Volkswohlfahrt über, das seitdem auch über den alljährlich in den Staatshaushalt eingestellten Jugendpflegefonds verfügt.

Weniger bekannt als dieser Abschnitt im historischen Verlauf der modernen deutschen Jugendpflege ist es indessen, daß die Jugendpflege in der Entfaltung zu einer breiten Erziehungsbewegung — mindestens in Preußen — zunächst im Schatten der Fortbildungsschule jene Wärme und verständnisvolle Förderung genoß, die ihr den ersten kräftigen Antrieb gestatteten. Diese Kulturarbeit des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe begann um reichlich ein Jahrzehnt früher, als man

gemeinhin den Anfang der offiziellen preußischen Jugendpflege datiert. Im Januar 1900 ersuchte der Handelsminister zum ersten Male die Regierungspräsidenten, ihre Aufmerksamkeit der Einrichtung von Sonntagshämen für Lehrlinge zuzuwenden, und er wies darauf hin, daß Lehrkräfte der Fortbildungsschulen und einsichtige Handwerksmeister gelegentlich an der Leitung solcher Heime teilnehmen. Ein beigefügter Erlass aus dem Jahre 1899, der wesentlich von der religiösen Unterweisung im Anschluß an die Fortbildungsschule und davon handelt, wie sie innerhalb ihres Lehrplans auf die Gemüts- und Charakterbildung der Lehrlinge bedacht ist, weist außerdem auf die Gründung von Jünglingsvereinen, Volksbibliotheken und Lehrlingsheimen hin und bemerkt dazu sehr verständnisvoll, daß durch solche Einrichtungen mannigfaltiger Segen auf einem Gebiet gestiftet werden könne, das dem staatlichen Eingreifen nur in beschränktem Maße erreichbar sei. Fast zwei Jahre später, im November 1901, erschien in Preußen der nächste Erlass im Dienste der Jugendpflege, den der Minister des Innern und der Kultusminister mit unterzeichnet hatten. Er stellt zunächst in knapper Form den Hauptinhalt der Berichte zusammen, die auf den ersten Erlass hin beim Handelsminister eingegangen sind. Danach sind Jugendvereine und Jugendheime aller Art vielfach gegründet worden. „Zahlreiche Geistliche, Lehrer an den Volks-, Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerksmeister und andere Gewerbetreibende, öffentliche und Privatbeamte haben ihre Kräfte mit dankenswertem Eifer in den Dienst dieser Aufgabe gestellt.“ Die Frühzeit des Aufschwunges der Jugendvereinsarbeit mit ihren typischen Bemühungen spiegelt diese Zusammenstellung ganz lebendig wieder. Es ist die gleiche Zeit, in der die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die nachmalige Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die damals aufs engste mit dem preußischen Handelsministerium verbunden war, und deren damaliger Geschäftsführer, Geheimrat Post, an der Redaktion der Jugendpflegeerlässe teil hatte, durch neutrale Kurse für Jugendvereinsleiter, die ersten ihrer Art in ganz Deutschland, eine lebhafte Propaganda für die Gründung von Jugendvereinen entfaltete. — Der Erlass vom November 1901 beklagt, daß noch nicht alle Möglichkeiten zur Jugendpflege in der erwünschten Weise ausgenutzt seien, und, wie um einen Begriff von der Unzulänglichkeit der bisherigen Leistungen zu geben, weist er darauf hin, daß im ganzen nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der gewerbllich tätigen jungen Leute konfessionellen Vereinen angehöre oder an den sonst bestehenden Veranstaltungen beteiligt sei, während der größere Teil der Jugend in seinen Mußestunden jeglichen Anschlusses entbehre. Es folgt die Mahnung, bestehende Jugendarbeit zu stärken, sie ja nicht zu beeinträchtigen, neue durch Bereitstellung geeigneter Räume und eine lebhafte Werbetätigkeit in den in Betracht kommenden Personenkreisen ins Leben zu rufen und schließlich die bewegliche Bitte, möglichst bald wenigstens einen Versuch zu machen. Der nächste Erlass in unserer Sache stammt aus dem Jahre 1905. Er handelt im besonderen von den im Anschluß an die Fortbildungsschule getroffenen Einrichtungen für die gewerblich tätige Jugend und gibt ausführliche Anregungen, die unmittelbar der Praxis entstammen. Daß

auch in diesen der Schule verbundenen Einrichtungen der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt werden müsse, wird bemerkt. In einem Erlass des Handelsministers von 1908, der zwar anerkennt, daß die früher gegebenen Anregungen auf fruchtbaren Boden gefallen und Ansätze zu einer planmäßigen Fürsorgearbeit zum Besten der gewerbstätigen Jugend wohl vorhanden seien, klingt zum ersten Male leise die Resignation an: „Auf der anderen Seite“, so heißt es, „zeigen die Berichte auch die Schwierigkeiten, die die Gewinnung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter für diese Zwecke besonders in städtischen Verhältnissen bietet. Um so höhere Bedeutung beanspruchen daher die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, da sie die einzigen Stellen sind, die in der Zeit zwischen dem Ende der Volksschulpflicht und dem Heeresdienste die in Handel und Gewerbe heranwachsende, der Pflege in erster Linie bedürftige Jugend vereinen.“ Es scheint so, als spüre man, freilich mehr im Unterbewußtsein, daß mit dem Jugendverein nicht alles zu machen sei. Die klare Erkenntnis, daß seine Wirksamkeit seiner eigentümlichen Natur wegen durchaus begrenzt ist, blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Damals, und das wiederholt sich wenige Jahre darauf, bei den Bemühungen des preußischen Kultusministeriums, und ähnliches zeigte sich nach der Staatsumwälzung wieder bei den Versuchen der politischen Parteien, die Jugend zu organisieren, war man völlig in dem Irrtum besangen, daß, da die alten Jugendvereine nur einen kleinen Bruchteil der vorhandenen Jugend gewonnen hätten, die übrige nun durch neue und neuartige Jugendvereine aufgesogen und versorgt werden könne und müsse. Noch hatte man nicht erkannt, daß im Grunde nur eine Auslese aller Jugendlichen, nur eine durch Anlagen ethischer und sozialer Natur bevorzugte Aristokratie vereinsfähig ist. Noch glaubte man deshalb, durch ständig wiederholte Bitten und Ermahnungen zur Tätigkeit — der Erlass fordert die Regierungspräsidenten auf, sich „mit Wärme“ der Jugendfürsorge anzunehmen — doch schließlich alles zu erreichen, was man wollte. Der Erlass vom Juli 1908 entwickelt noch einmal nachdrücklich Ziel und Methoden jener Erzieherarbeit, die die Fortbildungsschule und ihre Lehrkräfte über den Unterrichtsbetrieb hinaus im Dienste der ihnen anvertrauten Jugend entfalten sollen: Es handele sich nicht darum, die jungen Leute für einige Stunden zu einem bestimmten, tadelfreien Verhalten zu nötigen, sondern das Ziel müsse sein, „eine willig aufgenommene innere Beeinflussung der Jugend zu erreichen“. Und wieder wird in richtiger Erkenntnis der Lage betont, daß bei den jugendpflegerischen Veranstaltungen für die schulentlassene Jugend jeder äußere Zwang zu vermeiden sei.

Die Jugendpflegearbeit, die auf alle diese Anregungen und Ermunterungen hin aufgebaut worden ist, wurde zunächst vor allem in zwei Formen geleistet: entweder wurden im Anschluß an die Fortbildungsschule Jugendvereine ins Leben gerufen, in denen sich die jungen Leute oder die jungen Mädchen, in der Regel solche, die noch die Fortbildungsschule besuchten, zusammen mit anderen, die sie schon verlassen hatten, in der Form ständiger Mitgliedschaft zusammenschlossen, oder die Schule traf außerhalb des Unterrichts allerlei Veranstaltungen gesell-

gen Charakters, die der Gesamtheit ihrer Schülerschaft, gelegentlich auch deren Angehörigen zugänglich waren. Bisweilen wurden diese zwei Formen als geschlossene und offene Jugendpflege begrifflich unterschieden.

In Aufbau und Betrieb glichen und gleichen die Jugendvereine an den Fortbildungsschulen fast völlig den sonstigen Jugendvereinen. Höchstens könnte man zum Unterschied von manchen, aber keineswegs von allen anderen Vereinen hervorheben, daß hier, bei den jungen Männern die Zusammengehörigkeit des Berufs vielfach stärker betont wurde. Man ließ es gern geschehen, daß die Lehrlinge der einzelnen Gewerbe sich innerhalb des Jugendvereins der Schule zu besonderen Gruppen zusammenschlossen oder berufswise ihre eigenen Vereine bildeten. Das entspricht vielleicht der individualistischen Seite im Charakter des echten Jugendvereins, der eine Pflegestätte der Persönlichkeiten ist. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß man der Gruppenbildung günstige Elemente sich in Freiheit auswirken läßt. So erwähnt ein älterer Bericht über die Jugendpflegearbeit an einer Charlottenburger Fortbildungsschule, daß man dort für Jungen aus dem gleichen Betrieb, so z. B. für die Bürojungen bei Siemens-Schuckert, für die Lehrlinge der Eisenbahnwerkstätte Grunewald eigene Vereinigungen ins Leben gerufen habe, in der bewußten Absicht, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das die Arbeiterschaft einer großen Werkstatt, einer bekannten Firma, verbindet, und das unter den Jugendlichen besonders lebendig ist, Rechnung zu tragen. Allmählich ist, der Entwicklung der Werkschulen folgend, diese Form der Jugendvereine meist eigene Angelegenheit der Großbetriebe geworden, das gilt in besonderem Maße auch dem Riesenbetriebe der Reichsbahn. Aber auch die Gruppierung der Jugendlichen nach der Art ihrer Betätigung innerhalb des Vereinslebens, die bei fast allen entwickelten Jugendvereinen üblich ist, kommt auch bei jenen Zusammenschlüssen vor, die sich auf die Gemeinschaft der Fortbildungsschule gründen. So besaß „Motiv, eine Gemeinschaft der Freude“, der Jugendverein an der Berufsschule in Barmen, eine „Kameradschaft der Naturfreunde“, die Wandern, Skizzieren, Photographieren und Gartenbau betrieb. Die „Kameradschaft der Kunstreunde“ besuchte Kunstausstellungen und pflegte künstlerische Handarbeit, die der Bücher- und Theaterfreunde, die sogar über eine eigene Bücherei verfügte und Theater besuchte, veranstaltete Leseeabende und Vortragsübungen. Auch die „Kameradschaft der Musikfreunde“ betätigte sich rezeptiv und produktiv. In den Mädchenvereinen ist unseres Wissens eine solche Gruppenbildung nicht vorgekommen.

Ihrer Mehrzahl nach werden die Jugendvereine, die im Anschluß an Berufsschulen bestehen, wohl auch heute noch wesentlich von der Lehrerschaft getragen. Ein größerer oder geringerer Teil der Verwaltung ist indessen, soweit unsere Kenntnis reicht, überall der Jugend überlassen worden. Vereinzelt ist es vorgekommen, daß eine Schülerschaft — vermutlich unter dem Einfluß der Jugendbewegung, sich ganz aus eigenem Antriebe zusammenschloß und auch ohne von der Lehrerschaft geleitet zu werden, lediglich unter Benutzung des gewohnten Schulgebäudes über die Schulzeit hinaus verbunden blieb. Das Leben in den Jugend-

vereinen, die sich auf die Berufsschule gründen, gleicht, wie gesagt, mindestens äußerlich dem aller anderen Jugendvereine. Vorträge nachdenklicher und unterhaltsamer Art wechseln mit Gesang, gemeinsamer Lektüre und geselligen Spielen; allerlei Handfertigkeiten und freundliche Künste werden betrieben, man turnt zusammen, am Sonntag wird die übliche Wanderung unternommen, und wenn die Mittel es irgend gestatten, so gibt es in der Urlaubszeit eine höhere Fahrt. Dazu feiert man die Feste, so wie sie fallen und so wie sie sich auf Grund der Vereinsgeschichte willig herbeiführen lassen. Zu Zeiten gibt es wohl gar ein Ländchen, bei dem entweder die jungen Leute bei den jungen Mädchen, oder diese bei jenen zu Gast sind. Bei festlichen Gelegenheiten, darauf scheinen vor allem die Mädchenvereine zu halten, wird aus den Eintrittsgeldern der geladenen Gäste nach Möglichkeit ein Sümmchen für einen allgemeinen guten Zweck erübrigt. Wo der Raum es gestattete, sind den Jugendvereinen in den Berufsschulen eigene Heime zur Verfügung gestellt worden.

Frage man nun, welchen Erfolg die Bestrebungen gehabt haben, die einem mehr oder weniger losen Zusammenschluß der berufsschulpflichtigen Jugend gelten, so muß man feststellen, daß die Jugendvereinsarbeit im Anschluß an die Berufsschule sich keineswegs so entwickelt hat, wie das eifige Bemühen an sich es verdient hätte. Während des Krieges und nachher ist die Beteiligung der Jugend an diesen Vereinen erheblich zurückgegangen, und auch in der neuesten Zeit sieht es so aus, als ob die rückläufige Bewegung sich fortsetze. Heute wird mit Bedauern berichtet, daß die Vereine oft von nur geringer Lebensdauer seien, und daß der Mitgliederbestand ebenso wie die Persönlichkeiten ihrer Leiter starkem Wechsel unterworfen wären. Bald nach der Revolution bezeichnete die Lehrerschaft die sogenannte Vergnügungssucht jener Zeit und die politische Beunruhigung weiter Volksschichten, von der auch die Jugend ergriffen war, als Ursachen dieser Erscheinung. Wenn wir recht sehen, liegen die Gründe tiefer. Wir wissen heute, daß die soziale Gemeinschaft des Jugendvereins wegen der Anforderungen, die sie an die Einordnungsfähigkeit des einzelnen jungen Menschen stellt, nicht von allen Heranwachsenden ertragen werden kann. Nicht alle Jugendlichen sind vereinfähig, und der Jugendverein, eine frei gewählte Gemeinschaft, umschließt eine gewisse Auslese. Wir wissen weiter, daß diese Gemeinschaft nur auf Grund der inneren Bindung und Verbindung ihrer Glieder, die sich auf die gemeinsame Weltanschauung gründet, dauernd lebensfähig ist. Demgegenüber ist der „neutrale“ Jugendverein ein künstliches und vergängliches Gebilde. Über seine nüchterne Zweckhaftigkeit trägt die Lebensgemeinschaft des konfessionellen, des diesem innerlich verwandten sozialistischen usw. Jugendvereins den Sieg davon. Der „neutrale“ Jugendverein vermag sich nur dann zu halten, wenn die starken Seelenkräfte der ihn leitenden Persönlichkeit seine Mitglieder in der Gefolgschaft großer, lebenspendender Ideen so innig verknüpfen, daß in Wahrheit die formale Neutralität aufgehoben ist. Neidende Jugend verlangt bestimmte Antwort auf die letzten großen Fragen des menschlichen Daseins, und wer ihr die schuldig bleibt, weil die Neutralität der

öffentlichen Schule oder der Relativismus der eigenen Person ihm solche Antworten nicht gestatten, der vermag im tiefsten Sinne ein Erzieheramt an diesem Alter nicht auszufüllen. Der Sieg der weltanschauungsmäßig bestimmten Jugendvereine hängt aufs engste mit dem Prozeß geistiger Umwandlung zusammen, den unser Zeitalter durchlebt: Der kalte Nationalismus des vorigen Jahrhunderts wird überwunden durch die Sehnsucht nach Besetzung unseres Daseins, und durch das überall durchbrechende Bemühen, das tiefste Verlangen der menschlichen Natur mit lebendigen Kräften zu stillen.

Es ist deshalb kein Zufall, daß im Laufe der beiden ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts die zentralen Verbände, zu denen sich jede Richtung für sich — die christlichen, die jüdischen, die sozialistischen Jugendvereine, die Wandervögel, die durch die gleiche Weltanschauung verbundenen Jugendgruppen der verschiedenen großen Berufsorganisationen u. a. m. in Deutschland zusammengeschlossen hatten, zum Teil zu mächtigen Gebilden aufgeblüht sind. Diese Verbände verfügen in der Regel über ganze Stäbe von geschulten Berufsarbeitern und gleichfalls geschulten ehrenamtlichen Jugendführern. Durch den ständigen persönlichen Austausch unter allen ihren Mitgliedern, durch Briefwechsel, Kurse, Konferenzen usw., auch durch die technischen Hilfsmittel ihres Schrifttums und mancher Einrichtungen wirken sie ihren geistigen Einfluß über die Vereine im ganzen Reichsgebiet, oft bis an die äußerste Grenze der deutschen Sprachzone dauernd aus. Über den eigenen Kreis hinausgreifend haben sich die Jugendverbände, deren Führer sich seit langer Zeit zur Erörterung der allen Richtungen gemeinsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in freundschaftlichem Austausch zu begegnen pflegten, im Jahre 1919 zu dem Ausschuß der deutschen Jugendverbände, dem jetzigen Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände zusammengeschlossen.

In den Jugendverbänden liegt heute der Schwerpunkt der Jugendvereinsarbeit, obwohl diese selbst und damit auch die Verbände in der jüngsten Vergangenheit, etwa in der Zeitspanne seit der Inflation, tiefgreifende innere Wandlungen durchgemacht haben. Die eigentliche Jugendbewegung, jener leidenschaftliche Ausbruch der Heranwachsenden, die aus ihrem frischen Idealismus das zerfallene Reich der Alten neu aufbauen wollten, gehört der Geschichte an. Neue Generationen schulentlassener Jugend fluteten durch die Bünde, die sich den nüchternen, daseinsnahen Wünschen und Bedürfnissen dieses gegenwärtigen Geschlechts anpassen müssen. Großartige Spielplätze und Jugendheime, Jugendherbergen und Jugendburgen bezeichnen das Jugendland, das ihre Vorläufer der Jugend von heute erobert haben. Sie sind vielfach zugleich Zeugen einer bestimmten Jugendpflegearbeit der öffentlichen Körperschaften. Neben dieser entwickelt neuerdings die Berufsschule ihre besonderen jugendpflegerischen Leistungen. Denn die Erkenntnis der aristokratischen Natur des Jugendvereins muß notwendigerweise durch die andere Einsicht ergänzt werden, daß die Masse der nicht vereinfähigen jungen Leute allein von der Berufsschule betreut werden kann. Weil es sich für

diese Jugend nicht um eine Pflege in der Form des Vereins, vielfach überhaupt nicht um die freundliche Ausgestaltung ihrer Mußestunden handeln kann, da sie sich in dieser Zeit eben jeder Führung entzieht, so muß der Geist der Jugendpflege das gesamte Leben der Berufsschule erfüllen. Hier liegt die große und einzigartige volkserzieherische Aufgabe der Berufsschullehrerschaft. Es kommt darauf an, auch in der Jugend, die sonst kaum ein veredelnder Einfluß erreicht, innerhalb des Unterrichts, bei den Turn- und Spielstunden, bei Ausflügen und bei der Schulgeselligkeit, bei den mannigfaltigen fürsorgerischen Maßnahmen, die in Verbindung mit der Berufsschule neuerdings aufgebaut werden, die feineren Seelenkräfte zu entfalten. Das gilt in besonderem Maße für den vom Standpunkt der Jugendpflege so wichtigen Unterricht an den jugendlichen Erwerbslosen, der seit dem Kriege in den Aufgabenkreis der Berufsschule gehört, und ebenso für jede Form hausmütterlicher Unterweisung der weiblichen Jugend.

Den greifbaren Unterbau für diese flüchtigen Leistungen rein pädagogischer Natur bilden andere, die mit den ersten eng zu verknüpfen sind, und die dazu dienen, die Schülerschaft der Berufsschulen körperlich, wirtschaftlich und sozial zu fördern. Der lebhafte Aufschwung, den die mit der Berufsschule verbundene Fürsorgearbeit — der Sprachgebrauch auf unserem Gebiet hat sich in neuerer Zeit, vermutlich wegen der durch die Kriegsfolgen ausgedehnten Bedürftigkeit der Bevölkerung, wieder mehr dem alten Wort „Fürsorge“ zugewandt — in den letzten Jahren genommen hat, ist zweifellos auf die Entwicklung der Jugendämter nach dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1924—26) zurückzuführen. Träger dieser höchst mannigfaltig organisierten Leistungen sind teils die Berufsschulen selbst, teils die Jugendämter oder andere kommunale Fürsorgestellen, wie Arbeitsämter, Wohlfahrtsämter, Gesundheitsämter, wohl auch die Stadtmänner für Leibesübungen. An den Berufsschulen für Mädchen sind vielfach (z. B. in Charlottenburg, Düsseldorf, Essen, Hamburg) besondere Schul- oder Jugendpflegerinnen bestellt. Es sind teils wohlfahrtspflegerisch geschulte Kräfte, teils Lehrerinnen, die zugunsten der Fürsorgearbeit im Unterricht entlastet werden. Sie machen Hausbesuche, und sie halten Verbindung mit den Organen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, wenn deren Hilfe für eine Schülerin in Anspruch genommen wird; sie leiten und verwalten die eigenen Jugendpflegeeinrichtungen der Schule. In Düsseldorf vertritt die Jugendpflegerin die Interessen der Berufsschule im staatlichen Ortsausschuß für Jugendpflege. In Halle hat das Jugendamt zwei seiner Fürsorgerinnen, und zwar die eine für alle Lehrlinge, die andere für alle „Ungelernten“ unter den Schülern und Schülerinnen der Berufsschulen zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich besteht eine planmäßige Schulfürsorge vorläufig nur in den großen Städten. In den kleinen Städten und auf dem Lande ist davon noch kaum etwas zu spüren. Die große Zahl der Schüler und Schülerinnen in den Großstädten gestattet und fordert eine Verfeinerung der pflegerischen Arbeit entsprechend der Differenzierung der Schülergruppen. Die neuerdings z. B. in Halle im Anschluß an die Klassen ehemaliger Hilfsschüler

durchgeführte Fürsorge für berufsschwache und berufsunreife Jugendliche will einen Notstand beheben, dessen jetzt auffallende Häufigkeit wohl eine typische Folgeerscheinung der Kriegszeit ist. Auch die Notwendigkeit einer besonderen Arbeitserziehung berufsschaeuer Elemente gehört hierher. Freilich bezeichnen beide Maßnahmen — nach der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung — mindestens schon die untere Grenze der „Jugendpflege“. —

Die Einzelheiten der folgenden Ausführungen gründen sich auf die mit freundlicher Bereitwilligkeit erstatteten Berichte einer größeren Anzahl von Persönlichkeiten und Dienststellen, deren jugendpflegerische Leistungen innerhalb der Berufsschule der Verfasserin bekannt geworden waren. Eine erschöpfende Darstellung dessen, was auf diesem Gebiete in Deutschland zur Zeit geschieht, ist nicht beabsichtigt. Vielmehr soll nur an Hand von einzelnen Beispielen Typisches und Mögliches aufgezeigt werden. Es mag sein, daß das so entstehende Gesamtbild in bezug auf das Ganze der Berufsschulen mehr unserer Hoffnung für die Zukunft, als dem Zustand unserer Gegenwart entspricht.

Der Turnunterricht ist anscheinend an den Berufsschulen für Mädchen etwas häufiger durchgeführt als an denen für Knaben. Bei diesen wird, soweit eine Turnpflicht an den Schulen besteht, die Mitgliedschaft in einem Turn- oder Sportverein als vollgültiger Ersatz des Schulturnens anerkannt (z. B. in Hannover und Krefeld). Für Mädchen beginnt man gelegentlich mit Gymnastik. Der Mangel an Turnhallen hemmt die Einführung des Turnunterrichts, an dem der größere Teil der Jugendlichen mit Freuden teilnehmen würde. Der Schwimmunterricht ist bald pflichtmäßig, bald wahlfrei. Wo die Berufsschulen in neuen, eigenen Gebäuden untergebracht sind, stehen häufig Brausebäder zur Verfügung.

Die ärztliche Betreuung der Berufsschülerschaft geht langsam vorwärts, auch zahnärztliche Versorgung kommt vor. Indessen sind die umfassenden Formen einer planmäßigen Schulgesundheitspflege mit Reihenuntersuchungen und regelmäßiger Überwachung noch verhältnismäßig selten, und doch wären diese bei den Halbwüchsigen so besonders wichtig. Von den Schöneberger Berufsschulen für Mädchen z. B. wird berichtet, daß Krankheiten festgestellt wurden, von deren Vorhandensein die Schülerinnen selbst nichts wußten. In Apolda war 1925 bei den Mädchen der Prozentsatz der „frankhaften Befunde“ erschreckend groß. Die Erholungsfürsorge, die notwendige Ergänzung der schulärztlichen Überwachung, steckt, von Ausnahmen abgesehen, noch in den Kinderschuhen. Die Frage, welche Stelle für die Verschickung der berufsschulpflichtigen Jugend zuständig und vor allem zahlungspflichtig sein soll, hemmt bisweilen den Fortschritt dieser Maßnahme. In Hannover, in Hamburg, in Düsseldorf haben Lehrerschaft oder Schulpflegerin den Schülern oder Schülerinnen eigene Erholungshäuser geschaffen oder gemietet. Diese geschlossenen Heimstätten mit ihrer behüteten Stille gestatten es, die kurzen Ferien der Jugendlichen zu einer Zeit tieferer Jugendpflege zu gestalten. In gleichem Sinne wirken in Düsseldorf die beiden mit der Schule verbundenen Wohnheime für junge Mädchen, die zunächst freilich für die sozial gefährdeten und besonders

unterstützungsbedürftigen Schülerinnen bestimmt sind. Die „bürgerliche“ Leitung dieser Heime strebt danach, bei den jugendlichen Arbeiterinnen, die sie bewohnen, eine eigene proletarische Kultur entfalten zu helfen. Die Landheime der Schulen dienen auch als Stützpunkte für sonntägliche Wanderungen, sie sind die Stätten sommerlicher Geselligkeit. Erheblich größer als der Kreis der berufsschulpflichtigen Jugend, der einer besonderen Erholungsfürsorge bedarf — oder sie heute erlangen kann —, ist der Kreis der Burschen und Mädchen, die unter Führung ihrer Lehrer und Lehrerinnen Ferienwanderungen unternehmen. Kürzlich hat deshalb der preußische Handelsminister die Berufs- und Fachschulen aufgefordert, sich den Organen des Verbandes für deutsche Jugendherbergen anzuschließen und so dessen Einrichtungen noch besser auszunutzen. Mit dem allgemeinen Urlaubsanspruch der werktätigen Jugend, den alle Förderer der Jugendpflege erstreben, werden hoffentlich nicht nur die Ferienwanderungen, sondern auch die Stätten für eine wirksame Erholungsfürsorge beträchtlich vermehrt werden.

Den regsamsten Schülern und Schülerinnen wird in den Schulbüchereien ein Hilfsmittel zu geistiger Entwicklung geboten. Auch die Schulheime verschiedener Spielart verfügen über kleine Handbüchereien. Gelegentlich wird gefragt, daß die Bibliotheken unter Geldmangel leiden. Eine lebendige Fühlung mit Gedanken und Arbeitsformen des modernen volkstümlichen Büchereiwesens scheint von Seiten der Berufsschule noch nicht aufgenommen worden zu sein. Die beiden aus Kreisen der Berufsschullehrerschaft herausgegebenen Jugendzeitschriften „Feierabend“ und „Wege zur Freude“ gehören zu den besten Erscheinungen dieser Art.

Die Frage, ob eine religiöse Unterweisung im Anschluß an den Berufsschulunterricht gewährt werden soll oder nicht, ist für die Jugendpflege ohne Zweifel bedeutungsvoll. Die Schulpraxis Preußens bejaht sie vornehmlich im katholischen Westen. Im Regierungsbezirk Aachen wurde im Jahre 1926 bei solcher Unterweisung mit einer Beteiligung von 89% der Schülerschaft der Höhepunkt, in Erfurt mit 0,5% der tiefste Punkt des Jahres 1926 erreicht. Die Organisationen der Berufsschullehrer und -lehrerinnen lehnen den pflichtmäßigen Religionsunterricht ab, die der -lehrerinnen befürchtet, daß die Unterschiede des Bekenntnisses ein Moment der Trennung in die sonst durch die Arbeit der Schule verbundene Schülerschaft hineinragen würden.

Das eifrige Bestreben nach Gemeinschaft, das für das heutige Deutschland so bezeichnend ist, wirkt sich in mancherlei Gestalt auch an den Berufsschulen aus. Charakteristisch dafür ist die neuere Form der von der gesamten Schülerschaft getragenen Schulfeste, die die vom Jugendverein der Berufsschule veranstalteten Unterhaltungsabende mehr und mehr verdrängen. In diesen Festen neueren Stils möchte sich die Schule als eine Einheit darstellen. Ein ähnliches Bemühen tritt auch in anderen jugendpflegerischen Veranstaltungen zutage. So wird gelegentlich die Frage erörtert, ob man es gestatten dürfe, daß während des Aufenthaltes im Erholungsheim junge Mädchen sich zeitweise einzeln oder in kleinen Gruppen für sich beschäftigen, statt ausschließlich an den gemeinsamen Veranstaltungen

aller Heimbewohner teilzunehmen. Das verständliche Bestreben der Berufsschule, sich zu einem Mittelpunkt der gesamten Jugenderziehung und Jugendwohlfahrtspflege zu entwickeln, sollte im Blick auf Deutschlands Zukunft in der Bindung des einzelnen jugendlichen Menschen Zurückhaltung üben. Es könnte sonst leicht, besonders in der Betreuung der jungen Mädchen, zu einer gefährlichen „Veranstaltung“ des Jugendlebens kommen, und die Schule, die heute vielfach durch ihre Jugendpflegearbeit die fehlende Familienerziehung ersetzen muß, könnte so den Aufbau eines neuen Familienlebens verhindern. —

Je mehr sich die Jugendpflegearbeit innerhalb der Berufsschule und in Verbindung mit ihr entfaltet, je mehr die Schule selbst zum Organ einer breit angelegten Jugendpflege wird, um so mehr wird eine jugendpflegerische Vorbildung ihrer Lehrkräfte vonnöten sein. Dazu gehören — in unserem Sinne — außer Jugendkunde und Jugendpädagogik gewisse Kenntnisse des Jugendrechts und der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege einschließlich der Jugendorganisation, vor allem aber eine lebendige Anschauung von den Wegen der Jugendführung. Praktische Übung hat die theoretische Unterweisung der in der Ausbildung begriffenen Berufsschullehrerschaft zu ergänzen, so wie das heute schon bei der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen geschieht. Fortbildungskurse auf unserem Gebiet für erfahrene Lehrer und Lehrerinnen werden besonders fruchtbar sein. In den bescheidenen Verhältnissen der ländlichen „Fortschreibungsschule“, die mit Hilfslehrkräften arbeitet, gilt es, diesen Persönlichkeiten für ihre verantwortungsreiche jugendpflegerische Mission unter der Landjugend die Herzen warm zu machen.

In Preußen mit seiner staatlichen Organisation der Jugendpflege sollte die Berufsschullehrerschaft weit mehr als das bisher der Fall ist, sich für die Ämter der Kreisjugendpfleger und Kreisjugendpflegerinnen bereit finden lassen. Auf Grund ihrer Kenntnis der Berufsschulpflichtigen, die sie in ihrem Hauptamt betreut, vermag sie der gesamten halbreifen Jugend besonders wertvolle Dienste zu leisten. Auch die Beteiligung der Berufsschulen als solcher an der Arbeit der staatlichen Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege, ist noch entwicklungsfähig.

Erst in dem tätigen Wechselspiel von Nehmen und Geben wird sich die ganze Vielfältigkeit jener volkspädagogischen Kräfte auswirken, auf die die Verbindung der Begriffe Jugendpflege und Berufsschule hinweist.

Literatur

Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Bericht und Verhandlungen der III. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 24.—26. Mai 1909 in Darmstadt. Berlin 1909, Carl Heymann.

Petersen-Zimmermann, Die Aufgaben des neuen Berufsschulwesens und die Berufsschulgemeinde im Lichte der Jugendkunde und sozialer Politik. Jena 1926, Verlag der Frommannschen Buchhandlung W. Biedermann.

Berufsschule und Jugendpflege. Sonderhefte der Zeitschrift „Jugend heraus“, V. Jahrg., Nr. 3 und 4, März/April 1928 (Berlin, Carl Heymann).

Söling, Jugendpflege und Jugendfürsorge im Zusammenhang mit der Berufsschule. Aus: Bericht über den XVI. Deutschen Berufsschultag in Kiel am 2.—4. Oktober 1926. Leipzig 1928, Julius Klinkhardt.

Von dem Leben und der Arbeit unserer Allgemeinen Mädchenberufsschulen in Hamburg. Herausg. vom Lehrkörper der Staatl. Allg. Gewerbeschulen für das weibliche Geschlecht. Hamburg 1927, Verlag von C. Boysen.

Szagunn, Gesundheitsfragen der Jugendlichen. Das junge Deutschland: XX. Jahrg., Heft 1, Januar 1926 (Berlin, Carl Heymann).

Szagunn, Konstitution und Gesundheitszustand der Jugendlichen. Das junge Deutschland: XX. Jahrg., Heft 2, Februar 1926 (Berlin, Carl Heymann).

Janzen, Zur Frage des Berufsschularztes. Das junge Deutschland: XIX. Jahrg., Heft 12, Dezember 1925 (Berlin, Carl Heymann).

Janzen, Die Schönheit der weiblichen Jugendlichen. Aus: Petersen-Zimmermann, Die Aufgaben des neuen Berufsschulwesens (s. o.).

Feierabend. Wege zur Freude an Werk, Wissen und Welt. Herausg. vom Deutschen Verein für Berufsschulwesen. Berlin, Hermann Hillger Verlag. (Für Berufsschüler.)

Wege zur Freude. Herausg. vom Deutschen Verein für Berufsschulwesen. Berlin, Hermann Hillger Verlag. (Für Berufsschülerinnen.)

Barshak, Jahrbuch „Mein Führer“ (für Berufsschülerinnen). Berlin 1928, Hermann Hillger Verlag.

Krefting-Scheuvens, Jahrbuch „Mein Führer“ (für Berufsschüler). Ebenda.

Wie im vorstehenden Bericht erwähnt, sind viele Einzelheiten besonderen brieflichen Mitteilungen entnommen.

Über die Entwicklung der Jugendverbände unterrichtet: Hertha Siemerling, Die deutschen Jugendverbände. III. Ausgabe. Berlin 1928, Carl Heymann.



Die Ausbildung des Gewerbelehrers

Von Dr.-Ing. K. D. Hartmann, Stuttgart

1. Die Vorstufen der Ausbildung von Lehrern für die gewerblichen Berufsschulen

Die staatliche Fürsorge für die Ausbildung von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen vollzog sich bis in die jüngste Zeit hinein in den meisten deutschen Ländern nach gleichartigen Gesichtspunkten. Fast durchweg hervorgegangen aus den Sonntags- und Abendschulen, die mit einer sehr knappen Unterrichtszeit und einem äußerst beschränkten Aufwand an öffentlichen Mitteln auszukommen hatten, sahen sich die gewerblichen Fortbildungsschulen von Anfang an auf die Übernahme des Unterrichts durch nebenamtliche Lehrer angewiesen. Als solche kamen hauptsächlich Lehrer von Volksschulen, aber auch höher geprüfte Lehrer, desgleichen Techniker und selbst Handwerker in Betracht. Man mußte sich damit zufrieden geben, für die einzelnen Unterrichtsgegenstände Lehrer zu gewinnen, von denen man im allgemeinen eine sachgemäße Unterrichtserteilung erwarten konnte, ohne weitergehende Rücksicht darauf zu nehmen, daß das Lehrziel voll erreicht und eine einheitliche Auffassung und Durchführung der Lehr- und Erzieheraufgabe durch die Zuweisung der Lehraufträge sichergestellt werde.

Um für solche Plätze, an denen geeignete Lehrkräfte und Fachmänner für die Übernahme des nebenamtlichen Unterrichts nicht ohne weiteres zur Verfügung standen, entsprechende Bildungsgelegenheiten zu schaffen, desgleichen um die Unterrichtsbefähigung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen tätigen Lehrer zu erweitern und die Erfolge derselben zu steigern, wurden bald von staatlicher Seite kürzere Kurse zur Vorbereitung für die Erteilung des gewerblichen Unterrichts abgehalten und je nach den im einzelnen vorliegenden Bedürfnissen ausgestaltet.

Die Veranstaltung dieser Kurse hatte ohne Zweifel eine sehr günstige Wirkung auf die Unterrichtsergebnisse und die Entwicklung der gewerblichen Berufsschulen. Jedoch wurden durch sie nur zum Teil die Schwierigkeiten behoben, die der Gewinnung voll geeigneter nebenamtlicher Lehrer an den meisten, namentlich den großen Schulen entgegenstanden. Den an diese zu stellenden Anforderungen konnten die Ausbildungskurse nicht in ausreichendem Maße entsprechen; ihre Dauer war viel zu kurz. Die Schwierigkeiten traten dann besonders stark hervor, als man, um überhaupt Lehrer für die Schulen zu gewinnen und in den Unterricht

eine gewisse Stetigkeit zu bringen, dazu überging, statt der Nebenlehrer oder eines Teiles derselben hauptamtliche Lehrer zu bestellen. Schließlich sahen sich die Unterrichtsverwaltungen jener Länder, welche die Förderung des gewerblichen Unterrichts als eine wichtige Staatsaufgabe erkannten, der unabweislichen Notwendigkeit gegenüber, für die Ausbildung von hauptamtlichen Lehrern für die gewerblichen Berufsschulen (Fortschreibungsschulen) Sorge zu tragen. Dadurch wurde die Gründung einer besonderen Lehrergattung für diese Schulen in die Wege geleitet, die der Gewerbelehrer.

Den Begriff „Gewerbelehrer“ haben wir nicht etwa schlechthin als den des hauptamtlichen Lehrers an gewerblichen Berufsschulen und auch nicht in dem Sinne aufzufassen, als bezeichne er einen Lehrer, der lediglich für ein bestimmtes Unterrichtsfach, z. B. für den technischen Fachunterricht (Fachzeichnen und Modellieren der Schreiner und Glaser) ausgebildet und hauptamtlich verwendet ist. Für Lehrer der letzteren Art wird an der Bezeichnung „Fachlehrer“ oder „technischer Lehrer“ festzuhalten sein. Der Begriff Gewerbelehrer kann nur dann als erfüllt gelten, wenn die Ausbildung das ganze von den gewerblichen Berufsschulen in einem oder mehreren Berufsgebieten zu übernehmende Unterrichts- und Erziehungs werk an den ihnen angehörenden Schülern umfaßt, wenn die Ausbildung also den gesamten Unterricht, das ist die einschlägige Berufskunde, Geschäftskunde und Staatsbürgerkunde sowohl nach der stofflichen wie nach der pädagogischen Seite in einem dementsprechend aufgestellten wohlgeordneten Studiengang in sich schließt.

2. Gewerbelehrerausbildung in Baden

In der Ausbildung von Gewerbelehrern ist Baden allen übrigen deutschen Bundesstaaten auf weite Strecken vorangegangen. Dort wurden zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Gewerbe schon im Jahre 1834 das bis dahin bestehende handwerkliche Fortbildungsschulwesen neu geregelt durch Einführung von „Gewerbeschulen“ für die fachwissenschaftlich-technische Ausbildung der in einer praktischen Lehre stehenden gewerblichen Jugend. Die treibende Kraft für die Einrichtung und Förderung dieser Schulen war K. Fr. Nebenius, der ausgezeichnete Staatsmann, Nationalökonom und Minister, dessen grundlegende, 1833 erscheinende Schrift: „Über technische Lehranstalten“ auch heute noch Beachtung verdient. Als Ausbildungsstätte für die Lehrer wurde von vornherein die „Polytechnische Schule“ in Aussicht genommen. Die Einleitung zu der eben angeführten Schrift enthält folgenden bemerkenswerten Satz: „Die Großherzogliche Regierung hat aus Gründen, die jedem Sachverständigen einleuchtend sind, die Organisation der Polytechnischen Schule der Gründung der niederen technischen Schulen vorausgehen lassen; sie hat darin die wesentlichen Bedingungen einer gehörigen Befriedigung der Bedürfnisse der niederen Gewerbe erblickt, indem sie die Polytechnische Schule als eine Pflanzstätte für die Lehrer an den niederen technischen Anstalten ausdrücklich bezeichnete.“

Zunächst glaubte man, an Lehrkräften für die Gewerbeschulen mit der Verwendung von „Praktikanten technischer Fächer“, das sind Ingenieure, die an der Polytechnischen Schule ausgebildet und geprüft wurden, auszukommen. Auf diesem Wege wurde jedoch der Bedarf an voll entsprechenden Lehrkräften für die neuen Schulen nicht in zureichendem Maße gedeckt.

Im Jahre 1857 schritt die badische Regierung durch landesherrliche Verordnung zur Einführung einer besonderen Gewerbelehrerdienstprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auf deutschen Aufsatz, wirtschaftliche Fächer, Mathematik, Geometrie einschließlich Trigonometrie, Physik und Elemente der Chemie, Elementarmechanik, darstellende Geometrie, geometrisches und technisches Zeichnen, insbesondere von Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosserkonstruktionen, Steinschnitt, Entwerfen, Konstruktionen der Maschinenelemente und einfacher Maschinen, Freihand- und Ornamentzeichnen, Modellieren in Holz, Gips und Ton. Die Zulassung zu der Prüfung war in der Regel an die Ablegung der ersten Volksschuldienstprüfung gebunden. Im übrigen erfolgte die Ausbildung an der Polytechnischen Schule.

An der Polytechnischen Schule wurde aber eine besondere Abteilung nicht eingerichtet, ein bestimmter Ausbildungsplan nicht aufgestellt. Pädagogische Vorlesungen und Unterweisungen darüber, wie der in den einzelnen Lehrfächern behandelte Stoff für die Bedürfnisse der Gewerbeschulen auszuwerten und zu verarbeiten sei, fehlten. Solange einer der Professoren, der bekannte Mathematiker Spitz, sich der Kandidaten in privaten Kursen besonders annahm (bis zum Jahre 1870), waren die Prüfungsergebnisse günstig. Später erhielten die Gewerbeschulkandidaten an der Polytechnischen Schule keinerlei besondere Ausbildung mehr für ihren Lehrberuf, und auch in der Auswahl der Vorlesungen und Übungen waren sie sich vollständig selbst überlassen. Die Prüfungsergebnisse gingen immer mehr zurück.

Bis zum Jahre 1882 erfolgte die Abnahme der Gewerbelehrerdienstprüfung auf Grund der an der Polytechnischen Schule (der nunmehrigen Technischen Hochschule) erworbenen Ausbildung nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1857. Inzwischen war als mittlere technische Lehranstalt die Baugewerfschule in Karlsruhe gegründet worden. Im Schoze der badischen Unterrichtsverwaltung kam nunmehr die Auffassung zum Durchbruch, die Ausbildung der Gewerbelehrer habe in Zukunft die neugegründete Schule zu übernehmen, die der ganzen an den Gewerbeschulen zu bewältigenden Erziehungsarbeit ungleich näher stehe, als die Technische Hochschule. Es war begreiflich, daß der badische Oberschulrat als Aufsichtsbehörde sowohl für die Gewerbeschulen wie für die Baugewerfschule der Ausbildung der Gewerbelehrer an dieser den Vorzug gab gegenüber der Ausbildung an der Technischen Hochschule, auf die er gar keinen Einfluß ausüben konnte.

Die Aufnahme in die Gewerbelehrerabteilung wurde ausnahmslos gebunden an die Ablegung der ersten Volksschuldienstprüfung oder die Reife für die achte Klasse (Unterprima) einer Mittelschule. Außerdem war spätestens vor dem Eintritt

in das vierte Studienhalbjahr die Ableistung einer praktischen Tätigkeit in Gewerbebetrieben nach näherer Vorschrift, und zwar von Volksschullehrern und Vollabiturienten in der Mindestdauer von einem Jahr, von den übrigen von 2 Jahren nachzuweisen. Der Studiengang umfaßte die grundlegenden mathematischen und naturwissenschaftlichen, die wichtigsten berufskundlich-technischen sowie wirtschafts- und gesetzeskundlichen Fächer und eine Einführung in die Unterrichtsmethodik der Gewerbeschulen.

Die Vorzüge der badischen Ausbildungsanstalt für Gewerbelehrer liegen in der Wahrung einer bestimmten und nahezu einheitlichen Höhe der Allgemeinbildung sämtlicher Studierenden, welche die Durchführung eines einheitlichen Lehrgangs und die Absteckung sicherer Lehrziele ermöglicht, ferner in dem restlosen Zuschnitt des Lehrplans auf die Bedürfnisse der Gewerbeschulen und — was besonders wichtig ist — in der fortgesetzten Auswertung der an der Anstalt selbst und an den Gewerbeschulen gemachten Erfahrungen.

Wenn deßen ungeachtet die badische Regierung in der jüngsten Zeit dazu übergegangen ist, die Ausbildung der Gewerbelehrer an die Technische Hochschule zu verlegen, so waren hierfür (nach den damals von dem das badische Gewerbeschulwesen leitenden Fachreferenten Oberregierungsrat Herm. Maier gemachten Mitteilungen) dieselben Gründe maßgebend, welche schon zuvor die württembergische Unterrichtsverwaltung zu dem gleichen Vorgehen veranlaßt hatten (s. folgenden Abschnitt).

Unterm 17. Mai 1922 erließ das badische Staatsministerium eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

Die staatliche Anstellung für das höhere Lehramt an einer Gewerbeschule ist durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung bedingt. Diese Prüfung wird in der Regel einmal im Jahre am Sitz des Unterrichtsministeriums durch einen von diesem bestellten Prüfungsausschuß abgenommen. Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Unterrichtsministeriums, einem Mitglied des Landesgewerbeamts, Lehrern der Technischen Hochschule, praktischen Schülern und zwei Vertretern der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Ministeriums. Zur Prüfung werden zugelassen deutsche Reichsangehörige mit einem zum Hochschulstudium in Baden berechtigenden Reifezeugnis einer neunklassigen Höheren Lehranstalt, wenn sie 1. an der Technischen Hochschule in Karlsruhe den Grad eines Diplomingenieurs in der Abteilung für Maschinenwesen oder für Architektur, Fachgruppe „Gewerbelehrfach“, erworben haben, 2. hierauf durch das Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum praktischen Vorbereitungsdienst zugewiesen worden sind und diesen während zweier Schuljahre mit Erfolg abgelegt haben.

Während der Vorbereitungszeit soll der Gewerbeschulpraktikant womöglich den Unterricht an kleineren, mittleren und größeren Gewerbeschulen kennenlernen. Er ist dabei nach den vom Unterrichtsministerium zu erlassenden näheren Anordnungen in den Unterricht einzuführen. In jedem Schulhalbjahre hat er im Rahmen des

ihm zugewiesenen Unterrichts eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten und vorzuführen. An größeren schriftlichen und zeichnerischen Hausarbeiten sind während der Vorbereitungszeit auszuführen: Je ein Lehrgang für Projektionslehre, Buchführung und technischen Fachunterricht, auf Grund von Werkstattbesuchen die Beschreibung eines Arbeitsvorgangs und je eine Aufgabe aus der allgemeinen Erziehungslehre und Gewerbeschulkunde. Die abgelieferten Hausaufgaben bilden einen Bestandteil der Staatsprüfung. Die Prüfungsgegenstände sind: Allgemeine Pädagogik, Gewerbeschulkunde, Gewerbebetrieb (gegliedert in Baugewerbe, metallverarbeitende Gewerbe und Kunstgewerbe), Betriebswirtschaftslehre.

Der für die Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule eingerichtete Studiengang ist nach Ausweis des Vorlesungsverzeichnisses (für 1927/28) derselbe, wie für die Architekten und Maschineningenieure. Besondere Stunden sind an technischen Fächern nur für Werkplanzeichnen, konstruktive und Detaillierübungen und für Betriebswirtschaftslehre (zusammen 10 Stunden) eingeführt, weiterhin für Pädagogik und Gewerbeschulkunde im ganzen Studiengang zusammen noch 9 Semesterstunden. Der Hauptteil der pädagogischen Ausbildung der Gewerbelehrer liegt in Baden im Vorbereitungsdienst. Die in ihn übernommenen Diplomingenieure erhalten die Dienstbezeichnung „Gewerbeschulpraktikant“ und auf Grund bestandener Staatsprüfung „Gewerbeschulassessor“. — In Baden ist der Bedarf an hauptamtlichen Lehrkräften für die Gewerbeschulen auf absehbare Zeit gedeckt. Der Weg für die Anstellung im Hauptamt an Gewerbeschulen führt dort künftig ausschließlich über die Technische Hochschule. Für einige kunstgewerbliche Berufe (besonders für die graphischen Berufe) werden Zeichenlehrer verwendet, die nach Erlangung der Hochschulreife und nach einem vierjährigen Studium an der Landeskunstanstalt (Akademie der bildenden Künste) die Prüfung für das höhere Lehramt im Zeichenunterricht abgelegt und den Vorbereitungsdienst durchlaufen haben. Die Verlegung der Ausbildung der badischen Gewerbelehrer an die Technische Hochschule Karlsruhe unter entsprechendem Ausbau der Lehrinrichtungen derselben wurde im Studienjahre 1921/22 in die Wege geleitet.

3. Gewerbelehrerausbildung in Württemberg

Auch in Württemberg war man von Anfang an für alle Fächer auf an Ort und Stelle zu gewinnende Kräfte angewiesen. Ein Hauptaugenmerk wandte man dem kunstgewerblichen Zeichnen und Modellieren zu durch Verwendung von Zeichenlehrern, für die man frühzeitig hauptamtliche Stellen errichtete.

Diese Fürsorge für den Zeichenunterricht hat vorzügliche Kräfte geweckt und entwickelt und das württembergische Kunstgewerbe in außerordentlichem Maße befruchtet. Um so rückständiger blieb mit der Zeit der technische Fachunterricht der Bau- und mechanischen Berufe und der gesamte fachwissenschaftlich-technologische Teil des Unterrichts. In der Erkenntnis, daß der Hebung der gewerblichen Erziehung in den breitesten Schichten der werktätigen Bevölkerung eine besondere, vielleicht entscheidende Bedeutung für die Förderung der Gewerbe zukommt, wurde auf An-

trag der Zentralstelle für Gewerbe und Handel das württembergische Gesetz über die Neuordnung der gewerblichen Fortbildungsschulen vom Jahre 1906 erlassen. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Gewerbeschulen (in Württemberg werden wie in Baden die gewerblichen Pflichtschulen als „Gewerbeschulen“ bezeichnet), Einführung des Schulzwanges, des Tagesunterrichts, Absteckung fester Lehrziele und als Folge dieser Forderungen Ausbildung und hauptamtliche Anstellung von Gewerbelehrern.

Für die Gewinnung der Gewerbelehrer mußten in Anbetracht des großen Bedarfs alle Quellen erschlossen werden. Eine derselben bot sich in der nach den Ergebnissen einer Studienreise bestbewährten Gewerbelehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, zu deren Inanspruchnahme auch für die Heranbildung württembergischer Gewerbeschulkandidaten die badische Regierung gern die Genehmigung erteilte. Auf diesem Wege konnte jedoch nur ein Teil des Bedarfs an Gewerbelehrern gedeckt werden. Der württembergische Landtag hatte auch in einer Resolution zum Gewerbeschulgesetz sich dahin ausgesprochen, daß auch Männer der Praxis nach vorgängiger Ergänzung ihrer Ausbildung an den neu geordneten Gewerbeschulen als hauptamtliche Lehrer verwendet werden sollen. Mit der Gewinnung von in der Praxis stehenden höher geprüften Technikern in größerem Umfang konnte damals nicht gerechnet werden. So schritt nun der Gewerbe-Oberschulrat als die neue Oberbehörde für die Gewerbeschulen zur Heranbildung von Gewerbelehrern aus den Kreisen der mittleren Techniker. Beufs dessen wurden besondere staatliche Gewerbelehrerkurse eingerichtet und der unmittelbaren Leitung des auch für die Neuordnung der Gewerbeschulen berufenen technischen Referenten des Gewerbe-Oberschulrats (des Verfassers dieses Abschnitts) unterstellt. Die Dauer der vier ersten Kurse betrug je ein Jahr, zuzüglich der nicht mit Vorlesungen und Übungen belegten Vorbereitung auf die Dienstprüfung $\frac{5}{4}$ Jahre. Die Zulassung war an eine gute (von Fall zu Fall zu prüfende) Allgemeinbildung und an eine abgeschlossene Fachbildung gebunden, die mindestens auf jener Höhe stand, welche von Hochbautechnikern durch Ablegung der staatlichen Bauwerkmeisterprüfung (nach vollem Besuch der Baugewerkschule), von Maschinentechnikern durch die Diplomprüfung der Höheren Maschinenbauschule, von kunstgewerblichen Technikern durch die Zeichenlehrerprüfung nachgewiesen wird. Der Unterricht erstreckte sich in 38—39 Wochenstunden auf die allgemeine und angewandte Unterrichtslehre mit Gewerbeschulpraxis, ausgedehnt auf sämtliche Lehrgegenstände des Gewerbeschulunterrichts, im weiteren auf die Ergänzung der Fachbildung, und zwar für die Hochbautechniker nach der kunstgewerblichen und maschinentechnischen Richtung und der Maschinentechniker und Kunstgewerbler nach der hochbautechnischen Seite. Dazu kam noch technischer Fachunterricht einiger besonders wichtiger Gewerbe, desgleichen Geschäftskunde, Volkswirtschaftslehre, Gesetzes- und Bürgerkunde.

Die schweren Kriegsverluste und der Ausfall der Stuttgarter und Karlsruher Kurse während der Kriegsjahre hatten einen bei der Wiederaufnahme des geordneten Unterrichts außerordentlich mißlich empfundenen Lehrermangel zur Folge. Dazu

kam, daß die ganze Entwicklung der württembergischen Gewerbeschulen auf viele Jahre hinaus einen steigenden und dauernden Bedarf an Lehrkräften erwarten ließ. So sah sich der Gewerbe-Oberschulrat genötigt, für die Ausbildung von Gewerbelehrern Dauereinrichtungen zu schaffen. Für die Ausgestaltung derselben mußten die durch den Kriegsausgang veränderten Verhältnisse maßgebend berücksichtigt werden. Unter dem mit dem Friedensvertrag uns auferlegten ungeheuren Druck müssen unsere gesamten wirtschaftlichen Kräfte aufs äußerste angestrengt und von den Gewerbeschulen als sehr wichtigen Faktoren derselben unter allen Umständen Höchstleistungen verlangt werden. Man stand vor dem unabwieslichen Gebot der Zeit, nicht nur in rein fachtechnischer Hinsicht eine Steigerung der Leistungen der Gewerbeschulen herbeizuführen, sondern namentlich auch in der Richtung auf die Erziehung der gewerblichen Jugend zu wirtschaftlichem Denken und zur staatsbürglerlichen Gesinnung, und wurde sich bald darüber klar, daß diese ohne eine Höherführung der Lehrerbildung nicht zu erreichen ist.

Diese Erwägungen führten von selbst auf den Weg, den die Ausbildung der Gewerbelehrer in Zukunft zu gehen hat, den Weg zur Technischen Hochschule. Man konnte sich zwar von vornherein der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Technische Hochschule mit ihren derzeitigen Lehreinrichtungen eine vollwertige Ausbildung der Gewerbelehrer nicht ohne weiteres übernehmen kann. Sie bietet wohl für einen Hauptteil ihres Studiums, für die technischen Fachgebiete mit deren mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen geeignete Studiengelegenheiten. Dagegen fehlten die für die Ausbildung zur Erzielung von Höchstleistungen in dem so schwierigen Lehramt an Gewerbeschulen entscheidend wichtigen Vorlesungen und Übungen in der allgemeinen Pädagogik mit ihren geisteswissenschaftlichen Grundlagen (Psychologie, Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftslehre) und der entsprechenden Einführung in die gewerbliche Unterrichtspraxis. Weiterhin fehlte noch ein für den besonderen Zweck erforderlicher Unterricht in Bilanzkunde, sowie in der gewerblichen und namentlich auch kunstgewerblichen Fachkunde. In den im Mai 1919 eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Gewerbe-Oberschulrat, dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens und der Technischen Hochschule erwies sich diese als entgegenkommend und bereit, die neu zu fordern den Lehreinrichtungen zu treffen, da dieselben auch den übrigen Studierenden, namentlich denjenigen der Mathematik und Naturwissenschaften für das höhere Lehramt zu gute kommen würden.

Der nunmehr aufgestellte Studienplan gliedert die Ausbildung der Gewerbelehrer in zwei Abteilungen, eine maschinentechnische und eine hochbautechnisch-kunstgewerbliche. In den ersten drei Semestern deckt er sich vollständig mit demjenigen der Maschinenbau- bzw. Architekturabteilung. Erst im vierten Semester setzen die gewerbeschulkundlichen Fächer ein. Sie verteilen sich auf sämtliche vier oberen Semester in durchschnittlich 10 Wochenstunden, und zwar 2 Stunden allgemeine Pädagogik, 2 Stunden angewandte Unterrichtslehre mit Gewerbeschulkunde, 6 Stunden gewerbliche Fachkunde, je in Vorlesungen und Übungen. Um

für diese neuen Lehrgegenstände im Studienplan der Ingenieure Raum zu bekommen, tritt in einigen für den Gewerbeschuldienst weniger wichtigen Fächern eine Befreiung ein, z. B. für die Gewerbelehrer hochbautechnischer Richtung im Eisenbahnbau, Brückenbau, Städtebau, Siedlungswesen, für die maschinentechnisch gebildeten in einigen Sondergebieten. In allen übrigen mit den Ingenieuren gemeinschaftlichen Fächern wird die gleiche Bildungshöhe wie für die Ingenieure angefordert.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Studien hat natürlich eine entsprechende Allgemeinbildung und zwar die Hochschulreife zur Voraussetzung. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulassung mittlerer Techniker zum Gewerbelehrerstudium, auf deren Heranziehung in den Gewerbeschuldienst nach entsprechender Höherführung ihrer Allgemein- und Fachbildung der Gewerbe-Oberschulrat, die nunmehrige Ministerialabteilung für die Fachschulen, nach wie vor großen Wert legt. Dieselbe stellte deshalb an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens den Antrag, den mittleren Technikern die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliche Studierende mit Rücksicht auf ihre vorangegangene Fachbildung und praktische Erfahrung zu erleichtern und zwar in dem Sinne, daß von solchen mittleren Technikern, die eine gute Fachprüfung abgelegt haben, eine Ergänzungsprüfung verlangt wird, die derjenigen des Abituriums eines Realgymnasiums entspricht, mit Beschränkung auf nur eine Fremdsprache. Inzwischen ist die entsprechende Regelung erfolgt (Verfügung des württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. April 1922, Amtsblatt des Ministeriums vom 24. April 1922). Darnach können mittlere Techniker unter bestimmten Voraussetzungen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung im Sinne des Antrags als ordentliche Studierende zum Studium zugelassen werden. Auch für Volksschullehrer bildet die durch eine Ergänzungsprüfung nachzuweisende volle Hochschulreife eine unerlässliche Voraussetzung für die Zulassung zum Gewerbelehrerstudium.

Der geordnete Studiengang der Gewerbelehrer trat an der Technischen Hochschule Stuttgart mit dem Studienjahr 1920/21 in Kraft, und zwar mit dem vierten Semester unter Beteiligung solcher Studierenden der Maschinenbau- und Architekturabteilung, welche die drei ersten Semester durchlaufen und die Diplomvorprüfung abgelegt haben. Betreffs Abnahme der Prüfungen führte die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur endgültigen Regelung der Gewerbelehrerbildungsfrage auf den 23. November 1921 einberufene gemeinsame Beratung mit der Technischen Hochschule und der Ministerialabteilung für die Fachschulen zu der übereinstimmenden Auffassung, daß man an der Ablegung der Diplomvorprüfung als einer rein akademischen Prüfung grundsätzlich festzuhalten habe, die eigentliche, am Schlusse des Studiengangs der Gewerbelehrer vorzunehmende Gewerbelehrerhauptprüfung aber den Nachweis der Eignung für den staatlichen Schuldienst erbringen soll und deshalb auch als eine Staatsprüfung abzuhalten sei.

Unterm 26. November 1926 erschien die Verfügung des Kultministeriums über die „Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in Gewerbeschulen“. Nach dieser finden in Württemberg 2 Prüfungen statt, von denen die erste hauptsächlich auf die fachwissenschaftlich-technische, die zweite vorzugsweise auf die unterrichtspraktische Befähigung sich bezieht. Beide Prüfungen gliedern sich je nach der wissenschaftlich-fachtechnischen Studienrichtung der Bewerber in eine solche für überwiegend hochbautechnisch und eine solche für überwiegend maschinentechnisch gebildete Lehrer. Die Prüfungen werden durch einen besonderen Prüfungsausschuss abgehalten. Dieser wird jeweils vom Kultministerium bestellt und teils aus Mitgliedern der Ministerialabteilung für die Fachschulen, teils aus Lehrern der Technischen Hochschule und aus Vertretern des praktischen Schuldienstes zusammengesetzt. Auf Antrag der Ministerialabteilung für die Fachschulen können noch weitere Sachverständige, insbesondere Ingenieure aus der gewerblichen Praxis in den Prüfungsausschuss berufen werden. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorstand der Ministerialabteilung für die Fachschulen.

Für die I. Dienstprüfung wird von den zugelassenden Bewerbern verlangt:

1. die deutsche Reichsangehörigkeit;
2. die Hochschulreife;
3. ein ordnungsmäßig an der Architektur- oder Maschinenbauabteilung einer reichsdeutschen Technischen Hochschule abgelegtes Studium in der für Diplomingenieure dieser Fachrichtung vorgeschriebenen Dauer; die letzten Studienhalbjahre sollen an der Technischen Hochschule Stuttgart zugebracht werden. Insbesondere ist der erfolgreiche Besuch geeigneter seminaristischer Übungen in Pädagogik während zweier Studienhalbjahre nachzuweisen;
4. die Erstehung der Diplomvorprüfung an der Architektur- oder Maschinenbauabteilung einer Technischen Hochschule;
5. eine auf mindestens 12 Monate sich erstreckende Bauplatz- oder Werkstattpraxis;
6. eine wissenschaftliche Abhandlung, die von dem Prüfungsausschuss für „genügend“ erklärt sein muß.

Prüfungsgegenstände sind:

1. Wissenschaftlich-fachtechnische Studiengebiete,
2. Volkswirtschaftslehre, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und bürgerlichen Rechts (Rechts- und Verwaltungskunde),
3. Pädagogik.

Die wissenschaftlich-fachtechnischen Studiengebiete erstrecken sich auf den im bereits angeführten Studienplan bezeichneten Umfang, die unter 2 genannten Fächer auf den im Programm der Technischen Hochschule für diese Gegenstände vorgesehenen Lehrinhalt. In den Fächern, in denen an der Technischen Hochschule Teilprüfungen für Ingenieure abgehalten werden, entspricht das Maß der nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Umfang den bei den Diplomprüfungen durch die Technische Hochschule in Stuttgart gestellten Anforderungen. Für die Prüfung in Pädagogik wird verlangt:

1. Allgemeine Pädagogik in ihren Grundlagen und Grundlehren. Die Entwicklung der neueren Pädagogik und die aus ihr für den gewerblichen Unterricht zu ziehenden Ergebnisse.
2. Die Lehrgebiete der Gewerbeschulen; die Ermittlung der Lehrstoffe.
3. Die leitenden Grundsätze für den Unterricht.

Die Diplomhauptprüfungen der Abteilungen für Architektur und für Maschinen-

ingenieurwesen können als Ersatz für die erste Dienstprüfung anerkannt werden, wenn die Bewerber den Nachweis des Besuches von Vorlesungen in angewandter Unterrichtslehre und einer erfolgreichen Teilnahme an geeigneten seminaristischen Übungen in Pädagogik während zweier Studienhalbjahre erbringen. Außerdem wird von den Diplomingenieuren des Hochschulbaufaches in der Regel noch die Erstellung einer Ergänzungsprüfung in Maschinenkunde und die Vorlage der in den Übungen in Ornamentik und in gewerblicher Fachkunde gefertigten Studienarbeiten, von den Diplomingenieuren des Maschinenfachs die Erstellung einer Ergänzungsprüfung in Baukonstruktionslehre und die Vorlage der in den Übungen in gewerblicher Fachkunde gefertigten Studienzeichnungen verlangt.

Die zweite Dienstprüfung ist ordnungsmäßig ein bis zwei Jahre nach der ersten im Anschluß an den Vorbereitungsdienst zu erstellen. Für Diplomingenieure, welche erst nach längerer Praxis in gewerblichen Betrieben sich um Aufnahme in den Gewerbeschuldienst bewerben, kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ministerialabteilung abgekürzt oder verlängert werden.

Von den zuzulassenden Bewerbern wird verlangt: 1. Die Erstellung der ersten Dienstprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen oder einer anderen, als Ersatz für diese anerkannten Prüfung (Diplomingenieurprüfung, vgl. oben); 2. ein mindestens einjähriger, nach den Vorschriften der Ministerialabteilung für die Fachschulen abgeleisteter Vorbereitungsdienst oder eine mindestens einjährige Tätigkeit als Hilfslehrer an württembergischen Gewerbeschulen.

Prüfungsgegenstände sind: 1. Gewerblich-technische Berufs- und Betriebslehre, ausgebaut für die Bewerber der hochbautechnischen Studienrichtung auf die bau- und kunstgewerblichen und die mechanischen Berufe, für die Bewerber der maschinentechnischen Studienrichtung auf die metallverarbeitenden, die mechanischen und die baugewerblichen Berufe. 2. Wirtschaftliche Betriebslehre. 3. Allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre mit Gewerbeschulkunde. 4. Zwei Lehrproben.

Nach Erstellung der ersten Dienstprüfung werden die Bewerber zu Gewerbeschulreferendaren, nach Erstellung der zweiten Dienstprüfung zu Gewerbeschulassessoren bestellt.

Die Württembergische Unterrichtsverwaltung hat noch auf Jahre hinaus mit einem großen, ungedeckten Bedarf an Gewerbelehrern zu rechnen. Sie ist deshalb auch weiterhin auf die Abhaltung besonderer Kurse angewiesen und zwar von Diplomingenieuren mit halbjähriger, von mittleren Technikern mit einundehnjähriger und von Volksschullehrern mit dreijähriger Dauer. Für diese Kurse werden die Einrichtungen der Technischen Hochschule ausgenützt. Auch die übrige Unterrichtserteilung erfolgt in hochschulmäßiger Form.

4. Gewerbelehrerausbildung in Bayern

In Bayern, wo Oberstudienrat Kerschensteiner in Wort und Schrift außerordentlich wertvolle Anregungen zur Fortbildungsschulfrage gab und seit Beginn des

20. Jahrhunderts durch die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens der Stadt München vorbildliche Schuleinrichtungen traf, dient der Ausbildung der Gewerbelehrer das im Jahre 1907 in Verbindung mit der staatlichen Bauschule errichtete Gewerbelehrerinstutit in München.

Besondere Vorschriften allgemeiner Art bestehen in Bayern noch nicht; doch ist der Erlaß solcher Vorschriften in Aussicht genommen. Am staatlichen Gewerbelehrerinstutit werden zur Zeit geführt:

1. Ein Lehrgang von 2jähriger Dauer zur Ausbildung von bayerischen Volksschullehrern zu Lehrkräften an gewerblichen Berufsforschungsschulen mit gemischten Berufsklassen, wie solche in kleineren und mittleren Städten bestehen. Für die Zulassung kommen zu diesem Ausbildunglehrgange in Betracht nur bayerische Volksschullehrer, die bereits eine gewisse Bewährung im Volksschuldienste und eine besondere Eignung für den Dienst als Berufsforschungsschullehrer aufweisen, ferner solche an den (gemeindlichen) Berufsforschungsschulen hauptamtlich angestellte Lehrkräfte, die noch nicht die Möglichkeit hatten, einen Ausbildunglehrgang mitzumachen. Die Volksschullehrer, welche an diesen Lehrgängen teilnehmen, werden unter Fortgewährung ihres Gehalts sowie Übernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse beurlaubt.

Jeder Teilnehmer hat sich der Abschlußprüfung jedes Semesters zu unterziehen und die Abschlußprüfung abzulegen.

2. Ein Lehrgang von 2jähriger Dauer zur Ausbildung von Technikern zu Gewerbelehrern für die fachlich gegliederten Berufsforschungsschulen mittlerer und größerer Städte für den Unterricht in den Metallbearbeitungsgewerben.

Zugelassen zu diesem Ausbildunglehrgange werden nur solche Bewerber, welche mindestens die Reifeprüfung einer 6klassigen Mittelschule und die Abschlußprüfung einer bayerischen höheren technischen Lehranstalt mit mindestens der Note 2 bestanden haben und eine mindestens 2jährige Praxis als Ingenieur nach bestandener Abschlußprüfung nachweisen können.

Die pädagogische Ausbildung in diesem Lehrgange erfolgt durch den Besuch der einschlägigen Vorlesungen und Übungen an der Universität sowie durch die Einführung in die praktische Unterrichtserteilung durch einen Seminarklassen-Unterricht, der an Münchener Berufsforschungsschulen für Metallbearbeitung geführt wird. Vorlesungen und Seminarunterricht erstrecken sich auf die Dauer sämtlicher 4 Semester.

5. Gewerbelehrerausbildung in Sachsen

In Sachsen, wo schon seit geraumer Zeit das Fachschulwesen sich besonderer Förderung und reicher, äußerst mannigfaltiger Gliederung erfreut, standen der Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen Nessortschwierigkeiten entgegen, die seine Entwicklung hemmten und auch heute noch nicht restlos überwunden sind.

für die Lehrerbildung werden in der nächsten Zukunft zwei Wege eingeschlagen. Der eine führt durch die im Jahre 1912 errichtete staatliche Gewerbelehrer-Bildungsanstalt in Chemnitz. Sie hat die Aufgabe, diejenigen Kandidaten auszubilden, die mehrere Jahre praktisch gearbeitet haben und dann noch die Meisterprüfung ablegten, oder sich eine gute technische Mittelschulbildung angeeignet haben, ohne im Besitze des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt zu sein.

Die Ausbildung wird an Stelle der bisherigen einjährigen Dauer von Ostern 1928 an auf 2 Jahre ausgedehnt. Sie wird in 7 Berufsgruppen gegliedert, die in 2 Hauptabteilungen zusammengefaßt sind: I. Metall-, Elektro-, Bau- und Holzgewerbe, II. Nahrungsmittel-, Bekleidungs-, schmückende und Textilgewerbe. Jeder Teilnehmer hat zwei Berufsgruppen und zwar je eine von der Abteilung I und II zu durchlaufen und am Schluß die geordnete Prüfung abzulegen.

Der zweite Weg führt durch die Technische Hochschule in Dresden. Die unterm 18. Dezember 1923 erlassene Verordnung über die Ausbildung der „Fortsbildungs-(Berufs-)schullehrer und -lehrerinnen“ (Sächs. Ges.-Bl. 1923 Seite 551) enthält folgende Bestimmungen:

Da die Ausbildung der Lehrkräfte für die Fortbildungs-(Berufs-)schulen infolge des Erlasses des Gesetzes über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare vom 8. April 1922 nicht mehr an diesen Anstalten stattfinden kann, erfolgt sie, soweit es sich nicht um Handelslehrer, Landwirtschaftslehrer und Zeichenlehrer handelt, vom 1. April 1924 ab bis auf weiteres nach den folgenden Bestimmungen: 1. Die Ausbildung umfaßt die praktische Tätigkeit in Betrieben der gewählten Berufsrichtung, die wissenschaftliche Ausbildung an der Technischen Hochschule zu Dresden und die Einführung in die Schulpraxis. 2. Die praktische Tätigkeit dauert mindestens 1 Jahr und soll in der Regel wenigstens zur Hälfte vor dem Studium an der Technischen Hochschule erledigt werden. 3. Die Aufnahme als Studierender der Technischen Hochschule setzt das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren deutschen Lehranstalt einschließlich der sächsischen Seminare oder der Gewerbeakademie in Chemnitz voraus. Die wissenschaftliche Ausbildung dauert mindestens 8 Semester. 4. Die Einführung in die Schulpraxis erfolgt während der Studienzeit im Institut für Berufsschulpraxis (pädagogisches Institut). 5. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen zur Anstellung im Fortbildungs-(Berufs-)schuldienst berechtigt. 6. Das Nähere über den wissenschaftlichen Ausbildungsgang sowie über die Art und die Anforderungen der Abschlußprüfung wird durch die Studienpläne und die Prüfungsordnung geregelt.

Diese Prüfungsordnung wurde unterm 10. Februar 1925 im sächsischen Gesetzblatt 1925 erlassen. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind:

Für die Zulassung zur Prüfung wird gefordert, daß der Bewerber an der Technischen Hochschule eine der geordneten Diplomschlußprüfungen oder die Diplomhauptprüfung für Volkswirte bestanden, Vorlesungen über Philosophie und Päd-

agogik gehört und an den für die zukünftigen Berufsschullehrer am Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule eingerichteten Vorlesungen, Übungen und Schulbesuchen mindestens während zweier Studienhalbjahre mit Erfolg teilgenommen hat.

Die Prüfung umfaßt: 1. Eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der Pädagogik der Berufsschule; 2. eine mündliche Prüfung über: Philosophie oder Psychologie (insbesondere Psychologie der Jugendlichen), allgemeine Bildungs- und Unterrichtslehre, besondere Unterrichtslehre.

Die Prüfung ist vor einem durch besondere Verordnung ernannten Prüfungsausschuß abzulegen, in dem das Ministerium für Volksbildung und das Wirtschaftsministerium je einen Vertreter entsenden.

Mit dieser Regelung werden in Sachsen sämtliche Diplomhauptprüfungen, auch jene für Volkswirte, als zulassungsberechtigt für das Lehramt an Berufsschulen anerkannt. Die Prüfung ist ausdrücklich als „Ergänzungsprüfung“ bezeichnet. Die Schlußbestimmung lautet: Wer die Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, ist im Freistaat Sachsen zur Anstellung als hauptamtlicher Lehrer an einer Fortbildungs-(Berufs-)schule oder Gewerbeschule berechtigt.

Eine weitere Verordnung (vom 22. August 1925 Nr. 117, Sächs. Gesetzbl. 1925 Nr. 26, Seite 233 ff.) bringt die Ausführungsbestimmungen über die an der Technischen Hochschule in Dresden abzuhandelnde Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen. Sie erstreckt sich auf folgende Richtungen: a) maschinenbau-technische und elektrotechnische, b) hochbautechnische, c) chemische für Lebensmittelgewerbe, d) chemisch-gewerbliche, e) volkswirtschaftliche Richtung und zwar diese letztere mit besonderer Betonung 1. der Volkswirtschaft, 2. der kaufmännischen Tätigkeit, 3. der graphischen Gewerbe, 4. des Bekleidungsgewerbes und der Textilindustrie, 5. der Hauswirtschaft, 6. der Kindererziehung und der Hygiene und 7. der Wohlfahrtspflege. Wenn das Bedürfnis es erfordert, wird die Prüfung in weiteren Richtungen zugelassen.

Die Einzelbestimmungen sind äußerst mannigfaltig. So wird die „volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung der graphischen Gewerbe“ auch im „malerischen Zeichnen“, im „ornamentalen Zeichnen“, in „Grundzüge des Maschinenwesens“ und in „Kunstwissenschaften“ geprüft. Bei dem großen Umfang der Bestimmungen ist es nicht möglich, noch weiter auf sie einzugehen.

6. Gewerbelehrerausbildung in Preußen

In Preußen dient der Ausbildung der Gewerbelehrer an erster Stelle (seit 3. April 1913) das staatliche berufspädagogische Institut Berlin (Kochstraße 65). Sein Studiengang ist in der ersten Auflage dieses Handbuches ausführlich dargelegt. Änderungen sind inzwischen insofern eingetreten, als die Studiendauer von einem auf zwei Jahre erhöht wurde. Vom Institut wird nur die fachtechnische Ausbildung unmittelbar übernommen. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt an der Handelshochschule zu Berlin.

Außer in Berlin bestehen seit einigen Jahren in Preußen noch zwei weitere berufspädagogische Institute, das eine in Frankfurt a. M., das andere in Köln a. Rh.

Über die Ausbildung von Gewerbelehrern für die Berufsschulen wurden vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe nähere Bestimmungen erlassen.

Die Ausbildung von Gewerbelehrern (lehrerinnen) erstreckt sich auf folgende Berufsgruppen: Metallgewerbe, Baugewerbe, Kunstgewerbe, Nahrungsgewerbe, Bekleidungsgewerbe.

Die Aufnahme ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig. Zu dieser werden zugelassen (nach Maßgabe der wichtigen, hier auszugsweise mitgeteilten Bestimmungen):

1. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die a) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Gesellenprüfung bestanden haben, oder b) eine wenigstens einjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und wenigstens 1 Jahr eine staatlich anerkannte gewerbliche Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben.

2. Inhaber von Reifezeugnissen staatlich anerkannter Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgang, die a) eine Ergänzung- oder Ersatzreifeprüfung abgelegt haben und im ganzen wenigstens 2 Jahre gewerblich tätig gewesen sind, oder b) eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können und wenigstens 4 Jahre gewerblich tätig gewesen sind, von denen in der Regel 2 nach dem Besuch der Fachschule liegen sollen.

Ausnahmsweise können auch Schüler mit dem Reifezeugnisse anderer Fachschulen aufgenommen werden.

3. Volksschullehrer, die a) mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahr gewerblich tätig gewesen sind und die Ersatzreifeprüfung nach der Ordnung vom 12. August 1924 (M. f. H. u. G. IV 9944, M. f. W. K. u. B. U. I 1260) oder die Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. September 1919 (M. f. W. K. u. B. U. I 1977) oder die abgekürzte Reifeprüfung nach § 4 der Ordnung vom 19. September 1919 bestanden haben, oder b) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich die Gesellenprüfung bestanden haben oder c) wenigstens 1 Jahr gewerblich gearbeitet haben und wenigstens 1 Jahr eine anerkannte gewerbliche Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben, oder d) wenigstens 1 Jahr gewerblich gearbeitet und die Prüfung als Zeichenlehrer, Werklehrer oder Turnlehrer bestanden haben.

4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut“) bestanden haben.

Die geforderte praktische Tätigkeit ist in der Regel vor dem Eintritt in den Lehrgang lehrlingsmäßig in einem Handwerk oder einem Fabrikbetriebe abzuleisten. Über die Ausbildungszeit sind monatlich Arbeitsberichte anzufertigen,

aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt und welche Stoffe, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsverfahren dabei angewendet sind. Die Arbeitsberichte sind der Leitung des Seminars einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. In jedem Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Außerdem kann eine Prüfung in den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Beruf des Gewerbelehrers besonders wichtig sind, vorgenommen werden (Eignungsprüfung).

Die Prüfung in den allgemeinen Fächern erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften. In Deutsch, Geschichte und Erdkunde wird das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Schule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen, als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. In Mathematik, Physik und Chemie wird das Wissen und Können gefordert, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang erworben wird.

Von der allgemeinen Prüfung sind befreit: 1. Inhaber von Reifezeugnissen einer neunklassigen höheren Lehranstalt, 2. Inhaber von Ersatzreifezeugnissen, 3. Volksschullehrer, die jedoch eine Prüfung in Physik und Chemie abzulegen haben. Die Bewerber für die Fachgruppen „Metall- und Baugewerbe“ werden außerdem in angewandter Mathematik geprüft.

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf Fachkunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges, gegebenenfalls auch auf Kunstgeschichte. In Fachkunde und Fachzeichnen werden die Kenntnisse verlangt, die in den beiden untersten Klassen einer staatlich anerkannten Fachschule vermittelt werden. In Berufen, für die keine Fachschulen bestehen, sind entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.

Von der fachlichen Prüfung sind befreit: Die Diplom-Ingenieure und die Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens vierhalbjährigem Lehrgang.

Diplom-Ingenieure und Inhaber von Reifezeugnissen einer Fachschule, die zugleich das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über eine Ersatzreifeprüfung besitzen, haben sich in der Regel einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Das Bestehen der Aufnahmeprüfung gewährt kein Anrecht auf die Aufnahme, da die Zahl der verfügbaren Plätze beschränkt ist. Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich nach dem Ausfall der Aufnahmeprüfung und der Art der Vorbildung. Bei sonst gleichliegenden Fällen genießen die Inhaber des Gesellenzeugnisses den Vortzug. Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, aber zum Eintritt aus Platzmangel nicht zugelassen wird, kann die Anmeldung für einen späteren Lehrgang wiederholen, in diesem Falle kann eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung gefordert werden.

Die Dauer der Ausbildung beträgt zur Zeit vier Halbjahre. Diplom-

Ingenieure, die die übrigen Bedingungen erfüllen, insbesondere den Nachweis der geforderten gewerblichen Tätigkeit von mindestens 1 Jahr erbringen, werden nach zwei Halbjahren weiteren Studiums zur Prüfung zugelassen. Studierende der technischen Wissenschaften, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, müssen an dem vollen Lehrgang teilnehmen. Über die Anrechnung anderer abgeschlossener Studien entscheidet die Leitung des Berufspädagogischen Instituts von Fall zu Fall.

Das Alter der Aufzunehmenden soll das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, über deren Bestehen ein Zeugnis ausgestellt wird. Die planmäßige Anstellung kann nach erfolgreicher Ablegung wenigstens eines Probejahres erfolgen unter der Voraussetzung, daß die geforderte Tätigkeit im Berufsleben vorher im vollen Umfange erledigt ist.

Für die berufsschulpädagogischen Institute in Köln und in Frankfurt a. M. gelten hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zum Studium, der Aufnahmeprüfungen und der Abschlußprüfungen die für das Berliner Institut ausgegebenen Vorschriften.

Die Dauer der Ausbildung ist aber in Köln und Frankfurt auf sechs Halbjahre erhöht, in Rücksicht darauf, daß die Kandidaten während ihrer Studienzeit nebenamtlich Unterricht an den Berufs- und Fachschulen bis zur Höchstzahl von 12 Stunden in der Woche übernehmen, bzw. am Unterricht als Hospitanten teilnehmen. Eine Gewähr dafür, daß alle Studierenden zur Erteilung von Unterricht an Berufsschulen unterkommen, wird jedoch nicht übernommen.

Die Ausbildung erfolgt für die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer an den Universitäten Köln und Frankfurt a. M. Die vorgeschriebenen Vorlesungen sind ordnungsmäßig zu belegen und regelmäßig zu besuchen. Die fachliche und fachmethodische Aus- und Weiterbildung wird durch Vorlesungen, seminaristische Übungen und Werkstattunterricht an den Berufs- und Fachschulen des Ortes erreicht. Nachdem der Mangel an Gewerbelehrern in Preußen im wesentlichen behoben ist, ist die Erteilung von Unterricht durch die Studierenden mehr und mehr eingeschränkt worden. Die Ausdehnung des Studiums auf 3 Jahre an allen berufspädagogischen Instituten ist beabsichtigt.

Preußen hat sich auch bereit erklärt, die Ausbildung der Gewerbelehrer in Hessen und Anhalt durchzuführen. Die gewerblich-praktische Ausbildung wurde in Anhalt ähnlich wie in Preußen durch Verfügung von 3. 1. 1928 geregelt.

7. Gewerbelehrerausbildung in Thüringen

In Thüringen hat das Ministerium für Volksbildung mit Beginn des Sommersemesters 1928 an der Universität Jena einen sechssemestrigen Studiengang zur Ausbildung von Lehrkräften für die Knaben- und Mädchenberufsschulen Thü-

ringens eingerichtet. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen, wie in Preußen. Den Bewerbern mit abgeschlossener Hochschulbildung können von Fall zu Fall einschlägige Studien bis zu 4 Semestern auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die wissenschaftliche Fähigung zum Lehramt an den Berufsschulen Thüringens verleiht. Die planmäßige Anstellung ist abhängig von der Bewährung im Amt und von der Ablegung einer pädagogischen Anstellungsprüfung frühestens nach 2jähriger Berufsschultätigkeit.

8. Zukunftsaufgaben

Wenn wir uns nach diesem Überblick über die bisherigen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltungen in den einzelnen Ländern die Frage vorlegen, wie wir die zukünftige Ausbildung der Gewerbelehrer zu gestalten und welche Wege wir für dieselbe zu wählen haben, so müssen wir, um klar zu sehen, von grundlegenden Erwägungen ausgehen, von den Aufgaben, welche die Berufsschulen zu erfüllen haben. Schon seit Jahren weisen unsere bedeutendsten Volkswirtschaftler und Staatspolitiker übereinstimmend darauf hin: Die wirtschaftliche und nationale Zukunft Deutschlands hängt davon ab, in welchem Grade es den Staats- und Gemeindeverwaltungen gelingt, die dem deutschen Volke innerwohnenden Kräfte zu erschließen und wirtschaftlich auszunützen. Heute ist die Frage der weitestgehenden Erschließung unserer Volkskräfte durch entsprechende Ausbildung der Massenmassen eine solche unserer wirtschaftlichen und nationalen Existenz. Massenbildung ist nur durch Massenschulung zu erreichen. Für die Massenschulung behufs Entwicklung der Produktivkräfte unseres Volkes ist keine Schulgattung von so ausschlaggebender Bedeutung, wie die Berufsschule.

Die Richtung, in der dieselbe ihre Aufgabe zu erfüllen hat, ist bestimmt durch die Anforderungen, welche unsere heutige wirtschaftliche Lage an die gewerblichen Betriebe stellt. Diese sind gezwungen, mit dem geringsten Einsatz an Materialien, Betriebsmitteln und Zeit qualitative und quantitative Höchstleistungen zu vollbringen. Der Aufschwung zu Höchstleistungen vollzieht sich aus in der Sache selbst liegenden und durch die Erfahrung bestätigten Gründen in demjenigen Verhältnis, in welchem die Verwissenschaftlichung der Produktionsprozesse behufs äußerster Konzentration, Vereinfachung und Verbesserung der Betriebsformen fortschreitet. Es ist der die ganze Betriebsführung von der Organisation im großen bis herab zur Vollendung des letzten Werkstücks durchdringende wissenschaftliche Geist, der den Erfolg des Betriebes bestimmt.

Um das Erziehungswerk an den Schülern in diesem Geiste zu vollbringen, muß als unerlässliche Bedingung der Gewerbelehrer selbst eine durchaus wissenschaftlich durchgeföhrte Ausbildung erhalten haben. Die wissenschaftlichen Denkformen müssen sein eigenes Sinnen, Trachten und Schaffen so beherrschen, ihm so geläufig sein, daß sie sein ganzes Unterrichts- und Erziehungswerk gewissermaßen selbsttätig

durchdringen. Durch eine unausgesetzte Leitung der Gedankengänge des Schülers in wissenschaftliche Denkformen wird auch der Schüler allmählich an diese gewöhnt und damit zu einer ungleich tieferen Auffassung und Aufnahme nicht nur der beruflich technischen, sondern auch der geschäftskundlichen und staatsbürgerlichen Lehrstoffe befähigt. Nur durch eine dementsprechend ausgestaltete Unterrichtsweise können die Schüler den höchsten für sie erreichbaren Bildungszielen entgegengeführt werden, denen wir mit aller Kraft zusteuern müssen.

Hieraus ergibt sich für die Ausbildung der Gewerbelehrer die Hauptforderung von selbst: Sie muß von einer Schule mit streng wissenschaftlichem Lehrbetrieb übernommen werden. Ein solcher Lehrbetrieb wird nur an den Hochschulen durchgeführt.

Die in erster Linie berufene Lehranstalt für die Ausbildung der Gewerbelehrer ist, wenn sie in vollem Umfang, also einschließlich der das Schwergewicht ausmachenden technischen Fachbildung übernommen und die oben bezeichnete Aufgabe in den gewerblichen Fortbildungsschulen erfüllt werden soll, jedenfalls die Technische Hochschule.¹ Denn ihr obliegt die wissenschaftlich durchgeföhrte Ausbildung auf dem Gebiete der Technik als Hauptaufgabe. Freilich kann die Technische Hochschule nur dann eine voll befriedigende Ausbildung der Gewerbelehrer gewährleisten, wenn sie sich bereit findet, die hierfür nötigen weiteren Lehreinrichtungen zu treffen und in der Gestaltung des Lehrplans die besonderen Bedürfnisse und Erfahrungen der Oberbehörde für die Gewerbeschulen entsprechend zu berücksichtigen und auszuwerten.

Die Erweiterungen der bisherigen Lehreinrichtungen für die Ausbildung der Gewerbelehrer ist an der Technischen Hochschule ungleich einfacher und mit viel geringerem Aufwand herbeizuführen, als wenn man versuchen wollte, behufs Übernahme der vollen Ausbildung durch die Universität den Lehrbetrieb derselben nach der technischen Seite zu erweitern. Philosophische, wirtschaftliche, geschäfts-, verwaltungs- und rechtskundliche Fächer werden jetzt schon fast an allen technischen Hochschulen gelesen, und zwar in einer Stoffauswahl und Betrachtungsweise, welche gerade für die Techniker und also auch für die Gewerbelehrer, die doch in erster Linie Techniker sein müssen, fruchtbar wird. An den meisten Technischen Hochschulen wird man mit der Einführung von Vorlesungen und Übungen in Gewerbeschulkunde, allgemeiner und angewandter Unterrichtslehre und gewerblicher Fachkunde mit zusammen etwa 10—12 Stunden in jedem der vier oberen Semester voll auskommen. Die Technischen Hochschulen werden auf diesen Ausbau wohl

¹ Anmerkung des Herausgebers: Den folgenden Ausführungen vermag ich nicht in vollem Umfange zuzustimmen. Der Gewerbelehrer bedarf nicht in erster Linie einer technisch-wissenschaftlichen Spezialbildung, wie sie die Technischen Hochschulen zur Zeit vermitteln. Sie sind überdies in Preußen so überlastet, da sie es ablehnen, die neue Aufgabe zu übernehmen. Der in Preußen eingeschlagene Weg, die Ausbildung an besonderen berufspädagogischen Instituten in Verbindung mit der Handelshochschule oder der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachschulen durchzuführen, verspricht eine einheitliche zweckmäßige Lösung für Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen aller Fachrichtungen.

ohne Bedenken eingehen, sobald ihre Voraussetzungen hinsichtlich der Allgemeinbildung der weiteren Studienteilnehmer erfüllt werden. Denn die neu einzuführenden Fächer über Philosophie und Pädagogik kommen auch den für das Lehramt an höheren Schulen sich vorbereitenden Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften zugute und die gewerbliche Fachkunde den Ingenieuren. Diesen wird schon in der nächsten Zukunft mehr als jedem anderen den gelehrteten Ständen angehörenden Beruf die Aufgabe zufallen, die großen Massen der heranwachsenden und schon in der Entwicklung fortgeschrittenen gewerblichen Bevölkerung zu leiten und erzieherisch zu beeinflussen behufs höchstmöglicher Steigerung ihrer Leistungen. Hierfür wird ihnen ein tieferes Eindringen in die Elemente und Methoden der Pädagogik eine sehr bedeutsame Förderung bringen; man denke nur an die Versetzung der Arbeitenden in den Zustand voller Aufmerksamkeit und Konzentration auf die Arbeitsvorgänge und Arbeitsverrichtungen unter wohlsbedachter Ausschaltung aller störenden Momente, wovon sowohl der qualitative wie quantitative Arbeitserfolg ganz wesentlich abhängt. Auch für die reine Forschertätigkeit bieten sich den Ingenieuren und den Technischen Hochschulen in der Pflege der Berufs-, Arbeits- und Wirtschaftspsychologie — es sei beispielsweise an die Ermittlung der Begabungsrichtungen, Begabungsqualitäten und Begabungsstärken des Volkstums im ganzen wie bestimmter Landesteile für die Erschließung der ihm innerwohnenden produktiven und wirtschaftlichen Kräfte zur Gründung und Entwicklung bodenständiger Industrien erinnert — Aufgaben von unerschöpflicher Mannigfaltigkeit und großer Tragweite für eine ziel- und steuersichere Ausgestaltung und Hebung unseres gesamten Wirtschaftslebens. Dazu kommt noch, daß mit dem entsprechenden Ausbau der Lehreinrichtungen die Technische Hochschule eine sehr bedeutsame Vertiefung und Erweiterung ihres Einflusses auf das gesamte gewerbliche und wirtschaftliche Leben unseres Volksstaates gewinnt.

Die Aufstellung der Lehrpläne wird keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Die Auswahl und Einbeziehung der wichtigsten technischen Fachgegenstände muß sich nach den Sonderbedürfnissen der einzelnen Länder und wirtschaftlichen Interessengebiete richten. Deshalb ist auch die bisweilen geforderte Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der Ausbildung der Gewerbelehrer in bezug auf die Lehrstoffe angewandts der großen Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Oliedstaaten abzulehnen. Anzustreben ist aber unter allen Umständen Einheitlichkeit in der Höhe der Allgemeinbildung, Gleichwertigkeit in der Fachbildung und Gemeinschaftlichkeit des Erziehungsgeistes. Bei der Aufstellung der Lehrpläne ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß den erziehungswissenschaftlichen Fächern mit ihren philosophischen, insbesondere psychologischen Grundlagen der nötige Raum gegeben wird. Unter 6 Wochenstunden in jedem der vier Studienhalbjahre für diese Fächer, dazu noch 2 Wochenstunden Lehrübungen in jedem der drei letzten Semester wird man nicht auskommen, wenn bei den in einer ganz anderen Denkrichtung arbeitenden und eingeschulten, überwiegend mit der Verwertung von Naturkräften und toten Materialien beschäftigten

Technikern die nötige Versenkung in das pädagogische Stoffgebiet und eine Einstellung des Gesamtgedankeninhalts und persönlichen Interesses in das Lehr- und Erzieheramt gewährleistet werden soll. Die grundlegenden pädagogischen, mit der Einflussnahme auf die Geistesbildung sich befassenden Studien werden nicht nur im Unterrichts- und Erziehungswerk, sondern auch in der Erfüllung der weiterhin den Gewerbelehrern wie auch den in der Praxis stehenden Ingenieuren zufallenden Aufgaben der Jugendpflege, der Berufsberatung, der geschäftskundlichen, wissenschaftlichen und technischen Förderung der Gewerbegehilfen und Meister und ihres Zusammenwirkens im Gemeinschaftsleben des Staates von entscheidender Bedeutung sein.

Die Zulassung zum Studium an der Technischen Hochschule setzt natürlich die Hochschulreife voraus. Denn der ganze Lehrbetrieb der Hochschule baut sich auf derselben auf. Ohne Hochschulreife vermöchten die Studierenden den Vorlesungen und Übungen in der Physik, der höheren Mathematik, technischen Mechanik, Wärmetheorie und in den Einzelgebieten des Maschinenbaues nicht mit Verständnis zu folgen. An das Bestehen der Prüfung in den Ingenieurfächern wäre nicht zu denken.

Die Forderung der Hochschulreife berührt in besonders einschneidender Weise den Zugang zum Studium aus den Kreisen der mittleren Techniker. Für Handwerksmeister ohne höhere Fachschulbildung wird sie nur in seltenen Ausnahmen erreichbar sein. Den mittleren Technikern, welche die Höhere Bauschule oder höhere Maschinenbauschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben, wird die Erlangung der Hochschulreife in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, da der einschlägige Unterricht der technischen Mittelschule eine gute Grundlage gibt, die auf dem Wege des Selbststudiums mit einiger Nachhilfe höher geführt werden kann. Anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Fremdsprachen. Aber auch in diesen ist, nachdem mit Rücksicht auf die von den mittleren Technikern erworbene Fachbildung und Erfahrung beim Nachweis besonderer Befähigung eine Herabsetzung der Anforderungen auf nur eine Fremdsprache zugestanden wurde, die Hochschulreife für die Schüler mit der ehemaligen Einjährigenberechtigung unschwer und auch für andere besonders begabte Schüler ohne zu große Opfer zu erreichen. (Ob die zugunsten der mittleren Techniker angestrebte Hochschulreife durch eine Ersatzreifeprüfung ohne Fremdsprache erreicht werden kann, ist heute noch eine offene Frage.) Ein Verzicht auf die Hochschulreife zugunsten der mittleren Techniker wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht auf deren wissenschaftliche Schulung. Dieser könnte aber nicht verantwortet werden, und zwar nicht nur deshalb, um ungeeignete Elemente vom Gewerbeschuldienst fernzuhalten. Gerade die mittleren Techniker bedürfen für ihre eigene Weiterbildung und für ihre rasche, sichere Einarbeitung in fremde Fachgebiete wissenschaftlichen Rüstzeugs, um die nötige Anpassungsfähigkeit an die Neuerungen in der Technik und an die wechselvollen, stets fortschreitenden Aufgaben der Gewerbeschulen zu gewinnen. Deshalb hat auch die Spezialisierung in

der Lehrerausbildung für die gewerblichen Fortbildungsschulen ihre Grenzen, weil sie die Anpassungsfähigkeit an neue und wechselnde Aufgaben herabmindert und leicht zu einer Erstarrung der Lehrerauffassung und des Lehrsystems führt. Nur durch eine nicht zu knapp bemessene, auf mindestens vier Semester ausgedehnte wissenschaftliche Schulung kann die viel umstrittene Frage der Heranziehung mittlerer Techniker für den hauptamtlichen Gewerbeschuldienst in einer den Anforderungen der Zukunft entsprechenden Weise gelöst werden.

Hinsichtlich der Prüfungen wird die früher schon besprochene, in Württemberg angeordnete Regelung wohl am sichersten zum Ziele führen.

Die Technische Hochschule kommt natürlich nur in denjenigen Gebietszweigen für die Ausbildung der Gewerbelehrer in Betracht, die in ihr eigenes Lehrgebiet einschlagen. Für Kunstgewerbler kann an Stelle einiger technischer Fächer der Architekturabteilung (Baustatik, Eisenhochbau, Hochbaukunde und dgl.) entsprechender Fachunterricht an einer höheren Kunsthochschule (Akademie bildender Künstler oder Kunstgewerbeschule) treten, wenn an dieser die erforderlichen Lehreinrichtungen vorhanden sind und ein sachgemäßer, den späteren Unterrichtsansprüchen an den Gewerbeschulen angemessener Lehrbetrieb sichergestellt wird. Großer Wert ist im Hinblick auf den an den gewerblichen Berufsschulen zu erteilenden technischen Fachunterricht der verbreitetsten kunstgewerblichen Berufe (Dekorationsmaler, Bildhauer, Graveure, Ziseleure, Gold- und Silberarbeiter, Modelleure, Buchbindere usw.) auf eine grundlegende ornamentale Formenlehre zu legen, und zwar hauptsächlich aufgefaßt und behandelt als eine praktische Ästhetik zur Einführung in die elementaren Grundsätze der bildenden Künste und des kunstgewerblichen Schaffens, ausgezeigt am Ornament, welches hierfür besonders anschauliche Beispiele darbietet. Sie hat für die erfolgreiche Einführung in das Kunstgewerbe die gleiche Bedeutung, wie die grundlegende Sprachlehre für den mündlichen und schriftlichen Gedanken- ausdruck. In kunstgewerblichen Sondergebieten, deren Fachunterricht nicht in jedem Falle auf eine zusammenhängende Behandlung mit allgemein wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Mathematik, Physik, Chemie usw. angewiesen ist, kann an großen Schulen mit reinen Berufsklassen von der sonst grundsätzlich zu fordern- den Konzentration des Unterrichts Abstand genommen werden zugunsten der Gewinnung besterfahrener Fachmänner aus der beruflichen Praxis. Höchsterfolge werden allerdings auch dann nur nach einer entsprechenden Einführung in die unterrichtliche Tätigkeit, entweder durch Besuch der pädagogischen Vorlesungen und Übungen an der Technischen Hochschule, oder durch unmittelbare Einweisung und Leitung zu erreichen sein.

Für die Gewerbelehrer der nichttechnischen Berufe, d. i. der nicht in das Ausbildungsgebiet der Technischen Hochschule einschlagenden Berufe, also hauptsächlich der Bekleidungs- und Nahrungsmittelberufe, sollten im Grunde genommen hinsichtlich der Bildungshöhe schon wegen der erzieherischen Einflussnahme auf die Schüler die gleichen Anforderungen erhoben werden. Ihr Arbeitsgebiet ist aber ungleich enger begrenzt, die Stoffbewältigung demnach auch mit einem kürzeren

Zeitaufwand zu erreichen. Die hierfür erforderliche Fachbildung wäre in ihrem grundlegenden Teil an einem Textiltechnikum mit wissenschaftlichem Betrieb, bzw. an einer landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Hochschule zu erwerben. Die Lehreinrichtungen derselben wären für den besonderen Zweck der Gewerbelehrerausbildung zu ergänzen.

Bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf an derartigen Lehrern für die nicht-technischen Berufe sollten die deutschen Gliedstaaten zur Schaffung gemeinsamer Bildungsgelegenheiten zusammentreten. Bis dahin ist die Ausbildung durch die Benützung von Sondergelegenheiten vorzunehmen.

Die da und dort in Anregung gebrachte Gründung einer Hochschule für die Ausbildung von Gewerbelehrern hätte den Vorteil einer vollständigen Einrichtung derselben und des ganzen Lehrbetriebs nach den Bedürfnissen der gewerblichen Fortbildungsschulen für sich. Jedoch darf eine solche keineswegs als die in jedem Falle günstigste Lösung der Gewerbelehrerbildungsfrage angesehen werden. Sollen die studierenden Gewerbelehrer im Interesse der von ihnen an den Schulen zu erfüllenden Aufgaben einen möglichst tiefen Einblick erhalten in die Arbeitsgebiete des Ingenieurs und sich deren Denkweise aneignen zu späterer Übertragung derselben auf die Schüler als die zukünftigen Hilfskräfte der Ingenieure, so müssen sie auch mit diesen ausgebildet werden. Um Verkehr mit den Studierenden aller übrigen Abteilungen der Technischen Hochschule erhalten die Lehramtsanwärter auch jenen freien Blick und jene Anpassungsfähigkeit an die Fortschritte der Technik, deren sie gerade als Gewerbelehrer dringend bedürfen.

Für die künftige Gestaltung der Gewerbelehrerausbildung wurden auf einer vom Deutschen Reichsverein für Schulaufsicht und Schulverwaltung am 10. Januar 1928 in Oberhof abgehaltenen Tagung auf Grund eingehender Beratungen Leitsätze aufgestellt, deren Inhalt als Ergebnis der in dieser Tagung vorherrschenden Auffassung hier mitgeteilt sei:

1. Der Gewerbelehrer ist ein besonderer Lehrertyp, der technische, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildungsstoffe vom berufspädagogischen Standpunkt aus zu durchdringen vermag.
2. Die Ausbildung der Gewerbelehrer hat in hochschulmäßiger Form in der Regel im Anschluß an eine bestehende Hochschule zu erfolgen. In Frage kommen die Technische Hochschule, die Handelshochschule und die Universität.
3. Zugelassen sind auf Grund einer besonderen Prüfung und Auslese Reifelehrer einer (neunklassigen) höheren Schule, Volksschullehrer, Fachschüler, die eine abgeschlossene Bildung an einer staatlich anerkannten Volksschule mit mindestens zweijähriger Schuldauer genossen haben, und andere Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung.

Bewerber müssen die Reife für ein akademisches Studium nachweisen, entweder durch das Reifezeugnis einer höheren allgemeinen Schule, oder durch eine den besonderen Zwecken angepaßte Aufnahme, oder der Erfah-

reifeprüfung. Soweit eine Ersatzreifeprüfung gefordert wird, kann sie während der zwei ersten Studiensemester abgelegt werden.

4. Zur Feststellung der persönlichen Eignung für die Erziehungsarbeit an Jugendlichen wird eine besondere Zulassungsprüfung empfohlen.
5. Die Zeitdauer der praktischen Betätigung muß für alle Gruppen mindestens ein volles Jahr betragen.
6. Die Dauer der Ausbildung ist auf sechs Halbjahre festzusezen. Für Diplom-Ingenieure beträgt sie mindestens ein Jahr. Anrechnung von Studienhalbjahren und von weitergehender Berufsausbildung ist zulässig.
7. Der Gewerbelehrer soll auf einem Gebiet, das nicht zu eng begrenzt sein darf, Fachmann sein. Als Hauptgebiete gelten vor allen: Metallgewerbe, Elektrotechnik, Baugewerbe, Kunstgewerbe, Bekleidungsgewerbe, Nährgewerbe. Das Studium soll sich auch auf ein Nachbargebiet erstrecken und an einzelnen Beispielen die Art der Durcharbeitung in der Schule zeigen (Gewerbekunde).
8. Neben dem Fachstudium umfaßt die Ausbildung ein Studium in
 - a) allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
 - b) Betriebswirtschaftslehre des Handwerks, Fabrikbetriebes,
 - c) in Staatsbürgerkunde nach der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Seite,
 - d) in Pädagogik nach der allgemeinen psychologischen und jugendkundlichen, wie nach der besonderen gewerbeschulmethodischen Richtung.
 Die praktische Unterrichtslehre mit Lehrproben darf während des Studiums nicht zu kurz kommen. Versuche mit Übungsschulen sollen beim Vorliegen günstiger Bedingungen im Interesse der Weiterbildung gemacht und Erfahrungen hierüber gesammelt werden.
9. Das Studium der Gewerbelehrer für die Ungelernten soll der praktischen technischen Ausbildung im Sinne des Werkunterrichtes Rechnung tragen (1. und 2. Prüfungsfach), im übrigen dem für die Klassen der Gelernten gleichwertig sein.
10. Pflichtmäßige Ausbildung in Jugendpflege und Turnen treten hinzu.
11. Die Ausbildung ist durch eine erste Staatsprüfung abzuschließen, die vorwiegend wissenschaftlichen Charakter trägt.
12. Es ist zu fordern, daß etwa 2 Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung eine zweite Staatsprüfung, die vorwiegend pädagogischen Charakter trägt, eingerichtet wird.
Soweit die Einführung zur Zeit nicht möglich ist, muß das Probejahr (die Probezeit) planmäßig organisiert werden.

12. Die gegenseitige Anerkennung der Gewerbelehrerprüfung ist durch Verständigung der Länder zu erstreben. Für seltener Sondergebiete, wie Bekleidungsgewerbe, Textilgewerbe, Nahrungsgewerbe soll nur an je einer Stelle im Reich die Ausbildung der Gewerbelehrer erfolgen.

Inwieweit diese Leitsätze, an deren Aufstellung mehrere der berufensten Vertreter der deutschen Unterrichtsverwaltungen für das gewerbliche Schulwesen mitgewirkt haben, im Reich oder in den in der Gewerbelehrerausbildung noch weniger weit vorangeschrittenen Ländern zur Durchführung gelangen werden, ist zurzeit noch nicht vorauszusehen.

Wenn die Ausbildung der Gewerbelehrer nicht lediglich als eine Frage von rein theoretischem Interesse behandelt, sondern in die Tat übergeführt werden soll, so stellt sie an die Finanzverwaltung der einzelnen Staaten und in ihren weiteren Folgerungen auch an die der Gemeinden nicht unerhebliche Forderungen. Ihre Aufwendung entspricht aber einem der dringendsten Gebote unserer Zeit. Wer sich darüber klar geworden ist, daß ein blühendes Gewerbeschulwesen einer der mächtigsten Faktoren zur Entwicklung der dem Volke innwohnenden produktiven Kräfte ist, wird sich auch der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine sachgemäße, ziel sichere, Höchstleistungen verbürgende Lösung der Gewerbelehrerbildungsfrage eine unabsehbare Staatsnotwendigkeit ist. Denn auch über das Blühen und Gedeihen der Gewerbeschulen entscheidet in erster und letzter Linie die Befähigung der Lehrer.

Literatur

Die Literatur über die hier behandelte Frage ist, weil sie, abgesehen von den badischen Vorgängen, erst in der neuesten Zeit aufgeworfen und eingehender erörtert wurde, noch sehr knapp. Sonderabhandlungen liegen nicht vor. Das wichtigste Material enthalten die nachverzeichneten Veröffentlichungen:

Dr. A. Stocker, „Das allgemeine und fachliche Fortbildungsschulwesen in Baden“, Lahr in Baden, 1916.

Dr. Ing. K. O. Hartmann, „Die Ausbildung von Technikern für den hauptamtlichen Gewerbeschuldienst in Württemberg“, Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1912.

W. Hecker, „Der Seminar-Kurs für hauptamtliche Fortbildungsschullehrer in Charlottenburg“, Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1914.

Dr. Ing. K. O. Hartmann, „Die Ausbildung der Gewerbe- und Handelslehrer für die württembergischen Berufsschulen“, Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jahrgang 1920.

Dr. Kühne, Merkblatt für die Berufsberatung: „Der Gewerbelehrer“, Germania A.-G., Berlin C 2.

Dr. Ing. K. O. Hartmann: „Die Gewerbelehrerbildungsfrage“, Zeitschrift für Berufs- und Fachschulwesen 1926, Heft 3.

Desgl., „Die Gewerbelehrerbildung als wichtigste Zeitfrage der beruflichen Erziehung“, Die Berufsschule (Leipzig) 1926, Heft 22/23.

Vergütung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. November 1926 (Sonderabdruck aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung).

Verordnung des Badischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 über „Die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen und an Handelschulen in Baden.“

Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Verordnung des Württembergischen Kultministeriums vom 5. Dezember 1924 über die „Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen“, Kultministerialblatt 1924, Nr. 17.

Verordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 20. Januar 1928 „Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an höheren Lehranstalten und an Fachschulen“, Amtsblatt 1928, Nr. 3.

Vollzugsverordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Ableistung des Vorbereitungsdienstes vom 1. Dezember 1923.

Verordnung des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom 10. Februar 1925 „Ordnung einer Ergänzungsprüfung für Berufsschullehrer an der Technischen Hochschule in Dresden“, Sächsisches Gesetzblatt 1925, Nr. 5.

Desgl. vom 22. August 1925, Sächsisches Gesetzblatt 1925, Nr. 33.

Verordnungen über die Ausbildung der Gewerbelehrer in Thüringen und im Freistaat Anhalt, mitgeteilt in der „Deutschen Berufsschule“ (Klinkhardt, Leipzig) 1928, Heft 23.

Programme der Gewerbelehrerbildungsanstalt (Staatstechnikum) Karlsruhe in Baden, der staatlichen Gewerbelehrerbildungsanstalt in Chemnitz, des Seminarurses zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Berlin, der staatlichen Gewerbelehrerausbildung zu Frankfurt a. M. und Köln, der Technischen Hochschule zu Stuttgart, Studienjahr 1920/21 u. f., Vorlesungsverzeichnis der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Wintersemester 1927/28.

*

Die Ausbildung der Diplom-Handelslehrer

Von H. N i c k l i s c h und R. S c h w e i z e r , Berlin

1. Einführung

Norausgeschickt sei den Ausführungen ein Hinweis darauf, daß der Begriff der Ausbildung im folgenden weit gefaßt ist und die ganze „Menschwerdung“ des Handelslehrers, der Ausdruck sei uns freundlichst gestattet, umschließt. So nur war es möglich, in diesem Rahmen auch die Berufsorganisation zu behandeln und Mitteilungen über einige wirtschaftliche Fragen und über Zeitschriften und Literatur anzufügen.

Gegenstand des Berufs. Erziehung und Unterweisung der halberwachsenen Jugend, die sich für das kaufmännische Leben vorbereitet — das ist die Aufgabe des Handelslehrers. Zu ihrer Lösung bedarf er erstens gründlicher Kenntnis der Zusammenhänge und der Technik des betriebswirtschaftlichen Lebens, zweitens weitgehender Durchbildung in der Psychologie der Halberwachsenen sowie großer Vertrautheit mit den didaktischen und pädagogischen Hilfsmitteln in ihrer Anwendung auf diesen Schülerkreis. Er muß sich wie jeder Lehrer innerlich berufen fühlen, Menschen zu bilden, wenn ihm sein Werk gelingen soll.

Unentbehrlich sind für ihn dauernde gute Beziehungen zum praktischen, besonders kaufmännischen Leben. Ohne sie ist es ihm nicht möglich, die Einblicke in das Berufsleben seiner Schüler zu gewinnen, deren er fortgesetzt bedarf, um diese für das Leben zu erziehen.

An vielen Orten stellt das öffentliche Leben dem Diplom-Handelslehrer eine bedeutsame Nebenaufgabe. Unsere Zeit ist ungelöster Fragen voll. Auch im Wirtschaftsleben bedarf es unserer ganzen Kraft, um den Weg durch das Netzwerk von Schwierigkeiten zu finden. In solcher Lage sind Männer wertvoll, die befähigt sind, das Bewußtsein der Mitmenschen von Schlagwörtern und Phrasen freizumachen und immer wieder zum Sachlichen hinzuwenden. Im Sachlichen liegt auch das Versöhnliche, das die deutsche Gemeinschaft braucht. Das Studium der Diplom-Handelslehrer bereitet auch auf diese Aufgabe vor; die Verbindung wirtschaftswissenschaftlicher, pädagogischer und philosophischer Fragen, die es enthält, macht es dafür besonders wertvoll. Möchten viele unter ihnen die Bedeutung dieser dornenvollen Nebenaufgabe erkennen und mit dem vollen Gefühl der Verantwortlichkeit an ihrer Lösung mitarbeiten. An vielen Orten werden sie diejenigen sein, die dafür am besten vorgebildet sind.

Die Schulen, an denen der Diplom-Handelslehrer wirkt, sind kaufmännische Berufsschulen, Handelschulen, höhere Handelschulen (Vorbedingung zur Zulassung grundsätzlich Obersekundareife) und Wirtschaftsoberschulen (in Preußen in Vorbereitung, in anderen Ländern z. T. schon vorhanden), Heeres-Fachschulen und Marine-Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung und die Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf. Hinzu kommen die freiwilligen Abendkurse.

Voraussetzungen für die Wahl des Berufs. Erforderlich sind wie für jeden Lehrberuf: ein widerstandsfähiger Körper, vor allem gesunde Atmungs- und Sprechorgane.

Geistig muß ein starkes und lebhaftes Interesse an den Vorgängen des täglichen Lebens vorausgesetzt werden und ein ausgeprägter Sinn für das Grundsätzliche darin, der das Wesentliche vom Zufälligen und Zusätzlichen scheidet. Die Gabe scharfer Beobachtung und rascher und sicherer Verarbeitung selbstbeobachteter Dinge soll daneben und in Verbindung damit noch besonders betont sein.

Erwünscht ist auch die Fähigkeit, zusammenhängend zu sprechen und über wissenschaftliche Fragen des Berufskreises wie über allgemeine staatsbürgerliche Dinge gewandt und wirksam zu schreiben.

Gesellige Naturen, denen es leicht fällt, Beziehungen anzuknüpfen, werden sich in diesem Berufe wohler fühlen als ganz einsame Menschen. Sittlich hochstehender Charakter ist aber selbstverständliche Voraussetzung. Ohne ausgeprägtes und immer waches Verantwortlichkeitsgefühl sind weder die Hauptaufgabe noch die Nebenaufgabe des Diplom-Handelslehrers zu lösen.

2. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt auf den Handelshochschulen, durch die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt und Köln und durch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg. Die Prüfungsordnungen sind an den einzelnen Hochschulen und in den einzelnen Ländern verschieden. Für Preußen (die Handels-Hochschulen Berlin und Königsberg und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Frankfurt a. M. und Köln) besteht eine einheitliche Prüfungsordnung. Nach ihr sind Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung:

1. Reifezeugnis einer staatlich anerkannten höheren Lehramt und einjährige kaufmännische Praxis oder
2. Zeugnis für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste, einjährige kaufmännische Praxis und Zeugnis der bestandenen Ersatzreifeprüfung nach der Ordnung vom 12. 8. 1924 oder der Ergänzungsprüfung nach § 3 der Ordnung vom 19. 9. 1919 oder der abgekürzten Reifeprüfung nach § 4 der vorigen Ordnung oder

3. Seminarabgangszeugnis, ein Jahr kaufmännische Praxis, ein weiteres Jahr kaufmännische oder pädagogische Praxis, Ersatzreifeprüfung oder abgekürzte Reifeprüfung oder
4. Reifezeugnis eines Oberlyzeums, ein Jahr kaufmännische Praxis und ein weiteres Jahr kaufmännische oder pädagogische Praxis (Sind die Inhaber des Reifezeugnisses eines Oberlyzeums im Besitz des Lehramtszeugnisses, so ist nur ein Jahr kaufmännische Praxis erforderlich) oder
5. Obersekundareife, Schlüßzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule, zweijährige kaufmännische Praxis und Ersatzreifeprüfung (vor Beginn des Studiums oder spätestens 4 Semester vor der Diplomprüfung) oder
6. Obersekundareife, Schlüßzeugnis einer einjährigen höheren Handelsschule (Urteil mindestens „gut“), dreijährige kaufmännische Praxis und Ersatzreifeprüfung wie unter 5. oder
7. Obersekundareife, vierjährige kaufmännische Praxis, Prüfung für praktische Kaufleute mit mindestens „gut“ und Zeugnis der Ersatzreifeprüfung.

Der Kandidat darf das 35. Lebensjahr nicht überschritten und muß mindestens zwei Semester an der Hochschule, an der die Prüfung stattfindet, studiert haben. Auch muß er sich mit Erfolg den Klausurübungen in der Betriebstechnik unterzogen und an den Übungen des praktisch-pädagogischen Seminars teilgenommen haben.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfaßt fünf Fächer, von denen zwei Pflicht- und drei Wahlfächer sind. Die Pflichtfächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. Pädagogik.

Die Wahlfächer können nur in Gruppen gewählt werden. Zur Hauptgruppe, der wirtschaftswissenschaftlichen, gehören:

1. Besondere Betriebswirtschaftslehre (der Banken, der Industrie, des Warenhandels), in besonderen Fällen Versicherungswesen oder Genossenschaftswesen;
2. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft), und
3. die wirtschaftlich wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft.

Zur zweiten Gruppe, der sprachlichen, gehören:

1. eine fremde Sprache im Zusammenhang mit der Kultur ihres Sprachgebiets,
2. eine zweite fremde Sprache, sprachlich-technischer Art, oder Deutsch oder Wirtschaftsgeographie, und
3. Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie.

Zur dritten Gruppe, der technologisch-geographischen, gehören:

1. Chemie,
2. Physik und
3. Wirtschaftsgeographie.

Spätestens bei der Meldung zur Prüfung ist eine freie wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus einem Gebiet der Prüfungsfächer einzureichen.

Für Kandidaten mit Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen besteht eine beschränkte Prüfung, die die Fächer: allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Pädagogik und zwei Ergänzungsfächer umfaßt.

Auf Antrag kann der Kandidat über die ordentlichen Prüfungsfächer hinaus in einem Ergänzungsfach oder in mehreren Ergänzungsfächern geprüft werden.

Durch die Diplomprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für das Handelslehramt nachgewiesen. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Grad „Diplom-Handelslehrer“ verliehen.

Die bayerischen Anforderungen an Handelslehrer sind in der Prüfungsordnung für das Lehramt an den höheren Lehranstalten mit enthalten. Eine Diplom-Handelslehrerprüfung kennt weder die Handels-Hochschule Nürnberg noch die Technische Hochschule in München. Die Prüfungsbestimmungen sind durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. 5. 1927 neu geregelt. Sie treten zum erstenmal bei der Lehranitsprüfung 1929 in Kraft.

Voraussetzung für die Zulassung sind: Reifezeugnis, dreijähriges Fachstudium (Universität, Technische oder Handels-Hochschule), Übungsscheine, einjährige kaufmännische Praxis und eine häusliche Zulassungsarbeit aus den Wirtschaftswissenschaften oder der Geographie als Ausweis der Befähigung zum methodischen Arbeiten. Die Arbeit muß fachwissenschaftliche Vertrautheit mit dem gewählten Arbeitsgebiet und der einschlägigen Literatur, sachverständiges Urteil, methodische Durchführung, geordnete und sprachliche Darstellung ersehen lassen.“ Jede Lehramtsprüfung besteht dann in Bayern aus zwei Abschnitten, von denen der erste auf das Fachwissen des Kandidaten und der zweite auf den Grad seiner methodisch-didaktischen Ausbildung gerichtet ist. Zwischen beiden muß das Seminarjahr abgeleistet werden. „Wer die beiden Prüfungsabschnitte bestanden hat, kann in einer besonderen Prüfung den Nachweis seiner Fähigkeit zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung erbringen“; diese letzte Prüfung soll binnen 10 Jahren nach dem zweiten Abschnitt abgelegt werden. Wer sie bestanden hat, kommt in erster Linie für Vorstandsstellen und zur Unterrichtserteilung an den drei oberen Klassen einer der neunklassigen oberen Lehranstalten in Frage.

Für den schriftlichen Teil des 1. Prüfungsabschnittes der Handelslehrer nennt die Ordnung folgende Fächer:

Gruppe I: Betriebswirtschaftslehre, Betriebstechnik (kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Finanzmathematik).

Gruppe II: Allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre (Bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht).

Gruppe III: Mathematische und physikalische Geographie, Wirtschaftsgeographie. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf alle drei Gruppen. Dazu kommt noch ein

wissenschaftlicher Aufsatz „über ein allgemeines dem Gedankenkreise der Kandidaten entnommenes Thema als Nachweis der allgemeinen Bildung“.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Betriebswirtschaftslehre und ein Gebiet der speziellen Betriebswirtschaftslehre (der Kandidat hat die Wahl zwischen der Betriebswirtschaftslehre des Industrie-, des Bank- und des Warenhandelsbetriebes) von Gruppe I und auf Gruppe II und III.

Der 2. Prüfungsabschnitt fordert:

1. eine pädagogische oder methodisch-didaktische Arbeit,
2. eine einstündige Lehrprobe aus den Wirtschaftswissenschaften und der Geographie,
3. eine mündliche Prüfung in Pädagogik, in den Grundlagen der Philosophie, in den wichtigsten Fragen der empirischen Psychologie und in der Methodik.

Die Zulassung zur besonderen Prüfung ist von der Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus der Geographie abhängig. Die Anforderungen sind naturgemäß höhere als in bezug auf die oben erwähnte häusliche Zulassungsarbeit. „Die Abhandlung soll eine wissenschaftliche Leistung sein und daher nicht nur nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methode durchgeführt werden, sondern auch zu einem neuen Ergebnisse oder zu einer neuen wissenschaftlich begründeten Auffassung führen“. Im Mittelpunkt des mündlichen Teiles der besonderen Prüfung steht das Arbeitsgebiet, dem die wissenschaftliche Abhandlung entnommen ist.

Grundlage für die Ausbildung der badischen Handelsschulassessoren ist die badische Prüfungsordnung vom 17. 5. 1922 für das höhere Lehramt an Handelschulen. Voraussetzung zur Zulassung sind: Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt, 1½-jährige kaufmännische Praxis, 7 Semester Hochschulstudium (davon mindestens 4 Semester an Handelshochschulen).

Es gibt dann eine 1. und 2. Prüfung. Zwischen beiden liegen zwei Jahre Vorbereitungsdienst. Für die erste Prüfung sind obligatorisch: Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Pädagogik; fakultativ: Warenkunde, Wirtschaftsgeographie und eine Fremdsprache; von den genannten Fächern sind zwei auszuwählen. Die Gegenstände der zweiten Prüfung sind: Geschichte des deutschen Handelsschulwesens, Einrichtung des Handelsschulwesens in Baden, spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer, Kenntnisse aus der praktischen Betriebs- oder Verkehrswissenschaft und der fachwissenschaftlichen Literatur, Lehrproben.

Die Diplomprüfung in Mannheim oder die einer anderen deutschen Handelshochschule berechtigt nicht für den staatlichen Handelsschuldienst in Baden.

Für den staatlichen Handelsschuldienst in Württemberg berechtigt die an einer deutschen Handelshochschule mit der Gesamtnote „gut“ bestandene Diplomprüfung. Nach einem praktisch-pädagogischen Jahr (Handelsschul-Referendarjahr) innerhalb dessen die Handelsschulreferendare mehrere Lehrproben schriftlich aus-

arbeiten und der vorgesetzten Behörde vorlegen müssen, ist die Staatsprüfung (Assessorenprüfung) nach der Verordnung vom 4. 7. 1922 für das höhere Lehramt an Handelschulen abzulegen. Die Prüfung umfaßt: Betriebswirtschaftslehre, Staats- und Verwaltungsrecht, Pädagogik, zwei Lehrproben und ein Wahlfach (entweder eine Fremdsprache oder Chemie und Warenkunde oder Wirtschafts- und Verkehrsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte). In Pädagogik wird nur schriftlich, in Betriebswirtschaftslehre und Staats- und Verwaltungsrecht nur mündlich, in dem Wahlfach schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in Betriebswirtschaftslehre, der Fremdsprache und dem Durchschnitt der beiden Lehrproben mindestens je das Prädikat „genügend“ erreicht wird.

Die Prüfung an der Handelshochschule Leipzig, die für den staatlichen Handelsdienst in Sachsen berechtigt, besteht aus einem pädagogischen und einem fachwissenschaftlichen Teil. Der letztere setzt sich aus zwei Haupt- und drei Nebenfächern zusammen. Erstes Hauptfach ist stets Betriebswirtschaftslehre. Als zweites kann Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft oder Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsgeographie gewählt werden. Die beiden ersten Nebenfächer sind die nicht gewählten Hauptfächer, das dritte Nebenfach besondere Betriebswirtschaftslehre oder Weltwirtschaftslehre oder eine Fremdsprache oder Wirtschafts- und Handelsgeschichte oder chemische Technologie oder praktische Arithmetik einschließlich Versicherungsmathematik. Eine Besonderheit ist, daß in Sachsen acht Studiensemester verlangt werden, einschließlich eines praktisch-pädagogischen Halbjahres, das nach dem 5. Semester an einer sächsischen Handelsschule abzuleisten ist.

In Hamburg werden zur Prüfung zugelassen Personen mit dem Reifezeugnis oder der 1. Lehrerprüfung und Ergänzungsprüfung, 6 Semestern Hochschulstudium (2 davon in Hamburg) und zweijähriger kaufmännischer Praxis. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und setzt sich aus 2 Hauptfächern (stets Volks- und Privatwirtschaftslehre) und 3 Nebenfächern zusammen (stets Rechtslehre und Pädagogik, als drittes Nebenfach kommen Geographie, Warenkunde, Versicherungslehre oder eine Fremdsprache in Frage).

Aus den gesamten Prüfungsbestimmungen geht hervor, daß die Diplomprüfung für Handelslehrer mindestens ein sechssemestriges Studium und Reifezeugnis (oder Ersatzreife und dgl.) voraussetzt. Die Prüfungsordnungen sind zum Teil ganz jungen Datums (wie in Bayern), zum Teil schon recht alt (wie in Baden). Von den Prüfungsordnungen wird mit Recht behauptet, daß sie nicht allen Ansprüchen gerecht werden. Überall zeigen sich Reformbestrebungen. Die nächsten Jahre werden deshalb hier noch manche Änderung bringen.

Von besonderer Bedeutung ist die pädagogische und didaktische Ausbildung der Kandidaten. Sie kann nur zum Teil im Rahmen der Hochschule stattfinden. Das Diplom kann deshalb kein Zeugnis für den Inhaber sein, daß er „fertig“ sei. Während des Studiums können den Kandidaten das Hospitieren bei tüchtigen amtierenden Lehrkräften und fortgesetzte Versuche (Lehrproben), die unter sachkundiger Leitung in den pädagogischen und didaktischen Seminaren der Hoch-

schulen stattfinden, sehr fördern. Und er muß von diesen Bildungsgelegenheiten mit allen Kräften Gebrauch machen. Aber „fertig“ zu machen, soweit es überhaupt gestattet sein kann, sich dieses Wortes für Dinge des menschlichen Lebens zu bedienen, vermag nur der Beruf selbst. Niemals ruhender Bildungswille hat versucht, die Hochschulen für diese Aufgabe noch besser auszurüsten, als sie es als solche sein können. Der Gedanke der Übungsschulen ist aufgenommen worden. Zweifellos ist aus dieser Einrichtung der Lehrerseminare ein Strom des Segens über das Land gegangen. Auch gibt es Vorbilder in den Einrichtungen für die Ausbildung von Pädagogen an einigen deutschen Universitäten (so in Halle; unseres Wissens auch in Jena und Königsberg). Aber es bleibt doch die schier unüberwindliche Schranke, daß auch die Hochschule für den Beruf nur vorbereiten und nicht noch ein Stück in ihn hineinführen kann. So ist ein entwickeltes Seminarjahr an Handelsschulen, die unter hierfür besonders geeigneten Leitern stehen, die bessere Einrichtung. Für Kandidaten, die keine Erfahrungen aus eigener Lehrertätigkeit an anderen Schulen (wie Volksschullehrer) mitbringen, ist ein solches Seminarjahr dringendes Erfordernis. Aber auch der frühere Volksschullehrer findet sich vor neuen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, für deren Lösung ihm die Anregungen eines geeigneten Handelsschulleiters äußerst wertvoll sein müssen. Wenn vorausgesetzt werden darf, daß alle Leiter hierfür gleich gut geeignet wären, würde sich ein Seminarjahr für Kandidaten mit eigener Lehrerfahrung erübrigen. Es ist aber nicht gewiß, ob diese Voraussetzung gemacht werden darf. So dürfte wenigstens ein Seminarhalbjahr auch für solche Kandidaten immerhin von Segen sein. Bayern, Baden und Württemberg haben, wie bereits erwähnt, einen Vorbereitungsdienst zwischen den beiden Prüfungen. In Preußen wird eine ähnliche Regelung von der Mehrzahl der Diplom-Handelslehrer mit Recht als dringend notwendig angesehen.

3. Wirtschaftliches

Die Gehälter der Diplom-Handelslehrer sind im Anschluß an die Reichsbesoldungsordnung geregelt. Das Gehalt in Preußen ist durch das vom Preußischen Landtag am 13. Dezember 1927 angenommene Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußisches Besoldungsgesetz) festgesetzt. Zu einem Grundgehalt treten Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und örtliche Sonderzulagen. Das Grundgehalt der Gewerbe- und Handelsoberlehrer in den Berufsschulen bewegt sich nach dem Anhang III zur Besoldungsordnung zwischen 3 600 und 5 800 RM. (Leiter kleiner Berufsschulen erhalten bis zu 600.— RM. Zulage), das der Leiter mittlerer Berufsschulen, der Direktoren, Stellvertreter und Fachvorsteher zwischen 3 600 und 7 200 RM. und das der Direktoren von großen Berufsschulen zwischen 4 400 und 8 400 RM. Außerdem können sie Zulagen von 600 RM., in besonderen Fällen von 1 200 RM. erhalten. Diplom-Handelslehrer an Fachschulen werden nach Gruppe 3 c besoldet (3 600 bis 6 600 RM.). Außerdem

sind ihnen an höheren Handelsschulen und Handelschulen mit zweijährigem Lehrgang durch Fußnoten in der Besoldungsordnung Zulagen von 600 RM. zugebilligt.

Diese Gehaltsneuregelung bedeutet für die Diplom-Handelslehrer eine außerordentlich schmerzliche Zurücksetzung gegenüber den anderen Gruppen, die mit ihnen bisher in den Gruppen IX—XI der alten Besoldungsordnung waren. Ihre berechtigte Forderung auf Gleichstellung mit den akademisch gebildeten Lehrern an den gewerblichen Fachschulen ist nicht erfüllt worden.

Es ist zu hoffen, daß diese ungerechtfertigte Einstufung der Diplom-Handelslehrer in Preußen den übrigen deutschen Ländern bei der Besoldungsneuregelung nicht als Vorbild dient. In Hamburg, wo die Neuregelung bereits erfolgt ist, ist die Einstufung der Diplom-Handelslehrer bei weitem günstiger als in Preußen. Im Anfangsgehalt stehen sie den übrigen Akademikern gleich. Nur im Endgehalt bleiben sie hinter diesen um einen minimalen Betrag zurück.

Die Pflichtstundenzahl ist verschieden: Preußen 28—24, Württemberg 28—24, Bayern 26—24, Oldenburg 24—18.

4. Berufsorganisation

Der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld) stellt eine Spitzenorganisation der Diplom-Handelslehrer dar. In den einzelnen Ländern des Reiches ist der Verein durch Landesverbände mit Ortsgruppen vertreten. Der preußische Landesverband nennt sich seit Pfingsten 1926: Verein Preußischer Diplom-Handelslehrer e. V.

5. Zeitschriften und Literatur

Als Berufsschriften sind zu nennen: „Deutsche Handelsschul-Warte“ (Schriftleitung Prof. Adolf Ziegler, Dresden, und Dir. Dipl.-Hdl. Namlow, Berlin, Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig); „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen“ (begründet durch den inzwischen verstorbenen Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann, Braunschweig).

Als Literatur über Ausbildung, Beruf und Stand sind zu erwähnen die Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne sowie die Prüfungsordnungen der einzelnen Handelshochschulen, ferner das „Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland“, in 2 Bänden, herausgegeben von Prof. Adolf Ziegler, Oberstudienrat, Dresden, und das Handbuch für Berufs- und Fachschulwesen, herausgegeben von Ministerialdirektor Dr. A. Kühne, Berlin. Bei beiden Handbüchern haben namhafte Handelsschulmänner und Fachleute mitgewirkt.

Über die wissenschaftlichen Gebiete, die für den Diplom-Handelslehrer besonders in Frage kommen, unterrichten die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ (Verlag: Carl Ernst Poeschel, Stuttgart), die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ (Verlag: G. A. Gloeckner, Leipzig), die „Zeit-

schrift für Betriebswirtschaft" (Verlag: Späth und Linde, Berlin) und die „Betriebswirtschaftliche Rundschau“ (Verlag: Julius Springer, Berlin).

Über Studien- und Hochschulfragen: Prof. Dr. E. Nemme: Die Hochschulen Deutschlands (Selbstverlag des Akademischen Auskunftamtes, Berlin, Universität).

6. Auskunft und Stellenvermittlung

Auskunft erteilen: der Verein Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung (Vorsitzender Direktor A. Dörr, Elberfeld); Oberstudienrat Prof. Adolf Ziegler, Dresden-Nadebeul, Roonstr. 18, Schriftleiter der „Deutschen Handelsschul-Warte“ und die Redaktion der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen“, Braunschweig, Garküche 3.

Stellen für Diplom-Handelslehrer vermittelt in Preußen Dir. Dipl.-Hdl. Redell, Berlin-Charl., Westendallee 96 a.



Ausbildung der Gewerbelehrerinnen

Von Max Görtler, Berlin

I. Allgemeines

Es ist schwer, den augenblicklichen Stand der Ausbildung der Gewerbelehrerinnen erschöpfend darzustellen. Fast überall ist sie häufigem Wechsel unterworfen, da das Bestreben besteht, sie den neuzeitlichen Anforderungen anzupassen. Da aber ein großer Mangel an solchen Lehrkräften vorhanden ist, ist es nicht möglich, plötzlich neue Bestimmungen an die Stelle der alten zu setzen. Deshalb sind häufig neben neuen Vorschriften noch alte in Gültigkeit. So ergibt sich ein buntes, unklares Bild. Es ist auch möglich, daß von den nachstehenden Ausführungen manches in kurzer Zeit überholt sein wird.

Eine durch besondere Vorschriften geregelte Ausbildung von Lehrerinnen für die hauswirtschaftliche und gewerbliche Ausbildung der schulentlassenen Jugend gibt es in Preußen, Württemberg, Baden, Sachsen, Thüringen und Bremen.

Diese Lehrerinnen führen in der Regel die Amtsbezeichnung Gewerbelehrerin.

In den übrigen deutschen Ländern werden technische, wissenschaftliche oder Zeichenlehrerinnen sowie Praktikerinnen entweder ohne besondere Vorbereitung für die hier in Frage kommenden Schulen nutzbar gemacht oder sie werden durch kurze Lehrgänge für die neue Aufgabe befähigt. In solchen Fällen ist es nicht möglich, den gesamten Unterricht einer Klasse nur einer Lehrkraft zu übertragen, es werden vielmehr die theoretischen Fächer Deutsch, Lebenskunde, Berufskunde, Rechnen und Buchführung durch wissenschaftliche Lehrerinnen, der praktische Unterricht, Warenkunde und Schnittzeichnen durch Meisterinnen und das geschmackbildende Zeichnen durch Zeichenlehrerinnen erteilt. Wenn die Schülerinnen auch praktischen Unterricht in der Hauswirtschaft erhalten, so kommen für diesen Unterricht noch Hauswirtschaftslehrerinnen hinzu.

In den Ländern, in denen Gewerbelehrerinnen bevorzugt werden, vertritt man den Grundsatz, daß es vom schultechnischen und erzieherischen Standpunkte aus notwendig sei, einer Lehrerin nach Möglichkeit alle Unterrichtsfächer zu übertragen. Vom schultechnischen Standpunkte sei es erwünscht, weil alle Unterrichtsfächer ineinander greifen und deshalb eine gemeinsame Lehrerin einheitlich und zielbewußt vorgehen könne, und vom erzieherischen Standpunkte sei es wertvoll, weil die Lehrerin jede einzelne Schülerin besser kennenerne und besser auf sie einwirken könne.

II. Ausbildung in Preußen

a) Nach den Bestimmungen von 1907

In Preußen ist die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen erstmalig im Jahre 1907 geregelt worden. Damals unterschied man zwei Hauptgruppen: Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft und Gewerbelehrerinnen für Nadelarbeiten (einfache und feine Handarbeiten oder Wäscheanfertigung oder Schneidern oder Puß oder Kunsthandarbeiten). Als Schulbildung wurde vorausgesetzt der erfolgreiche, durch das Abgangszeugnis nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens 9jährigem Lehrgang oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse. Als technische Vorbildung wurde verlangt: für die Ausbildung der Gewerbelehrerin für Kochen und Hauswirtschaft die einjährige Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde, die die Berechtigung für den Unterricht im einfachen Kochen und in den einfachen Hausarbeiten in den oberen Klassen der Volksschule verleiht, für die Ausbildung der Gewerbelehrerin für die Nadelarbeiten die einjährige Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten, die die Berechtigung für den Unterricht in den einfachen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen gibt. Später nach Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens wurde als Schulbildung das Schlüßzeugnis eines Lyzeums oder das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer 10 Jahresskurse umfassenden höheren Mädchenschule gefordert. Es wurden aber auch Mittelschülerinnen zugelassen, sofern sie die Prüfung als Hauswirtschafts- oder als Handarbeitslehrerin in den praktischen Fächern mit mindestens gut und in den übrigen Fächern mit mindestens genügend bestanden hatten. Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen umfaßte eine Seminarausbildung mit Abschlußprüfung, eine $\frac{1}{2}$ -jährige praktische Tätigkeit in einem hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe und einem Lehrprobeyahr, das nur an solchen Schulen abgelegt werden durfte, denen die Berechtigung für die Weiterbildung der Kandidatin besonders erteilt worden war. Die Seminarausbildung dauerte für die Fachrichtungen Kochen und Hauswirtschaft oder einfache und feine Handarbeiten oder Wäscheanfertigung oder Schneidern je 1 Jahr, für die Fachrichtung Kunsthandarbeiten 2 Jahre und für die Fachrichtung Puß, die nur im Anschluß an eine der anderen Fachrichtungen erlangt werden konnte, $\frac{1}{2}$ Jahr. Etwa zwei Drittel der Unterrichtsstunden waren für den praktischen und ein Drittel für den theoretischen Unterricht bestimmt. Von letzterem bezog sich die eine Hälfte auf Pädagogik und Lehrübungen, die andere auf technische Unterweisungen.

b) Notwendigkeit von Änderungen

Die in dieser Weise ausgebildeten Gewerbelehrerinnen waren vorwiegend für den Unterricht an den Fachschulen (Haushaltungs-, Gewerbe- usw.-Schulen) bestimmt. Als der § 120 der Reichsgewerbeordnung durch die Novelle vom 27. Dezember 1911 dahin erweitert wurde, daß auch die gewerblich tätigen Mädchen durch Ortsstatut ein-

geschult werden konnten und infolgedessen Pflichtfortbildungsschulen (Berufsschulen) für Mädchen eingerichtet wurden, übernahmen die Gewerbelehrerinnen den Unterricht auch an diesen Schulen. Allerdings war es notwendig, ihre Seminarausbildung durch Hinzunahme der Lehrfächer Berufs- und Lebenskunde und Rechnen und Buchführung zu erweitern.

Bald zeigte es sich jedoch, daß die auf die beschriebene Weise ausgebildeten Gewerbelehrerinnen den Bedürfnissen der Berufsschulen nicht immer gewachsen waren. Zwei Übelstände traten besonders hervor, einmal waren sie nicht genügend für die Verhältnisse eingestellt, aus denen ihre Schülerinnen stammten, und ferner war ihre Ausbildung für die kleineren und mittleren Berufsschulen, die an Zahl die größeren Schulen bei weitem übertrafen, zu einseitig. Auf der einen Seite konnten sich die Lehrerinnen nicht in die Lage der Schülerinnen hineinversetzen, die nach Ausübung anstrengender Handarbeit abgespannt in die Schule kamen und unter der Einwirkung mißlicher häuslicher Verhältnisse standen; auf der anderen Seite waren z. B. auch Gewerbelehrerinnen für Schneidern ratlos in einer Sammelklasse, in der sich auch Weißnäherinnen, Puschmacherinnen, Stickerinnen usw. befanden. Besondere Berücksichtigung verlangte auch der Unterricht in den Klassen der ungelernten Arbeiterinnen. Diesen Schwierigkeiten mußte Rechnung getragen werden. Deshalb entschloß man sich, die Gewerbelehrerinnen in zwei Hauptgruppen zu teilen, von denen die eine im wesentlichen für die Berufsschulen, die andere im wesentlichen für die Fachschulen bestimmt ist. Weiterhin gestaltete man die Ausbildung bei der ersten Hauptgruppe verschieden für den Unterricht in den Klassen der gelernten und ungelernten Arbeiterinnen. Bei den Gewerbelehrerinnen der anderen Hauptgruppe, die auch für Sonderklassen größerer Berufsschulen Verwendung finden können, wurde die eingangs angegebene Einteilung nach Fachrichtungen beibehalten.

c) Heutige Ausbildung

Die zuvor erwähnte, im Jahre 1920 vorgeschriebene Ausbildung wurde hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der Dauer der Ausbildung mehrfach geändert. Im Jahre 1926 hat sie zunächst für die Gewerbelehrerinnen an Berufsschulen eine Form erhalten, die der Ausbildung von Gewerbelehrern angepaßt ist. Sie erfolgt auf den drei berufspädagogischen Instituten in Berlin, Köln und Frankfurt a. M. und umfaßt 4 Halbjahre. In den wissenschaftlichen Fächern geschieht die Ausbildung im allgemeinen gemeinsam mit den Gewerbelehrern, in den praktischen und mit ihnen zusammenhängenden technischen Fächern erfolgt sie getrennt von ihnen und zwar auch noch besonders für das Bekleidungsgewerbe und die Hauswirtschaft.

Die Bewerberinnen müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Zu ihr werden zugelassen:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die

- a) eine wenigstens zweijährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Prüfung als Haushaltpflegerin oder als Gesellin bestanden haben, oder
 - b) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und eine Prüfung als Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- oder Werklehrerin abgelegt haben.
2. Technische Lehrerinnen (für Hauswirtschaft und Handarbeiten), die
- a) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Ersatzreifeprüfung bestanden haben, oder
 - b) eine wenigstens zweijährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Prüfung als Haushaltpflegerin oder als Gesellin bestanden haben, oder
 - c) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Prüfung als Zeichenlehrerin, Werklehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben.
3. Volksschullehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen, die
- a) eine wenigstens anderthalbjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Ersatzreifeprüfung bestanden haben, oder
 - b) der Vorschrift unter 2 b entsprechen oder
 - c) eine wenigstens einjährige hauswirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit nachweisen und die Prüfung als Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Zeichen-, Turn- oder Werklehrerin abgelegt haben.
4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut“) bestanden haben.

Die geforderte praktische Tätigkeit ist in der Regel vor dem Eintritt in den Lehrgang lehrlingsmäßig in einem Handwerks- oder einem Fabrikbetriebe, bei der Berufsgruppe Hauswirtschaft in einem Hauswirtschaftsbetriebe abzuleisten. Die für die Gewerbelehrerinnen vorgesehene praktische Tätigkeit kann bis zur Hälfte für eine Betätigung auf sozialem Gebiet, insbesondere in der Jugendpflege oder Jugendfürsorge verwandt werden.

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. In jedem Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Außerdem kann eine Prüfung in den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Beruf der Gewerbelehrerin besonders wichtig sind, vorgenommen werden (Eignungsprüfung).

Die Prüfung in den allgemeinen Fächern erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften. In Deutsch, Geschichte und Erdkunde wird das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunstufigen höheren Schule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen

als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. In Mathematik, Physik und Chemie wird das Wissen und Können gefordert, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang erworben wird.

Von der allgemeinen Prüfung sind befreit:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer neunklassigen höheren Lehranstalt,
2. Inhaberinnen von Ersatzreifezeugnissen,
3. Technische Lehrerinnen und wissenschaftliche Lehrerinnen,
4. Volksschullehrerinnen, die jedoch eine Prüfung in Physik und Chemie abzulegen haben.

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf Fachkunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges, gegebenenfalls auch auf Kunstgeschichte.

Von der fachlichen Prüfung sind die technischen Lehrerinnen befreit, sie haben sich aber in der Regel einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Die Volksschullehrerinnen und wissenschaftlichen Lehrerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen und Jugendleiterinnen, die in der Regel nur für die Berufsgruppe Hauswirtschaft zugelassen werden, müssen durch eine praktische Prüfung nachweisen, daß sie ausreichende Kenntnisse im Kochen und in den Handarbeiten besitzen, es sei denn, daß sie die Prüfung als Hauswirtschafts- oder Handarbeitslehrerin bestanden haben.

Neuerdings werden zur Ausbildung als Gewerbelehrerin auch solche Lehrerinnen zugelassen, die das Reifezeugnis der im Abschnitt über Frauen-Fachschulen geschilderten höheren Fachschule für Frauenberufe erworben haben. Sie sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

Der Weg über die höhere Fachschule für Frauenberufe, der den Weg über die Seminare für technische Lehrerinnen ersetzt, scheint sich besonders zu bewähren.

Außer von den zuvor genannten berufspädagogischen Instituten wird die Ausbildung unter Einhaltung derselben Aufnahmebedingungen und derselben Ausbildungsdauer auch noch an den bisherigen Ausbildungsstätten in Potsdam und Rheydt, Breslau, Kassel, Königsberg, Hannover, Elberfeld und Dortmund fortgesetzt. Die Ausbildung ist der an den pädagogischen Instituten durchaus gleichwertig, da die Dozenten besonders sorgfältig ausgewählt werden.

Die Vorschriften für die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen für Berufsschulen kommen von April 1930 ab auch für die Ausbildung von Gewerbelerinnen für die gewerblichen Fachschulen zur Anwendung.

Zu den Lehrgängen werden dann voraussichtlich zugelassen:

1. Inhaberinnen von Reifezeugnissen der höheren Fachschule für Frauenberufe,
2. Inhaberinnen von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt,

3. Meisterinnen, die eine der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel) mit der Note gut bestanden haben.

Die Bewerberinnen unter 1 und 2 müssen eine zweijährige praktische Tätigkeit durchgemacht, die Bewerberinnen unter 2 außerdem noch ein Jahr lang eine Fachschule besucht haben.

Die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für hauswirtschaftliche Fachschulen erfolgt wie bisher als halbjährige Zusazausbildung zur Ausbildung als Gewerbelehrerin für hauswirtschaftliche Berufsschulen. Die praktische Tätigkeit kann um die Dauer der Zusazausbildung verkürzt werden.

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Anstalten:

Staatliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam und Rheydt, Lette-Verein, Pestalozzi-Fröbel-Haus II und Viktoria-Fachschule in Berlin, Städtische Frauen-Berufsschule in Breslau, Städtische Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Kassel, Ostpreußische Mädchen-Gewerbeschule in Königsberg und Städtische Haushaltungs- und Gewerbeschule in Hannover.

Nach Beendigung des Krieges bestand ein Mangel an Gewerbelehrerinnen, weil die Seminare während des Krieges geschlossen waren. Es stehen jetzt insgesamt etwa 4000 Gewerbelehrerinnen zur Verfügung. Hiermit dürfte der Mangel überwunden sein.

III. Ausbildung in Württemberg

Die Gewerbelehrerinnen in Württemberg haben dieselben Aufgaben wie die Gewerbelehrerinnen für gewerbliche Berufsschulen in Preußen zu erfüllen. Feste Bestimmungen über ihre Ausbildung bestehen noch nicht. Sie erfolgt zur Zeit in besonderen Kursen, die je nach Bedarf durchgeführt werden. Bis jetzt werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die die Prüfung für das Lehramt an Frauenarbeitschulen mit gutem Erfolg abgelegt haben. Sie haben sich dann noch einer weiteren Ausbildung in einem $\frac{1}{2}$ -jährigen Vorbereitungskursus zu unterziehen und einen $\frac{1}{2}$ -jährigen Vorbereitungsdienst an einer Gewerbeschule und eine $\frac{1}{2}$ -jährige Werkstattätigkeit in einem Gewerbebetriebe abzuleisten. Es ist geplant, die Bewerberinnen für das Lehramt an Gewerbeschulen in Zukunft auch den Kreisen der wissenschaftlich vorgebildeten Lehrerinnen (Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an Mädchen-Realschulen) und der Kunstmalerinnen zu entnehmen. Die Dauer des Lehrganges für diese Bewerberinnen ist auf $1\frac{1}{2}$ Jahre vorgesehen. Nach erfolgreichem Bestehen einer Abschlußprüfung werden die Bewerberinnen noch eine einjährige Werkstatt- und Schulpraxis abzuleisten haben.

An den Frauenarbeitschulen sind Lehrerinnen tätig, deren Ausbildung etwa der Ausbildung der preußischen Gewerbelehrerinnen für gewerbliche Fachschulen der Fachrichtungen einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen, Wäscheanfertigung und Schneidern entspricht. Ihre Ausbildung erfolgt seit 1925 in besonderen 3jährigen Ausbildungslehrgängen, die der Frauenarbeitschule

Stuttgart angegliedert sind. Zur Ausbildung werden junge Mädchen zugelassen, die mindestens das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie eine gute Allgemeinbildung und eine ausreichende Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten besitzen. Sämtliche Bewerberinnen haben sich einer theoretischen und praktischen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Bei dieser Prüfung sind in den Fächern Deutsch, Geometrie, Naturlehre und Freihandzeichnen jene Kenntnisse nachzuweisen, die dem Lehrplan einer vollausgebauten Mädchen-Realschule entsprechen. Bei der praktischen Prüfung werden in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten jene Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, die von einer guten Schülerin durch den 2jährigen Besuch einer Frauenarbeitsschule erworben werden. Die Ausbildung ist im ersten Jahre für alle Bewerberinnen gemeinsam, dann erfolgt eine Trennung nach den 3 Fachrichtungen Wäschennähen, Kleidernähen und Stickern.

An den allgemeinen Fortbildungsschulen und bis jetzt sogar an Frauenschulen kommen Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft zur Verwendung, die auch für Volks-, Mittel- und höhere Schulen bestimmt sind. Sie werden sowohl für den praktischen Unterricht als auch für den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt im Seminar in Kirchheim u. L. und dauert 3 Jahre. An die Ausbildung wird sich voraussichtlich eine $\frac{1}{2}$ -jährige Übungszeit in einem gewerblichen oder wirtschaftlichen Betrieb und in einem Säuglingsheim anschließen. Bis auf weiteres werden auch Bewerberinnen zugelassen, die eine 2jährige Ausbildung in den Handarbeiten in einer Frauenschule genossen und sich dann einer 1jährigen Abschlußausbildung in Hauswirtschaft unterzogen haben. Die Bewerberinnen müssen das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, gut nähen, flicken, stricken und häkeln und einfach kochen können. In wissenschaftlicher Hinsicht werden die durch den abgeschlossenen Lehrgang einer Mädchen-Realschule zu erwerbenden Kenntnisse vorausgesetzt, wobei besonderes Gewicht auf gute Leistungen in Deutsch, Geschichte, den naturkundlichen Fächern und Rechnen gelegt wird.

IV. Ausbildung in Baden

Sofern an einer Badischen Gewerbeschule für den Nachwuchs der Kleidermacherinnen, Putzmacherinnen, Weißnäherinnen, Stickerinnen und Friseuren drei aufsteigende Klassen gebildet werden können, wird der gesamte Unterricht für diese Frauenberufe sogenannten Fachlehrerinnen im Hauptamte übertragen. Es wird verlangt, daß diese Lehrerinnen das Reifezeugnis einer höheren Mädchen-Schule erworben und die I. und II. Prüfung für Handarbeitslehrerinnen bestanden haben, sowie mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr praktisch tätig gewesen sind. Die Ausbildung genannter Lehrerinnen erfolgt im Seminar zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen des badischen Frauenvereins in Karlsruhe nach einem für die besonderen Bedürfnisse der späteren Lehrtätigkeit eingerichteten Lehrplan. Die gesamte Ausbildungszeit dauerte einschließlich der praktischen Tätigkeit 4 Jahre.

An der Fortbildungsschule sind für den hauswirtschaftlichen Unterricht Fortbildungsschullehrerinnen tätig, die in dem staatlichen Seminar in Karlsruhe ausgebildet werden. Die Aufnahme in dieses Seminar setzt die Ablegung der badischen Prüfung für den Volkschuldienst voraus.

Der Handarbeitsunterricht in der Fortbildungsschule ist Handarbeitslehrerinnen übertragen, die auch für den Unterricht an den Volksschulen und höheren Mädchenschulen bestimmt sind. Sie werden im Seminar in Karlsruhe in einem 3jährigen Lehrgang ausgebildet. Für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens 1jährigen Lehrgang ausgebildet werden. In dem 3jährigen Lehrgang werden Bewerberinnen von 17 bis 25 Jahren aufgenommen, die den Nachweis des erfolgreichen Besuches einer höheren Mädchenschule oder von 6 Klassen einer höheren Schule oder einer gleichartigen Vorbildung nachweisen und in einer Aufnahmeprüfung beweisen, daß sie genügende Kenntnisse in den Handarbeiten und im Zeichnen besitzen.

V. Ausbildung in Sachsen

Für die staatliche Prüfung der Gewerbelehrerinnen ist in Dresden ein Prüfungsamt von 3 Mitgliedern vorhanden, dem Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Fachrichtungen zur Seite stehen. Zur Prüfung werden zugelassen Bewerberinnen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, die in voller Tagesbeschäftigung praktisch in einem der Fachrichtung entsprechenden Betriebe mindestens 1 Jahr lang gearbeitet haben, die das Reifezeugnis einer Bildungsanstalt für Gewerbelehrerinnen besitzen und die an einer der Fachrichtung entsprechenden Schule unter erfahrener Leitung vollbeschäftigt tätig gewesen sind oder solche, die zwar nebenamtlich tätig waren, aber auf eine hauptamtliche Anstellung begründete Aussicht haben. Die Prüfung bezieht sich auf eine der für das gewerbliche Schulwesen wichtigen Fachrichtungen, und es muß eine Allgemeinbildung nachgewiesen werden, wie sie von einer Gewerbelehrerin zu verlangen ist. Es kommen hauptsächlich die Fachrichtungen Bekleidungsgewerbe und Haus- und Küchenwirtschaft, Wohlfahrtspflege, insbesondere Kinder- und Krankenpflege, in Betracht. Die Bewerberin wählt zwei Teilgebiete ihrer Fachrichtung, die sie vollständig beherrschen muß. Im übrigen muß sie auch auf den übrigen Gebieten der Fachrichtung gut Bescheid wissen. Dazu ist auch die zugehörige Geschäftskunde und die Beherrschung der zeichnerischen Darstellungsarten der Fachrichtung zu rechnen. Wenn für die gewählten Teilgebiete Meisterprüfungen bestehen, so ist es erwünscht, daß wenigstens eine dieser Prüfungen abgelegt ist. Die Forderungen an die Allgemeinbildung erstrecken sich auf Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre, Betriebslehre, gewerbliche und soziale Rechtskunde, Unfallsschutz und gewerbliche Gesundheitspflege, allgemeine Berufskunde, Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte, Kenntnisse auf sozialen und ästhetischen Gebieten in einem der Fachrichtung entsprechenden Umfang, ferner auf die allgemeine Erziehungslehre, die Psychologie, auf Ge-

schichte des beruflichen Schulwesens, Lehrverfahren, Jugendpflege und Berufsberatung. Die Prüfung besteht in einer häuslichen schriftlichen Arbeit, 3 schriftlichen, zeichnerischen oder praktischen Arbeiten unter Aufsicht, einer Lehrprobe und einer mündlichen Prüfung.

Neuerdings ist an der Technischen Hochschule in Dresden eine Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen eingerichtet worden. In ihr muß die Bewerberin nachweisen, daß sie die für das Lehramt an Berufsschulen nötige wissenschaftliche, fachtechnische und pädagogische Vorbildung besitzt. Für die Zulassung zur Prüfung sind alle die Bedingungen maßgebend, die sonst für das Studium an der Technischen Hochschule vorgeschrieben sind. Die Bewerberinnen müssen also nach ordnungsmäßigem Studium eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung ablegen, die in einen fachtechnischen und einen pädagogischen Teil zerfällt.

Die Vorprüfung umfaßt:

A. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung des Bekleidungsgewerbes und der Textilindustrie

1. Belege:

1. Volkswirtschaftliche Übungen,
2. Wirtschaftsführung als Unterrichtsfach,
3. Malerisches Zeichnen,
4. Technisch-wirtschaftliches Zeichnen und Skizzieren.

2. Mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
2. Buchführung und Bilanzwesen,
3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts,
4. Staatsbürgerkunde (Allgemeine Staatslehre, Grundzüge des Staatsrechts),
5. Warenkunde (mechanische und chemische Technologie),
6. Textilkunde I,
7. Kunstwissenschaft.

B. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung der Hauswirtschaft

1. Belege:

1. Volkswirtschaftliche Übungen,
2. Wirtschaftsführung als Unterrichtsfach,
3. Übungen in der Hauswirtschaft (Kochen und Handarbeit),
4. Technisch-wirtschaftliches Zeichnen und Skizzieren.

2. Mündliche Prüfung:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
2. Buchführung und Bilanzwesen,
3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts,
4. Staatsbürgerkunde (Allgemeine Staatslehre, Grundzüge des Staatsrechts),
5. Warenkunde (mechanische und chemische Technologie),
6. Grundzüge der organischen Chemie,
7. Grundzüge der anorganischen Chemie.

Die fachtechnische Hauptprüfung umfaßt:

A. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung des Bekleidungsgewerbes und der Textilindustrie

1. Belege:

Faserstofflaboratorium oder kunstgewerbliche Übungen.

2. Mündliche Prüfung:

1. Industrie-, Handels- und Verkehrspolitik,
2. Sozialpolitik,
3. Textilkunde II,
4. Raumkunst,
5. Persönliche Gesundheitspflege und Gewerbehygiene.

B. Für die volkswirtschaftliche Richtung mit Betonung der Haushaltung

1. Belege:

1. Lebensmittelchemisches Praktikum,
2. Bakteriologischer Kursus.

2. Mündliche Prüfung:

1. Industrie-, Handels- und Verkehrspolitik,
2. Sozialpolitik,
3. Ernährungswissenschaften,
4. Bakteriologie und Hygiene.

Die pädagogische Hauptprüfung umfaßt:

1. Belege

Die Belege müssen erweisen, daß die Bewerberin an den berufskundlichen und an den Werkstattübungen sowie an den theoretischen und praktischen pädagogischen

Abungen des Pädagogischen Instituts der Technischen Hochschule und an den Schulbesuchen und Lehrübungen mit Erfolg teilgenommen hat und mindestens insgesamt sechzehn Semesterwochenstunden an einer oder mehreren Berufsschulen praktisch tätig gewesen ist. In dem Belege über die praktische Lehrtätigkeit ist ein Urteil über die Lehrbefähigung abzugeben.

2. Schriftliche Prüfung in Form einer häuslichen Arbeit

Zur häuslichen Bearbeitung erhält die Bewerberin eine Aufgabe, die in der Regel dem Gebiete der Berufsschulpädagogik entnommen werden soll, ausnahmsweise aber auch der Philosophie, der Psychologie oder der allgemeinen Erziehungswissenschaft entnommen werden kann.

3. Mündliche Prüfung

1. Philosophie und Geschichte der Erziehung,
2. Psychologie mit besonderer Betonung der Psychologie des Jugendlichen,
3. Bildungslehre,
4. Berufsschulkunde und besondere Unterrichtslehre.

Hierbei werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Philosophie und Geschichte der Erziehung: Beschäftigung mit wichtigen Fragen der Welt- und Lebensanschauung; Nachweis einer erfolgreichen Beschäftigung mit einem deutschen Denker oder einem philosophischen Sondergebiete (z. B.: Erkenntnistheorie, Logik, Ethik, Ästhetik); philosophische Grundlagen der Pädagogik; einige Kenntnis der Geschichte der Erziehung.
- b) Psychologie: Haupttatsachen des Seelenlebens; die wichtigsten Methoden psychologischer Forschung; gute Kenntnis der Psychologie des Jugendlichen.
- c) Bildungslehre: gute, auf unmittelbare Beobachtung und eigene Betätigung gegründete Kenntnis der Bildungsvoraussetzung (auch in ihrer individuellen Verschiedenheit), der Bildungsmethoden, der Bildungsmittel und der Bildungsziele, immer mit besonderer Betonung der Berufsschule; einige Übung in praktischer Jugendkunde.
- d) Berufsschulkunde und besondere Unterrichtslehre: eingehende Kenntnis des fächerspezifischen Berufsschulwesens, seiner geschichtlichen Entwicklung und seines Aus- und Aufbaues; Einblick in die Aufgabe und die Arbeitsweise der Volksschule und der Jugendwohlfahrtspflege; einige Kenntnis des übrigen öffentlichen Schulwesens; tüchtige Kenntnis einiger Lehr- und Übungsgebiete, insbesondere ihrer Methodik.

An den Berufsschulen sind außerdem noch Fachlehrerinnen für Haushaltung, Kochen, Nadelarbeiten und Turnen tätig, die auch für Volksschulen bestimmt sind. Die Bewerberinnen müssen 17 bis 26 Jahr alt sein, das Reifezeugnis

einer höheren Mädchenschule besitzen oder eine entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, ferner in einer Aufnahmeprüfung dar tun, daß sie die erforderlichen Fertigkeiten in Haushaltung und Kochen, in Nadelarbeiten und Turnen besitzen. Die Ausbildung erfolgt in den städtischen Seminaren in Chemnitz, Leipzig und Zittau und im staatlichen Seminar in Dresden und dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre.

VI. Ausbildung in Thüringen

Für die Ausbildung in Thüringen sind in Zukunft folgende Bestimmungen maßgebend, die für Lehrer und Lehrerinnen gelten:

I. Mit Beginn des Sommersemesters 1928 soll an der Universität Jena ein 6semestriger Studiengang zur Ausbildung von Lehrkräften für die Knaben- und Mädchenberufsschulen Thüringens beginnen.

II. Zur Teilnahme an dem Studiengang können sich melden: Diplomingenieure, Diplomvolkswirte, Volksschullehrer(innen) und Inhaber(innen) des Reifezeugnisses höherer Lehranstalten und des Abschlußzeugnisses von staatlich anerkannten Maschinenbauschulen, Baugewerks- und Kunstgewerbeschulen.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und Justiz, Abteilung Volksbildung, technische Lehrerinnen, Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, Jugendleiterinnen und Inhaberinnen des Abschlußzeugnisses sozialer Frauenschulen zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Die Bewerber sollen grundsätzlich das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

III. Die Zulassung zur Teilnahme an dem Studiengang ist von dem Bestehen einer besonderen Aufnahmeprüfung abhängig, die aus einem allgemeinen und einem fachlichen Teil besteht. Wer das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzt oder eine Ergänzungsreifeprüfung abgelegt hat, ist von der Ablegung des allgemeinen Teils der Prüfung befreit. Alle übrigen müssen in der Prüfung eine gleichwertige Bildungshöhe nachweisen. Der fachliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf Berufskunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges. Für Diplomingenieure entfällt auch der fachliche Teil der Prüfung. Bei allen Bewerbern wird die persönliche Eignung für die Erziehungsarbeit an Jugendlichen festgestellt.

IV. Sämtliche Bewerber müssen ausreichende gewerbliche Werkstattpraxis nachweisen und sämtliche Bewerberinnen ausreichende hauswirtschaftliche, pflegerische oder gewerbliche Praxis.

V. Die zugelassenen Teilnehmer haben sich an der Thüringischen Landesuniversität nach den dort bestehenden Aufnahmebedingungen als Studierende aufnehmen zu lassen.

VI. Den Bewerbern mit abgeschlossener Hochschulbildung können von Fall zu Fall einschlägige Studien bis zu 4 Semestern auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

VII. Am Schluß der Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramt an den Berufsschulen Thüringens

verleiht. Die planmäßige Anstellung ist abhängig von der Bewährung im Amte und von der Ablegung einer pädagogischen Anstellungsprüfung frühestens nach zweijähriger Berufsschultätigkeit.

Für die Aufnahmeprüfung in den sechssemestrigen Studiengang zur Ausbildung von Lehrkräften für die Knaben- und Mädchenberufsschulen Thüringens gelten folgende Bestimmungen:

1. Der allgemeine Teil der Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie. Die Anforderungen, die in diesen Gebieten gestellt werden, liegen in der Höhe der Reifeprüfung einer Deutschen Aufbauschule oder einer Thüringischen Frauenberufsschule.

2. Der fachliche Teil der Prüfung setzt in den einzelnen Fachrichtungen bei den Männern das Wissen und Können voraus, das beim Abschluß einer entsprechenden staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang gefordert wird. Bei den Frauen wird auch hier das Maß der fachlichen Prüfungsleistungen durch die Anforderungen der Reifeprüfung einer Thüringischen Frauenberufsschule bestimmt.

3. Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Erziehungsarbeit an Jugendlichen geht mit dem allgemeinen und fachlichen Teil der Prüfung Hand in Hand. Für Bewerber, die von diesen Teilen der Prüfung befreit sind, beschränkt sie sich auf eine schriftliche Klausurarbeit und nachfolgende Aussprache vor dem ganzen Prüfungsausschuß.

4. Für die Bewertung der Leistungen des Prüflings ist weniger die Fülle des positiven Wissens maßgebend als die in den Leistungen kundwerdende geistige Kraft, Beobachtungsgabe, Denk- und Urteilsfähigkeit.

VII. Ausbildung in Bremen

Es werden Gewerbelehrerinnen für hauswirtschaftliche Berufsschulen nach dem Vorbilde Preußens ausgebildet.

Literatur

Die Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen in Preußen sind abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe, und erläutert in den Verwaltungsberichten des Landesgewerbeamts von 1907 S. 102, 1909 S. 233, 1912 S. 228, 1914 S. 265, 1920 S. 108 und 1926 S. 162. Beide Blätter erscheinen in Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Für die Bestimmungen in Württemberg ist die Verfügung vom 18. Juli 1923 maßgebend, die im Amtsblatt des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Jahrgang 1923 S. 79 abgedruckt ist.

Für Baden sind die Nummern 19 vom 1. Mai und 21 vom 7. Mai 1925 zu beachten.

Für Sachsen kommen die Nummern 10 vom 18. Februar 1924, 12 vom 14. April 1925 und 26 vom 28. August 1925 des Sächsischen Gesetzblatts in Frage.

